

Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie

Herausgegeben von
Max Sering



Gutachten, Berichte, Statuten



Duncker & Humblot *reprints*

Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.



XLVI.

Arbeiter - Ausschüsse in der deutschen Industrie.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Arbeiter=Ausschüsse

in

der deutschen Industrie.

Gutachten, Berichte, Statuten

herausgegeben im Auftrage des Vereins für Socialpolitik

von

Professor Dr. Max Fering.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1890.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.

Pfister'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Gutachten, Berichte, Statuten.	
Bergbau.	
Fürstlich Pleßsche Kohlengruben der Fr. Standesherrschaft Fürstenstein, Schlesien	27
Steinkohlenwerk Vereinigte Glückhils-Friedenshoffnung zu Hermisdorf, Schlesf.	31
Königliche Steinkohlengruben bei Saarbrücken	34
Deutsche Solvay-Werke, A.-G. in Bernburg S. 163.	
Herzoglich Anhaltisches Salzwerk Leopoldshall S. 166.	
Hüttenwerke und Metallindustrie.	
Marienhütte bei Kogenau und Mallmitz, Schlesien	36
Wilhelmshütte in Culau-Wilhelmshütte, Schlesien	47
Norder Eisenhütte in Norden, Regbz. Aurich	48
Eisenwerk Kaiserslautern	52
Württembergische Metallwarenfabrik in Geislingen-St.	53
Textilindustrie.	
Mechanische Weberei zu Linden, Hannover	58
Peters & Co., mechanische Weberei, Nebiges-Elberfeld	70
F. Brandts, mechanische Weberei, M.-Glabbad	80
M. Molls & Meer, mechanische Weberei, M.-Glabbad	92
J. A. Lindgens Erben, Hochneufirch bei M.-Glabbad	95
F. W. Greef, mechanische und Handweberei, Biersen, Regb. Düsseldorf	97
Gebr. Koffié, Sammetfabrik, Süchteln, Regb. Düsseldorf	98
M. Scheibler & Co., mechanische Weberei, M.-Glabbad	98
Otto Müller & Co., mechanische Weberei zu Seidenberg	99
Beer & Co., Wirkwarenfabrik, Biegnitz	101
Keramische Industrie.	
E. Hutschenreuther, Porzellanfabrik, Selb in Bayern	103
Bärensprung & Starke, Thonwarenfabrik, Frantenau b. Mittweida, Sachf.	108
Fürstlich Hienburg-Wächtersbacher Steingutfabrik, Schlierbach, Regb. Kassel	112
Villeroy & Boch, Steingut- und Mosaisfabriken, Mettlach, Regb. Trier	122
Stettiner Portland-Cement-Fabrik in Züllchow	126

	Seite
Berliner Fabriken.	
Hamburg-Berliner Jalousie-Fabrik von Heinrich Freese	130
Rietschel & Henneberg, Fabrik für Centralheizungen u.	142
Ludwig Löwe & Co., Maschinen- und Waffenfabrik	145
Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft S. 162.	
Vormser Lederindustrie.	
Dörr & Reinhardt	146
Cornelius Hehl	151
Chemische Fabriken.	
L. Vossen & Co., Neuh. a. Rh.	152
G. Siegle & Co., Stuttgart und Feuerbach	156
Vorster & Grüneberg, Leopoldshall in Anhalt S. 164.	
„Concordia“, A.-G., ebenda selbst S. 164.	
Vereinsbestrebungen.	
Verein der anhaltischen Arbeitgeber	158
Deutsche Continental-Gasgesellschaft in Dessau	160
Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft, Dessau u. Berlin .	162
F. Hallström, Metallwarenfabrik, Nienburg a. d. S.	163
Brauerei zum Waldschlößchen, A.-G., Dessau	163
Deutsche Solvay-Werke, A.-G., Bernburg	163
Vorster & Grüneberg, chemische Fabrik, Leopoldshall	164
Concordia, chemische Fabrik, Leopoldshall	164
Cuny & Co., Zuckerfabrik, Bernburg	164
Dessauer Aktien-Zucker-Raffinerie, Dessau	164
D. Merkel, Steinmehlmüller, Bernburg	164
Ziegler, Uhlmann & Co., Expeditionsgeschäft, Wallwighafen bei Dessau	164
Buchdruckerei von A. König, Bernburg	165
Buchdruckerei von H. S. Art'l, Dessau	165
Herzoglich-Anhaltisches Salzwerk Leopoldshall	166
Verein der Arbeitgeber des Amtsbezirks Mittweida	166
Rintzschheimischer Verein für Gemeinwohl!	167
Verband keramischer Gewerke in Deutschland	172
Enquete des Vereins chemischer Industrieller	175
Gegnerische Resolutionen	175

Einleitung.

Die vorliegende Sammlung will Einblick gewähren in die Bedeutung einer großindustriellen Organisationsform, welche in Deutschland während der letzten Jahre eine größere Ausbreitung gewonnen und wegen ihrer socialen Tragweite die öffentliche Aufmerksamkeit in steigendem Maße auf sich gezogen hat. Die Arbeiterausschüsse (Ältesten-Kollegien, Vertrauensmänner-Konferenzen, Beratungskommissionen) bedeuten eine Veränderung und Fortbildung der Verfassung des industriellen Großbetriebes derart, daß die Arbeiterschaft des einzelnen Unternehmens als solche in weiterem oder engerem Umfange an der Verwaltung desselben teilnimmt. Nur solche Arbeitervertretungen, für welche diese Charakteristik zutrifft, haben hier Berücksichtigung gefunden. Wir rechnen also nicht zu den Arbeiterausschüssen solche Organisationen, welche die Arbeiterschaft mehrerer Unternehmungen umfassen. Ebenso wenig berücksichtigen wir die zahlreichen Arbeitervertretungen, welche zwar für ein einzelnes Werk funktionieren, deren Kompetenz sich jedoch mit der Verwaltung einzelner Wohlfahrts Einrichtungen (Betriebs-Krankenkassen, Konsumvereine etc.) erschöpft. Von vorneherein ist ferner hervorzuheben, daß die Einrichtung der Arbeiterausschüsse nichts zu thun hat mit der Bildung von Produktivgenossenschaften, wie die Gegner der Ausschüsse vielfach anzunehmen scheinen. Die geringe Anwendbarkeit, welche diese Verfassungsform unter den bestehenden sittlichen und intellektuellen Voraussetzungen besitzt, kann als so klar erwiesen gelten, daß neue Versuche, sie einzubürgern, unter den Sachkennern nur auf ungläubige Zuschauer rechnen könnten.

Anders die hier zu erörternden Schöpfungen. Dieselben haben ihre Lebenskraft in einer größeren Zahl von Werken durch längere Wirksamkeit bewährt. Ohne die wirtschaftlich-technische Leistungsfähigkeit der letzteren irgendwie zu schwächen — das Gegenteil ist der Fall —, haben die Ar-

beiterauschüsse unter den verschiedensten ökonomischen und sozialen Bedingungen zu einem gegenseitigen Begreifen, zu einem friedlichen Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern geführt, welches inmitten all des Zwistes und Hasses der industriellen Gegenwart die freudigste Teilnahme erwecken muß. Sie sind gleichzeitig zu einer so erfolgreichen Schule der Arbeiterschaft auf dem Gebiete der praktischen Verwaltung geworden, daß die Hoffnung auf eine schrittweise Fortentwicklung und weitere Ausbreitung der Institution nicht unbegründet scheint.

Die Verfassung derjenigen deutschen Unternehmungen, welche Arbeiterauschüsse besitzen, ist nicht eine genossenschaftliche, sondern eine herrschaftliche. Den dienenden, den technisch ausführenden Gliedern der Unternehmung, den „Arbeitern“, ist aber ein Anteil an der Herrschaft eingeräumt, hier und da in einem Umfange, daß man von einer Umwandlung der bisherigen absoluten in eine konstitutionelle Monarchie nicht ganz mit Unrecht sprechen konnte. Immerhin hinkt dieser Vergleich. Die Ausschüsse haben gar keinen Anteil an der technischen Leitung der Produktion oder der kaufmännischen Geschäftsführung. Beides unterliegt nach wie vor der uneingeschränkten Entscheidung der Besitzer oder Direktoren. Alle Anordnungen in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten und die Art der Leistung gehen allein von ihnen aus, und eben dieser Umstand verbürgt die unverminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung; denn je größer und komplizierter das zu dirigierende Werk, um so unentbehrlicher wird das genaueste Sineinandergreifen aller Manipulationen, um so notwendiger ein straffes, einheitliches Regiment.

Die Beteiligung der Arbeiterauschüsse an der Verwaltung der Werke beschränkt sich vielmehr auf den nächsten Interessenzkreis der Arbeiterschaft: die Regelung des Arbeitsverhältnisses, die Wohlfahrtseinrichtungen, die Handhabung der Disziplin, die Ausbildung der jugendlichen Arbeiter etc. Man kann die Ausschüsse im übertragenen Sinne als Selbstverwaltungsbehörden für Arbeiterangelegenheiten bezeichnen. Damit ist schon gesagt, daß ihrer Kompetenz nur Dinge zugewiesen sind, welche ihrem Verständnis durchaus nahe liegen, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Institution vermeidet demnach den Fehler der Produktivgenossenschaft, einer vielköpfigen Menge die Verwaltung von Dingen zu überweisen, welche nicht nur von stetiger und fester Hand geleitet sein wollen, sondern auch außerhalb des Gesichtskreises der großen Mehrzahl liegen.

Der Gedanke, die Arbeiter der einzelnen Unternehmungen an deren Verwaltung und zwar kraft gesetzlichen Zwanges zu beteiligen, ist in Deutschland wohl zum erstenmale seitens des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Frankfurter Parlamentes erwogen worden.

Die dem rechten Centrum deselben angehörenden Abgeordneten Lette, Degenkolb, Weit und Becker aus Gotha erstatteten unterm 20. Februar 1849 ein Minoritätsvotum zu dem vom volkswirtschaftlichen Ausschuß ausgearbeiteten, übrigens im Plenum nie zur Verhandlung gelangten Entwurf einer Gewerbeordnung unter Vorlage eines Gegenentwurfes, in dem es heißt:

§ 42. Jede Fabrik wählt einen Fabrikausschuß. Derselbe besteht

- a. aus einem Mitgliede jeder selbständigen Gruppe der Fabrikarbeiter;
- b. einem Werkmeister jeder Gruppe, beide durch die Arbeiter gewählt;
- c. aus dem Inhaber der Fabrik oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter.

§ 43. Die Fabrikausschüsse haben folgende Befugnisse:

1. Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
2. Entwerfung und Aufrechterhaltung der besonderen Fabrikordnung;
3. Einrichtung und Verwaltung der Kranken-Unterstützungscaffen;
4. Überwachung der Fabrikfinder, sowohl in sittlicher Beziehung in der Fabrik selbst, als hinsichtlich des Schulbesuches;
5. Vertretung der Fabrik in den Fabrikräten.

Fabrikräte.

§ 44. Für jeden Gewerbebezirk wird von den Fabrikausschüssen ein Fabrikrat gewählt, in welchem alle im Bezirke befindlichen Industriezweige sowohl durch Fabrikinhaber, als durch Fabrikarbeiter, soweit Angelegenheiten der letzteren in Frage kommen, vertreten sein müssen.

§ 45. Dem Fabrikrate steht zu:

1. die Genehmigung der besonderen Fabrikordnungen und die Oberaufsicht über deren Beobachtung;
2. die Festsetzung oder Vermittelung der Arbeitszeit und der Kündigungsfristen;
3. die Festsetzung der Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis zu den selbständigen Arbeitern und die Prüfung der Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit;
4. die Aufsicht über die Kranken-Unterstützungscaffen der Fabriken;
5. die Entwerfung der Statuten der Fabrik-Pensionscaffen und deren Verwaltung, unter Genehmigung und Oberaufsicht der Gewerkekammer;
6. die Vertretung der Fabrikinteressen des Bezirkes bei der Gewerkekammer des Kreises.

Fabrikschiedsgerichte.

§ 46. In jedem Gewerbebezirk wird ein Fabrikschiedsgericht eingesetzt, das aus der Wahl des Fabrikrates hervorgehen und dem ein Rechtskundiger vorsitzen muß. Die Handelsgesetzgebung bestimmt darüber das Nähere. Dem Fabrikgerichte steht die Entscheidung von Streitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter sich und miteinander zu. —

Den Geist, in welchem diese Bestimmungen gedacht waren, lassen die Schlußworte der Motive des Entwurfs erkennen: die Gewerbeordnung soll nicht Vorrechte gewähren, sondern im Gegenteil die Rechte des gewerbetreibenden Staatsbürgers an strengere Pflichterfüllung binden. Denn die vom Irrtum der Zeit fast ausschließlich bis ins Kleinlichste verfolgte Rechtsficherung des Einzelnen kann nicht zum Heile der Gesamtheit führen, wenn nicht gleichzeitig auch die Pflichtentreise aller Staatsglieder schärfer bestimmt werden, damit die Freiheit des Einzelnen zur sicheren Grundlage der Ordnung des Ganzen und des Gemeinwohles diene¹.

Der erste deutsche Arbeiterausschuß ist, soweit bekannt, in den sechziger Jahren durch David Peters in Revinges geschaffen worden, Anfang der siebziger Jahre folgten mit ähnlichen, wenn auch in wesentlichen Punkten von der Peterschen Organisation und untereinander abweichenden Schöpfungen L. Hutschenreuther in Selb (1872), F. Brandts zu M.-Gladbach (1873) und Direktor Schlittgen auf Marienhütte bei Rognau (1874), ferner im Jahre 1881 Curt Starke zu Frankenau, 1884 Direktor Max Rösler zu Schlierbach und Heinrich Freese zu Berlin. Diesen Männern gebührt das Verdienst, zuerst unter ihren Genossen den Gedanken lebendig ergriffen und in die That umgesetzt zu haben, daß in einer Zeit der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht, des allgemeinen Wahlrechts und gesteigerten Klassenbewußtseins der Arbeiterschaft weder ein reichliches materielles Auskommen, noch die ausgedehnteste Wohlfahrtspflege seitens des Staats, der Gemeinde, der Unternehmer genügen könne, um den sozialen Frieden zu sichern, daß als nicht minder wichtig die Aufgabe angesehen werden muß, den Widerspruch zu lösen, welcher zwischen dem in allen Volksschichten festgewurzelten Ideal der Freiheit, der anerkannten rechtlichen Gleichheit, der Einräumung von politischen Mitbestimmungsrechten auf der einen und einer starren wirtschaftlichen Abhängigkeit auf der anderen Seite besteht. Die sociale Frage ist kein bloßes Problem der Verteilung des Reichtums, keine bloß wirtschaftliche Frage, sie ist zugleich ein ethisches Problem, es

¹ Vgl. Verhandlungen der deutschen verfassungsgebenden Reichsversammlung II 945 ff.

handelt sich darum, die wirtschaftliche Ordnung jenen Idealen entsprechend zu gestalten, genauer: die im wirtschaftlichen mehr noch als im staatlichen Leben notwendige Herrschaft und Unterordnung zu vereinigen mit dem Freiheits- und Selbstbewußtsein der Gehorchenden.

In England hat man dieses Ziel für einen großen Teil der industriellen Arbeiterschaft in einem etwa 100 Jahre dauernden Kampfe auf dem Wege der Ausbildung mächtiger Arbeiterverbände erreicht. Ein Mittel, welches die Wirksamkeit solcher Gewerkvereine keineswegs ausschließen, aber sie vielleicht von vornherein in friedliches Fahrwasser zu leiten geeignet sein würde, haben jene Männer in der unmittelbaren Beteiligung der Arbeiter an der Leitung ihrer Unternehmungen gefunden, einer Teilnahme, welche sich innerhalb der durch die Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeiterschaft und durch die notwendige Einheitlichkeit der Verwaltung gesteckten Grenzen bewegt.

Die Erfolge der ersten Arbeiterausschüsse und die weittragende Bedeutung dieser Einrichtung sind dann in der Literatur eindringlich betont worden namentlich von Fr. Hitze, B. Böhmert und W. Schelhäuser¹. Ihren Bemühungen ist es in erster Linie zu danken, daß die Arbeiterausschüsse während der letzten drei Jahre trotz heftigsten Widerspruchs seitens der Anhänger einer uneingeschränkten Fabriksoveränität eine ziemlich rasche Ausbreitung gefunden haben. Mehrere Verbände von Industriellen haben die neue Verfassungsform mit Erfolg ihren Mitgliedern empfohlen und Normalstatuten ausgearbeitet: zuerst der von Schelhäuser im Dezember 1887 begründete Verein der anhaltischen Arbeitgeber, dann unter G. Starcks Einfluß der Verein der Arbeitgeber des Amtsbezirks Mittweida, im Jahre 1888 folgte der linksrheinische Verein für Gemeinwohl (Vizepräsident F. Brandts), 1889 der Verband keramischer Gewerke in Deutschland (Vors. Max Kößler).

Der erste Arbeiterausschuß innerhalb des deutschen Bergbaues wurde aus Anlaß der großen Arbeitsstreitigkeiten des vorigen Sommers auf den Fürstlich Pleßschen Gruben in Schlesien eingeführt, denen dann andere, namentlich auch das Herzogl. anhaltische Salzwerk Leopoldshall und die Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken folgten².

¹ F. Hitze, „Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage“, Köln 1888, „Schutz dem Arbeiter“, Köln 1890. — B. Böhmert, „Eine Untersuchung über Arbeiterausschüsse und Altestenkollegien“. S.-A. a. d. „Arbeiterfreund“ 1889. — W. Schelhäuser, „Über die Durchführung der sozialen Aufgaben im Verein der Anhaltischen Arbeitgeber“, Berlin 1888. „Soziale Tagesfragen“, Berlin 1889.

² Seitens der westfälischen Bergwerksbesitzer ist bekanntlich in dem „Essener Protokoll“ vom 18. Mai v. J. die Vereinbarung zwischen Dr. Hammacher und den Berliner Delegierten der Bergleute abgelehnt worden, wonach das Verfahren von produktiven Übersichten der Zustimmung eines Ausschusses der Belegschaft unterliegen sollte.

Eine gesetzliche Anerkennung der bestehenden Arbeiterausschüsse hat der neueste Entwurf einer Abänderung der Gewerbeordnung in Aussicht genommen: „vor Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern“, dieser Vorschrift aber wird durch Anhörung eines etwa bestehenden Arbeiterausschusses genügt (§ 134 d).

Die gegnerischen Strömungen haben u. a. in Beschlüssen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und des Centralverbandes deutscher Industrieller Ausdruck gefunden.

Wir geben unten die dem Verein für Socialpolitik mit dankenswerter Bereitwilligkeit eingesandten Berichte und Gutachten über einige vierzig in Deutschland funktionierende Arbeiterausschüsse wieder. Die Sammlung ist nicht ganz vollständig. Wir konnten nur bezüglich solcher Arbeiterausschüsse Auskunft erbitten, welche in der Literatur oder in der Tagespresse als vorhanden erwähnt worden waren. Einige dieser Nachrichten haben sich als irrtümlich herausgestellt, in anderen Fällen ist unsere Anfrage unbeantwortet geblieben. Indessen umfaßt die vorliegende Sammlung die Mehrzahl der in Deutschland bestehenden Ausschüsse, und sie hat den Vorzug, durchaus zuverlässige Auskunft zu geben. Nur solche Männer kommen darin zu Wort, welche, an der Spitze größerer Unternehmungen stehend, die neue Verfassung selbst eingeführt und, sofern es sich nicht um ganz jugendliche Bildungen handelt, erprobt haben. Diesen Berichten über die Ausschüsse lassen wir einige Aktenstücke folgen, welche über fördernde oder gegnerische Vereinsbestrebungen urkundliche Auskunft geben.

Es könnte nur den Eindruck der aus dem vollen Leben geschöpften Berichte abschwächen, wollten wir eine genauere Darstellung ihres Inhaltes vorwegnehmen. Diese Einleitung will nichts anderes, als durch geeignete Gruppierung des Materials das Zurechtfinden inmitten einer zunächst verwirrenden Mannigfaltigkeit von statutarischen Einzelbestimmungen und von zwar einander ähnlichen, aber doch vielfach recht wesentlich voneinander abweichenden Einrichtungen erleichtern.

I. Der Arbeiterausschuß als Vermittlungsamt.

In seiner einfachsten Gestalt ist der Arbeiterausschuß nichts anderes als ein Organ, um den Verkehr zwischen der Betriebsleitung und der Arbeiterschaft zu vermitteln. Er soll Beschwerden und Wünsche, die Meinung und Stimmung der letzteren in allen auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Fragen und Vorgängen zum Ausdruck bringen, andererseits Gelegenheit geben, die Ansichten und Motive der Betriebsleitung den Arbeitern auseinander-

zufügen und eine Verständigung zwischen beiden Parteien in offener Rede und Gegenrede herbeizuführen. Derartige Ausschüsse bestehen ausschließlich aus gewählten Vertretern der Arbeiterschaft, ihre Tätigkeit spielt sich in Konferenzen ab, in denen der Betriebsleiter unter etwaiger Zuziehung von Betriebsbeamten den Vorsitz führt. Die Bedeutung solcher Arbeitervertretungen ist für das einzelne Werk eine ähnliche wie die der Einigungsämter der englischen Industrie für umfassendere Bezirke. An den laufenden Verwaltungsgeeschäften des Unternehmens haben jene Ausschüsse keinen anderen Anteil, als den einer kontrollierenden und beratenden Deputation von Interessenten. So beschaffen sind die Arbeiterausschüsse in der Bergwerksindustrie: auf den Kohlengruben des Fürsten Pleß, auf Glückhülz und Friedenshoffnung bei Waldburg, auf den fiskalischen Gruben bei Saarbrücken (S. 27—35), sowie in der Stettiner Cementfabrik zu Zülchow (S. 126).

Am reinsten tritt ihr Wesen in der lehterwähnten Fabrik zu Tage, anderwärts finden sich gewisse Abweichungen. So soll auf Glückhülz und den Pleßschen Gruben neben den unmittelbar auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Fragen (Verfahren von produktiven Bei- und Übersichtigen, Änderung der An- und Abfahrtszeiten zc.) die Gewährung von Unterstützungen aus dem Strafgeleiderfonds, auf den Pleßschen Werken auch die Bewilligung von Vorschüssen an hilfsbedürftige Arbeiter den Gegenstand der Beratung des Ausschusses bilden. Auf den Saargruben und Glückhülz sollen die Arbeiterausschüsse Streitigkeiten zwischen den Arbeitern vermitteln, hier auch über die Beförderung zu Hauern und Lehrhauern beraten, in Saarbrücken dazu mitwirken, daß die Arbeitsordnung und die für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute getroffenen Anordnungen von den Kameraden gewissenhaft befolgt werden. Indessen wollen derartige Verwaltungskompetenzen wenig bedeuten gegenüber den Verhandlungen, welche in den regelmäßigen und außerordentlichen Konferenzen der Vertrauensmänner mit den Werkeldirektoren gepflogen werden.

Die Arbeiterausschüsse der hier erörterten Art sind ohne Ausnahme zur Zeit der großen Ausstände von 1889 und 1890 zu dem ausgesprochenen Zwecke ins Leben gerufen worden, dem Ausbruch von Zwistigkeiten vorzubeugen. Man wollte sich die Gewißheit einer legalen Vertretung der Arbeiterschaft sichern, welche befähigt wäre, die tatsächliche Meinung der Arbeiterschaft zum Ausdruck zu bringen, man wollte der Notwendigkeit überhoben sein, mit Leuten zu verhandeln, welche sich in Zeiten allgemeiner Erregung, ohne ein Mandat von der Mehrheit der Arbeiterschaft zu besitzen, zu deren Wortführern aufwerfen. Aber mehr als dies: man wollte dauernde „Fühlung“ mit den Arbeitern gewinnen, durch regel-

mäßige Aussprache die Betriebsleiter und die Arbeiterschaft einander menschlich nahe bringen, rechtzeitige Kenntnis von ihren Wünschen und Beschwerden erlangen, man wollte Gelegenheit gewinnen, die Arbeiter über die wahren Intentionen der Betriebsleitung aufzuklären, Mißverständnissen vorzubeugen, vorhandenen Mißständen in gemeinsamer Beratung auf den Grund gehen und rasch abhelfen, bei Plänen für die Zukunft auf die Meinung der Arbeiterschaft Rücksicht nehmen zu können.

Die Entstehung dieser Beratungs- und Vermittlungsämter in erregter Zeit tritt in den besonders vorsichtigen Bestimmungen über ihre Zusammenfassung und den Wahlmodus zutage. Abgesehen von der Stettiner Cementfabrik und der Steinkohlengrube „Friedenshoffnung“ ist nicht nur die Wählbarkeit zum Ausschusse, sondern auch die aktive Wahlberechtigung an eine längere, nämlich dreijährige Zugehörigkeit zum Werke geknüpft, eine Einschränkung, welche bei allen unter II zu besprechenden Ausschüssen fehlt. Auf dem ersterwähnten Werke und den schlesischen Gruben ist die Wahl eine öffentliche. In dem Saarbrückener Statut findet sich die Bestimmung, daß die Wählbarkeit durch die fünfjährige ununterbrochene Arbeit auf ein und derselben königlichen Steinkohlengrube bedingt sei und das Mandat durch Verlegung auf eine andere Grube erlöschen solle, obwohl sich der Wirkungskreis der Vertrauensmänner auf ganze Bergwerksinspektionen, keineswegs nur auf die Verhältnisse der einzelnen Grube erstreckt. Auch fehlt in Saarbrücken die Zusammenfassung aller gewählten Vertrauensmänner zu einem umfassenderen Kollegium zur Verhandlung über solche Fragen, welche der ganzen Arbeiterschaft aller fiskalischen Gruben des Saar-Kohlenbeckens gemeinsam sind. Das in jenen Bestimmungen zu Tage tretende Mißtrauen gegen die Arbeiterschaft würde den angeblich geringen Erfolg der Institution auf den fiskalischen Kohlengruben ausreichend erklären, selbst wenn die in den Tagesblättern zu findenden Behauptungen der Bergleute über unzulässige Wahlbeeinflussungen unrichtig oder übertrieben sein sollten.

Jener Mißerfolg steht in auffallendem Gegensatz zu den erfreulichen Erfahrungen, von denen uns die Herren Generaldirektor Dr. Ritter (Pleß'sche Kohlengruben) und Kommerzienrat Dr. Delbrück (Stettiner Cementfabrik) berichten können.

Zu der hier besprochenen Gattung von Ausschüssen gehört auch das kürzlich ins Leben gerufene Vertrauensmänner-Kollegium des Eisenwerks Kaiserslautern (S. 52); als Abweichung ist nur hervorzuheben, daß nicht der Betriebsdirektor, sondern ein vom Ausschusse erwähltes Mitglied den Vorsitz in den Verhandlungen führen soll¹.

¹ Auch die für die Dortmunder „Union“ in Aussicht genommene Arbeiter-

Eine höhere Form des Vermittlungsamtes tritt uns in der „Ständigen Beratungskommission“ der mechanischen Weberei zu Linden (circa 2000 Arbeiter) und dem Arbeiterausschusse des Lederwerks von Dörr & Reinhard zu Worms (circa 700 Arbeiter) entgegen (§. 58 und 146). Beide Vertretungskörper dürften zu der hier besprochenen Gattung von Ausschüssen zu rechnen sein, da nach den unten folgenden Berichten der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit weniger in der Wahrnehmung der ihnen im Statut zugeschriebenen ausführenden Verwaltungsgeschäfte¹ als in den Verhandlungen mit den Betriebsleitern zu liegen scheint. Von einer höheren Form der Arbeitervertretung kann hier deshalb gesprochen werden, weil in beiden Fabriken die Fabrikordnung, d. h. die Summe der allen gemeinsamen Vertragsbedingungen von der Arbeiterschaft nicht nur begutachtet und von derselben beraten, sondern „gemeinsam festgestellt“ worden ist und als vereinbarter Dienstvertrag angesehen wird, dessen Abänderung nicht ohne Zustimmung des Ausschusses erfolgen würde. Hier also eine sinngemäße Anwendung des in § 105 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes: „die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbtreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist Gegenstand freier Übereinkunft“, eine rückhaltlose Anerkennung der Arbeiter als gleichberechtigter Kontrahenten. Wie empfänglich sich die Arbeiter für eine von diesem Geiste getragene Auffassung des Arbeitsverhältnisses erweisen, die im Betriebe notwendige Unterordnung und Autorität der Vorgesetzten dadurch nicht nur nicht gelockert, sondern gestiftet wird, wie die Arbeiterschaft bei voller Freiheit täglicher Kündigung sich in guten und schlechten Zeiten durch innere Bande mit solchem Werke dauernd verknüpft fühlt, wie „manche gute Einrichtung für die Fabrik“ durch die lebendige Teilnahme der Arbeiter angeregt und gefördert worden ist, wie gerade in großen Betrieben „die Geschäftsgebarung mit einem Arbeiterstande, der sich durch Heranziehung seines Urteils und seiner Mitwirkung gehoben und befriedigt fühlt, eine viel zuverlässigere und angenehmere wird“, davon geben die vorliegenden Berichte, giebt namentlich derjenige des Direktors Berding zu Linden überaus beherzigenswerte Kunde². In der mechanischen Weberei zu Linden kommt auf je 60 bis 80 Arbeiter jeder Abteilung ein in geheimer Abstimmung³ gewählter

vertretung soll die Funktionen eines „Vermittlungsamtes“ in dem angedeuteten Sinne haben. — ¹ Aufrechterhaltung der Fabrikordnung, der Sicherheits- und Sanitätsvorschriften, Beilegung von Streitigkeiten u. — Die Verwaltung der von der Firma gestifteten Unterstützungskasse liegt bei Dörr & Reinhard nicht in der Hand des Ältestenkollegiums, sondern in der des Vorstands der Krankenkasse, ein besonderer Ausschuss verwaltet die Konsum-Anstalt. — ² Der Arbeiter-Ausschuß von Dörr & Reinhard fordert in der „Deutschen Arbeiterzeitung“ (8. März 1890) zur Nachahmung der dortigen Einrichtung öffentlich auf. — ³ Die Abstimmung findet, soweit aus dem

Vertreter, der wenigstens 25 Jahre alt sein und 3 Jahre hindurch der Fabrik angehört haben muß; die Jubilare, d. h. die in der Fabrik länger als 25 Jahre lang beschäftigten Arbeiter, wählen zwei besondere Vertreter aus ihrer Mitte. Das Kollegium ernennt seinen Vorsitzenden selbst.

In diesem Zusammenhange bleiben noch zwei Ausschüsse zu erwähnen, welche gleichsam nur einige Punkte aus dem umfassenderen Programme der hierher gehörigen Arbeitervertretungen verwirklicht haben.

In der Lederfabrik von Cornelius Hehl in Worms (S. 150) besteht für jede Werkstatt ein zur Hälfte von denjenigen Arbeitern und Arbeiterinnen, die das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben, gewählter, zur anderen Hälfte vom Besitzer ernannter Ausschuß zu dem Zwecke, mit Stimmenmehrheit über das Einlegen von Überstunden zu entscheiden. Die Natur des vom Sonnenlicht und der Witterung abhängigen Betriebes macht solches „Überzeitarbeit“ besonders häufig erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Besitzer.

In der Wirkerei von Beer & Co. in Siegnitz (S. 101) hat man ein sogenanntes „Einigungsamt“ zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Firma und deren Arbeitern errichtet. Es liegen noch keinerlei Erfahrungen über den Erfolg dieser Einrichtung vor.

II. Der Arbeiterausschuß als Vermittlungsamt und Verwaltungsinstanz.

Die unter dieser Benennung zu besprechenden Ausschüsse kennzeichnen sich dadurch, daß ihnen neben denjenigen Aufgaben, welche wir als solche eines Vermittlungsamtes bezeichnet haben, noch eine ausgedehnte ausführende Verwaltungsthätigkeit obliegt. Sie stehen, mit andern Worten, nicht nur wie die Vermittlungsämter der Betriebsleitung in allen auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Fragen beratend und eventuell beschließend zur Seite, dieser die Exekutive überlassend, vielmehr ist ihnen teils unter Kontrolle, teils zu ganz selbständiger Durchführung eine Reihe von Verwaltungsgeschäften übertragen, welche sonst der Betriebsleitung und ihren Beamten obliegen oder obliegen sollten, wie die Verwaltung gewisser im Interesse der Arbeiterschaft errichteter Kassen, die Handhabung der auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Disziplinargewalt, die Überwachung der Lehrlinge, die Wahrung von Ehrenhaftigkeit und guter Sitte unter dem Personal u. Der Arbeiterausschuß erscheint hier also nicht als eine bloße Vertretung der Interessen

vorliegenden Material ersichtlich, mit den oben erwähnten Ausnahmen überall auf dem Wege der Abgabe von geschlossenen Stimmzetteln statt.

und Rechte der Arbeiterschaft, sondern zugleich als ein Organ der Unternehmung als solcher mit der Verpflichtung, gewisse allen Beteiligten gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen.

Die Verfassung eines Großunternehmens, in welchem derartige Ausschüsse funktionieren, läßt sich nicht begreifen von dem Standpunkte desjenigen aus, welcher das Unternehmen als ein bloßes Geschäftsverhältnis zwischen Kapitalisten und Lohnarbeitern auffaßt. Auch die Analogie mit der modernen Gemeindeverwaltung, die eine bloße Verwaltungsgemeinschaft darstellt, ist nicht zutreffend; eher würde schon der Vergleich mit der mittelalterlichen Dorfverfassung unserer Weistümer das Verhältnis kennzeichnen. Die in Frage stehende Organisation erscheint vielmehr als eine zeitgemäße Fortbildung der alten Handwerksverfassung. Wie die letztere Meister und Gesellen nicht nur zu einer Arbeit, sondern auch zu einem Familienleben, d. h. zu einer sittlichen Gemeinschaft, vereinigte, so ist die Bethätigung einer sittlichen Gemeinschaft aller am Werk Beteiligten, und zwar im Sinne einer Gemeinschaft von mündigen, ihre persönliche Freiheit eiferschützend wahren Menschen, der fruchtbare Gedanke, welcher der nun näher zu charakterisierenden Verfassung zu Grunde liegt.

Wir ordnen die verschiedenen Gestaltungen, welche dieselbe angenommen hat, in der Weise an, daß wir die Arbeiterausschüsse mit größeren denen mit geringeren Machtvollkommenheiten nachfolgen lassen, und beginnen mit der Besprechung einiger Bildungen, welche gleichsam als Ansätze, als Vorstufen für die voll entwickelte Verfassung angesehen werden können.

In wohl den meisten deutschen Großunternehmungen sind Wohlfahrts-einrichtungen und Kassen irgend welcher Art im Interesse der Arbeiterschaft errichtet worden. Oft sind sie ausschließlich von seiten des Werkes dotiert, vielfach haben aber auch die Arbeiter Beiträge, nicht selten Zwangsbeiträge zu leisten; die eingegangenen Strafgeelder werden regelmäßig zu Gunsten der Arbeiter: zu Unterstützungszwecken, gemeinsamen Vergnügungen etc. verwandt. Nichts liegt näher, als diejenigen Kreise, für welche jene Einrichtungen bestimmt sind, bei deren Entstehung zu Rate zu ziehen und an der Verwaltung verantwortlich zu beteiligen. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß octroyierte Wohlthaten einer selbstbewußten Arbeiterschaft wenig Freude machen, geschweige denn Dank ernten, daß sie oft sogar Mißstimmung und Unwillen hervorrufen; nirgends ist eine Bevormundung weniger am Platz, es giebt andererseits kein dankbareres Gebiet gemeinsamer Thätigkeit. Sollen jene Einrichtungen ihren Zweck erfüllen, so muß ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit begriffen werden, die Arbeiter müssen darin ihre eigenen Gedanken und Ideen wiederfinden und ihre freudige Mithilfe zur Durchführung derselben leihen.

Man hat beobachtet, daß die Klagen über mangelhafte Speisen und Getränke in der vielleicht mit beträchtlichen Opfern betriebenen Fabrikantine oder Kaffeküche mit dem Tage aufhörten, wo die Arbeiter selbst die Verwaltung übernahmen. Arbeiterausschüsse haben mehrfach Zwangssparabzüge eingeführt, ohne den geringsten Widerspruch zu finden, während dieselbe Einrichtung, vom Unternehmer vorgeschrieben, ganz undurchführbar gewesen wäre. Bei der Verwaltung von Unterstützungskassen ist die Personalkennntnis verständiger älterer Arbeiter gar nicht zu entbehren. Wo die Arbeiter selbst zu den betreffenden Kassen beigesteuert haben, erscheint die Einräumung eines Mitverwaltungsrechtes als Forderung nicht nur der Billigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern des Anstandes.

In der That bestehen in zahlreichen Werken Arbeitervertretungen zur Verwaltung oder Mitverwaltung von Wohlfahrts Einrichtungen. Dahin sind auch die Vorstände der 6000 Betriebskrankenkassen des deutschen Kranken-Versicherungsgegesetzes zu rechnen; hier haben die Arbeitervertreter, entsprechend dem Verhältnis ihrer Beiträge, eine Majorität von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Nach allgemeinem Urteil haben sich diese Betriebskrankenkassen vollkommen bewährt, die Arbeiterschaft und ihre Vertreter haben sich der ihnen zugewiesenen Aufgabe recht gut gewachsen gezeigt. Insbesondere hat sich auch herausgestellt, daß die Arbeiter die Verwaltung ihrer Kassen nicht den Phraisenhelden und berufsmäßigen Hehern, sondern ruhigen, zuverlässigen und geübten Leuten anzuvertrauen pflegen.

Der Übergang von derartigen Arbeitervertretungen zu einem Ausschuß, welcher auch bei sonstigen Angelegenheiten des Unternehmens mitwirkt, ist häufig ein kaum merkbarer. So behandeln vielfach die Fabrikanten des bergischen Landes die Vertreter und Vorstandsmitglieder der Betriebskrankenkasse, den von den Mitgliedern des Konsumvereins der Fabrik gewählten Vorstand u. als die berufene Arbeitervertretung, mit der sie, so oft es wünschenswert erscheint, Angelegenheiten der Arbeiterschaft besprechen.

„Aus diesem zwanglosen freien Meinungsautausch in den Räumen unseres Arbeiterkafinos bei einem Glase Bier,“ so schreibt uns ein dortiger Fabrikbesitzer, „habe ich durch Rede und Gegenrede schon manche Anregung zu zweckmäßigen Einrichtungen gewonnen, gegenseitiges Vertrauen gestärkt und das Gefühl der gemeinsamen Interessen geweckt, und halte ich diesen immerhin geschäftsmäßigen, aber in freundschaftlichem Tone gehaltenen Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeiter für ebenso wichtig, ja für die Erstrebung des socialen Friedens wohl noch förderlicher, als die jetzt vielfeitig erstrebten kommunalen oder Bezirks-Arbeiterausschüsse, in denen gar

zu leicht die Heher und Verführer der Arbeiter die Oberhand gewinnen und den zu erstrebenden Ausgleich von vornherein gefährden.“

Ähnlich funktioniert der aus allgemeiner Wahl hervorgegangene Vorstand der von der Firma Siemens & Halske in Berlin gestifteten Pensions-, Witwen- und Waisenkasse „als natürliche Vertretung der Mitarbeiter im Geschäfte gegenüber den Besitzern und Oberleitern desselben“¹.

Das Gleiche gilt vom Vorstande der 1819 gegründeten „Antonius-Brüderschaft“ auf den großen, 5000 Arbeiter zählenden Steingutfabriken von Billeroy & Boch zu Mettlach (S. 122). Der Vorstand des „Wohlfahrtsvereins“ der württembergischen Metallwarenfabrik zu Geislingen-St. (S. 53) verwaltet nicht nur selbständig die mannigfaltigen Wohlfahrts Einrichtungen der Fabrik, welche ausschließlich durch die Mittel der letzteren geschaffen sind; zu seinen Aufgaben gehört außerdem die Beurteilung und Beratung von Lohnfragen, die möglichste Beschränkung von Überzeit und Sonntagsarbeit u. a. m.

Zu einem wirklichen Arbeiterauschuß, und zwar im Sinne eines Vermittlungsamtes, ist das von vornherein in dieser Absicht gegründete „Ältesten-Kollegium“ der Firma Rietischel & Henneberg zu Berlin (S. 142) geworden, nachdem es sich als Kuratorium einer von der Firma dotierten und durch die Strafgeelder vermehrten Unterstützungskasse bewährt hatte.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung derjenigen Arbeiterauschüsse, welche nicht als bloße Vermittlungskommissionen anzusehen, auch nicht auf die Verwaltung von Wohlfahrts Einrichtungen beschränkt sind, sondern mit weiteren Kompetenzen als entscheidende und ausführende Verwaltungsbehörden funktionieren.

1. Die Ältestenräte der linksrheinischen Textilindustrie und der Marienhütte in Schlesien — Nachbildungen.

Die weiteste und erfolgreichste Verbreitung haben die verwaltenden Arbeiterauschüsse bisher in dem industriereichen Düsseldorf-Bezirk gefunden, dank namentlich der Anregung seines früheren Regierungspräsidenten Freiherrn von Berlepsch und des von ihm ins Leben gerufenen linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl. Die durch den letzteren ausgearbeiteten und vielfach zur Einführung gelangten Musterfakungen gründen sich auf die Erfahrungen der Fabrik von F. Brandts in M.-Gladbach (S. 80) und sind unter dessen Vorfig beraten worden. Es möge daher zunächst eine genauere

¹ Nach einer Äußerung des Herrn von Siemens im Berliner „Verein für Gewerbfleiß“.

Schilderung der in diesem zwischen 3 und 400 Arbeiter zählenden Werke vorhandenen, vollkommen ausgebildeten Organisation folgen.

Als Ältesten-Kollegium funktioniert daselbst — ebenso wie in den meisten anderen hierher gehörigen Fabriken des linken Rheinufers¹ — der Vorstand der Krankenkasse: 4 Vertreter der Firma, von denen einer Vorsitzender ist, 8 von allen volljährigen Arbeitern und Arbeiterinnen gewählte (männliche und weibliche) Vertreter, die wenigstens 24 Jahre alt sein und 2 Jahre hindurch der Kasse angehört haben müssen. Dieser Vorstand verwaltet ganz selbständig außer der Krankenkasse noch zwei weitere Hilfs- und Wohlfahrtskassen, zu denen alle beisteuern, sowie die von ihm errichtete Bibliothek.

Im übrigen regelt sich seine Thätigkeit, wie folgt: Die Tagesordnung für die Beratungen des Ältesten-Kollegiums unterliegt der Genehmigung des Fabrikbesizers, die Beschlüsse und Entscheidungen desselben erhalten erst durch seine Unterschrift bindende Kraft. Indessen kommen in dem Statut die Rechte des Fabrikherrn stärker zum Ausdruck, als dieselben in der Praxis geltend gemacht werden: es ist noch niemals vorgekommen, daß einem Beschlusse des Kollegiums die Genehmigung verweigert worden wäre. — Vorbehaltlich jener Bestätigung hat das Ältesten-Kollegium

a. über dieselben Gegenstände zu beraten und zu beschließen, wie die oben besprochenen „Vermittlungsämter“. Die einzelnen Bestimmungen der Fabrikordnung sind aus seinen Beratungen hervorgegangen; es entscheidet über andere Fragen des Arbeitsverhältnisses: über das Einlegen von Überstunden, ob zu Fastnacht und Kirmeß gearbeitet werden soll oder nicht u.² Hingegen ist die Lohnfrage als solche von der Kompetenz des Ältesten-Kollegiums ausgeschlossen; soweit davon eine Ausnahme gemacht worden ist, handelte es sich um die Formen und Fristen der Lohnzahlung oder um Fragen der ausgleichenden Gerechtigkeit: die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den verschiedenen Kategorien der Arbeiterschaft (z. B. zwischen Köpperinnen und Spulerinnen). Grund für die principielle Ausschließung der Lohnfrage war der, daß hier leicht Gegensätze in der Auffassung und den Interessen beider Parteien hervortreten, während das Ältesten-Kollegium in erster Linie zur Pflege der gemeinsamen Interessen berufen sei³.

¹ Wo eine Betriebskrankenkasse nicht besteht, wird ein Ausschuß von entsprechenden der Zusammenfassung gewählt, bezw. ernannt. — ² Bei wichtigeren Angelegenheiten hat der Ausschuß mehrfach allgemeine Abstimmung durch Stimmzettel angeordnet. —

³ Vgl. F. Hitze, „Arbeiterwohl“, Köln 1881, S. 104 u. 105. Derselbe, „Schutz dem Arbeiter“, Köln 1890, S. 178.

b. Der Vorstand überwacht die Ausführung der Fabrikordnung und handhabt die Strafgewalt (vgl. d.).

Er untersucht Klagen über schlechtes Material, Fehler an den Maschinen, Nachlässigkeit und Parteilichkeit bei Zuteilung der Arbeit durch die Angestellten, achtet darauf, daß die Sicherheits- und Gesundheitseinrichtungen in gutem Zustand sind und zweckentsprechend benutzt werden, überwacht zugleich die Ausbildung der jugendlichen Arbeiter, ihre sittliche Führung inner- und außerhalb der Fabrik.

Zur Unterstützung bei dieser kontrollierenden Thätigkeit zieht das Kollegium Vertrauensmänner zu, die wenigstens 30 Jahre alt und seit 5 Jahren in der Fabrik beschäftigt sein müssen. Auf Einladung nehmen sie an den Sitzungen des Kollegiums mit Stimmrecht teil.

c. Der Ausschuß sorgt „nach Möglichkeit für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik, steht, soweit thunlich, den einzelnen mit Fürsorge und Rat zur Seite“; „bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die öffentlich bekannt und für das gute Verhältnis und den Frieden der Fabrik störend sind“, ladet derselbe die Streitenden vor, sucht den Streit zu schlichten und legt eventuell dem schuldigen Teil Genugthuung und Strafe auf.

d. Geldstrafen in einem 50 Pf. übersteigenden Betrage und die Strafe der Entlassung kann außer dem Fabrikherrn nur der Arbeitervorstand festsetzen. Derselbe entscheidet in der Berufungsinstanz über Beschwerden gegen (geringere) Strafen, die vom Obermeister und anderen Angestellten der Fabrik verhängt worden sind.

Das ist in einiger Ausführlichkeit der Inhalt der Brandtschen Statuten. Die Grundlage für die Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums bildet danach die Verwaltung der verschiedenen Kranken- und Unterstützungskassen. Das Ältesten-Kollegium in seiner heutigen Gestalt hat sich thatsächlich ganz allmählich, Schritt für Schritt, aus dem Vorstand der Krankenkasse entwickelt und besteht, wie schon bemerkt, aus denselben Personen wie der letztere. Das giebt dem Ausschuß von vornherein eine bedeutungsvolle Stellung und bietet neben anderen, oben angedeuteten Vorzügen den Vorteil häufiger Zusammenkünfte und Besprechungen, wo dann auch Dinge fortlaufend mit zur Verhandlung kommen, deren alleinige Erledigung nicht als ausreichende Tagesordnung für eine Ausschußsitzung erscheinen könnte. Auf dem Gebiet der gemeinsamen Fürsorge für die Kranken und Hülfbedürftigen, in der gemeinsamen Verwaltung sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen gleichen sich am leichtesten vorhandene Gegenstände aus, entwickelt sich am

sichersten die Empfindung der genossenschaftlichen Zusammengehörigkeit aller Angehörigen der Fabrik. Diese Empfindung wird auch die Beratungen des Ausschusses, die er als Vermittlungsamt zu führen hat, aufs günstigste beeinflussen.

Ferner aber ist der Ausschuß Disziplinarbehörde, Erziehungsamt und nicht zum mindesten eine Art von censorischem Sittenamt, von Ehrengericht.

Diese Funktionen stehen mit den übrigen in engem Zusammenhange. Alle mit der Arbeitervertretung festgestellten, von dieser als notwendig und nützlich anerkannten Vorschriften der Fabrikordnung, mögen sie hygienischen, technischen oder disciplinären Inhalts sein, finden — das wird nicht nur von Herrn Brandts, sondern in allen ähnlichen Fällen von den Berichtserstattern übereinstimmend bezeugt — die energischste Durchführung seitens der Arbeiterbehörde.

Zugleich bürgt die verantwortliche Teilnahme des sachkundigen Ausschusses an der Durchführung der Werkordnung für gerechtere und als gerechter empfundene Entscheidungen, als wenn die Werkmeister hier allein, wie es die Regel ist, zu bestimmen haben. Weder in der Brandts'schen Fabrik noch in den anderen Werken mit entsprechender Organisation hat der Befürworter irgendwann Veranlassung zu nehmen brauchen, die Urteile des Ausschusses zu beanstanden. Wo persönliche Mißgunst oder technische Uebelstände einen ungerechten Lohnabzug bewirkt haben, ist ein Ausschuß, der bei mangelnder eigener Sachkunde Vertrauensmänner der betreffenden Abteilung beizieht, eine unentbehrliche Instanz, um Rectifikation eintreten zu lassen. Eine Menge von Anlässen zu begründeter Unzufriedenheit wird damit ein für allemal beseitigt. In England ist es bekanntlich Gesetz, daß bei dem im Bergbau üblichen Wagennutzen ein Vertrauensmann der Arbeiter auf deren Wunsch hinzugezogen wird. Die Autorität tüchtiger Meister kann durch jene Mitwirkung einer unabhängigen entscheidenden Instanz nur gewinnen.

Das Wichtigste aber ist, daß nichts den Sinn für Ordnung und Ehrenhaftigkeit wirksamer weckt und festigt, als die Handhabung von selbstgegebenen Gesetzen. Wo solch ein Geist, der Geist strenger Pflichterfüllung im Verein mit dem Gefühl treuer Kameradschaft und genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit die Träger der Selbstverwaltung eines Werkes und durch sie ihre Mitarbeiter ergriffen hat, da verwandelt sich der Ältestenrat gleichsam von selbst in eine oberste Sittenbehörde, in ein Censorenamt: ganz nach Art der alten Zünfte zu ihrer Blütezeit. Gerade in dieser Richtung kann der Ältestenrat am schönsten wirken, indem er, ohne das Gefühl der Freiheit zu verletzen, für Anstand und Ehre, Wahrung guter Sitte und Kameradschaftlichkeit nicht nur innerhalb, sondern mit vorsichtigem Takte auch außerhalb

des Werkes unter allen Genossen Sorge trägt, Trunkenbolde und liederliche Frauenzimmer, schlechte Familienväter und Kaufbolde erst ermahnt, dann mit Strafen belegt oder ausschließt, Streitigkeiten schlichtet, die Erziehung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter nicht nur in technischer, sondern auch in sittlicher Hinsicht überwacht, und für die Autorität der Eltern, der älteren Arbeiter eintritt¹. Derartiges läßt sich nicht durch das Statut vorschreiben; daß aber die Ausschüsse solche segensreiche Thätigkeit vielfach aus sich selbst heraus entfaltet haben, lassen namentlich die Berichte erkennen, welche über die Brandtsche und die Wächtersbacher Fabrik, sowie über die Marienhütte vorliegen — durchweg Anstalten, wo die Institution seit längerer Zeit sich eingelebt hat.

Man rühmt allgemein das sichere Rechts- und Tactgefühl, mit dem die Ausschüsse gerade in der hier angedeuteten Richtung ihres Amtes walten. In der Brandtschen Fabrik und anderweit hat der Umstand aufs glücklichste gewirkt, daß Arbeiterinnen dem Vorstande angehören. Daß die Bedeutung der censorischen Funktionen der Ausschüsse in großen Städten und überall da, wo die Einrichtung erst seit kurzem besteht, in den Hintergrund tritt, ist leicht erklärlich. —

Unwillkürlich hat sich unsere Erörterung der Einrichtungen des Brandtschen Werkes zu einer allgemeinen Betrachtung der Bedeutung des Arbeiterausschusses als Verwaltungsbehörde erweitert. In der That treffen jene Bemerkungen mit der schon hervorgehobenen Einschränkung im großen und ganzen für alle noch zu besprechenden Ausschüsse zu — überall ist der Gegenstand ihrer Verwaltungsthätigkeit der gleiche, wenn auch die Kompetenzen in einzelnen Abweichungen aufweisen, überall lautet das Urtheil der betreffenden Besitzer in ähnlicher Weise, wie wir es bereits andeutend formuliert haben. Wir begnügen uns, in folgendem kurz auf wesentliche Abweichungen in der Organisation der anderen Ausschüsse und in der Beurteilung, welche sie gefunden haben, hinzuweisen.

Als unmittelbare Nachbildung des Brandtschen ist, wie schon bemerkt, das vielfach acceptierte Normalstatut des „linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl“ (§. 169) anzusehen. Die unten (§. 92—98) abgedruckten Berichte von fünf linksrheinischen Webereien² lassen erkennen, daß

¹ Auf einzelnen entlegenen Werken — so auf der Marienhütte — erscheint der Ausschuß so sehr als das Organ einer engen Lebensgemeinschaft aller dem Werke Angehörigen, daß er seine Mitwirkung sogar auf Erteilung des Heiratsconsenses erstreckt, damit leichtsinnige Ehen verhütet werden.

² Die geringen Abweichungen der Verfassung in einzelnen dieser Fabriken sind unten theils als solche hervorgehoben, theils leicht herauszufinden. Nur in einem dieser Schriften XLVI. — Sering.

selbst da, wo die Einrichtung ursprünglich gegen eine starke Opposition der Arbeiter gebildet wurde, sie sich nach kurzem Bestehen zur allseitigen Zufriedenheit eingebürgert hat. —

Etwas anders als die linksrheinischen Ausschüsse ist das Ältesten-Kollegium des Eisenwerks Marienhütte bei Rognau und Mallmih (S. 36) gedacht. — Hier hat sich von vornherein die Wirksamkeit des Kollegiums in der Hauptsache auf die Durchführung einer geregelten Zucht im Werke, die Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten, die Verhütung von solchen Unzuträglichkeiten auch außerhalb desselben, welche dem guten Ruf der Gemeinschaft nachteilig werden könnten, konzentriert. Selbst Streitigkeiten von privatem Charakter werden hier möglichst durch den Ausschuss geschlichtet, gerichtliche Hülfe soll nur angerufen werden, wenn alle Sühneversuche des letzteren vergeblich gewesen sind. Das Ältesten-Kollegium der Marienhütte ist also in erster Linie richterliche Behörde. Im Interesse der vollen Unparteilichkeit ihrer Entscheidungen gehört demselben daher „kein Element an, welches im Arbeitsverhältnis dem einzelnen oder einer Anzahl von Mitgliedern vorgelegt ist“. Das Kollegium besteht ausschließlich aus Arbeitern (Werkmeister sind nicht wählbar), und zwar solchen Arbeitern, welche aus der Zahl der seit wenigstens 5 Jahren der Hütte Angehörigen von den Kameraden der betreffenden Werkstatte gewählt worden sind. Die Körperschaft konstituiert sich nach eigenem Ermessen, ihre Abstimmungen finden geheim durch Kugeln statt. Die Sitzungsprotokolle werden dem Leiter des Werks vorgelegt, damit dieser die Ausführung der gefaßten Beschlüsse anordne. Er kann sie beanstanden, macht aber von diesem Rechte nur „im alleräußersten Falle“ Gebrauch.

Die Thätigkeit des Kollegiums ist aber keineswegs auf die Handhabung der Disziplin, auf richterliche und sittencensurische Funktionen beschränkt. Das Kollegium überwacht die Ausbildung der Lehrlinge und spricht sie frei, es ist an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen beteiligt, eine von ihm gewählte Deputation verwaltet z. B. mit einem Beamten des Werks die vom Ausschuss ins Leben gerufene Zwangssparkasse; Abänderungen oder Ergänzungen der bestehenden Fabrikordnung oder alter Gebräuche kommen zur Verhandlung behufs Vorlage bei der Verwaltung, alle Maßnahmen, welche die letztere im Interesse der Arbeiterschaft zu treffen beschließt, werden zuvor mit und von dem Ältesten-Kollegium besprochen und beraten.

Werke (Möller & Meer) finden wir die Vorschrift, daß die Wählbarkeit auf männliche Personen beschränkt ist. In derselben Fabrik erstreckt sich die Kompetenz des Ausschusses auf die Festsetzung der Löhne — ebenso bei Kindens Erben, Hochneufirch.

Nach dem Muster der Marienhütte ist der Arbeiterausschuß der Wilhelmshütte (S. 47) und mit geringen Modifikationen derjenige der Rordener Eifenhütte eingerichtet (S. 48).

Auch die Normal-Satzungen, welche der Verein anhaltischer Arbeitgeber, sowie der Verband keramischer Gewerke in Deutschland, ausgearbeitet und ihren Mitgliedern anempfohlen haben (S. 158 und 172), acceptieren den Grundsatz der Marienhütte, daß „bei der Bildung und Konstituierung des Arbeiterausschusses kein anderer Einfluß als die freie Selbstbestimmung der Arbeiter zugelassen werden solle“. Der Arbeitgeber wohnt jedoch den Sitzungen des Kollegiums selbst oder durch Vertreter mit beratender Stimme bei, und hat das Recht, sein Veto gegen die Ausführung von Beschlüssen einzulegen oder nochmalige Beratung zu verlangen.

Wenn man somit diese Ausschüsse nach ihrer Zusammenfassung in höherem Grade als eigentliche Arbeitervertretungen gelten lassen kann als diejenigen der rheinischen Textilindustrie, wo der Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ der Ausschußmitglieder ernennt, so sind andererseits jene Verbände bezüglich des Maßes der dem Ausschuß einzuräumenden Befugnisse viel behutsamer verfahren als der linksrheinische Verein für Gemeinwohl.

Das anhaltische Statut geht von der Anschauung aus, daß für die Zeit des Versuchsstadiums den Ausschüssen keine anderen als moralische Befugnisse und Pflichten eingeräumt werden sollen. Es ist ihnen kein bestimmter Einfluß rechtlich garantiert, sondern nur die Bahn eröffnet, sich solchen Einfluß zu erobern¹. Sie sollen „Gutachten über alle ihnen vom Arbeitgeber vorgelegten Fragen des Arbeiterinteresses und der Wohlfahrt des Unternehmens abgeben“, die Durchführung der *Ordnungsbestimmungen* überwachen u., ohne daß ihnen die Strafbefugnis delegiert wäre, und sie sollen in den vom Arbeitgeber zu steckenden Grenzen an der Begründung, Leitung und Kontrolle der zu Gunsten der Arbeiterschaft zu treffenden Wohlfahrts-Einrichtungen teilnehmen.

In denjenigen Werken, wo auf Grund dieser Normativbestimmungen den Arbeitern greifbarere Befugnisse, insbesondere Teilnahme an der Verwaltung von Wohlfahrts-Einrichtungen, die Ausfertigung von Lehrbriefen u. a. m. eingeräumt worden sind, aber auch nur da, haben die Arbeiter an der neuen Verfassung binnen kurzer Frist Interesse gewonnen und steht eine günstige Entwicklung derselben mit Bestimmtheit zu erwarten. In anderen Fällen klagt man über mangelnde Teilnahme und Initiative der Ausschüsse. Dem

¹ Vgl. W. Schelhäuser, Durchführung der socialen Aufgaben im Verein der anhaltischen Arbeitgeber. Berlin 1888. S. 17.

anhaltischen Normalstatut anscheinend nachgebildete Einrichtungen bestehen außerhalb Anhalts in den chemischen Fabriken von Siegle & Co. in Stuttgart und Feuerbach und von Vossen & Co. zu Neuß — im letztgenannten Werke bisher mit geringem Erfolge (§. 152 ff.). Auch das Statut der Müllerschen Weberei zu Seidenberg ist hierher zu rechnen (§. 99). In einem der anhaltischen Werke (Deutsche Solowaywerke) fungiert übrigens nach Brandtschem Muster der Vorstand der Krankenkasse als Ältestenrat.

Das Normalstatut des Verbands keramischer Gewerke beruht auf den Erfahrungen, welche der Direktor der Wächtersbacher Steingutfabrik mit dem dortigen Ältesten-Ausschuß gemacht hat (§. 112). Der letztere, im Jahr 1884 nach dem Vorbilde von F. Brandts, wenn auch von vornherein in abweichender Gestalt begründet, hat in wesentlichen Punkten eine selbständige Fortbildung seiner Organisation über das Vorbild hinaus erfahren.

Das gesamte Personal der Wächtersbacher Steingutfabrik zerfällt in Lehrlinge, Gesellen und Meister. Nach regelmäßig 4jähriger Lehrzeit, aber nicht vor vollendetem 18. Lebensjahre beginnen die Gesellenjahre, welche wenigstens bis zum 20. Jahre dauern. Die Gesellenzeit wird durch die Freisprechung zum Meister abgeschlossen, nachdem die Ältesten der betreffenden Abteilung ihre Entscheidung getroffen haben, ob der Gesell fähig und würdig sei, als Meister des Gewerbes sich zu führen und zu gelten. Fremde Arbeiter treten stets zunächst, wenn auch nur auf einige Wochen als Gesellen ein. Nur Meister können in den Ausschuß gewählt werden¹ — statt dessen wird im Verbandsstatut die Wählbarkeit, welche sowohl die männlichen als die weiblichen Arbeiter besitzen, an ein Lebensalter von wenigstens 30 Jahren und eine Zugehörigkeit zum Werke von wenigstens 10 Jahren geknüpft — wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeits-Genossen und Genossinnen.

An Stelle der „Vertrauensleute“ der rheinischen Werke tritt im Wächtersbacher und Verbands-Statut die für große Werke durchaus nachahmenswerte Einrichtung der „Abteilungs-Ausschüsse“ (§ 6 des Statuts), welche „viel Zeit spart, die Wirksamkeit vereinfacht und vertieft“.

Die Befugnisse und Pflichten des Ausschusses sind im wesentlichen dieselben wie in den linksrheinischen Werken, jedoch erstreckt sich seine Strafgewalt in erster Instanz nur auf grobe Verletzungen der Ehrenhaftigkeit und des Anstandes. Der Ausschuß fungiert ferner als Schiedsgericht „für alle Arten von Streitigkeiten unter den Arbeitern, denen die Anrufung der Gerichte

¹ Nur Meister dürfen ohne Genehmigung des Ausschusses eine Ehe eingehen.

in solchen Fällen solange unterzagt ist, bis dieses Schiedsgericht seines Amtes gewaltet hat“. Lohnstreitigkeiten sind in Wächtersbach seit 15 Jahren nicht vorgekommen, jedoch würde der Direktor, wie er schreibt, „keinen Anstand nehmen, auch solche durch die Ältesten schlichten zu lassen, und würde dies sicher in der gerechtesten und sachlichsten Weise geschehen, die Arbeiter würden sich jedem Entscheid der Ältesten auf diesem Gebiete ohne jeden Widerspruch fügen“¹. Für den Fall, daß trotz wiederholter Beratungen ein Einverständnis zwischen Fabrikleitung und Hauptauschuß nicht erzielt werden kann, ist ein von Fall zu Fall zu bildendes Schiedsgericht vorgesehen, zusammengesetzt aus gänzlich unbeteiligten Personen, und soll der Auspruch desselben beide Parteien endgültig binden.

Der Verband keramischer Gewerke hat für die Zeit, wo in den meisten ihm angehörigen Fabriken Ältesten-Ausschüsse errichtet sein werden, die Bildung einer Kommission ins Auge gefaßt, welche da einzutreten die Aufgabe haben soll, wo die lokalen Ältestenräte nicht ausreichen, um eine Einigung zu erzielen.

2. Die Arbeitervertretungen der Firmen David Peters & Co. zu Rebiges-Elberfeld und Lorenz Gutschenreuther zu Selb (Bayern).

Die Verfassung dieser beiden ältesten deutschen Arbeiterausschüsse weicht in manchen Richtungen von dem linksrheinischen und dem Typus der Marienhütte ab. In der Petersschen wie in der Gutschenreutherschen Fabrik (S. 70 u. 103) bildet die Grundlage der Verfassung die Generalversammlung eines Wohlfahrtsvereins, welcher die Mitglieder der Betriebskrankenkasse umfaßt.

Die Generalversammlung kontrolliert die Verwaltung der Kassen des Wohlfahrtsvereins² und wählt die Vertreter zum Auschuß. Der letztere besteht bei Peters & Co. aus einem Teilhaber der Firma als Vorstehendem³ ohne Stimmrecht, 4 von der Generalversammlung gewählten und 4 von der Firma ernannten Mitgliedern; wählbar sind nur männliche Personen, die wenigstens 30 Jahre alt sind und seit 10 Jahren dem Geschäft angehören; der Vorstand des „Lokalvereins“ der Gutschenreutherschen Fabrik besteht aus 3 von der Firma aus den Reihen der Arbeiter ernannten und 5 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, welche ihren Obmann selbst bestimmen.

¹ Arbeiterfreund 1889 S. 468. — ² Es handelt sich, abgesehen von der Betriebskrankenkasse bei Peters & Co. um eine durch freiwillige Beiträge und die eingehenden Strafgerlder dotierte Hilfskasse und eine ebenfalls von der Firma durch Zuschüsse zu den Zinsen unterstützte Zwangssparkasse, bei Gutschenreuther um eine Invalidenkasse. — ³ Derselbe macht jedoch nur selten von dieser Befugnis Gebrauch.

Neben der selbstständigen Verwaltung der Rassen hat der Ältestenrat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

a. In der Petersschen Fabrik 1. alle Funktionen des „Vermittlungsamts“ höherer Form — Feststellung und Abänderung der Fabrikordnung, Änderung der Stücklöhne, Beschränkung und Ausdehnung der Arbeitszeit u. Selbstverständlich bedürfen diese, aber auch nur diese, auf den Arbeitsvertrag bezüglichen Beschlüsse des Ältestenrats der Zustimmung der Firma — die Genehmigung derselben ist noch nie versagt worden.

2. Überwachung der Fabrikordnung, Bekämpfung von Roheit und Trunksucht, Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter bezüglich ihrer sittlichen Führung, Anregung derselben, sich in den Freistunden weiter auszubilden. Der Ältestenrat hat das Recht, in Verfolg dieser Aufgaben Verwarnungen auszusprechen und bei Nichtbefolgung dem Arbeitgeber zur Veranlassung der weiteren Mitteilung zu machen.

Die Befugnisse des Ausschusses der Petersschen Fabrik gehen also — entsprechend der verschiedenen Zusammensetzung des Ausschusses — in Bezug auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses weiter als in den linksrheinischen Werken, während die censorenartige und richterliche Thätigkeit mehr zurücktritt.

b. In der Hutschenreutherschen Fabrik beruht die Fabrikordnung ebenfalls auf beiderseitiger Vereinbarung, der Kreis der gemeinsamen, auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Beratungen ist nicht näher umschrieben; für den Fall mangelnden gegenseitigen Einverständnisses ist ein Schiedsgericht vorgesehen.

Der Ausschuß wacht über die Ordnung der Fabrik, soll Streitigkeiten unter den Arbeitern schlichten und entscheiden; er hat die Befugnis, in Verfolg dieser Funktionen Geldstrafen bis zu 3 Mark zu verhängen.

3. Die Ausschüsse der Fabriken von Heinrich Freese in Berlin und von Wärensprung & Starke zu Frankenu bei Mittweida — Nachbildungen.

In den genannten Werken findet sich der Gedanke eines Mitbestimmungsrechtes der Arbeiterschaft in allen Fabrikangelegenheiten, welche zugleich ihre eigenen Angelegenheiten sind, am konsequentesten durchgeführt. Die Rechte des Ausschusses sind bedeutungsvoller als irgendwo sonst. Auch hat man hier eine Form gefunden, welche nicht nur den Ausschußmitgliedern, sondern allen Arbeitern eine unmittelbare Beteiligung an der Werksverwaltung in geordneter Weise ermöglicht. Diese Verfassung bietet ganz besonderes Interesse, weil sie zu einem herzlichen Einvernehmen zwischen

Unternehmern und Arbeitern mitten in den Hauptlagern der Socialdemokratie geführt hat.

Die Verfassung der Treese'schen Fabrik ist die folgende (S. 130):

Der Ausschuß besteht aus vier von der Firma ernannten und elf alljährlich von der Generalversammlung aller Fabrikangehörigen gewählten Mitgliedern. Wählbar ist jeder, welcher seit wenigstens einem halben Jahre in der Fabrik arbeitet. Den Vorsitz führt ein vom Ausschuß gewählter Werkführer. Der Besitzer ist meist bei den Verhandlungen zugegen. Er und sein Vertreter erhalten außer der Reihe das Wort. Ebenso aber können Arbeiter als Zuhörer bewohnen. Die Verhandlungen sind im Gegensatz zu allen bisher besprochenen Organisationen öffentliche, sie finden nach Schluß der Arbeitszeit statt, an den Sitzungstagen wird die Fabrik um eine Stunde früher als sonst geschlossen. Der letzte Punkt der Tagesordnung lautet vorschriftsmäßig: Wünsche und Beschwerden der Arbeiter, und dazu kann sich jedes Fabrikmitglied das Wort erbitten.

Der Wirkungsbereich des Ausschusses ist genau umgrenzt:

a. Die Fabrik- und die Betriebsordnung ist von der Arbeitervertretung mit dem Chef vereinbart worden, Abänderungen „dieser den Arbeitsvertrag bildenden Bestimmungen finden auf dem Wege freier Vereinbarung zwischen Chef und Arbeiterschaft statt“.

Die Arbeitszeit ist mit dem Ausschuß auf 9 Stunden vereinbart worden, nachdem dieser darüber die von ihm berufene Generalversammlung gehört hatte. Eine Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit, welche über die Dauer von zwei Wochen pro Quartal hinausgeht, ist nur mit Zustimmung des Ausschusses gestattet.

Die Accordtarife — zu deren Beurteilung technische Sachkenntnis gehört — werden direkt mit den einzelnen Werkstellen auf je 2 Jahre vereinbart.

b. Der Ausschuß verwaltet eine von ihm gegründete Unterstützungskasse und einen in der Fabrik auf gemeinsame Rechnung eingerichteten Bierauschank.

Er hat Sparabzüge eingeführt, welche die Fabrik mit 6 Prozent verzinst.

Die Hälfte des Ertrags gewisser Fabrikabfälle und die Strafgeelder fließen in eine Festkasse, über deren Verwendung die Generalversammlung aller Fabrikmitglieder entscheidet.

c. Der Ausschuß verhängt (auf Antrag des Werkführers) Ordnungsstrafen bis zu 5 Mark nach Maßgabe der Fabrikordnung, hebt auf Anrufen des Bestraften verhängte Strafen auf, ermäßigt oder bestätigt dieselben. Der Bestrafte hat die Wahl, sich mit seiner Beschwerde entweder an den Fabrikbesitzer oder an den Ausschuß zu wenden.

d. Der Ausschuß hat die Befugnis, auf Anrufen Streitigkeiten und Vergehen der Fabrikmitglieder zu behandeln.

In der Fabrik von Bärensprung & Starke zu Frankenu (S. 108) tritt die Bedeutung der Generalversammlung aller Fabrikarbeiter als einer Verwaltungsinanz noch mehr hervor. Die Generalversammlung wird jährlich einmal und außerdem berufen, wenn der Ausschuß es für nötig befindet oder wenigstens zehn Arbeiter unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen. Den Vorsitz führt der Ausschuß. In der Generalversammlung wird über alle die Arbeiterschaft betreffenden Vorkommnisse Bericht erstattet, über Einrichtungen im Interesse der Arbeiter und gemeinsame Vergnügungen verhandelt, werden Anträge auf Abänderung der Fabrikordnung gestellt und diskutiert.

Der Ausschuß besteht aus dem Werksführer, dem Buchhalter und drei von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählten Arbeitern. Er konstituiert sich selbst. Seine Protokolle sind dem Besitzer vorzulegen; derselbe kann die Beschlüsse des Ausschusses für ungültig erklären, wenn sie gegen das Gesetz oder gegen die Fabrikordnung verstoßen.

Der Ausschuß verhandelt mit dem Fabrikhaber über Anträge der Generalversammlung auf Abänderung der Fabrikordnung. Die letztere „gründet sich auf freie Vereinbarung des Fabrikhabers und des Fabrik-ausschusses und kann ohne Genehmigung beider Teile nicht einseitig abgeändert werden“.

Der Fabrikbesitzer berät und ordnet mit dem Ausschuß „alle Vorkommnisse in der Fabrik“.

Der Ausschuß wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung im Werke und entscheidet über die zu verhängenden Strafen.

Er verwaltet oder nimmt teil an der Verwaltung der Invalidentasse, der Hilfskasse, der Arbeiterparasse, der Konsumwirtschaft, des Wohnungswesens etc.

Das Normalstatut der Arbeitgeber von Mittweida (S. 166), welches bereits Ende 1888 nach einer Meldung der „Concordia“ in 9 Fabriken zur Einführung gekommen war, bedeutet eine vorsichtige Nachbildung der Starke'schen Einrichtung. In Arbeitsstätten von mehr als 50 Angehörigen soll der Ausschuß aus drei — von allen mehr als 16 Jahre alten Arbeitern und Arbeiterinnen gewählten und zwei ernannten männlichen Mitgliedern bestehen. Seine Funktionen sind: Aufrechterhaltung der zwischen Arbeitgeber und Ausschuß vereinbarten Fabrikordnung, Verhandlungen mit dem ersteren, welche im Interesse des Unternehmers oder der Arbeiter erforderlich sind,

Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter, Verwaltung und Kontrolle der Wohlfahrts Einrichtungen. —

Es sind nur die groben Umriffe eines in frischen Farben leuchtenden Bildes, denen wir in dieser einleitenden Übersicht nachzugehen vermochten. Jede begriffliche Zergliederung gesellschaftlicher Vorgänge und Institutionen bleibt notwendig hinter dem Reichtum des socialen Lebens zurück. Die Mannigfaltigkeit der Formen aber, welche der Gedanke einer Beteiligung der Arbeiterschaft an der Verwaltung der Großindustrie angenommen hat — je nach der geistigen und moralischen Entwicklung der beteiligten Personen, je nach dem Standort des Unternehmens im einsamen Gebirgsthale oder in volkreichen Fabrikstädten, — macht es wahrscheinlich, daß jede zwangsweise Durchführung einer bestimmten Schablone von Selbstverwaltungsorganen der Arbeiter eine Totgeburt ans Licht bringen würde¹. Solche socialen Institutionen müssen wachsen, sie lassen sich nicht als fertige Bäume verpflanzen. Andererseits ist nicht zu verkennen und wird vielfeitig bezeugt, daß gerade der hier besprochenen Organisation eine selten starke erziehende, gewinnende und versöhnende Kraft innewohnt. Wenn auf besonders ungünstigem Boden einzelne Versuche, Arbeiterausschüsse ins Leben zu rufen, gescheitert sind² oder geringen Erfolg gehabt haben³, so werden diese schlimmen Erfahrungen durch die Thatsache aufgewogen, daß es in anderen Fällen unter gleich schwierigen Bedingungen schließlich doch durch offenes und vertrauensweckendes Entgegenkommen gelungen ist, die anfängliche Zurückhaltung oder die Feindseligkeit der Arbeiter zu überwinden⁴. Gewiß ist den Worten des unten folgenden Berichts des Direktors Verding zuzustimmen, wenn er sagt: „Wie in die gegenwärtige Entfremdung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern anders als durch die Pflege des Bewußtseins der Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen und den zur Wiedung desselben nötigen persönlichen Gedankenaustausch eine Wendung gebracht werden kann, ist mir nicht ersichtlich. Wo die Arbeiter durch Agitation verbittert sind, ist es schwer, diesen Weg zu betreten, aber nicht unmöglich. Wenige Arbeiter sind so

¹ Die vorsichtige Formulierung von § 134d der Gewerbeordnungs-Novelle ist daher nur zu billigen. — ² Vgl. den unten (S. 145) folgenden Bericht von L. Böwe, Berlin. In einem andern Fall hat der Formerausstand einen kurz vor demselben zu Berlin gegründeten Ausschuß gesprengt. Man sollte glauben, daß die Fachvereine, welche sich vielfach feindlich gestellt haben, eben durch Vertretungen im einzelnen Werk nur größeren Einfluß zu gewinnen erwarten könnten. — ³ Vgl. den Ber. von L. Vossen & Co. zu Neuß (S. 152). — ⁴ Vgl. namentlich die „Aufforderung“ von C. Starke (S. 108).

verstoßt, daß sie nicht schließlich aufrichtig gemeinte Bemühungen, ihrem Stande das zu gewähren, was die bestehenden Verhältnisse als möglich und billig erscheinen lassen, anerkennen und ihr Verhalten dadurch beeinflussen lassen würden.“

Als der beste Erfolg solchen Vorgehens ist in der That die Weckung des Gefühls gemeinsamer Interessen und gegenseitiger Verpflichtungen, des Gefühls genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit und sittlicher statt der bloßen geschäftlichen Gemeinschaft von Unternehmern und Arbeitern anzusehen. Die freiwillig eingeräumte Teilnahme der Arbeiterschaft an der Verwaltung der Unternehmungen erscheint geeignet, rascher und sicherer zu diesem Ziele zu führen als Englands sociale Entwicklung, welche in der Ausbildung großer, ganze Industrien umfassender Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber gipfelte. So wenig freilich jene englischen Verbände ergänzender lokaler Organisationen entbehren konnten, so wahrscheinlich ist es, daß umgekehrt in Deutschland die Arbeiterausschüsse einer Ergänzung durch umfassendere Organisationen bedürfen werden, welche die großen, aus Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse nur einheitlich für ganze Bezirke und Länder zu entscheidenden Fragen des Arbeitsverhältnisses, wie namentlich die Lohnfragen, behandeln und regeln. Aber diese großen Verbände werden von vornherein mehr den Charakter von Einigungs- als von Kampfesinstitutionen tragen, wenn sie aus engeren Vereinigungen hervorgegangen sind, welche Unternehmer und Arbeiter nicht nur einander menschlich näher gebracht haben, sondern die letzteren zugleich durch praktische Verwaltungsarbeit gewöhnt haben, mit den gegebenen Verhältnissen und den zu überwindenden Schwierigkeiten zu rechnen.

Nichts stärkt mehr den Sinn für das praktisch Mögliche und Notwendige als die unmittelbare Teilnahme am Regiment. Wer immer solche Schule durchgemacht hat, weiß mit sicherem Empfinden das Richtige und Falsche in allen Vorschlägen und Plänen zu unterscheiden, mit denen man vorhandenen Mißständen abhelfen zu können meint. Nur dann glauben die Menschen an das Unmögliche, Phantastische, Utopische, wenn ihnen die Möglichkeit einer Besserung ihrer Lage im Wege praktischer, friedlicher Arbeit benommen ist.

Berlin, im August 1890.

Gutachten, Berichte, Statuten.

Bergbau.

Fürstlich Pleßsche Kohlengruben der fr. Standesherrschaft Fürstenstein.

I. Gutachten des Generaldirectors Herrn Dr. Ritter, Mitglied des Staatsrats.

(Geßl. Schreiben an den Ausschuß des Ver. f. Socialpolitik vom 21. Juni 1890.)

.... Ich schicke voraus, daß der Gedanke, Arbeiterausschüsse einzuführen, im hiesigen Kohlenrevier und wohl überhaupt in allen Kohlenrevieren zuerst von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Pleß ausgegangen ist. Wir haben, allen anderen Gruben vorangehend, dieserhalb nach Maßgabe der Ihnen übersandten Ordre solche Ausschüsse eingeführt, und die übrigen Gruben des hiesigen Reviers sind bald dieser Initiative gefolgt. Auch ist nicht unbekannt, daß der Herr Verkehrsminister auf den Königlichen Staatswerken alsdann die Arbeiterausschüsse ebenfalls hat einführen lassen. In der Form, wie dies diesseits nach der Ihnen übersandten Ordre geschehen ist, hat diese Organisation keine Bedenken, sie bringt aber nach meiner Auffassung und nach meinen bisherigen Wahrnehmungen wesentliche Vorteile in dem Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit sich. Die Wahlen zu den Ausschüssen haben hier ganz normal und ohne jede Leidenschaft stattgefunden, und ich bin überzeugt, daß diese Wahlen in Zukunft noch ruhiger sein werden, sobald sich das Institut noch mehr eingebürgert hat und auch die Lohnbewegung wieder in ruhigere Geleise übergeführt ist. Die gegenwärtigen Vertrauensmänner der Ausschüsse haben, nachdem ihnen durch die Konferenzen Gelegenheit zuteil geworden ist, die Maßnahmen für das Wohl der arbeitenden Klassen seitens der Arbeitgeber klarer zu erkennen, bei uns wenigstens sehr bald eine mildere Auffassung gewonnen und haben sich jederzeit bemüht, ihren Belegschaften diese Auffassungen ebenfalls beizubringen. Der Wert der Ausschüsse liegt vornehm-

lich darin, daß einmal, namentlich bei Kohlenbergwerken, wo Tausende von Bergleuten unter der Erde an den verschiedensten Orten einzeln arbeiten und wo also die Verührung der Aufsichtsbeamten mit den Bergleuten eine außerordentlich schwierige und zersplitterte ist, das wechselseitige Verstehen immer mehr Platz greift und somit die Hauptursache von Mißhelligkeiten, nämlich die Mißverständnisse, beseitigt werden. Dann aber ist auch der Arbeitgeber resp. der Leiter des Werks besser in der Lage, den Arbeitern nicht nur als Vorgesetzter, sondern auch als Mensch gegenüber zu treten und neben den durch die Ihnen übersandte Ordre bestimmten Gegenständen auch alle irgendwie zweifelhaften Fragen durch den Arbeiterausschuß begutachten zu lassen. Es wird dadurch der Ausschuß für die gesamte Belegschaft ein wichtiges Mittellglied und Vermittlungsglied, ohne daß dadurch die Autorität des Arbeitgebers im mindesten beschränkt wird. Denn der Ausschuß entscheidet nicht, sondern votiert nur begutachtend. Er giebt aber auch durch eingehende Erörterungen und wiederholte Befragung am sichersten Aufschluß über die jeweilige Stimmung in den Arbeiterkreisen, und giebt gleichzeitig dem Arbeitgeber eine Vertretung in die Hand, um nach Kräften die Verhütung der Arbeiter durch die Socialdemokratie zu bekämpfen. Während anfangs auch im hiesigen Revier mehrfach Bedenken gegen diese neue Institution sich erhoben, sind dieselben augenscheinlich geschwunden, da wir gegenwärtig bei Verhandlungen wesentlichen Charakters, z. B. über die achtstündige Schicht u. dgl., die Ausschüsse als Arbeitervertretungen gar nicht gut entbehren können, während sich die Belegschaften immer mehr daran gewöhnen, in den von ihnen gewählten Ausschüssen ihre legale Vertretung zu sehen. Gerade diese Legalität der Vertretung ist gegenüber von etwaigen künftigen Streikbewegungen von großer Wichtigkeit und für uns das Hauptmotiv der Einführung der Ausschüsse gewesen. Während nämlich bei der vorjährigen Streikbewegung die Arbeitgeber gezwungen wurden, mit den illegalen Rabulisten, die sich die Führung der Arbeiter anmaßen und namens der Arbeiter sprachen, ohne hierzu ein Mandat zu haben, zu verhandeln, werden in Zukunft die Arbeitgeber alle derartigen Versuche zurückweisen können und nur mit den von der Belegschaft legal gewählten Ausschüssen verhandeln. Es ist ja nicht unmöglich, daß auch aus diesen Wahlen bei unruhigen Zeiten bedenkliche Kandidaten für die Ausschüsse hervorgehen können; aber dies müßte ertragen werden und wäre immer noch nicht so schlimm als der andere Fall. Es wäre dies um so weniger schlimm, als ich die Überzeugung gewonnen habe, daß selbst socialdemokratisch gesinnte Vertrauensmänner einer ruhigeren Auffassung der Dinge durch überzeugende Rede und Gegenrede im Ausschuß entgegengeführt werden. Ich habe in unserem eigenen Ausschuß eine solche Erfahrung gemacht. Charakteristisch ist z. B. auch, daß gegenwärtig, wo im hiesigen Revier die Frage der Einführung einer achtstündigen Schicht eine gewisse Bewegung hervorgerufen hat, die Vertrauensmänner der Ausschüsse sich in der Majorität im Interesse der eigenen Belegschaften gegen diese Einführung erklärt haben und versichern, daß außer einigen Schreibern und Knappenvereinsführern im wesentlichen die Bergleute die Beibehaltung unserer zehnstündigen

Schicht wünschen. Unsere zehnstündige Schicht ist nämlich inkl. Ein- und Ausfahrt gerechnet und macht, wenn man eine halbstündige Frühstückspause abrechnet, auch nur $8\frac{1}{2}$ Stunden Arbeit aus, während bei Einführung der achtsündigen Schicht exkl. Ein- und Ausfahrt, 8 Stunden ohne Pause durchgearbeitet werden muß. Die Bergleute aber wollen gern die Frühstückspause behalten und glauben sich dabei wohler zu fühlen. Hätten wir die Ausschüsse nicht, so würden die Arbeitgeber absolut im Unklaren sein, wie weit der Wunsch nach einer achtsündigen Schicht von den Belegschaften geteilt wird. Wir müssen zur Zeit die Einführung der achtsündigen Schicht im hiesigen Revier auch um deswillen ablehnen, weil unsere Konkurrenzreviere, nämlich Oberschlesien und Sachsen, sie ebenfalls nicht einführen. Ein solches Motiv wollen selbstverständlich die Knappenvereine nicht anerkennen, weil das den Führern nicht in ihren Kram paßt. Aber die verständigeren Bergleute, wie sie in den Ausschüssen vertreten sind, sehen dies vollkommen ein. . . . Ich verspreche mir daher, ohne sanguinisch zu sein, von diesem Institut unter den in unserer Ordre gegebenen Bestimmungen eine gute, Frieden wirkende Zukunft.

II. Ordre, betreffend die Einrichtung von Vertrauensmänner-Konferenzen auf den konsol. Fürstensteiner Gruben.

Um eine stetige Fühlung meiner Verwaltung mit den auf meinen Gruben beschäftigten Arbeitern sicherzustellen,
insbesondere auch

um den Arbeitern es leicht zu machen, Verhältnisse und Vorkommnisse, durch welche die gesamte Belegschaft, ganze Abteilungen oder ganze Arbeiterkategorien sich beschwert fühlen, rechtzeitig und ohne Scheu zur Sprache bringen zu können,

wie auch

um das Vertrauen der Arbeiter zu befestigen dadurch, daß sie sich die Gewißheit verschaffen, daß ihre Beschwerden der sorgfältigsten Prüfung durch meine Verwaltung beziehungsweise durch meine Bevollmächtigten unterzogen werden, erscheint es angezeigt, die Belegschaften zu veranlassen, Vertrauensmänner zu wählen, welchen

- a. obliegen würde, solche Beschwerden anzubringen, und mit welchen
- b. in einer von dem Werkadirigenten als Vorsitzenden abzuhaltenden Konferenz unter Zuziehung der Betriebsführer und Abteilungsbeamten Fragen zu beraten sein würden, die sich auf folgende Punkte beziehen:
 1. Das Verfahren von anderen Bei- und Übersichteten, als solchen, die der Betrieb notwendig erfordert,
 2. Veränderung der An- und Abfahrtszeiten,
 3. Gewährung von Vorschüssen an hilfsbedürftige Arbeiter,
 4. Gewährung von Unterstützungen aus dem Strafgelehnfonds,
 5. allgemeine, das Wohl der Arbeiter betreffende Verhältnisse.

Demgemäß werden Sie ersucht, den Bergwerksdirektor W. anzuweisen, unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen, das Erforderliche in die Wege zu leiten:

- I. Von jeder Grubensteiger = Abteilung ist je ein Häuer und von jeder Betriebsführer = Abteilung je ein Schlepper und je ein Tagearbeiter als Vertrauensmann zu wählen.
- II. Die Wahl erfolgt in den Belegschaftsstuben mündlich durch Namensnennung, und zwar wählen die wahlberechtigten Häuer jeder Abteilung einen Häuer, die wahlberechtigten Schlepper beziehungsweise Tagearbeiter jeder der beiden Betriebsführer = Abteilungen je einen Schlepper beziehungsweise je einen Tagearbeiter.
- III. Wahlberechtigt sind alle diejenigen Arbeiter, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens 3 Jahre auf den konsol. Fürstensteiner Gruben beschäftigt sind.
- IV. Wählbar sind nur diejenigen Arbeiter, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre auf den konsol. Fürstensteiner Gruben in Arbeit stehen.
- V. Die sämtlichen Vertrauensmänner werden jährlich für 1 Jahr gewählt. Nach dieser Periode ausscheidende Vertrauensmänner sind wieder wählbar. Für die durch Tod, durch Abgang oder Entlassung von der Grube, durch Amtsniederlegung oder anderweit ausscheidenden Vertrauensmänner findet bald nach deren Ausscheiden eine Ersatzwahl von den Wahlberechtigten der betreffenden Abteilung statt.

Die Wahl erfolgt zum erstenmal im Laufe dieses Monats für die Periode bis 1. Juli 1890, in den folgenden Jahren jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Juni für die jährlich vom 1. Juli bis 30. Juni laufende Amtsperiode.

- VI. Die Konferenz tritt zusammen.
 - a. wenn es der Werksdirigent für wünschenswert erachtet,
 - b. wenn wenigstens 5 Vertrauensmänner den Zusammentritt unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragen und diese Angelegenheit der Beratung in der Konferenz unterliegt,
 - c. jedenfalls aber mindestens einmal in jedem Vierteljahr.

Die Zusammenberufung erfolgt durch den Werksdirigenten oder einen Stellvertreter desselben.

Über die Verhandlungen werden Protokolle aufgenommen und in ein Protokollbuch eingetragen.

Handelt es sich um eine Beschwerde über einen Beamten, so kann der Werksdirigent diesen Beamten von der Konferenz, bei Besprechung der Beschwerde, ausschließen; ebenso kann der Werksdirigent ohne Zugiehung irgend eines anderen Beamten eine Konferenz mit den Vertrauensmännern allein abhalten.

- VII. Selbstverständlich unterliegen die Vertrauensmänner genau wie die übrigen Arbeiter der für meine Gruben geltenden Arbeitsordnung,

es wird denselben aber zugesichert, daß sie Maßregelungen aus der Vorbringung von Beschwerden in den nach diesen Vorschriften zu bildenden Konferenzen nicht erleiden sollen.

- VIII. Sofern die Vertrauensmänner, oder der eine oder andere derselben, durch die Teilnahme an der Konferenz eine Schicht oder einen Teil der Schicht versäumen müssen, wird ihnen Vergütung für diese Versäumnis in Höhe ihres Arbeitsverdienstes aus der Grubenkasse zugesichert.

Im übrigen erhält jeder Vertrauensmann zur Bestreitung der ihm durch sein Amt erwachsenden kleinen Auslagen u. aus der Grubenkasse eine jährliche, in vierteljährlichen Raten postnumerando zu zahlende Pauschale von zehn Mark.

Schloß Fürstenstein, den 10. Juli 1889.

gez. Fürst von Pleß.

An

meinen General = Bevollmächtigten
Herrn General-Direktor Dr. Ritter.

Steinkohlenwerk Vereinigte Glückhoffnung = Friedenshoffnung zu Hermsdorf bei Waldenburg in Schlesien.

Die Centraldirektion übersendet uns die nachfolgenden Ausschuß-Statuten mit dem Bemerken, „daß die zwischen den Gruben und den Ausschüssen stattgefundenen Verhandlungen bis jetzt sich ziemlich glatt abwickelten“.

I. Statut für die Wahl und die Thätigkeit der Vertrauensmänner der Belegenschaft der Friedenshoffnung-Grube zu Hermsdorf vom 30. Oktober 1889.

§ 1.

Zum Zwecke der Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen der Verwaltung der Friedenshoffnung-Grube und den auf dem Werke beschäftigten Arbeitern, und zum Zwecke der raschen und friedlichen Beilegung etwa entstehender Streitigkeiten werden von den Arbeitern aus ihrer Mitte Vertrauensmänner gewählt.

§ 2.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt in jedem Jahre im Monat November für das nächstfolgende Kalenderjahr.

§ 3.

Es wählen, und zwar jeder Wahlkörper getrennt:

- a. die Häuer und Gehrhäuer der fünf Abteilungen der unterirdischen Belegenschaft je einen Häuer als Vertrauensmann aus der entsprechenden Abteilung;
- b. die Förderleute der fünf Abteilungen der unterirdischen Belegenschaft je einen Schlepper als Vertrauensmann aus der entsprechenden Abteilung;
- c. die Tagesabteilung einschließlich der Holzmesser zwei Vertrauensmänner aus ihrer Mitte;
- d. die Schmiede und Schlosser, die Klempner, die Zimmerleute gemeinschaftlich mit den Kesselheizern einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte;
- e. die bei der Koksanstalt und Wäsche beschäftigten Arbeiter einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte.

Bei Aufhebung einer Abteilung, Organisation einer andern oder wesentlicher Verminderung beziehungsweise Vermehrung der Belegschaftsziffer in den einzelnen Abteilungen bleibt eine anderweitige Festsetzung der zu wählenden Vertrauensmänner vorbehalten.

§ 4.

Die Wahl ist eine öffentliche. Das Weitere bestimmt die Wahlordnung.

§ 5.

Wahlberechtigt sind alle männlichen Arbeiter des Werks, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wählbar als Vertrauensmänner sind nur solche wahlberechtigte Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens drei Jahre ununterbrochen auf dem Werke beschäftigt sind.

§ 6.

Die Wiederwahl der gewählten Vertrauensmänner ist zulässig. Scheidet ein Vertrauensmann während des Jahres aus, so wird eine Neuwahl für das laufende Jahr nur dann angeordnet, wenn das Ausscheiden in der ersten Hälfte des Jahres erfolgt ist.

§ 7.

Die Vertrauensmänner treten regelmäßig am ersten Sonntage der Monate Januar, April, Juli und Oktober zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, so oft der Grubenrepräsentant oder der Bergwerksdirektor solche beruft, oder wenn solche von mindestens sechs Vertrauensmännern unter Angabe des Grundes beantragt werden.

§ 8.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Grubenrepräsentant oder der Bergwerksdirektor oder in Vertretung derselben der Bergverwalter. Der Verwaltung steht es frei, einzelne oder sämtliche Grubenbeamte zu den Beratungen zuzuziehen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

§ 9.

Gegenstände der Beratungen sind alle unter die in § 1 bezeichneten Zwecke fallenden Angelegenheiten.

§ 10.

Die Vertrauensmänner unterliegen, wie alle übrigen Arbeiter, der Arbeitsordnung des Werkes. Aus ihrer Thätigkeit als Vertrauensmänner soll ihnen kein Nachteil erwachsen.

§ 11.

Die Vertrauensmänner sollen für die ihnen durch ihre Thätigkeit als solche entstandenen Arbeitsverfehmisse eine ihrem Arbeitsverdienste entsprechende Entschädigung erhalten.

II. Bestimmungen über die Thätigkeit der Vertrauensmänner bei dem Steinkohlenbergwerk „Vereinigte Glückhülfe“ vom 2. September 1889.

Um bei dem Steinkohlenbergwerk „Vereinigte Glückhülfe“ das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu fördern, hat der Gruben-Vorstand des genannten Werkes beschlossen, Vertrauensmänner einzusetzen, welche von den Arbeitern, und zwar aus der Mitte derselben, zu wählen sind. Dieselben sollen nach den weiter unten angeführten Bestimmungen Anträge und Wünsche, auch etwaige Beschwerden der Arbeiter der Werksverwaltung vortragen und unterbreiten, um deren sorgfältige Prüfung und, falls dieselben als berechtigt bezw. begründet erkannt werden, die Berücksichtigung resp. Abstellung derselben herbeizuführen.

Für diese Einrichtung sowie für die Thätigkeit der Vertrauensmänner überhaupt gelten folgende Grundsätze:

1.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt im Monat September jeden Jahres

auf ein Jahr, und zwar in den Verlesesälen des Werks. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2.

Von jedem Hauptschachte (dem Wrangel-, v. d. Heydt- und Erbstollenschachte) sind aus der Zahl der wählbaren Mannschaften 2 Hauer und 1 Schlepper zu wählen. Die wahlberechtigten Arbeiter der über Tage beschäftigten Abteilungen wählen in ähnlicher Weise und der Anzahl der Belegschaft entsprechend ihre Vertrauensmänner aus ihrer Mitte.

3.

Die Wahl findet öffentlich statt, indem der Wähler den zu Wählenden nennt und in die Wahlliste eintragen läßt.

4.

Wahlberechtigt sind nur solche Arbeiter, welche mindestens 3 Jahre auf dem hiesigen Werke beschäftigt sind, das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

5.

Wählbar dagegen sind nur diejenigen Arbeiter, welche

a. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und

b. mindestens 5 Jahre auf dem hiesigen Werke beschäftigt sind.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Werksvertretung von letzterer Bestimmung (sub b.) abgesehen werden.

6.

Für aus irgend einem Grunde ausscheidende Vertrauensmänner findet innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Ausscheiden von den betreffenden Wählern eine Neuwahl statt.

7.

Die Vertrauensmänner treten alle Vierteljahre mindestens einmal, und außerdem falls es der Werksdirigent oder sein Stellvertreter für notwendig hält, oder falls mindestens sieben Vertrauensmänner dies unter Angabe des Grundes beantragen, zur gemeinschaftlichen Beratung zusammen.

8.

An den Beratungen nehmen der Bergwerksdirektor, der Berginspektor, die Obersteiger und von jedem Schacht mindestens ein Steiger, sowie ein Werkmeister oder ein Steiger der über Tage beschäftigten Abteilungen teil. Der Werkdirektor oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

9.

Gegenstand der Beratung soll sein:

- a. Besprechung über die den Zeitverhältnissen anzupassende Lohn- und Gebingsfrage;
- b. Besprechung über das Verfahren von Bei- und Übersichten, welche der Betrieb nicht unbedingt erfordert;
- c. Besprechung über Dauer der Schichtzeit und die An- und Ausfahrzeit;
- d. Besprechung der Gewährung von Vorschüssen an hilfsbedürftige Arbeiter und der laufenden und außerordentlichen Unterstügungen aus dem Strafgelehrfonds;
- e. Beratschlagung der dem Bedürfnis der Grube entsprechend vorzunehmenden Beförderung zu Hauern und Lehrhauern;
- f. Beratschlagung über Feste der Belegschaften, sowie über allgemeine das Wohl der Arbeiter betreffende Verhältnisse und Fragen;
- g. Beilegung von etwaigen Streitigkeiten unter den Arbeitern und Raterteilung an dieselben.

10.

Bei Beschwerden über einen Beamten kann der den Vorsitz führende Werksdirigent den resp. Beamten bei Besprechung der Beschwerde ausschließen, ebenso aber auch ohne Zuziehung eines anderen Beamten eine Konferenz mit den Vertrauensmännern allein abhalten.

Schriften XLVI. — Sering.

11.

Bei Angelegenheiten, welche unter No. 9 g fallen, können die Vertrauensmänner ganz unter sich beschließen und sich einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen.

12.

Die Vertrauensmänner unterliegen wie alle übrigen Arbeiter der Arbeitsordnung des Werks, dürfen jedoch Maßregelungen aus ihrem Amt als Vertrauensmann nicht erleiden.

13.

Für die Zeitversäumnis bei den Beratungen und die event. anderweitige amtliche Thätigkeit der Vertrauensmänner erhalten dieselben ihrem bei Wahrnehmung ihres Amtes entgangenen Arbeitsverdienst entsprechend Entschädigung.

Königliche Steinkohlengruben bei Saarbrücken.

Bekanntmachung des Kgl. Oberbergamts zu Bonn vom 21. Febr. 1890.

Um den Belegschaften der königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken Gelegenheit zu geben, durch ordnungsmäßig selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden der Werkverwaltung vorzutragen und sich hierüber, sowie über sonstige allgemeine Fragen und Angelegenheiten des Arbeitsverhältnisses in Zusammenkünften mit dem Bergwerksdirektor gutachtlich zu äußern, sollen für jede Berginspektion von der Belegschaft derselben aus ihrer Mitte Vertrauensmänner gewählt werden. Für die Wahl und die Thätigkeit dieser Vertrauensmänner sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend.

§ 1.

Wahlberechtigt ist jeder dem Arbeiterstande angehörige aktive Knappschafts-genosse, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens drei Jahren auf einer der königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken in Arbeit steht.

§ 2.

Wählbar ist jeder dem Arbeiterstande angehörige aktive Knappschafts-genosse, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens fünf Jahren auf einer und derselben königlichen Steinkohlengrube bei Saarbrücken in Arbeit steht.

§ 3.

Von jeder Steigerabteilung wird ein Vertrauensmann gewählt, welcher dieser Abteilung angehören muß. Den Wahltag bestimmt die königliche Bergwerksdirektion. Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens am Tage vorher bei dem Verlesen auf Grund schriftlicher Verfügung des Bergwerksdirektors.

§ 4.

Die Wahl wird unter Leitung des Bergwerksdirektors oder der von ihm hierzu ernannten Beamten der Berginspektion in den Werksräumen vorgenommen. Sie erfolgt durch geheime Abstimmung unter Zuziehung von zwei Vergleuten, welche der Bergwerksdirektor oder der von ihm mit der Leitung der Wahl beauftragte Beamte hierzu aus den Wählern beruft. Das Verfahren bei der Wahl wird durch die königliche Bergwerksdirektion geregelt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher erschienenen Wähler auf sich vereinigt hat. Ist eine solche Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so findet zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine engere Wahl statt. Stellt sich bei der letzteren Stimmengleichheit heraus, so entscheidet das Los.

§ 5.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt auf zwei Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 6.

Ein Vertrauensmann scheidet als solcher aus durch Amtsniederlegung, Pensionierung, freiwilligen Abgang oder Entlassung aus der Grubenarbeit, Verlegung auf eine andere Grube, eine länger als dreimonatige Krankheit oder Beurlaubung. Es findet alsdann ebenso wie im Falle des Todes eines Vertrauensmannes eine

Erfahrungswahl für die übrige Dauer der Wahlperiode statt. Die Erfahrungswahl ist innerhalb vier Wochen nach dem Ausscheiden von der betreffenden Steigerabteilung nach Vorschrift der §§ 1 bis 5 vorzunehmen.

§ 7.

Die Vertrauensmänner haben die Aufgabe:

1. Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden, welche die Belegschaft der betreffenden Berginspektion oder Grube im ganzen angehen, bei dem Bergwerksdirektor anzubringen und sich in den Zusammenkünften mit letzterem über dieselben gutachtlich zu äußern;
2. in diesen Zusammenkünften über sonstige Fragen und Angelegenheiten, welche das Arbeitsverhältnis, insbesondere die Arbeitsordnung und Abänderungen derselben betreffen, ihr Gutachten abzugeben;
3. in diesen Zusammenkünften solche das Wohl der Bergleute und ihrer Angehörigen betreffende Verhältnisse und Fragen zu besprechen, welche ihnen von dem Bergwerksdirektor vorgelegt werden;
4. Streitigkeiten der Bergleute untereinander zu vermitteln und thunlichst beizulegen;
5. dazu mitzuwirken, daß die Arbeitsordnung, sowie die für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute getroffenen Vorschriften und Anordnungen von den Kameraden gewissenhaft und pünktlich befolgt werden.

§ 8.

Die Zusammenkünfte der Vertrauensmänner mit dem Bergwerksdirektor finden getrennt für jede Berginspektion oder, sofern der Gegenstand der Verhandlung dies mit sich bringt, für jede Grube statt. Der Bergwerksdirektor hat hierüber zu bestimmen. Dieselben werden vierteljährlich einmal und außerdem abgehalten, so oft der Bergwerksdirektor es für erforderlich erachtet, oder wenn wenigstens fünf Vertrauensmänner der betreffenden Berginspektion unter Angabe der zu beratenden und nach § 7 zur Beratung geeigneten Gegenstände darauf antragen. Den Vorsitz in den Zusammenkünften führt der Bergwerksdirektor. Derselbe stellt die Tagesordnung fest. Gegenstände, welche nicht vorher bei ihm angemeldet sind, kommen nicht auf die Tagesordnung.

§ 9.

Über die Verhandlungen einer jeden Zusammenkunft ist ein Protokoll aufzunehmen und der königlichen Bergwerksdirektion einzureichen.

Hüttenwerke und Metallindustrie.

Eisenhüttenwerk Marienhütte (Al. = G.) bei Kokenau und Malsmuth (Kgl. B. = B.).

I. Gutachten des Hüttendirektors Herrn Rittmeister a. D. Schlittgen.
(Gefl. Schreiben an den Verein f. Socialpol. vom 11. Juni 1890.)

. . . . Ich kann nur wiederholt die Versicherung geben, daß diese Ausschüsse (Altestenkollegien, wie ich sie nenne) sich sowohl auf dem hiesigen wie auf dem Kokenauer Werke vortrefflich bewährt haben! Die alten persönlichen Beziehungen, deren Schwächung man von gegnerischer Seite mit Vorliebe ins Feld führt, sind durch dieselben nur noch mehr befestigt worden, und auch die Befürchtung hat sich als unbegründet erwiesen, daß diese Ausschüsse von Seiten des Arbeiterpersonals dazu benutzt werden würden, um in Lohn- und ähnlichen Fragen einen Druck auf die Verwaltung auszuüben — aber selbst wenn wider alles Erwarten ein solcher Fall einmal eintreten sollte, so würde ich kein Unglück darin erblicken können, denn es dürfte sich immer besser und erspriesslicher mit derartig gewählten, ihrer Aufgabe bewußten Vertretern der Arbeiter, als mit ad hoc in Aufregung und Unruhe von den letzteren ernannten Agitatoren — denn erfahrungsmäßig bilden diese die Sprecher — verhandeln lassen!

II. Erläuterungen zu den Wohlfahrtseinrichtungen für das Arbeiterpersonal des Eisenhüttenwerks Marienhütte bei Kokenau.

Seit Bestehen unseres Werkes haben wir erfreulicherweise über ein Arbeiterpersonal verfügen können, das nicht nur in Pflichterfüllung und Berufstüchtigkeit geschult, sondern auch in Zeiten, da die Wogen der Arbeiterbewegungen hoch gingen, zuverlässig und treu sich bewährt hatte.

Die Beziehungen zwischen unserem Vorbesitzer und den Arbeitern seines Werkes sind immer gute gewesen, denn Unzufriedenheit und Wühlereien konnten ebenso wie Böswilligkeiten nicht mehr erzeugen als plötzlich entstehende und schnell wieder vergehende Verstimmungen und Mißflänge; in

ihrem Gefolge wurde vielmehr der Anschluß der Arbeiter an ihren Arbeitgeber und sein Vertrauen zu jenen stetig fester. Die so geschaffene Verbindung bestand, als die Marienhütte in unsere Hände kam, ihre erste Probe in den Jahren, die als die Gründerjahre mit ihren bedauerlichen Beigaben und Folgen allen, die sie in der Praxis durchlebt, in steter Erinnerung sein dürften. Fern blieben dem Kreise unserer Arbeiter jene Auswüchse, die gerade innerhalb der Arbeiterverhältnisse diese Periode zeitigte: maßvolle Haltung, verständige Ansprüche und bedingungslose Achtung vor den bestehenden Verordnungen führten stets leicht und glatt zu einer Verständigung, wo scheinbar eine Verschiedenartigkeit der Interessen obwaltete.

So gingen wir denn¹, — unseres Wissens die ersten, — uns stützend auf das Vertrauen, das Verwaltung und Arbeiter verband, an die Errichtung des

Ältesten-Kollegiums,

die Grundlage aller Institutionen, die während der letzten dreizehn Jahre auf unserem Rokenauer und in den späteren Jahren auch auf unserem Mallmiger Werk geschaffen worden.

Statut des Ältesten-Kollegiums.

Um den Geist der Zusammengehörigkeit zu beleben und die Ordnung innerhalb und außerhalb des Werkes aufrecht zu erhalten, hat das — mit Genehmigung der Direktion — aus freier Wahl sämtlicher Werkstätten der Marienhütte gebildete unterzeichnete Ältesten-Kollegium folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Organisation des Ältesten-Kollegiums.

§ 1.

Mitglied des Ältesten-Kollegiums kann nur derjenige werden, welcher sich im vollen Besitze seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und mindestens fünf Jahre auf der Hütte als selbstständiger Arbeiter thätig gewesen ist.

§ 2.

Sollte ein Mitglied sich eines Vergehens schuldig machen, welches den Verlust der ad 1 angeführten Rechte nach sich zieht, so ist dasselbe verpflichtet, aus dem Kollegium auszuschcheiden und ist nicht wieder wählbar.

§ 3.

Das Ältesten-Kollegium besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen

in Rokenau		in Mallmig	
der Formerei	sieben	der Formerei	fünf
= Schlosserei	drei	den Werkstätten	eines
= Tischlerei	eines	der Tischlerei	eines
dem Emaillierwerk	eines	= Blechwarenfabrik	drei
den übrigen Arbeitern	eines	dem Emaillierwerk	eines
		den übrigen Arbeitern	eines

angehören.

§ 4.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt aus der Mitte der Arbeiter auf drei

¹ 1874.

Jahre gleichzeitig in allen Werkstätten; jede Werkstätt hat also ihre resp. ihren Vertreter selbständig zu ernennen.

Nach Verlauf von drei Jahren findet eine Neuwahl statt, und sind die früheren Mitglieder wieder wählbar. Kommt während der Wahlperiode in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Kollegiums zur Erledigung, so hat die hiervon betroffene Werkstätt sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5.

Das Ältesten-Kollegium wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Zu den Sitzungen, welche, wenn nicht besondere Veranlassungen vorliegen, monatlich einmal stattfinden, werden die Mitglieder durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter berufen.

§ 6.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; die Abstimmung findet geheim durch Kugeln statt.

II. Funktionen des Ältesten-Kollegiums.

§ 7.

Das Ältesten-Kollegium hat, wie schon oben angedeutet, die Pflicht, über die Ordnung innerhalb und außerhalb der Hütte zu wachen und alle Maßnahmen zu treffen, welche zur Erreichung dieses Zweckes notwendig sind; jeder Arbeiter ist daher verpflichtet, demselben in der Erfüllung seiner Obliegenheiten bereitwilligst Hülfe zu leisten und hat sich den ordnungsgemäßen Beschlüssen des Ältesten-Kollegiums unweigerlich zu unterwerfen.

§ 8.

Jeder Arbeiter, welcher der Hütte angehört, soll sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen; neue Mitglieder, welche sich vorher irgend eines Vergehens schuldig gemacht haben, sollen aber nur nach vorheriger Beschlußfassung des Ältesten-Kollegiums aufgenommen werden.

§ 9.

Arbeiter, welche von jetzt an wegen gemeiner Vergehen gerichtlich verurteilt werden, scheiden aus dem Werksverbande für immer aus.

§ 10.

Jeder Arbeiter ist berechtigt und verpflichtet, innerhalb oder außerhalb des Werkes vorgekommene Unzuträglichkeiten, welche dem guten Rufe der Gemeinschaft nachteilig werden könnten, dem Ältesten-Kollegium zur Anzeige zu bringen und Beschlußfassung darüber zu verlangen.

§ 11.

Streitigkeiten unter den Arbeitern, auch wenn dieselben einen privaten Charakter haben, sollen möglichst durch das Ältesten-Kollegium geschlichtet werden, und schiedsmännische oder gerichtliche Hülfe von den Streitenden nur dann nachgesucht werden, wenn alle Sühnversuche des Ältesten-Kollegiums vergebens sind.

§ 12.

Jeder Arbeiter hat einem Mitglied des Ältesten-Kollegiums in der Ausübung seiner Obliegenheiten sowohl innerhalb als außerhalb der Hütte unweigerlich Folge zu leisten, und sind bei etwa vorkommenden Widersehligkeiten anwesende Mitarbeiter verpflichtet, dasselbe zu unterstützen.

§ 13.

Arbeiter, welche sich zu Excessen und zu Widersehllichkeiten gegen ihre Pflicht ausübende Mitglieder des Ältesten-Kollegiums hinreißen lassen, werden nach dreimaliger Verwarnung und Bestrafung zur Entlassung aus der Arbeit gemeldet; in derselben Weise wird gegen Arbeiter verfahren, welche gewohnheits- oder erwerbsmäßig Hazard spielen.

§ 14.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, das Wohl der Lehrlinge in allen Beziehungen im Auge zu behalten; diejenigen Arbeiter, welche selbst Lehrlinge beschäftigen, haben deren Lebenswandel auch außerhalb der Hütte sorgfältig zu überwachen.

§ 15.

Lehrlingen ist der Besuch von Gasthäusern und Tanzlokalen nur bis neun Uhr abends gestattet, und müssen dieselben um zehn Uhr in ihren Quartieren sein; diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnde werden zur sofortigen Bestrafung herangezogen.

§ 16.

Jeder Lehrling hat sich eines gefitteten und ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen und ist außerhalb wie innerhalb der Hütte verpflichtet, seinen Vorgesetzten, überhaupt allen älteren Personen, mit Höflichkeit, Bescheidenheit und Folgsamkeit zu begegnen.

§ 17.

Das Ältesten-Kollegium behält sich ausdrücklich vor, die vorstehenden Statuten nach Bedürfnis zu vervollständigen.

Marienhütte bei Kogenau, den 20. April 1875.

Zucht, Sitte und Ehre unter allen Arbeitern des Werkes, innerhalb wie außerhalb desselben, zu erhalten, in ihnen den Geist der Zusammengehörigkeit, der kameradschaftlichen Gemeinschaft zu erwecken und zu pflegen, jedem einzelnen nahe zu legen, daß er ein selbstthätiges Glied ist des Ganzen, an dem er schafft, — das ist der leitende Grundgedanke für die Wirksamkeit des Ältesten-Kollegiums.

Ein Ehrenrat der Arbeiter, aus unbeflußter Wahl derselben hervorgegangen; Richter, Wächter und Diener des Gesetzes zu gleicher Zeit; eine durch das Vertrauensvotum der Arbeiter geschaffene, von dem Vertrauen des Arbeitgebers getragene Verbindung zwischen beiden: ein mitberatendes und mitwirkendes Organ bei allen das Wohl der Arbeiter betreffenden Fragen — so giebt das Ältesten-Kollegium die Garantie für jenes ersprißliche Zusammenwirken des Arbeitgebers mit den Arbeitern, das weit über die Grenzen der materiellen Interessen beider hinaus sich erstreckt und das auch bei den vollendetsten Wohlfahrtseinrichtungen kaum

denkbar ist, wenn eben jenes verbindende Glied fehlt, durch das beide Teile menschlich sich näher treten.

Es liegt dem Ältesten-Kollegium ob, Streitigkeiten und Zwistigkeiten der Arbeiter untereinander, auch wenn sie deren persönliche Verhältnisse berühren, zum Austrag zu bringen, um das Gesetz nur in den alleräußersten Fällen anrufen zu müssen; der Schuldige wird ermahnt, verwarnet, ihm Abbitteleistung bei der Verhandlung oder am schwarzen Brett aufgegeben, Strafe durch Geldbuße diktiert, Entlassung angedroht, endlich bei groben Vergehen der auf Entlassung bezügliche Beschluß gefaßt und bei der Verwaltung als Antrag eingebracht. Die Beaufsichtigung der Lehrlinge wie in ihrer Arbeit so besonders in ihrem Lebenswandel, vor allem nach der sittlichen Seite hin, ist eine hervorragende Aufgabe der Ältesten; Ungehörigkeiten und Ungebührlichkeiten werden streng gerügt, bezw. durch Verlängerung der Lehrzeit bestraft: Höflichkeit und Bescheidenheit im Verkehr mit den älteren Arbeitern und Wahrung des Respekts vor der Erfahrung wird der Jugend mit Nachdruck zur Pflicht gemacht. Unzuträglichkeiten, die dem Rufe der Gemeinschaft nachteilig werden könnten, unterliegen dem Urteilspruch des Ältesten-Kollegiums, das daher auch die Entlassung von Arbeitern, die systematische Trunkenbolde sind oder trotz Verwarnungen an gewerbsmäßigem Spiel festhalten, beantragt. Fragen, welche auf wünschenswerte oder notwendige Abänderung oder Ergänzung der bestehenden Fabrikordnung oder alter Gebräuche sich erstrecken, kommen zur Verhandlung behufs Vorlage bei der Verwaltung; mitberatend und thätig wirkt das Ältesten-Kollegium an allem, was mittelbar oder unmittelbar in irgend einer Gestalt sich auf das materielle, sittliche und geistige Wohl der Arbeiter und auf ihre Beziehungen zu der Verwaltung erstreckt.

In jeder Sitzung findet protokollarische Aufnahme der Verhandlung in ihrem Entwicklungsgang statt: Vernehmung des Klägers, des Angeklagten, der Zeugen, Meinungsaustausch, Abstimmung und Beschlußfassung; Abschrift dieses Protokolls wird dem Leiter des Werkes oder in seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter behändigt, damit dieser die Ausführung der gefaßten Beschlüsse anordne. Wenn ihm nun auch naturgemäß die Abänderung derselben zusteht, so wird er doch nur im alleräußersten Falle und nach gewissenhaftester Prüfung davon Gebrauch machen, damit das Gewicht des Ältesten-Kollegiums, die Bedeutung seiner Beschlüsse, nicht — auch nur scheinbar — in den Augen der Arbeiter verliere.

Den nunmehr bestätigten Beschlüssen ist unbedingt Folge zu geben, und in der langen Reihe von Jahren, welche das Ältesten-Kollegium auf unserem Hohenauer Werk thätig, ist eine Auflehnung gegen dieselben nur vereinzelt vorgekommen; in einem solchen Fall hat sie selbstredend zum Austritt aus dem Hüttenverbande geführt. Willig und gern erfolgt die Unterwerfung unter den Urteilspruch, der in den weitaus meisten Fällen schärfer und in seiner Wirkung härter ausfällt als eine Aburteilung durch den Vorgesetzten, aber dieser Urteilspruch hat vor jedem anderen voraus, daß

er aus dem Munde der Arbeitsgenossen, aus der unparteiischen Rechtssprechung der selbstgewählten Vertrauensmänner kommt, während eine Verordnung „von oben herab“ meist mit jenem Mißtrauen betrachtet und aufgefaßt wird, das dem Arbeiter von Haus aus anhaftet und das — mitunter wohl auch nicht ohne Ursache — besonders in die Erscheinung tritt, wenn es der Unterwerfung unter Bestimmungen einer einseitig von der Verwaltung ausgehenden Anordnung gilt.

Da ist es nun allerdings ein Erfordernis, daß dem Ältesten-Kollegium kein Element angehört, das im Arbeitsverhältnis dem einzelnen oder einer Anzahl von Mitgliedern vorgelegt ist; vorurteilsfrei und unbefangen wird die Rechtssprechung dann schwerlich sein, denn unbewußt wird, wenn auch nur in einzelnen Fällen — und ein Fall würde genügen — eine Beeinflussung eines Teils der Mitglieder durch jenes im Arbeitsverhältnis für die materiellen Interessen bedeutungsvolle Element stattfinden, und mit dem natürlich richtigen Gefühl der von jenem Urteil Betroffenen würde eine Grundlage zum Mißtrauen gerade dort geschaffen, wo Vertrauen die wesentlichste Bedingung bildet.

Es ist des Ferneren von Bedeutung, daß die zu wählenden Mitglieder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen. Die Bezeichnung „Ältesten-Kollegium“ schließt das gewissermaßen schon in sich, denn es sollen diese „Ältesten“, als Träger des Vertrauens ihrer Mitarbeiter, in sich die Autorität, hervorgehend aus ihrer erprobten sittlichen Befähigung, verkörpern, nicht aber einen Arbeiterausschuß bilden, bei dessen Wahl die Berufsbeefähigung oder Tüchtigkeit allein bestimmend waren. Ein Konflikt mit dem Strafgesetzbuch läßt sich aus dem Leben nicht verweisen, und der feinfühlige Arbeiter wird sich immer daran stoßen, wenn ein solcher Kollege über ihn zu Gericht sitzt. Nun läßt sich wohl einwenden, daß die freie Wahl der Arbeiter auch die Garantie für eine zutreffende Wahl geben wird; da bleibt indessen zu bedenken, daß ein durch Lebenserfahrung und Menschenkenntnis, durch Gewandtheit im Verkehr und besonders bestechende Äußerlichkeiten in einer Arbeitergruppe zum Übergewicht gelangter Arbeiter die Stimmenmehrheit auf sich zu vereinigen vermag, ohne daß sein Charakter und seine Vergangenheit Bürgschaft für die Würdigkeit der ihm zugeordneten Auszeichnung geben; einem solchen Mißgriff, der doch nicht un schwer möglich, vorzubeugen, bietet die Bedingung des Vollbesitzes der bürgerlichen Ehrenrechte und eine bestimmte Dienstzeit sicherlich ein erfolgreiches Mittel.

Wie das Statut und die daran geknüpften Erläuterungen belegen, hat die Verwaltung einen großen Teil der ihr zustehenden Gerichtsbarkeit an das Ältesten-Kollegium abgetreten, aber dies hat keineswegs die Disziplin zu lockern vermocht oder die Arbeiter in ihrem Verhältnis zu derselben, ebenso wie zu den Beamten und Meistern aus den gebührenden Schranken heraustreten lassen, es hat im Gegenteil offen erkennbar Disziplin und Ordnung gefestigt.

Wie in dem Arbeiter, der sich seiner Pflichten bewußt ist und nun auch zu der Erkenntnis des Wertes seiner Rechte gelangt, das Bewußtsein

seiner Ehre erwacht, und er in diesem Bewußtsein freudig seinen Platz ausfüllt, dessen gewiß, daß er ein Glied einer Gemeinschaft ist, deren Sache auch die seinige, so wird er sicher denen gegenüber, die in dieser Gemeinschaft die erste Stelle einnehmen, seiner Pflichten sich bewußt bleiben und die Erfüllung derselben auch darin bethätigen, daß er als der Untergebene dem Vorgesetzten giebt, was er ihm schuldet. Er thut das gern, denn er weiß, daß die ihm eingeräumten Rechte ein Beweis des Vertrauens und aufrichtigen Wohlwollens seiner Verwaltung sind, die ihm in dem Ältesten-Kollegium eine Vermittlung gegeben, welche neben und mit der Verwaltung die Pflege seines Wohles, auf der Grundlage gewissenhaftester Prüfung und vollen Verständnisses für das, was gut und nütze, besorgt. Allerdings muß das, was dem Arbeiter gegeben wird, ihm nicht gegeben werden als der Ausfluß eines „Wohlwollens“ des „Herrn“, der von seiner höheren Warte herabsteigt, um plötzlich ein Füllhorn von Beglückungen zu leeren. Nicht das, was ihm gegeben, ist allein ausschlaggebend, sondern wie es ihm gegeben, kommt in Betracht. Aus der Erkenntnis, daß der Arbeiter eine sociale Besserung seiner Lage zu fordern berechtigt ist, und sein Streben nach vorwärts und nach oben unterstützt werden muß, wenn es sich in den Grenzen des Gesetzes hält und die bestehenden und nie vergehenden Standesunterschiede anerkennt, unterstützt werden muß gerade von der Seite, die werththätig mit ihm zusammen arbeitet, — aus dieser Erkenntnis heraus und in der dem Herzen entspringenden Bethätigung christlicher Nächstenliebe und Humanität muß der Arbeitgeber, den Arbeitern als Mensch näher gerückt, von den ihm traditionell gebührenden Rechten an jene das abgeben, was wie der Wochenlohn auf materiellem, so auf idealem Gebiete ihren Gewinnanteil bildet. Dann wird der Arbeitgeber durch das vermittelnde Glied des Ältesten-Kollegiums immer volles Verständnis für seine Absichten und Verordnungen finden und in der Ausdehnung der Rechte seiner Arbeiter nur eine Stärkung, nicht eine Schwächung seiner eignen Stellung schaffen.

Wie wir bereits oben erwähnten, hat als Wirkung der Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums Disciplin und Ordnung stetig sich gefestigt, nicht eine Disciplin, die aus Furcht vor Strafe jeder an sich selbst übt, die sich vielmehr als das dem einzelnen unbewußte Ergebnis des Geistes der Kameradschaft äußert, des Geistes der Gemeinschaft auf einheitlich sittlicher Grundlage. Wieviel rascher findet sich jetzt der Arbeiter, der nun weiß, daß seine Vertrauensmänner Mitberater gewesen, in die Abänderung althergebrachter und die Einführung neuer Bestimmungen! Roheiten, Schlägereien, um nicht Schlimmeres zu nennen, gehören fast ganz der Vergangenheit an. Spieler und notorische Trunkenbolde sind entfernt. Wie häufig ist Unfrieden in den Familien durch die Intervention der Ältesten, durch freundlichen Zuspruch, durch energische Ermahnung an die Erfüllung der Pflichten gemildert oder beseitigt worden! Wie viele Thorheiten, unberechenbar in ihren Folgen, wurden, ehe sie zur Ausführung gelangten, verhindert, und mancher, auf dem Wege zum Laster,

rechtzeitig noch zur Umkehr gebracht! Der Ton der Arbeiter untereinander ist ein anständiger, gegen den Vorgesetzten mit dem ihm gebührenden Respekt auch in der äußeren Form verbunden. Die Schranken, die zwischen dem älteren und erfahrenen Arbeiter einerseits und dem jugendlichen Arbeiter oder Lehrling andererseits in geordneten Verhältnissen bestehen müssen, sind überall sichtbar; mit Achtung begegnet die Jugend dem älteren Arbeiter und folgt willig seinen Anweisungen. Erkennbar zieht durch das Ganze der Geist kameradschaftlicher Gemeinschaft, wir möchten sagen, jener militärische Corpsgeist, der eine Macht bildet, durchgreifender und nachhaltiger schaffend und wirkend als Gesetzesparagrafen und Gewaltmittel, als Verheißungen und Versprechungen, als Aussichten auf persönliche Vorteile und Ehren. Pflichterfüllung in der Arbeit, in der Familie, draußen im bürgerlichen Leben; — Treue dem Arbeitsgenossen und dem Brotherrn, den Geboten, den Gesetzen und dem Könige; — Liebe zum eigenen Herd, zu Weib und Kind, zum Vaterland; — Achtung vor der Religion, dem wahren Fundamente echter Sittlichkeit; — dieser Geist wird jede Arbeitergemeinschaft verbinden, wenn gegenseitige Achtung, ein warmes Herz des Gebenden und Vertrauen der Empfangenden Arbeitgeber und Arbeiter beseelt und in gemeinsamer Thätigkeit erprobt ist; wir haben das erfreulicherweise erfahren innerhalb der Jahre, die das Ältesten-Kollegium auf unseren Werken seine Thätigkeit ausübt.

In welcher Form die Ausübung dieser Thätigkeit in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen geschieht, — nur ein geringer Teil der Gesamthätigkeit des Ältesten-Kollegiums — das mögen einige Protokolle, die in wörtlicher Abschrift dem Schlusse der vorliegenden „Erläuterungen“ beigelegt sind, belegen. Stil und Grammatik verraten den mit der Feder nicht Vertrauten, um so klarer und treffender ist das Votum.

Die Sitzungen selbst werden in einem nur diesem Zweck dienenden Zimmer, dem „Ältestenzimmer“, im Vereinshaus des betreffenden Werkes abgehalten; seine Ausstattung ist der Würde und der Bedeutung der Versammlung angepasst; die Bilder der Hohenzollernkaiser an der Wand; in Hufeisenform der grüne Tisch; um ihn herum hochlehnlige Eichenstühle; in der Mitte der Sessel des Vorsitzenden mit Glocke und Stimmurne; keine überflüssige Dekoration; einfach und würdig soll das Zimmer dazu beitragen, denen, die hier Recht sprechen, ebenso wie denen, die vorgeladen werden, den Ernst der Situation nahe zu legen.

Ghe wir nun zu den unter Mitwirkung des Ältesten-Kollegiums geschaffenen Einrichtungen, die je ein in sich abgeschlossenes Ganzes unter besonderer Verwaltung bilden, übergehen, wollen wir einiger Bestimmungen Erwähnung thun, deren günstiger Einfluß deutlich in die Augen springt und sich auch in dieser Richtung geäußert hat. Zuvörderst die Einholung des Heiratskonsenses seitens der jungen Leute.

Wie leichtsinnig werden oft Ehen geschlossen! Der Mann, kaum mehr als zwanzig Jahre alt, unerfahren, in völliger Unkenntnis der Ehe, der Pflichten, die er durch sie übernommen, nun auch Ernährer einer Familie zu sein; das Mädchen, mangelhaft im Haus erzogen, im Fabrikbetrieb beschäftigt gewesen, ohne Kenntnis dessen, was zur Führung eines Hauswesens gehört; beide nicht nur ohne einen Pfennig, der Mann auch noch verschuldet, so daß er, um die Kosten der Trauung und einer, wenn auch bescheidenen, Hochzeitsfeier zu bestreiten, erneut Schulden machen muß; — da ist es eine ernste Pflicht des Arbeitgebers, dem jungen Mann, nach genauer sachlicher Prüfung seiner Verhältnisse durch die Ältesten, in geeigneter Weise zu bedeuten, daß der beabsichtigte Schritt besser etwas später geschehe. Ohne die Verweigerung des Konsenses für jetzt als eine Ver-

Schränkung der persönlichen Freiheit aufzufassen, hat mancher junge Mann willig das „später“ angenommen und dankbar des Einspruchs gedacht, der im ersten Augenblick ihm freilich nicht so recht in Herz und Kopf gewollt.

Eine ferner tief in das Arbeiterleben einschneidende Abänderung alter Gewohnheiten ist die Streichung des Sonnabends als Lohnntag und das strenge Verbot, unmittelbar nach der Lohnnung, also „mit dem verdienten Lohn in der Tasche“, ins Wirtshaus einzutreten. Die allwöchentlich fälligen Löhne werden am Freitag ausbezahlt, und die halbmonatlichen Accordabrechnungen, denen das Datum zugrunde liegt, erfolgen gleichfalls am Freitag, wenn der Sonnabend das fällige Datum ist, und am Montag, wenn die Auszahlung am Sonntag fällig gewesen ist.

Wer inmitten des Arbeiterlebens steht, der erkennt gewiß die Berechtigung an, daß der Arbeiter, soll er auch vor allem in seinem Heim die verdiente Ruhe und Erholung genießen, doch auch hin und wieder zu einem Plauderstündchen mit seinen Kollegen zusammentreffen will; ein Glas Bier bei harmloser Unterhaltung in einem anständigen Wirtshaus wird den Arbeiter ebensowenig verderben, wie jeden anderen, wenn dieser Abend nur nicht oft wiederkehrt. Da liegt die Wahl des Sonnabends naturgemäß am nächsten; am folgenden Tage keine Arbeit, die erfreuliche Aussicht, ordentlich auszuschlafen; „auf ein Stündchen länger kommt's wohl nicht an“, denkt die Mehrzahl; das möchte noch angehen, aber die Quelle vielen Glends ist dies Längerb bleiben oft geworden, wenn das Geld in der Tasche klingt. Mancher Groschen des sauer verdienten Lohnes wandert dann in die Hand des zum Einkaufens stets bereiten Wirtes, und aus der Stunde der Erholung wird ein Abend der Ausschweifung, während daheim die Frau auf die Rückkehr des Ernährers wartet, mit dem sie den kommenden Sonntag als den eingesetzten Ruhetag freudig und still genießen wollte. Anders liegt es, wenn der Sonnabend aus der Reihe der Lohnstage ausgeschieden wird; die Erwägung, daß am nächsten Morgen die Arbeit in gewohnter Weise verrichtet werden muß, hält einen großen Teil derer, die den Abend des Lohntages zum Ausgehen früher benutzten, daheim fest und erhält dem Hauswesen nutzlos vergeudete Groschen.

Hand in Hand mit der vorbehandelten Bestimmung geht nun freilich, soll sie durchgreifend wirksam sein, das Verbot des Besuches eines Wirtshauses unmittelbar nach der Lohnnung; diese Art Einsperrung — „auf dem Wege nach Hause“ — ist erfahrungsgemäß die schlimmste und hat manches schöne und frohe Familienleben gestört oder seinen Frieden vernichtet. Wäre der Mann direkt von der Arbeit in seinen Familientreis zurückgeführt, hätte sich's behaglich am eigenen Herd gemacht, umgeben von den Liebesbeweisen der Seinen, dann würde er auch gern zu Hause geblieben sein und nun keine Gewissensbisse darüber empfinden, ein ganzes Wochenlohn, welches denselben zum Unterhalte dienen sollte, in sträflichem Leichtsinne vergeudet zu haben. Gerade für den Arbeiter spielt es eine große Rolle, ob sich ihm unmittelbar nach beendeter Arbeit eine besondere Veranlassung zum Wirtshausbesuch bietet, so daß er, wie er eben die Arbeit verläßt, im Arbeitsrock, bestaubt, beschmutzt, mit den äußeren Zeichen der Arbeit eintreten kann, oder ob er erst am späteren Abend eine Erholung sucht, die ihm die Pflicht auferlegt, sich vorher vollständig zu säubern und umzukleiden. Derartige Unzulänglichkeiten, in einem anderen Stand nicht oder kaum beachtet, sind für den Arbeiter in den meisten Fällen ausschlaggebend; in seinem Heim angelangt wird er, müde von des Tages Last und Arbeit, in den seltensten Fällen daran denken, sich noch einmal der Unbequemlichkeit eines vollständigen Kleiderwechsels zu unterziehen; er bleibt zu Hause, und die Aufmerksamkeit einer verständigen Frau, die Freude der Kinder, die den Vater schon erwarten, thun das übrige, ihm dieses Vorhaben nicht leid werden zu lassen, sein Lohn ist der Familie gerettet.

Die erste von der Verwaltung unter Mitwirkung des Ältesten-Kollegiums ins Leben gerufene Einrichtung ist die

Arbeiter-Sparkasse,

in Rohenau seit dem 1. Januar 1876, in Maismühl seit dem 1. Januar 1888 bestehend.

Statut der Arbeiterfparaffe Marienhütte.

§ 1.

Die Arbeiter der Marienhütte errichten heute mit Genehmigung der Direktion unter fich eine gemeinfchaftliche Sparaffe, welche den Zweck hat, jedem Arbeiter Gelegenheit zu geben, in gefunden und glücklichen Tagen ein kleines Kapital für etwaige Unglücksfälle und Nothftände zurückzulegen.

§ 2.

Die Sparaffe wird unter Oberaufficht der Direktion durch einen von diefer dazu beftimmten Beamten und eine von dem Älteften-Kollegium erwählte Deputation verwaltet.

§ 3.

Jeder Arbeiter ift von heute an verpflichtet, von feinem Lohne einen wöchentlichen Beitrag von mindeftens zehn Reichspfennigen in die Sparaffe zu zahlen; auch die Lehrlinge haben fich an diefen Beiträgen zu beteiligen, jedoch ift denfelben gefattet, nach beendeter Lehrzeit ihre Einzahlung zurückzufordern.

§ 7.

Eine Rückgabe der Einlagen findet nur unter folgenden Bedingungen ftatt:

- wenn der Einleger feine Einzahlungen bis auf fechshundert Reichsmark gebracht hat; vorher ift eine Rückzahlung nur bei befonderen Nothftänden und Unglücksfällen ftatthaft, deren Fefiftellung aber der Direktion und dem Älteften-Kollegium zusteht, nicht dem Einleger;
- wenn der Einleger die Arbeit verläßt;
- wenn der Einleger mit Tode abgeht, in welchem Falle feine legitimierten Erben für ihn eintreten.

§ 10.

Änderungen des Statuts können auf Antrag des Älteften-Kollegiums mit Genehmigung der Direktion vorgenommen, jedoch müffen diefelben mindeftens einen Monat, bevor fie in Kraft treten, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

§ 11.

Die Auflöfung der Sparaffe kann nur mit Genehmigung der Direktion auf Antrag des Älteften-Kollegiums erfolgen: ein derartiger Befchluß ift aber drei Monate zuvor durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen; nach Ablauf diefer Friſt erhält jeder Einleger den ihm zukommenden Betrag zurück.

Marienhütte bei Kohenau, den 1. Januar 1876.

Das Älteften-Kollegium.

..... Die Mitwirkung des Älteften-Kollegiums hat fich als befonders segensreich bei diefer Einrichtung erwiefen. In der erften Zeit erfchienen der Sparzwang einem großen Teil der Arbeiter läftig, es fehlte das Vertrauen zu der Bedeutung und dem Nutzen der Sparaffe; dazu kam die Annahme einzelner, es könne, wenn die Sparfumme fich mehre oder die eingezahlten Beträge verhältnismäßig hohe feien, eine Vohnernmäßigung oder fonftige ungünstige Einwirkung auf den Arbeitsverdienft eintreten, wie derartige Beforgniffe und Mißtrauensäußerungen in Geldfragen fchließlich auch nicht überraschen können. Da hat nun bald das Älteften-Kollegium diefe Bedenken und Beforgniffe zerftreut, ift nachhaltig und erfolgreich dafür eingetreten, daß der Arbeitgeber aufrichtige Freude empfindet, wenn der Arbeiter fpart, und daß er dem wirtfchaftlichen Arbeiter fein Intereffe doch ficher nicht minder zuwenden werde, wie dem, der nur den pflichtfchuldigen Spargrofchen zurücklegt. Volles Vertrauen in den Segen der Sparaffe für jeden, fei er gut fituiert oder lebe er auß der Hand in den Mund, hat Plaz gegriffen und kommt in der Höhe der Einlagen deutlich zum Ausdruck.

Aber der Wert der Sparaffe liegt nicht lediglich auf dem materiellen Gebiet; die ethifche Seite diefer Einrichtung ift auch zu beachten. Der Arbeiter, der Freude am Sparen gewonnen, der beftrebt ift, das Erfparte zu mehren, ift naturgemäß fleißig in der Ausübung feines Berufes; er ift treu und zuverlässig, um feines Brotes ficher zu bleiben; er ift folid, um jede unnütze Ausgabe zu meiden. Dies

aber nicht allein; ist er verheiratet, wirkt der Trieb zu sparen auch auf die Frau, die im Haushalt wirtschaftlich alles zusammenhält, auf die Kinder, die rechtzeitig den Wert des Pfennigs schätzen lernen: so bildet die Sparsamkeit ein wichtiges Glied in der Kette der Bestrebungen, den Arbeiter in sozialer Beziehung vorwärts zu bringen.

(Es folgt nun eine Schilderung des bestehenden Warenverkaufsladens und der Suppenanstalt, eine kurze Erörterung der Wohnungsverhältnisse und eine Darstellung derjenigen auf der Marienhütte ausgebildeten Institutionen, welche auf sittliche Erziehung, auf Belehrung und Ausbildung, auf Anregung und Erholung, überhaupt auf die Pflege des geistigen wie auch des körperlichen Wohles der Arbeiter hinielen — Fortbildungsschule, Kleinkinderschule, Sonntagschule, Handfertigkeitunterricht, Bibliothek, Vereins- und Krankenhaus, Frauen- und Jungfrauenverein, Hüttenkapelle, Gesang-, Militär-, Turnverein nebst Feuerwehr.)

III. Aus den Verhandlungen des Ältesten-Kollegiums.

83. Sitzung des Ältesten-Kollegiums.

Verhandelt Marienhütte, den 14. August 1878.

Der Arbeiter L. klagt den Arbeiter J. wegen Beleidigung und giebt an, daß J. ihn im Weizen mehrerer Kollegen beschuldigte, eine Gelegenheitsfuhr nach Hainau nicht bezahlt zu haben.

J. gesteht bei seiner Vernehmung zu, diese Äußerung gethan zu haben, er will es jedoch nicht aus böser Meinung gethan haben.

Das Kollegium beschloß, daß J. dem L. Abbitte leiste und die Hand zur Versöhnung reiche, was geschieht.

Ferner verklagt die Arbeiterin P. den genannten J. Dieselbe giebt an, daß J. sie schon mehreremale wegen ihres körperlichen Gebrechens chicaniert habe, will jedoch nicht, daß derselbe bestraft werden soll, sondern sie ferner in Ruhe lasse.

J. streitet nicht, sich dieses zu schulden kommen gelassen zu haben, es wären ja alte Bekannte und deshalb hätte er sich einen Spaß erlaubt. Das Kollegium beschloß, daß J. Abbitte leiste mit dem Versprechen, sich ferner vor ähnlichen Redensarten zu hüten, und wurde ihm bedeutet, daß er bei einer ähnlichen Klage gebührend in Strafe genommen wird.

Der Brenner M. ersucht um Zurückerstattung von 12 Mark seiner Spareinlagen. Der Grund ist ärztliche Hülfe bei Entbindung seiner Frau, da sein jetziger Verdienst nicht ausreiche, die Kosten zu zahlen.

Das Kollegium empfiehlt das Gesuch der Hüttenverwaltung zur Berücksichtigung.

Auf Anzeige des Vorsitzenden und Beschluß des Kollegiums wird der Former J., welcher sich in der Nacht vom 11. bis 12. d. M. den Versuch eines schweren Verbrechens an einem unbefohlenen Mädchen zu schulden kommen ließ und Personen, die dasselbe schützen wollten, körperlich verletzten, für immer aus dem Hüttenverbande ausgeschlossen.

Die Hüttenverwaltung wird gehorsamst ersucht, dem J. die Arbeit auf dem Werk für immer zu verjagen.

Das Ältesten-Kollegium.

(Unterschriften.)

315. Sitzung des Ältesten-Kollegiums.

Verhandelt Marienhütte, den 7. Juli 1888.

Nach eröffneter Sitzung wurde unter einer ermahnenden Ansprache der Tischlerlehrling K., welcher mit dem heutigen Tage seine Lehrzeit kendet, freigesprochen.

Es gelangte das von dem Schlosser G. gestellte Heiratsgesuch zur Beratung. Das Kollegium ermog die in die häuslichen Verhältnisse eingreifenden Fragen des Gesuchstellers nach verschiedenen Richtungen und kam, nachdem in Erfahrung gebracht worden war, daß das Liebesverhältnis des Genannten nicht ohne Folgen geblieben und beide schon seit längerer Zeit gemeinsam am elterlichen Herde des Ge-

suchstellers Leben, was für die Zukunft wohl zu nichts Gutem führen könnte, zu dem Entschluß, da dem Mädchen nach keinen Richtungen hin schlechte Zeugnisse zur Seite stehen, dieses Gesuch ausnahmsweise zu befürworten.

Spartassengesuche gingen ein: Schleifer S. 15 Mk. Grund Doktorrechnung.

Bücherin B. 10 Mark. Grund Krankheit.

Beide Gesuche wurden vom Ältesten-Kollegium nach Prüfung bewilligt und unterbreiten wir dieselben der Hüttenverwaltung zur geneigten Beachtung.

Das Ältesten-Kollegium.

(Unterschriften.)

17. Sitzung des Ältesten-Kollegiums.

Verhandelt Marienhütte-Mallmitz, den 19. Januar 1889.

In der heutigen Sitzung wurde gegen die Witwe F. aus B., zur Zeit in Arbeit im hiesigen Emailierwerk, welche am vergangenen Mittwoch Abend einen Topf im Werte von 10 Pf. entwendet und deshalb am Donnerstag aus der Arbeit entlassen wurde, verhandelt. Genannte bittet, weiter arbeiten zu dürfen, indem sie sich in der größten Not befindet, sie 5 Kinder und eine alte Mutter zu ernähren habe, den Topf auch nicht zum häuslichen Gebrauch verwenden wolle, sondern nur um ein bißchen Essen auf Arbeit mitnehmen zu können. Das Kollegium nimmt daher von einer Bestrafung wegen der großen Armut Abstand, bittet vielmehr die Hüttenverwaltung gehorsamst, Gnade für Recht walten zu lassen und die Witwe in Arbeit zu behalten.

Ferner wurden die beiden Former R. und W. wegen Trunkenheit und Einkehrens am Lohnstage zu je 1 Mark Strafe verurteilt.

Ferner war der Formerlehrling B. wiederholt angeklagt, in B. bis nach 12 Uhr zur Tanzmusik gewesen zu sein, auch stellte sich während der Verhandlung heraus, daß er schon die Fortbildungsschule versäumt habe, um nur zur Musik gehen zu können. Da der Lehrling die Anklage nicht streiten konnte und die vorherigen Warnungen nichts genützt haben, verurteilte ihn das Kollegium zu 2 Monate längerer Lehrzeit.

Wir bitten die Hüttenverwaltung gehorsamst, vorstehende Beschlüsse zu genehmigen und die Strafen bei nächster Löhnung in Abzug zu bringen.

Das Ältesten-Kollegium.

(Unterschriften.)

Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei in Eulau-Wilhelmshütte.

Das Grundgesetz der Ältestenvereinigung (vom 1. November 1885, abgeändert seit 1. April 1890) stimmt wörtlich mit dem oben S. 37 abgedruckten Statut des Ältestenkollegiums von Rognau und Mallmitz überein mit der Abweichung, daß die Ältestenvereinigung aus 10 Mitgliedern statt 13 besteht und folgende Bestimmungen eingeschoben sind, welche dort fehlen:

„Wünsche, Anträge und etwaige Beschwerden der Arbeiter hat die Ältestenvereinigung zur Kenntnis der Direktion zu bringen und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß das Verhältnis zwischen den Arbeitern und Beamten ein ungetrübtes bleibt und von gegenseitigem Vertrauen getragen wird.“

Die Vereinigung verwaltet alle Wohlfahrtseinrichtungen und veranfaßt die jährlichen gemeinschaftlichen Vergnügungen.“

Norder Eisenhütte, Julius Meyer & Comp., Eisengießerei, Schleiferei, Vernickelungsanstalt in Norden.

I. Gutachten. (Gest. Schreiben des Herrn Direktor Kohnschütter p. pa. der Firma an den Ausschuß des Vereins für Socialpolitik vom 25. Juni 1890.)

Wenn auch der auf unserem Werke bestehende Arbeiterausschuß erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in Thätigkeit ist und wir demgemäß über die mit ihm gemachten Erfahrungen nur wenig berichten können, so entsprechen wir doch gern dem in dem gestl. Schreiben vom 15. d. Mts. ausgedrückten Wünsche und überfenden Ihnen hiermit einen Abdruck der Satzungen unseres Ältesten-Ausschusses.

Der Abfassung dieser letzteren liegen in der Hauptsache die Bestimmungen zu Grunde, die für den gleichen Zweck auf der Marienhütte in Rognau getroffen worden sind, nur ist das Ganze auf unsere wesentlich kleineren und anders gearteten Verhältnisse zugeschnitten.

Von einem sehr bemerkbar hervortretenden Einfluß der neuen Einrichtungen auf unser Verhältnis zu der Arbeiterschaft kann naturgemäß heute noch nicht die Rede sein, doch haben wir andererseits auch noch nicht zu bereuen gehabt, den Vertretern der Arbeiter nicht ganz unerhebliche Zugeständnisse hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Einführung und Handhabung von Arbeitseinrichtungen gemacht zu haben. Die gewählten Ältesten selbst empfinden ihre Ernennung jedenfalls als eine Auszeichnung, zweifelhaft bleibt es uns aber vorläufig noch, ob die übrige Arbeiterschaft sich lieber dem Spruche der doch von ihr vollkommen frei gewählten Vertreter aus ihrem eigenen Stande unterwirft, als dem der Werksverwaltung. Erst vor wenigen Wochen ist es z. B. vorgekommen, daß Arbeiter, die von den Ältesten in vollkommen gerechter Weise zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt wurden, dennoch lieber die Arbeit verließen, als sich dem Spruche ihrer eigenen Kameraden zu unterwerfen.

Auch einen Einfluß auf die Lehrlinge in Hinsicht auf das Sparen derselben haben unsere Ältesten im ersten Jahre noch nicht zu erlangen vermocht, keiner der Lehrlinge, denen sie nach Ablauf der Lehrzeit das Sparbuch aushändigten, ließ sich bewegen, weitere Spareinlagen zu machen.

Eigene Anträge von irgend erheblicher Bedeutung sind bisher seitens des Ältestenausschusses nicht gestellt worden, alle Vorschläge, bei deren Beratung sie zugezogen waren, gingen von der Werksverwaltung aus. Anerkennen müssen wir dabei, daß eine freiwillige Ermäßigung der Arbeitszeit und die Festsetzung neuer Gedingelöhne durch die Mitwirkung des Ältestenausschusses wesentlich erleichtert wurde.

Unsere bisher gemachten Erfahrungen möchten wir so zusammenfassen: die Wirksamkeit des Ältestenausschusses hat dem Werke bisher zwar noch keine augenfälligen Vorteile gebracht, sie ist aber auch nicht im mindesten von schädlichen Folgen insoweit begleitet gewesen, daß auf seiten der Arbeiter eine Änderung ihres Verhaltens, eine Zunahme unangemessener Forderungen zu bemerken gewesen wäre. Daß die erste Wahl, ganz ohne unser

Zuthun, auf solche Leute gefallen ist, denen auch wir volles Vertrauen entgegenbringen, möchten wir als eine gute Vorbedeutung dafür ansehen, daß die junge Einrichtung sich mit der Zeit als ein gutes Mittelglied im Verkehre der Verwaltung mit der Arbeiterschaft erweisen wird.

II. Statut des Ältestenausschusses der Norber Eisenhütte.

Von dem Wunsche erfüllt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter der Arbeiterschaft unseres Werkes zu stärken und ihr in allen möglichen Fällen einen Anteil an der Regelung und Aufrechterhaltung der Werkordnung zu verschaffen, hat die Werkverwaltung die Anregung zu der von ihr in keiner Weise beeinflussten freien Wahl eines aus vier Mitgliedern bestehenden

Ältestenausschusses

gegeben. Die Aufgabe desselben soll sein: ein Mittelglied zu bilden zwischen der Arbeiterschaft und der Werkverwaltung, er soll Wünsche und Beschwerden zur Kenntniß der letzteren bringen und jederzeit bestrebt sein, ein auf gegenseitiges Vertrauen gegründetes gutes Einvernehmen zwischen beiden zu erhalten.

Unter Zustimmung der Werkverwaltung hat der Ältestenausschuß für die Regelung seiner zukünftigen Wirksamkeit die folgenden Satzungen beschlossen:

1. Einrichtung des Ältestenausschusses.

§ 1. Der Ältestenausschuß besteht aus vier Mitgliedern und zwar von der zweiten Wahl an aus:

2 Mitgliedern aus der Formerei,

1 Mitglied aus der Schlosserei, Tischlerei und Modellwerkstatt,

1 Mitglied aus der übrigen Arbeiterschaft.

§ 2. Wählbar ist jeder großjährige Arbeiter, der im Besitze aller staatsbürgerlichen Rechte und mindestens fünf Jahre auf der Norber Eisenhütte als selbständiger Arbeiter thätig ist.

§ 3. Die Wahl der Ältesten erfolgt in jeder der drei oben genannten Abteilungen selbständig und gleichzeitig. Die Dauer des Ältestenamtes beträgt zwei Jahre, doch kann nach Ablauf derselben Wiederwahl stattfinden.

§ 4. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. In festem Gehalte des Werkes stehende Beamte und Meister sind nicht wählbar.

§ 5. Der Ältestenausschuß wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6. Die Beschlüsse des Ausschusses werden in ein Verhandlungsbuch eingetragen, in das Einsicht zu nehmen die Werkverwaltung jederzeit berechtigt ist.

2. Obliegenheiten der Arbeiterschaft gegenüber dem Ältestenausschusse.

§ 7. Jeder auf der Norber Eisenhütte beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, den Anordnungen des Ältestenausschusses innerhalb und außerhalb des Werkes, soweit sie sich auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und guten Sitte beziehen, unbedingt Folge zu leisten. Er übernimmt diese Verpflichtung beim Eintritt in die Arbeit, die Verweigerung der Anerkennung derselben zieht den Austritt aus dem Werkverbande nach sich.

§ 8. Die Arbeiter sind berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Ordnung innerhalb und außerhalb des Werkes, die dem Ansehen des Werkes und seiner Angehörigen nachteilig sein können, dem Ältestenausschuß anzuzeigen.

§ 9. Streitigkeiten unter Arbeitern sollen diese stets zur Entscheidung vor den Ältestenausschuß bringen. Es kann das Ansehen der Arbeiterschaft nicht heben, wenn für solche Zwecke gerichtliche Hülfe in Anspruch genommen wird.

3. Obliegenheiten des Ältestenausschusses.

§ 10. Die Ältesten sind verpflichtet, über die Ordnung innerhalb und außerhalb des Werkes nach besten Kräften zu wachen. Innerhalb des Werkes haben sie auf die pünktliche Befolgung der Werkordnung zu achten, durch kameradschaftlichen Zuspruch und Verwarnungen Ungehörigkeiten zu verhindern, wiederholte Vergehen und Übertretungen bei der Werkverwaltung zur Bestrafung anzumelden. Außerhalb des Werkes haben sie nach Möglichkeit jede Handlung zu verhindern, die das Ansehen des Werkes und das Beste desselben wie den guten Ruf der Arbeiterschaft schädigen kann.

§ 11. Besondere Aufsicht haben die Ältesten über das Verhalten der Lehrlinge zu führen, den vorzeitigen Besuch von Wirtshäusern und Tanzvergnügungen zu verhindern und ein bescheidenes und folgsames Betragen den älteren Arbeitern gegenüber streng zu fordern. — Nach vollendeter Lehrzeit erfolgt die Lossprechung der Lehrlinge und die Ausstellung des Lehrbriefes durch den Ältestenausschuß, nachdem sich derselbe für diesen Zweck die Zustimmung des betreffenden Meisters und der Werkverwaltung eingeholt hat. Die Beförderung des Sparfinnes bei den Lehrlingen soll sich der Ältestenausschuß nach Möglichkeit angelegen sein lassen, vor allem auch zu erreichen suchen, daß die Spareinlagen nicht nur während der vier Lehrjahre, sondern fortdauernd gemacht werden.

§ 12. Kommen Streitigkeiten zwischen Arbeitern zur Kenntnis der Ältesten, so sind sie zur Vermittelung verpflichtet, sie haben es nach Möglichkeit zu verhindern, daß solche Streitigkeiten zu gerichtlichem Austrag kommen.

§ 13. Auf der Norder Eisenhütte sollen der Regel nach nur solche Arbeiter beschäftigt werden, die im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden. Im Falle dieselben einem Mitgliede der Arbeiterschaft entzogen werden sollten, oder im Falle ein Arbeiter aufgenommen werden soll, dem sie abgesprochen worden sind, so steht dem Ältestenausschuß die Entscheidung über das Verbleiben oder die Aufnahme des Betreffenden auf dem Werke allein zu.

§ 14. Bei den unverkennbar schweren Schädigungen, die der mißbräuchliche Branttweingenuß für den einzelnen und noch mehr für die Familie nach sich zieht, ist es die dringendste Pflicht des Ältestenausschusses, diesem mit allen Mitteln entgegen zu arbeiten. Vor allem soll er zu verhindern suchen, daß vor Beginn der Arbeitszeit Schenken besucht und die Montagsarbeit durch die Folgen der sonntäglichen Vergnügungen beeinflusst wird. —

§ 15. Dem Ältestenausschuß bleibt eine nach Bedürfnis herbeizuführende vervollständigung dieser Satzungen ausdrücklich vorbehalten.

Norden, im August 1889.

Der Ä l t e s t e n a u s s c h u ß.
(Unterschriften.)

III. Aus der Werkordnung der Norder Eisenhütte.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenausschuß ist die bisher gültige Werkordnung der Norder Eisenhütte in der nachfolgenden Weise ergänzt und abgeändert worden:

§ 1.

Die tägliche Arbeitszeit beginnt morgens um 6 Uhr und endet abends um 6 Uhr. Ruhepausen finden statt morgens von 8—8½ Uhr, mittags von 12—1 Uhr und nachmittags von 3½—4 Uhr. Beginn und Ende derselben werden durch Läuten angezeigt.

§ 6.

Das Mitbringen von Branttwein und jeder Branttweingenuß innerhalb des Werkes ist unstatthaft. Zuwiderhandelnde gegen diese Bestimmung können mit einer Strafe bis zu drei Mark belegt werden. Außerdem ist das Werk berechtigt, aufgefundenen Branttwein mit Beschlagnahme zu belegen.

Singen und Pfeifen innerhalb der Werkstätten, sowie jede geräuschvolle Unterhaltung ist unterlagt.

Allen Arbeitern wird im Verkehr unter sich ein friedfertiges, rücksichtsvolles Benehmen zur Pflicht gemacht. Streitigkeiten sind stets vor den Ältestenaußschuß zu bringen, und von diesem nach Möglichkeit zu schlichten. Selbsthilfe ist in allen Fällen unstatthaft, besonders im Verkehr zwischen älteren Arbeitern und Lehrlingen.

Glaubt ein Arbeiter sich durch die Anordnungen seines nächsten Vorgesetzten benachteiligt, so hat er darüber der Werkleitung zu berichten, bleibt aber bis zu deren Entscheidung den Vorschriften des Vorgesetzten unbedingt unterworfen.

§ 7.

Hinsichtlich der Lehrlinge werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Lehrlinge werden auf dem Werke nur angenommen, wenn sie sich durch schriftlichen, von den Eltern oder dem Vormunde vollzogenen, Vertrag zur Innehaltung einer vierjährigen Lehrzeit verpflichten.

2. Nach Vollendung der Lehrzeit erfolgt, wenn sich der Lehrling eine genügende Fertigkeit in seinem Handwerke angeeignet hat, die Losprechung desselben und die Aushändigung des Lehrbriefes durch den Ältestenaußschuß.

3. Jeder Lehrling ist verpflichtet, während der Lehrzeit wöchentlich eine Spareinlage von fünfzig Pfennigen bei der Werkverwaltung zu machen, die von dieser verzinslich angelegt wird. Über die angesammelten Beträge darf er erst dann verfügen, wenn er nach erfolgter Losprechung noch ein halbes Jahr auf dem Werke in Arbeit gestanden hat. Die Aushändigung der Sparbücher erfolgt durch den Ältestenaußschuß.

4. Über das Verhalten der Lehrlinge innerhalb und außerhalb des Werkes ist der Ältestenaußschuß Aufsicht zu führen berechtigt und verpflichtet. Das Rauchen ist den Lehrlingen verboten, der Besuch von Wirtshäusern und Tanzbelustigungen kann ihnen jederzeit unterlagt werden.

5. Jeder Lehrling hat in seinem Vorarbeiter den unmittelbaren Vorgesetzten zu erblicken, dessen Anordnungen er unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet ist. Zu anderen Leistungen als denjenigen, die sein Handwerk mit sich bringt, darf er jedoch von seinem Vorgesetzten nicht angehalten werden.

§ 8.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Werkordnung werden mit Geldstrafen belegt, deren Höhe zu bestimmen der Werkleitung überlassen bleibt, die aber drei Mark in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen dürfen. Sämtliche eingezogene Strafgeelder, die in der Regel am nächsten Lohnstage gefürzt werden, fallen der Krankenkasse der Norder Eisenhütte zu.

IV. Aus der Begräbnisordnung für die Angehörigen der Norder Eisenhütte.

Die Arbeiter der Norder Eisenhütte haben, in der Absicht, ihren gestorbenen Kameraden die letzte Ehre zu erweisen, die folgende Begräbnisordnung unter sich verabrebet und beschlossen.

§ 1.

Das Begräbnis eines der Hütte Angehörigen oder eines Familiengliedes desselben erfolgt durch ein, ein für allemal aus der Mitte der Arbeiterchaft, gewähltes Trägercorps.

§ 2.

Die Wahl der Träger wird durch die dem Vorstand der Krankenkasse angehörnden Meister und Arbeiter vorgenommen, die aus ihrer Mitte einen Obmann erwählen. Diesem liegt die Aufsicht darüber ob, daß die Bestimmungen dieser Begräbnisordnung streng innegehalten werden.

§ 9.

Diese Begräbnisordnung soll der Fabrikordnung der Rorder Eisenhütte gleich geachtet werden, und für alle jetzt oder zukünftig auf derselben in Arbeit Stehenden verbindlich sein.

Norden, am 27. Mai 1886.

Eisenwerk Kaiserslautern.

Herr Obergeringenieur Uge sendet uns unterm 14. August 1890 nachfolgendes Statut für die kürzlich eingerichtete Arbeitervertretung mit dem Bemerken, daß die Einrichtung noch zu neu wäre, als daß sich über den Erfolg etwas sagen ließe.

Statut einer Arbeitervertretung des Eisenwerks Kaiserslautern.

1. Die Arbeitervertretung hat den Zweck, als Mittelglied zwischen den Arbeitern und deren Vorgesetzten, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter dem Vorstande zu unterbreiten und Angelegenheiten der Fabrik im Auftrage des Vorstandes zu besprechen, ferner Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten.

Es soll jedoch der bisherige direkte Verkehr der Arbeiter mit den Vorgesetzten und dem Vorstande in keiner Weise beschränkt werden.

2. Die Wahlen zu der Arbeitervertretung erfolgen in jeder Abteilung selbstständig, unter Leitung des betr. ältesten Meisters.

3. Auf je 50 Arbeiter wird ein Vertrauensmann sowie ein Ersatzmann derselben gewählt. Werkstätten und Arbeitergruppen mit weniger als 50 Mann vereinigen sich zur Wahl und wählen auch dann, wenn die Zahl 50 nicht erreicht wird.

Nach dem heutigen Stand würde die mechanische Werkstätte 2, die Brückenbauanstalt 3, die Gießerei 4 und die Arbeiter der beiden Expedienten und der Kachel-ofenfabrik 1 Vertrauensmann wählen.

4. Wahlberechtigt ist jeder Arbeiter, der über 21 Jahre alt und 5 Jahre ununterbrochen in der Fabrik thätig gewesen ist.

5. Wählbar ist jeder Arbeiter, der über 25 Jahre alt ist und 8 Jahre ununterbrochen in der Fabrik gearbeitet hat.

6. Die Vorstände der Krankenkasse sind Mitglieder der Arbeitervertretung, sofern sie nicht direkt gewählt worden sein sollten.

7. Die Vertrauensmänner wählen unter sich einen Vorsitzenden und Stellvertreter, das erste Mal unter Leitung eines dazu delegierten Werkbeamten.

Das Amt des Schriftführers besorgt ein Comptoirist, welcher aber nicht stimmberechtigt ist.

8. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und muß solches innerhalb 3 Tagen thun, sobald der Geschäftsvorstand oder 3 Vertrauensmänner es verlangen.

9. Ein Vertrauensmann, der das Geschäft verläßt, scheidet natürlich von der Vertretung aus. Wenn der Vertrauensmann und der Ersatzmann einer Gruppe nicht mehr vorhanden, so ist die Ergänzungswahl vor der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Anmerkung d. Herausg.: Neben sonstigen Wohlfahrts Einrichtungen — Pensions- und Unterstützungskasse ohne Beiträge der Arbeiter, Gewährung von zu $3\frac{1}{2}$ % verzinslichen und mit $\frac{1}{2}$ % amortisierbaren Vorschüssen auf Häuserbau — besteht seit Frühjahr 1890 die Stiftung eines „Ehrengabensfonds“ für Arbeiter. Aus demselben werden „Ehrengabescheine“ im Werte von 100 Mark an diejenigen Arbeiter, welche fünf Jahre lang im Werke thätig gewesen sind und damit auch die aktive Wahlberechtigung zur Arbeitervertretung gewonnen haben, ausgegeben. Die Scheine können jederzeit gegen Barzahlung umgetauscht werden, sie werden im übrigen je nach der Geschäftslage, mindestens aber mit 5 % verzinst.

Württembergische Metallwarenfabrik Geislingen=St.

Schreiben des Direktors Herrn Kommerzienrat C. Haegeler an den Ausschuß d. Ver. f. Socialpolitik vom 8. Juli 1890.

Auf das geehrte Schreiben vom 22. pto. teile ich Ihnen ergebenst mit, daß wir an Stelle der Arbeiterausschüsse den „Wohlfahrtsverein für die Angehörigen der württembergischen Metallwarenfabrik“ haben, der die Ausdehnung der Krankentassenfürsorge — der gekehlich organisierten Vereinsthätigkeit zwischen Unternehmer und Arbeiter — auf das gesamte Gebiet der Beamten- und Arbeiterfürsorge unseres Unternehmens zum Ziele hat.

Ich beehre mich, Ihnen anbei die Statuten, sowie Jahresbericht 1889/90 zu übersenden, woraus Sie alles Näheres zu ersehen belieben.

Auf Grund der bisherigen jährigen Erfahrungen ist eine Neubearbeitung der Statuten vorgezogen.

I. Statuten des Wohlfahrtsvereins der Angehörigen der württembergischen Metallwarenfabrik in Geislingen=St.

Der Verein ist am 2. Februar 1887 ins Leben gerufen anlässlich einer Erinnerungsfest, welche die Angehörigen der Metallwarenfabrik, zum 15jährigen Gründungstag unserer Stammmfabrik in Gßlingen, dem Gründer derselben, ihrem Direktor C. Haegeler, veranstaltet hatten. Derselbe erklärte, die Kundgebung als eine Mahnung an die beiderseitigen Verpflichtungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter anzunehmen und legte alsdann einem engern Kreise den Plan des Vereins vor, in welchem die Geschäftsleitung, die Angestellten und die Arbeiter zur Lösung sozialer Aufgaben zusammenwirken sollen. . . .

§ 1. Der Wohlfahrtsverein der Angehörigen der württembergischen Metallwarenfabrik bezweckt, unter Mitwirkung der Geschäftsleitung, die durch die Socialgesetzgebung des Deutschen Reichs eingeleiteten Bestrebungen zur Hebung des Arbeiterstandes, im engeren Kreise zu ergänzen und schließt sich der Krankenkasse dieser Fabrik an, indem die Mitglieder der letzteren zugleich Mitglieder des Wohlfahrtsvereins werden können.

Leistungen der Krankenkasse zu Gunsten des Wohlfahrtsvereins sind ausgeschlossen.

§ 2. Die Aufgaben des Vereins werden durch seine Abteilungen bearbeitet, deren Vorsitzende und Mitglieder von den Vertretern der Krankentassenmitglieder (Generalversammlung) durch Zuzuf gewählt werden.

Die jährlichen Neuwahlen erfolgen in einer Versammlung, welche sich unmittelbar an die Jahres-Generalversammlung anschließt.

Die Versammlungen des Vereins und der Abteilungen finden an Sonn- und Feiertagen oder nach Schluß der Geschäftszeit statt.

§ 3. Der Vorstand wird gebildet: Aus den Vorstandsmitgliedern der Krankenkasse und den Abteilungsvorsitzenden, welche die Geschäftsleitung freiwillig im Sinne der Statuten der Krankenkasse und im Einvernehmen mit der Direktion besorgen. Der Vorstand konstituiert sich alljährlich sofort, nachdem die Abteilungen gewählt sind, wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassier und sorgt für Ersatz und Stellvertretung.

Die Abteilungsvorsitzenden bestimmen ihre Stellvertreter und Schriftführer.

Die Vorstands- und Abteilungsmitglieder werden sofort nach der Wahl durch Anschlag bekannt gemacht.

Vorstandsitzungen finden statt im Januar und Juli und sonst nach Bedürfnis.

§ 4. Die Abteilungen bestehen je aus 7 Mitgliedern, welche sich durch Beiwahl verstärken können. Sie werden durch ihre Vorsitzenden monatlich mindestens einmal, auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Abteilungsmitglieder zur Beratung berufen.

Sie übergeben dem Vereinsvorsitzenden ihre Protokolle nach jeder Beratung.

Dieser legt die Vorschläge der Abteilungen der Direktion im Protokollbuch zur schriftlichen Begutachtung vor und erledigt sie alsdann mit dem Vorstand oder giebt sie dem Abteilungsvorstehenden zur Erledigung zurück.

Vorerst treten 7 Abteilungen in Wirksamkeit. Weitere Abteilungen werden nach Bedarf durch Beschluß der Generalversammlung gebildet.

§ 5. Die Aufgaben der Abteilungen sind folgende:

1) Gesundheitsabteilung.

Vorsorgende Gesundheitspflege: Ärztliche Untersuchungen kränklicher und schwächlicher Mitglieder durch die Krankenkasse (die betr. Mitglieder oder ihre Werkstattvorstände oder Abteilungsmitglieder beantragen beim Vorstand der Krankenkasse Untersuchungsscheine, welche zur Untersuchung durch den betr. Kassenarzt berechneten). Die ärztlichen Berichte gehen an den Kassier, welcher sie dem Abteilungsvorstand übergibt; monatliche Einholung und jeweilig sofortige Beratung der ärztlichen Berichte; Anträge an den Vorstand der Krankenkasse oder an die Direktion; Ermöglichung von Kuren und Unterbringung in Specialheilstätten; Beschaffung von dem Gesundheitszustand kränklicher Mitglieder entsprechenden Beschäftigungen; Einrichtung einer Badeanstalt und eines Krankenzimmers; Ergänzung und Erhaltung der Unfallverhütungsmaßregeln; allgemeine Vorsichtsmaßregeln gegen Krankheiten; Beseitigung schädlicher Zustände in den Arbeits- und Wohnräumen (Anträge über letztere an Abteilung 5); Berufung eines Zahnarztes; Einübung einiger Mitglieder in der Hülfsleistung bei Verwundungen u. s. w.

Vorsorge für Familienangehörige der Mitglieder: Übernahme der Arzt- und Apothekerkosten oder eines Teils derselben bei sehr bedürftigen Mitgliedern für deren Familienangehörige auf die Vereinskasse, event. Gründung einer Kasse zur Aufbringung der Doktor-, Medizin- und Sterbegelder für die Angehörigen der Vereinsmitglieder; Unterbringung von kranken oder verkrüppelten Familienangehörigen in Anstalten u. s. w.

2) Hilfsabteilung.

Überwacht: Verteilung und Einzug von Fragezetteln (je am 15. Januar jeden Jahres und sonst nach Bedarf) über Missethäter und Wünsche der Mitglieder; Sichtung und Beratung der Ergebnisse; Anträge an die Direktion und an die Abteilungen.

Vorsorge: Ansammlung eines Reservefonds für Zeiten großer Not behufs Ankauf von Lebensmitteln u. dgl.; Unterstützung in dringenden Einzelfällen, bezw. Anträge an die Direktion; Unterbringung der Angehörigen besonders bedrängter Familien in besser situierten Familien bezw. Anstalten; Beschaffung von Arbeit aller Art für die Arbeitslosen bei Arbeitsbeschränkungen; Verabreichung von Reisegeld an auswärtig Arbeit suchende Mitglieder; Sorge für Unterkunft Arbeitsloser auswärts u. s. w. Beurteilung und Beratung in Lohnfragen mit Rücksicht auf die Leistungen des Arbeiters und die Konkurrenzfähigkeit des Geschäfts. Möglichste Beschränkung der Überzeit- und Sonntagsarbeit u. s. w.

3) Lebensbedürfnisabteilung.

Ermäßigung der Lebensmittelpreise auf die Höhe der Preise der benachbarten Städte; gemeinschaftlicher Einkauf von Lebensbedürfnissen aller Art unter billiger Berücksichtigung der Gewerbetreibenden in der Stadt und Umgebung; Kontrollierung der gelieferten Waren nach Menge und Güte; Prüfung der von den Mitgliedern über Lieferanten und Lieferungen eingereichten Beschwerden und Abhilfe für dieselben event. unter Zuhilfenahme öffentlicher Warnung durch Fabrikantenschlag oder durch die Presse; Regelung der Zufuhr und des öffentlichen Verkaufs von Gemüse und dgl. u. s. w. Gründung einer Speiseanstalt; Verabreichung von billigem Kaffee für Feuerarbeiter u. s. w.

4) Sparabteilung.

Sparkasse: Hinweis aller, besonders aber der jugendlichen Mitglieder aufs Sparen und aufs Schonen des eigenen (wie des fremden) Besitzes; Vermittlung festerer Anlage der Spareinlagen.

Vorsorge gegen das Schuldenmachen: Vermittlung von Anlehen und Ratenzahlungen zur Schuldentilgung für würdige Mitglieder unter Bedingungen

gegen Gläubiger und Schuldner zum Schutz und zur Befreiung des letzteren; Einführung und Empfehlung des Systems der Barzahlung. Bekämpfung des Borgsystems; Aufdeckung und Verfolgung von Betrüchungen und Ablösung solcher Lasten; Beratung bei beabsichtigtem Eingehen von Miet-, Pacht- und Kaufverträgen.

Versicherungen: Empfehlung und Erleichterung von Lebensversicherungen, Feuerversicherungen zc.

Belehrung und Beratung in allen diesen Dingen.

5) Wohnungsabteilung.

Sorge für gesunde und behagliche Wohnungen; Ermöglichung der langsamen Erwerbung eigener kleiner Häuser; Beschaffung von guten und billigen Haushaltungseinrichtungen und von praktischen Heiz- und Kochvorrichtungen; Bearbeitung der Berichte (je am 15. Januar jeden Jahres f. Abt. 2) über die Wohnungsverhältnisse der Mitglieder; thunliche Berücksichtigung etwaiger Wünsche und Beschwerden; Stellungnahme gegenüber ungerechtfertigt hohen Mietpreisen; Anschaffung und Verteilung von Samen zc. von Ziergewächsen in und vor's Haus zc. zc.

Belehrung und Beratung in allen diesen Dingen.

6) Jugendabteilung.

Beaufsichtigung, Belehrung und Ermahnung der jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts (insbesondere der Lehrlinge) in Bezug auf Beschäftigung, sittliches Wohlverhalten, Fleiß und Ausbildung in den Fortbildungs- und Sonntagschulen; Empfehlung derer, die sich durchaus gut gehalten haben, nach auswärts, event. Prämiierung derselben. Errichtung und Beaufsichtigung eines Heims für jugendliche Arbeiter, einer Kleinkinderschule und -Bewahranstalt, einer Haushaltungsschule für jugendliche Arbeiterinnen.

7) Erholungs- und Bildungsabteilung.

Veranstaltung von geselligen Vereinigungen und Erholungsabenden mit Vorträgen, Musik und Gesang; Bekämpfung von Unmäßigkeit und Ausschweifungen bei Sonntags- zc. Vergnügungen; Errichtung einer Bibliothek unterhaltender und belehrender Bücher und Zeitschriften; Hebung des religiösen, sittlichen und patriotischen Gefühls der Mitglieder ohne spezifisch konfessionelle oder politische Beeinflussung.

§ 6. Die Beschlüsse der Abteilungen, welche nach § 4 zur Ausführung gelangen, werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind und nicht Angelegenheiten einzelner Mitglieder betreffen, durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 7. Wünsche und Anträge sind entweder schriftlich mit Namensangabe im Briefkasten des Wohlfahrtsvereins niederzulegen oder mündlich den Abteilungs-vorsitzenden vorzutragen. Der Briefkasten wird vom Schriftführer täglich geleert und sein Inhalt im Einverständnis mit dem Vorsitzenden den Abteilungen überwiesen.

§ 8. Die Beiträge sind freiwillige und betragen entweder mindestens 10 Pf. monatlich oder mindestens M. 1.20 im Jahre.

Höhere Beiträge werden dankend angenommen.

Die Zeichnung der Beiträge erfolgt bei Übergabe der Statuten durch den Meister, bei Neueintretenden am zweiten Zahltag. Neueintretenden ist beim Eintritt vom Meister ein Exemplar dieser Statuten zu übergeben.

Die Zeichnungslisten werden jährlich am 2. Januar erneuert.

Die Jahresbeiträge werden bei der Zeichnung gezahlt und wird vom Kassier dafür Quittung ausgestellt.

Die Monatsbeiträge werden am 2. Zahltag des Monats in Abrechnung gebracht.

Die Beiträge der einzelnen Mitglieder werden gebucht und bei Bemessung von Unterstüzungen berücksichtigt, wobei aber der Bedürftigkeit gebührend Rechnung zu tragen ist. In Fällen besonderer Dürftigkeit kann vom Vorstand beim Ausscheiden eines Mitglieds die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge bewilligt werden.

§ 9. Bezüglich der

Kassensführung und Rechnungslage, der Anlage der Kassengelder und des Reservefonds gelten die entsprechenden Bestimmungen der §§ 19 und 20, bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung und der

Wahl des Revisionsausschusses zur Prüfung der Kassenrechnung diejenigen des § 30, bezüglich der Haftpflicht der Vorstandsmitglieder für die pflichtmäßige Verwaltung der Kasse diejenigen des § 27 des Krankenkassenstatuts.

§ 10. Der Jahresbericht wird durch den Vorstehenden bearbeitet und im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Direktion festgestellt. Derselbe enthält eine kurze Übersicht über die Leistungen des Vereins und dessen Kassenführung im letztverflossenen Kalenderjahr und soll je bis 31. Januar gedruckt den Mitgliedern übergeben werden.

Gesehen und genehmigt:

Geislingen, im September 1887.

Die Direktion der Württ. Metallwarenfabrik.

II. Aus dem IV. Jahresbericht des Wohlfahrtsvereins der württemberg. Metallwarenfabrik Geislingen (1889/90).

Die Jahresversammlung

des Vereins wurde im Anschluß an die Jahresversammlung der Krankenkasse am 24. April 1890 gehalten; in derselben wurde über die Vereinsathätigkeit im Jahre 1889 berichtet.

Der Vorstand

besteht aus den Mitgliedern des Krankenkassenvorstands und den beigewählten Mitgliedern als Vertretern der verschiedenen Fabrikabteilungen, zur Zeit zusammen aus 20 Mitgliedern.

Im Herbst 1889 wurde ein ausschließlich für die Vereinszwecke thätiger Geschäftsführer bestellt, welcher zugleich die Schriftleitung der seit Januar 1890 alle 14 Tage erscheinenden Vereinszeitung: „Feierstunde“ besorgt.

Der Vorstand hält seine regelmäßigen Sitzungen jeden Montag und eventuell Dienstag nach Feierabend, in welchen alle Vereinsangelegenheiten besprochen, Gesuche aller Art zur Begutachtung für die Direktion vorberaten und geprüft werden. Die Arbeit der ursprünglichen Vereinsabteilungen wurde in den Vorstand verlegt, welcher einzelne Aufgaben kleineren Kommissionen zu zeitweiliger oder dauernder Ausführung unter Leitung des Vorstands überträgt; so besteht z. B. der Ausschuß für die Wirtschaft und Speiseanstalt, das Mädchenheim zc.

Die Statuten werden neu bearbeitet. Von der Erhebung eines Mitgliederbeitrags konnte dank der Fürsorge der Direktion abgesehen werden.

Vermögensstand:

Die Einnahmen im Jahre 1889 sind:

Von der Fabrikwirtschaft	ℳ 2 418.81
Im Brieffasten	„ 16.20
Geschenke der städtischen Handwerker	„ 20.—
Zuweisung der W.M.F.	„ 1 500.—
Zinsen	„ 262.30
	ℳ 4 207.31

Auslagen:

Verschiedenes, Gehalt des Sekretärs zc.	ℳ 423.95
Somit Überschuß	„ 3 783.36
Hierzu Überschuß vom Vorjahr	„ 3 661.08
Vermögen des Vereins am 31. Dezember 1889	ℳ 7 444.44
Dasselbe ist bei der Metallwarenfabrik angelegt.	
Das Vermögen des W.F.V. beträgt am 31. Mai 1890	ℳ 10 000.—
Das Vermögen der Krankenkasse	„ 33 000.—
Der Unterstützungs- und Pensionsfonds	„ 150 400.—
Die Badeanstalt hat gekostet	„ 7 700.—
Für Wirtschaftsgebäude und Arbeiterkafino stehen zur Verfügung	„ 45 000.—
	zusammen ℳ 246 100.—

Die Thätigkeit des Wohlfahrtsvereins erstreckte sich auf folgende Aufgaben:

1. Gesundheitspflege.

a. Heilanstalten. Die Vereinsangehörigen wurden bei Auffuchung von Heilanstalten beraten und es wurden für Leidende Freistellen in Staatsanstalten ausgemittelt.

b. Die Badeanstalt wurde am 6. Juli 1889 eröffnet und gab von da an bis April 1890 ca. 16 000 Krausebäder, 220 Vollbäder und 50 Dampfbäder unentgeltlich ab.

d. Die Verpflegungszeit seitens der Krankenkasse beschränkt sich nicht auf die gesetzliche Grenze von 13 Wochen, sondern wird je nach Bedarf durch Krankenkasse und Unterstützungsfonds verlängert; in gleicher Weise sind freiwillige Beiträge zu Kuren und zahlreiche außerordentliche Verwilligungen gegeben worden.

e. Die Vorrichtungen zur Sicherung gegen Unfälle, zur Vermeidung von Zugluft, zur Abführung schlechter Luft u. s. w. wurden wie bisher in thunlichster Weise vervollkommenet.

f. Die Leistungen der Krankenkasse werden vom 1. Juli 1890 an ausgedehnt auf die Familienangehörigen der Mitglieder für Arzt, Apotheker und Sterbegeld. Die Mehrkosten werden durch die Zuwendungen der Direktion aufgebracht, wofür wir unsern herzlichsten Dank aussprechen.

2. Statistik über Löhne und Lebenshaltung u. a.

Als eine wichtige Neuerung und als eine Hauptgrundlage für unsere Arbeit wurde auf Veranlassung der Direktion

eine Statistik über Löhne und Lebenshaltung angelegt. Dieselbe soll fortlaufend weitergeführt werden, um ein übersichtliches Bild von der Lebenslage unserer Mitglieder zu bekommen und diejenigen, welche durch große Familien oder aus anderen Ursachen in schwierigen Lebenslagen sich befinden, zur Förderung und event. Unterstützung der Direktion vorschlagen zu können.

Die alleinige Voraussetzung für die Leistungen des Unternehmens und des Vereins gegenüber seinen Angehörigen ist die treue Pflichterfüllung und ein friedfertiges, geordnetes und sparsames Leben . . .

b. Der Zahltag war früher halbmonatlich. Auf Antrag der Glaschneiderei wurde die Frage vom Wohlfahrtsverein untersucht und alsdann in Übereinstimmung mit den Wünschen unserer Angehörigen die Direktion ersucht, 14tägige Lohnzahlungen mit Auszahlung am Freitag Abend (unter thunlichster Berücksichtigung der Feste Weihnachten, Ostern zc.) einzuführen. Diese Einrichtung ist seit 5. April 1889 eingeführt und bewährt sich gut. Die Stägige Auszahlung wurde von der großen Mehrzahl unserer Mitglieder nicht gewünscht.

c. Die Arbeitszeit im Frühjahr und Sommer 1889 war durchschnittlich 10 Stunden, im Spätjahr 12 Stunden.

Dieselbe ist wegen des verschiedenartigen Bedarfs nicht ganz gleichmäßig und es erweist sich hin und wieder als nötig, in einzelnen Werkstätten über Zeit arbeiten zu lassen, um die anderen voll zu beschäftigen.

d. Die Sonntagsarbeit blieb beschränkt auf dringende Ausbesserungsarbeiten und die gesetzlich zulässige Arbeit in der Glaschneiderei; an den Samstagen wird, soweit es das Geschäft irgend erlaubt, die Arbeit 1 Stunde früher als an den anderen Wochentagen geschlossen. —

Es folgt ein umfassender Bericht über Beratung und Unterstützung der Arbeiter durch den Verein in Geldangelegenheiten (Schuldenentilgung) und Rechtsfragen, über den Einkauf von Lebensmitteln im großen, die Anlage von Arbeiterwohnungen, einer Kaffeehütte, von Speiseanstalten, eines Mädchenheims, Arbeiterkassinos, Lesezimmer, einer Bibliothek, über den Geschäftsgang der Sparkasse und die Fürsorge für jugendliche Arbeiter (Fortbildungsschule, Prüfungen, Turnspiele während der Arbeitspausen zc.).

Textilindustrie.

Mechanische Weberei zu Linden (Hannover).

Herr W. B. Verding schreibt uns unterm 4. Juni 1890 über die von ihm als Vorstand der gegen 2000 Arbeiter zählenden Fabrik im Juli 1889 ins Leben gerufene

„Ständige Arbeiter-Beratungskommission“:

. . . Besonders hervorzuheben ist zunächst, daß der Geist unter den Arbeitern des Etablissements durchweg ein sehr guter ist, so daß die Arbeiterschaft, von Vertrauen zur Leitung beseelt, für diese neue Einrichtung auch wohl ein besonders gutes Verständnis hat. Es ist dieses bei den aus unseren Erfahrungen etwa zu ziehenden Rückschlüssen auf die allgemeine Anwendbarkeit dieses Systems der Arbeiter-Ausschüsse zu berücksichtigen, und habe ich deshalb geglaubt, dieses voranschicken zu müssen.

Ich kann nun nach den etwa 11monatlichen Erfahrungen nur meine volle Zufriedenheit mit der Wirksamkeit unserer Ständigen Arbeiter-Beratungskommission aussprechen und freue mich, daß ich dieselbe ins Leben gerufen habe, ebenso wie ich glaube, daß dieselbe sich in Zukunft bewähren wird. In allen Fragen, welche ich mit der Kommission beraten habe und welche diese allein auf Grund des Statuts beraten hat, habe ich gefunden, daß dieselbe ein großes Interesse für die Sache bekundet und mit vollem Ernste und gutem Willen bestrebt gewesen ist, die Interessen der Fabrik ebenso wenig wie diejenigen der Arbeiter aus dem Auge zu verlieren. Es steht denn auch nach den von mir gewonnenen Eindrücken außer Zweifel, daß manche gute Einrichtungen für die Fabrik ebensowohl wie für die Arbeiter durch diese gemeinsamen Beratungen wesentlich gefördert werden können. Es muß ja auch jedem, welcher einen Einblick in das Wesen und das Gemüt des Arbeiters gewonnen hat, einleuchten, daß dieser jede Einrichtung höher achten und lieber gewinnen wird, welche ihm nicht lediglich von oben herab auferlegt, bezw. gewährt, sondern deren Wert mit ihm beraten wird, und bei deren Gestaltung er seine Ansicht nach Möglichkeit mit berücksichtigt sieht. Ich muß hier der von einzelnen Fabrikanten gehegten Ansicht, die Arbeiter-Ausschüsse wirkten störend

auf die Erhaltung des ihnen, den Fabrikanten, am Herzen liegenden und von ihnen gepflegten patriarchalischen Verhältnisses zwischen ihnen und ihren Arbeitern, meine durch die Erfahrungen des letzten Jahres bestätigte Ansicht entgegenstellen, daß da, wo ein gutes patriarchalisches Verhältnis überhaupt noch besteht, dieses bei richtiger verständnisvoller Handhabung durch die Arbeiter-Ausschüsse nur gefestigt werden kann, da schon die Befundung des Vertrauens, welches der Arbeiterschaft durch Einrichtung der Ausschüsse gezeigt wird, als Bethätigung eines recht patriarchalischen Sinnes seitens des Fabrikherrn zur Geltung gebracht werden kann, ebenso wie die Verhandlungen der Ausschüsse dem Fabrikherrn die Gelegenheit bieten, bei den Arbeitern das Verständnis dafür zu erhalten, daß er als väterlicher Fürsorger ihr Bestes will. Ohne dieses Verständnis seitens der Arbeiter würde aber das, was man vielleicht für ein patriarchalisches Verhältnis hält, in Wirklichkeit höchstens der Schein davon sein. Auch die größten Wohlthaten, welche man den Arbeitern gewissermaßen als Geschenke erweist, werden oft mit Mißtrauen entgegengenommen und in der Allgemeinheit selten voll und gewiß nicht so gewürdigt wie diejenigen Wohlthaten, welche der Arbeitgeber ihnen zwar aus eigenem Antriebe bietet, aber doch in freier Vereinbarung mit ihnen bespricht und nach Möglichkeit so zu gestalten sucht, wie die Arbeiter sie nach ihrer eigenen Beurteilung in ihrem Interesse gestaltet zu sehen für zweckdienlich halten.

Wenn die Arbeiter dabei zweckwidrige oder undurchführbare Wünsche haben, so wird es selten schwer halten, sie von der Zweckwidrigkeit und Undurchführbarkeit zu überzeugen, und das bei diesen Beratungen für die zweckmäßige Gestaltung einer solchen Wohlthat befundene Interesse des Arbeitgebers für das Beste der Arbeiter wird dann die Wohlthat vielleicht doppelt wertvoll machen.

Weit über den sachlichen Verbesserungen, welche das Resultat der Beratungen in den Ausschüssen sind, steht die Thatfache, daß die Arbeiter bei der Handhabung von Einrichtungen, bei deren Gestaltung von ihrer Seite mitgewirkt ist, größere Zufriedenheit hegen, und daß dadurch besonders in großen Betrieben die Geschäftsgebarung mit einem Arbeiterstande, welcher sich durch eine derartige Heranziehung seines Urteils und seiner Mitwirkung gehoben und befriedigt fühlt, eine viel zuverlässigere und angenehmere wird. Falschen und irrtümlichen Eindrücken, denen der Arbeiter, wenn man ihm keine Gelegenheit giebt, seinen eigenen Ansichten Ausdruck zu geben, sich leicht hingiebt, kann man durch solche Beratungen auch am besten vorbeugen. Schon die bloße Existenz einer derartigen Kommission, einer Vertretung, durch welche der einzelne Arbeiter seine Ansichten vorbringen kann, muß nach meiner Ansicht das Gefühl auch des Einzelnen heben und mancher Mißstimmung vorbeugen. Durch dieses gehobene Gefühl, sich in seinem Stande als Mitarbeiter geachtet und anerkannt zu sehen, wird der Arbeiter nicht anmaßender, sondern im Gegenteile zugänglicher für Belehrung und versöhnlichen Geist.

Auch die einzeln laut gewordene Ansicht von Fabrikanten, durch der-

artige Ausschüsse würde die Autorität der Betriebsbeamten, Meister und Aufseher untergraben, finde ich in keiner Weise bestätigt, wohl aber glaube ich, daß diese Einrichtung geeignet ist, in mancher Beziehung auch erziehlich auf die Meister einzuwirken. Daß Mißstimmungen und Mißverständnisse zwischen Arbeitern und Leitung durch verkehrte Maßnahmen und harsches Wesen oder unehrbares Betragen von Unterbeamten, Meistern u. in manchen Fällen hervorgerufen werden, ist nicht zu bestreiten. Ich will damit keinen Tadel gegen die Betriebsbeamten, Meister und Aufseher im allgemeinen aussprechen; dieselben sind ebensowohl ein unentbehrliches Bindeglied zwischen Arbeitern und Leitung, als auch notwendig in ihren Specialfächern als selbständige Organe der Leitung und verdienen im allgemeinen gewiß die Anerkennung, daß sie ihre Stellung richtig auffassen, auch manche Unangemessenheit einzelner Arbeiter in richtiger Weise abwehren und der Leitung ersparen, sich damit befassen zu müssen. Es giebt aber auch Ausnahmen, daß ein Meister den Posten durchaus nicht in richtiger Weise ausfüllt und den Arbeitern berechtigten Anlaß zur Unzufriedenheit giebt, wovon die Leitung, wenn überhaupt, erst zu spät Kenntnis erlangt. Das Vorhandensein des Arbeiter-Ausschusses bessert entweder den verkehrten Meister oder bringt seine verkehrte Handlungsweise früher zur Kenntnis der Leitung, welche dann rechtzeitig einschreiten kann.

Viele Fabrikanten, welche von Arbeiter-Ausschüssen nichts wissen wollen, sagen, daß dieselben unnötig, und wenn sie nicht geradezu schädlich seien, doch nur die Bedeutung einer harmlosen Spielerei hätten. Sie glauben, daß sie für sich das Richtige getroffen haben, indem sie angeblich den Zutritt zu ihnen jedem Arbeiter, welcher etwas auf dem Herzen hat, offen halten. Die Herren haben entweder nicht genügend über die Sache nachgedacht oder kennen die Arbeiter schlecht, wenn sie glauben, der Arbeiter, welcher sich schlecht behandelt fühlt, würde sich über den Meister u. bei ihm, dem Fabrikanten, sofort beklagen. Das wird der Arbeiter aus Furcht vor Vergeltung seitens des Meisters meistens erst im alleräußersten Falle thun, wenn er es darauf ankommen lassen will, seine Stelle ganz aufgeben zu müssen. Bis dahin wird er im Unwillen vieles hinnehmen, seinen Unwillen aber auf die Mitarbeiter mit zu übertragen geneigt sein. Zum Fabrikherrn geht er nicht so leicht. Wohl aber wird er sich entschließen, einem Vertreter des Ausschusses sich zu eröffnen. Die Möglichkeit, Klagen der Arbeiter durch den Ausschuß vor die Fabrikleitung gebracht zu sehen, wird die einzelnen Meister u., welche sonst die Gewohnheit haben, den Arbeitern unangemessen entgegenzutreten, in ihrem Verhalten beeinflussen. Dadurch wird aber ihre Autorität nicht geschwächt, sondern aus sich selbst herausgehoben. Der Fabrikherr aber, welcher bei großem Arbeiterpersonale keinen anderen persönlichen Verkehr mit den Arbeitern hat als denjenigen, welchen ihm ein einzelner Arbeiter einmal bietet, wenn er ein besonderes Anliegen hat, wird dem Herzen der Arbeiter fremd bleiben. Das Sprichwort „Kleine Ursachen, große Wirkungen“ ist nicht zum allerwenigsten auf die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anwendbar. Auch in kleinen, anscheinend un-

bedeutenden Sachen weiß der Arbeiter meistens das Vertrauen und aufrichtige Wohlwollen, welches man ihm erzeigt, wohl zu würdigen.

Mag man nun die Arbeiter-Ausschüsse eine harmlose Spielerei nennen, oder mag man darin richtiger eine für die Fortbildung des guten Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in großen Betrieben wichtige Einrichtung erkennen, da wo die Arbeiter selbst solchen Ausschüssen Interesse entgegenbringen und mit Verständnis darauf eingehen, wird die Einrichtung bei richtiger Handhabung des Fabrikherrn immer eine für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern segensreiche sein, mögen nun die Beratungsgegenstände mehr oder minder wichtiger Natur sein. Wie wohl man aber auch wichtige Angelegenheiten mit Arbeitern, welche nicht allzusehr verhezt sind, in sachgemäßer Weise behandeln kann, dafür glaube ich durch die Verhandlungen, welche ich mit unserer Ständigen Arbeiter-Beratungskommission über den Normalarbeitstag gepflogen habe und von denen ich einen kurzen Auszug im Druck hier beifüge, den Beweis geliefert zu haben. Die Ausschüsse nützen aber nichts, wo nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenseitig Sinn und Verständnis dafür haben, und deshalb glaube ich auch, wäre es verkehrt, sie gesetzlich obligatorisch einführen zu wollen.

Wohl aber halte ich die in der Novelle zur Gewerbeordnung vorgesehene gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber, die allgemeinen Fabrikordnungen mit ihren Arbeitern zu beraten, für nützlich. Unabhängig davon, daß dadurch die Fabrikordnungen für die Arbeiter alles Gehässige verlieren, wird dadurch vielen Arbeitgebern eine Einleitung geboten, freiwillig auch für andere Zwecke Ausschüsse zu organisieren. Ich habe schon vor 18 Jahren die Fabrikordnung mit unsern Arbeitern nicht nur beraten, sondern gemeinsam festgestellt, und als solcher gegenseitig vereinbarter und bindender Dienstvertrag hängt die Fabrikordnung aus. Daß man in solchen Sachen die Arbeiter fragt und ihre Ansicht kundgeben läßt, ist nur billig. Wenn der Fabrikant dem Arbeiter nicht mal soweit entgegenkommen und nicht anerkennen will, daß er als mitberechtigter Kontrahent doch auch eine Meinung haben darf, muß er sich nicht wundern, wenn der Arbeiter sich nicht von Liebe zu seinem Arbeitsverhältnis beseelt und an seinen Arbeitgeber nicht anders als durch die Not und den Zwang gefesselt fühlt.

Auf Grund der erwähnten, durch gegenseitige Vereinbarung festgestellten Fabrikordnung, kann jeder Arbeiter jeden Tag ohne vorherige Kündigung austreten und auch entlassen werden. Trotz dieser beiderseitigen Freiheit, ist das Band, welches die Arbeiter und Fabrik bezw. Fabrikleitung verbindet, weil es durch gegenseitige Achtung und Anerkennung von Rechten und Pflichten geknüpft ist, fester als manches andere an eine längere Kündigungsfrist gebundene Engagement. Während des ca. 18jährigen Bestehens dieses freien Verhältnisses haben wir nie die geringste Schwierigkeit mit den Arbeitern gehabt, und selbst in Zeiten, wo der Verdienst in unserer Fabrik wegen ungünstiger besonderer Verhältnisse geringer war als in anderen Fabriken der Umgebung, in denen wegen besonders

günstiger Verhältnisse Arbeiter zu höheren Löhnen gesucht wurden, sind uns die Arbeiter, für welche wir Beschäftigung hatten, treu geblieben.

Wenn selbstverständlich die Höhe des Verdienstes für die Arbeiter in erster Linie wichtig ist, so legen dieselben doch auch auf die Art der Behandlung, welche ihnen in der Fabrik zuteil wird, bzw. auf die Achtung, welche sie ihrem Stande als Arbeiter durch Anerkennung eines Mitbestimmungsrechtes in den dazu geeigneten Angelegenheiten erwiesen sehen, großen Wert, und ich für meine Person muß gestehen, daß ich bei allem, was ich als Leiter der Fabrik in Arbeiterangelegenheiten anzuordnen habe, eine große Befriedigung finde in dem Bewußtsein, darin vorher den Rat und die Zustimmung der Arbeiter eingeholt zu haben.

Wie in die gegenwärtige Entfremdung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern anders als durch die Pflege des Bewußtseins der Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen und den zur Weckung desselben nötigen persönlichen Gedankenaustausch eine Wendung gebracht werden könnte, ist mir nicht ersichtlich. Schwer ist es, da, wo die Gemüter der Arbeiter durch Agitation verbittert sind, diesen Weg zu betreten, aber nicht unmöglich. Viele, sehr viele Arbeiter, welche durch falsche Lehren verbittert sind, sind doch nicht so verstockt, daß sie nicht schließlich aufrichtig gemeinte Bemühungen, ihrem Stande das zu gewähren, was die bestehenden Verhältnisse möglich und billig erscheinen lassen, anerkennen und ihr Verhalten davon beeinflussen lassen würden. Wenn dadurch bei solchen Arbeitern auch nur der weiteren Verhezung vorgebeugt wird, so ist das schon ein Gewinn. Bei vielen Arbeitern aber wird die Gewährung des Rechtes, in den dazu geeigneten Angelegenheiten mitzuberaten, der Verhezung geradezu einen Riegel vorschieben.

Aber ich wiederhole, alles, was in dieser Hinsicht geschehen kann, muß nach meiner Ansicht aus freier Überzeugung und den eigenen Impulsen einer wohlwollenden, zur Versöhnung der Gegensätze geneigten Gesinnung hervorgehen. Maßnahmen dieser Art, welche auf Zwang basierten, würden die Gegensätze in unversöhnlichem Geiste aufeinander stoßen zu lassen geeignet sein und dann die Entfremdung verschärfen.

Statut der Ständigen Arbeiter-Beratungskommission der mechanischen Weberei zu Linden.

I. Zweck.

§ 1. Zur Förderung der Interessen des Geschäftes und der Arbeiter der mechanischen Weberei zu Linden wird eine aus 25 Mitgliedern bzw. deren Ersatzmännern bestehende „Ständige Arbeiter-Beratungskommission“ ernannt.

Die Mitglieder und deren Ersatzmänner werden von den Arbeitern der mechanischen Weberei zu Linden selbst aus ihrer Mitte gewählt; sie verwalteten dies Amt als Ehrenamt.

Mit Annahme der Wahl übernehmen die Gewählten auf Ehrenwort

die Verpflichtung, bei allen auf Grund dieses Statuts ihnen unterbreiteten Fragen nach ihrer besten Überzeugung und mit allen Kräften durch Rat und That mitzuwirken, daß dieselben nach bester Möglichkeit zum Wohle der Fabrik und der Arbeiter erledigt werden, und auch sonst zur Förderung der in den nachfolgenden Paragraphen dieses Statuts angegebenen Zwecke nach Kräften beizutragen.

§ 2. Der Kommission liegt insbesondere ob:

- I. ein pflichtmäßiges Gutachten abzugeben:
 - a. in Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt der Fabrik betreffen,
 - b. in Angelegenheiten, welche zum Schutze und zur Wohlfahrt der Arbeiter und Arbeiterinnen der mechanischen Weberei zu Linden dienen;
- II. in den unter Nr. I, a. und b., bezeichneten Angelegenheiten selbst Anträge zu stellen, wodurch jedoch das Recht des Fabrikvorstandes, auch ohne Mitwirkung der Kommission Anordnungen zu treffen, nicht berührt werden soll;
- III. im Arbeiterpersonale Ehrenhaftigkeit, Ordnung und gute Sitten aufrecht zu erhalten, Streitigkeiten zu verhüten oder zu schlichten;
- IV. Sorge zu tragen für Aufrechterhaltung der Fabrikordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und aller anderen Anordnungen und Maßnahmen, welche das Interesse, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und die Ehre und Wohlfahrt des Geschäfts berühren;
- V. Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zu untersuchen und, soweit sie solche für gerechtfertigt halten, mit ihren Anträgen zur Kenntnis des Fabrikvorstandes zu bringen;
- VI. nach Anordnung des Fabrikvorstandes bei der Ausführung der von demselben zum Wohle der Arbeiter getroffenen Einrichtungen und Bestimmungen im Vereine mit den vom Vorstande sonst dazu ernannten Personen nach besten Kräften mitzuwirken.

II. Bestimmungen über die Wahlen.

§ 3. Die Beratungs-Kommission besteht aus soviel Personen, daß auf annähernd 60—80 Arbeiter ein Kommissions-Mitglied kommt und zwar vorläufig bis auf weiteres aus 25 Personen, welche von den einzelnen Betriebs-Abteilungen je aus ihrer Mitte gewählt werden, wie folgt:

a. Weberei, Aufbäumerei, Schlichterei und Weberei-Beaufsichtigungs-personal	6
b. Sammtschneiderei, Sammtschneide-Beaufsichtigungs- Personal und Stopferei	4
c. Sämtliche Färberei-Abteilungen	3
d. Glätterei zc. mit schwarzem Scherfaal	2
e. Aufmacher und Packer	2
f. Senger und Bürster mit weißem Scherfaal	1
g. Appretur und Molestin-Scherfaal und Rauherei	1
h. Maschinisten, Heizer und Kohlenschieber	1
i. Wertstatt	2

Summa 22

	Übertrag	22
k. Hofarbeiter und Wächter		1
1. die Jubilare, welche über 25 Jahre in der Fabrik beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Betriebsabteilung, welcher sie angehören, unter sich		2
	zus.	25

Für sämtliche Mitglieder werden von den obigen Betriebs-Abteilungen in gleicher Zahl Erfahrmänner gewählt.

Die Zahl der Vertreter kann nach Ablauf jeden Jahres je nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter durch Anordnung des Fabrikvorstandes vermehrt, nach Ablauf jeder Wahlperiode aber auch vermindert werden. Bei Vermehrung der Zahl geschehen die Zuwahlen durch die betreffenden Abteilungen in derselben Weise wie die anderen Wahlen.

Die Wahl gilt zum erstenmale für 3 Jahre vom 1. Januar 1890 an und später immer für weitere 3 Jahre, von Ablauf der vorhergegangenen Wahlperiode an gerechnet.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wenn ein Mitglied aus dem Dienste der mechanischen Weberei zu Rinden austritt, so erlischt damit von selbst die Mitgliedschaft.

§ 4. Wählbar ist jeder Arbeiter oder Meister der Fabrik, sofern er das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, mindestens 3 Jahre in der Fabrik beschäftigt ist und einen tabellofen Lebenswandel führt.

§ 5. Die Wahlen sind von jeder Betriebsabteilung in einer besonderen Wahlhandlung vorzunehmen.

Zu jeder Wahl ist die betreffende Betriebsabteilung 3 Tage vorher unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Erfahrmänner durch Anschlag in der Fabrik einzuladen.

§ 6. Die Wahlhandlung jeder einzelnen Abteilung geschieht unter Leitung eines von dem Fabrikvorstande damit Beauftragten, und zwar jedesmal in einem Wahlgange in der Weise, daß die Namen der in der Versammlung zur Wahl Vorge schlagenen deutlich sichtbar angeschrieben werden. Jeder anwesende Wähler hat dann soviel Namen auf einen ihm einzuhändigenden gestempelten Zettel zu schreiben, als Mitglieder der Kommission und Erfahrmänner derselben von der betreffenden Abteilung zu wählen sind.

Wenn mehr Namen auf einem Zettel stehen, so ist derselbe ungültig. Diejenigen, auf welchen sich der Reihe nach die meisten Stimmen vereinigen, sind als Mitglieder der Kommission gewählt; die übrigen sind Erfahrmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

Wenn kein Widerspruch stattfindet, kann auch per Acclamation gewählt werden.

Das Resultat der schriftlichen Abstimmung wird durch zwei von der Versammlung dazu ernannte Anwesende unter Aufsicht des Vorsitzenden ermittelt.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Nach jeder Wahl werden die Namen der Gewählten durch Anschlag in der Fabrik bekannt gemacht.

§ 7. Wenn alle Wahlen zum erstenmale vollzogen sind, werden die Gewählten zu einer Sitzung behufs Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters für die Zeit bis Ende 1890 von dem Fabrikvorstande zusammenberufen. Später wählt die Kommission alljährlich in ihrer ersten Sitzung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende bleibt im Amte bis sein Nachfolger gewählt ist.

Den Schriftführer ernennt aus der Zahl der Mitglieder der Fabrikvorstand.

III. Verfahren im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes.

§ 8. Scheidet vor Beendigung der Dauer der Wahlperiode ein Mitglied der „Beratungs-Kommission“ aus, so wird, wenn für die betreffende Betriebsabteilung mehrere Ersatzmänner vorhanden sind, durchs Los bestimmt, welcher von den Ersatzmännern der betreffenden Betriebsabteilung in die Kommission eintritt. Ist auch kein Ersatzmann aus der betreffenden Betriebsabteilung mehr vorhanden, so ist für den Rest der Dauer der Wahlperiode von der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte eine Neuwahl vorzunehmen.

IV. Berufung der Mitglieder zu den Sitzungen.

§ 9. Die Sitzungen der Kommission finden nach Bedürfnis auf Einladung des Vorsitzenden statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, sobald der Fabrikvorstand, oder 8 Mitglieder der Kommission, unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände, dies verlangen.

Das Lokal für die Sitzungen bestimmt der Fabrikvorstand. Derselbe kann den Sitzungen persönlich mit und ohne einen oder zwei Beamte, oder durch einen oder zwei von ihm bezeichnete Stellvertreter beiwohnen.

Tag und Stunde der Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Fabrikvorstande mindestens 2 Tage vor Einladung der Mitglieder und mindestens 5 Tage vor dem Tage der Sitzung vom Vorsitzenden mitzuteilen.

Der Fabrikvorstand behält sich das Recht vor, sowohl die Tagesordnung zu vermehren, als auch ihm ungeeignet erscheinende Gegenstände im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden davon abzusetzen.

In den Sitzungen ist jedem Mitgliede in der Reihenfolge, wie es sich zum Worte gemeldet, vom Vorsitzenden das Wort zu erteilen.

§ 10. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Alle Beschlüsse und Protokolle sind in ein Protokollbuch einzutragen, welches nach jeder Feststellung eines Protokolles und vor Ausführung der Beschlüsse dem Fabrikvorstand vorzulegen ist. Derselbe kann deren nochmalige Beratung verlangen, wenn er solche für schädlich oder statutwidrig hält.

Bei Beratungen, welche ein Mitglied der Kommission persönlich betreffen, hat dasselbe die Sitzung auf Anordnung des Vorsitzenden während der Dauer dieser Beratung zu verlassen.

Die Beratungs-Kommission und der Fabrikvorstand sind befugt, in besonderen Fällen über Verhandlungen und Beschlüsse Verschwiegenheit aufzuerlegen, deren Bruch durch Ausschließung aus der Kommission bestraft werden kann.

§ 11. Die Kommission kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Mitglieder deputieren, auch Vertrauensmänner aus den Kreisen der Arbeiter zuziehen.

V. Statut-Änderung.

§ 12. Änderungen gegenwärtigen Statuts oder Zusätze zu demselben können vom Fabrikvorstande angeordnet, oder unter dessen Zustimmung durch die Kommission mit $\frac{2}{3}$ Majorität beschloffen werden.

Auszug aus den Verhandlungen der Ständigen Arbeiter-Beratungs-Kommission der Mechanischen Weberei zu Linden am 19., 25. und 29. April 1890.

Auf den Antrag des Fabrikvorstandes wurde die Ständige Arbeiter-Beratungs-Kommission der mechanischen Weberei zu Linden zu einer Sitzung auf den 19. April berufen mit folgender Tagesordnung:

1. Mitteilung des Fabrikvorstandes über die Resultate des abgelaufenen Geschäftsjahres.
2. Besprechung der Frage:

„Ist die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter beziehungsweise

die gesetzliche Feststellung eines für alle Zweige gleichmäßigen, sogenannten Normal-Arbeitstages in einem Fabrikbetriebe wie dem unsrigen überhaupt durchführbar?“

Zu Nr. 1 der Tagesordnung theilte der Direktor, Kommerzienrat Verding der Versammlung mit, daß bis dahin die Geschäftslage, deren außergewöhnlich schwierige Gestaltung im Jahre 1888 die mit den Vertretern der Arbeiter vereinbarte Herabsetzung der früheren Lohnsätze zur betrübenden, aber unabweislichen Nothwendigkeit gemacht habe, bis dahin noch ununterbrochen so ungünstig geblieben sei, daß die Fabrik fortwährend mit Verlust habe arbeiten müssen, um nur einen einigermaßen geregelten Betrieb zu unterhalten, daß die Geschäftsaussichten für den Herbst sich aber jetzt günstiger gestalten. Es sei einige Aussicht vorhanden, die Verkaufspreise alsdann auf eine solche Höhe zu bringen, daß die Fabrik wieder ohne Verlust arbeiten und dann die früheren Löhne wieder bewilligen könne. Sobald dieses eintrete, werde er es als seine ihm gewiß sehr am Herzen liegende Pflicht erachten, die Kommission davon zu benachrichtigen und dem gegebenen Versprechen gemäß die früheren Lohnsätze wieder in Kraft zu setzen.

Die Kommission nahm hiervon Kenntniß und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Erwartungen des Fabrikvorstandes auf eine günstigere Gestaltung der Geschäftsverhältnisse sich verwirklichen mögen.

Zu Nr. 2 der Tagesordnung leitete Herr Direktor Verding die Verhandlungen ein, indem er hervorhob, daß es bei der jetzigen Agitation für gesetzliche Maßnahmen in Bezug auf Regelung der Arbeitszeit in den Fabriken von Wichtigkeit sei, daß die Arbeiter selbst sich ein klares und unbefangenes Urtheil darüber bilden, welche Richtung dabei einzuschlagen und welches Ziel im Auge zu behalten, ihr eigenes Interesse erfordere. Wenn auch die Beratungen der Kommission nur den Zweck haben können, die auf die eigene Fabrik bezüglichen Verhältnisse zu erörtern, so sei in diesem Falle, wo es sich darum handle, festzustellen, wie eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit und die Feststellung eines Normalarbeitstages auf die Entwicklung unsres Etablissements einwirken würde, nicht zu umgehen, daß die Kommission auch die all-

gemeinen gewerblichen Verhältnisse und die von allgemeinen Gesichtspunkten aus für und wider einen Normalarbeitstag zur Geltung zu bringenden Gründe erörterte. Mit den Bestrebungen der Arbeiter, ihre Lage zu verbessern, die Arbeitszeiten nach Möglichkeit auf ein solches Maß zu beschränken, daß die Arbeiter dabei sich wohl befinden und Freude an der Arbeit behalten können, müsse ein jeder sympathisieren, es müsse aber vor allem auch im Auge behalten werden, daß die Lebensfähigkeit der Industrie gewahrt bleibe. — Wo noch zu lange Arbeitszeiten gebräuchlich sind, müssen die Arbeitgeber und Arbeiter sich mit Vertrauen entgegenkommen und die richtige Grenze, auf welcher die beiderseitigen Interessen am besten zu vereinigen sind, zu finden suchen. Daß dieses Ziel durch gesetzgeberische Feststellung einer einheitlichen, sogenannten Normal-Arbeitszeit erreicht werden könne, müsse er bezweifeln; dazu seien die Verhältnisse zu mannigfaltig. Was in einem Betriebszweige zu wenig sei, könne in einem anderen zu viel sein. In der mechanischen Weberei zu Linden sei die Arbeitszeit, in der die Rohgewebe verarbeitet würden, regelmäßig 10 Stunden pro Tag. Die Warenmengen, welche da erzeugt würden, würden in gewissen Jahreszeiten nur zur Hälfte verkauft, dafür dann in anderen Jahreszeiten das Doppelte. Die Rohware könne im voraus auf Lager gearbeitet, folglich in den Abteilungen der Rohwarenfabrikation die Normal-Arbeitszeit eingehalten werden; das Färben und Veredeln der Ware müsse sich aber nach dem wechselnden Bedarfe regeln, da die gefärbte Ware bei sehr langem Lagern an Frische der Farben, folglich an Wert verliere, auch die Farben, welche verlangt würden, sich im voraus nicht bestimmen ließen; folglich müßte entweder die Färberei so groß sein, daß sie zu Zeiten mehr als die tägliche Weberei-Produktion fertig stellen könne, und es müßten dann vorübergehend soviel mehr Färber zc. angestellt, diese aber, sobald die Zeit großen Bedarfes wieder vorüber wäre, wieder entlassen werden, oder es müßte zu Zeiten regen Bedarfes, wie es in den guten Geschäftsjahren bislang geschehen ist, mit Überstunden gearbeitet, folglich der sogenannte Normal-Arbeitstag besetzt werden. Abgesehen davon, daß das fortwährende Ueuanstellen und Wiederentlassen von Arbeitern den Interessen und Wünschen dieser Letzteren nicht entsprechen könne, sei es ganz unvereinbar mit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Fabrik. Mit einem immerfort wechselnden Arbeiterstande könne kein regelmässiges Fabrikat erzielt werden, und darauf käme es doch vor allem auch an, daß Ware gemacht werde, die dauernd verkäuflich sei. Er nähme an, daß die Kommissionsmitglieder ihre Ansichten über diese Gesichtspunkte untereinander auszutauschen wünschten, darin durch seine Anwesenheit sich vielleicht zuerst etwas behindert fühlen würden, er wolle sich deshalb für heute zurückziehen und wenn sie ihre Ansichten untereinander geklärt hätten, an einem anderen Tage außs neue mit ihnen zusammenkommen, um dann die gemeinsame Besprechung fortzusetzen.

In der alsdann folgenden langen Beratung der Kommission wurden verschiedene Ansichten vertreten. Im allgemeinen wurde anerkannt, daß die Verhältnisse in Bezug auf Regelung der Arbeitszeit, wie sie in der mechanischen Weberei zu Linden bestehen, befriedigend seien; es wurde aber auch hervorgehoben, daß ohne einen Druck der Gesetzgebung die Arbeitgeber im allgemeinen schwerlich allenthalben gleich günstige Verhältnisse herbeiführen würden.

Unter anderen erörterte Herr Meyer (Weber), daß nach seiner Ansicht eine Beschränkung der Arbeitszeit die Produktion nicht verringere, da der Arbeiter, wenn er nicht durch zu lange Arbeit abgestumpft würde, in kurzer Zeit ebensoviel und Besseres leiste, als in längerer.

Herr Majesky erörterte, daß dieses wohl in gewissem Maße richtig sei, besonders bei solchen Arbeiten, wo die Aufmerksamkeit des Arbeiters viel ins Gewicht falle, daß aber dennoch, wenn die Leistung nicht vermindert werden solle, die Arbeitszeit ebensowenig zu kurz wie zu lang bemessen sein dürfe. Wenn man glaube, daß z. B. in der Weberei in 8 Stunden soviel geleistet werden könne wie in 10 Stunden und die Weber es damit bei den gleichen Accordlöhnen versuchen wollten, so würde das, wenn es sich bewähren sollte, ja ein Vorteil für die Fabrik sein.

Herr Sassi (Färberei) betonte, daß Erfahrungen in anderen Ländern, z. B. Amerika, die achtstündige Arbeitszeit durchführbar erscheinen ließen.

Herr Majesky wies darauf hin, daß in Amerika die Arbeiter bei achtsün-

diger Arbeitszeit vielleicht sich mehr abheben und abmühen müßten, um ihren Lohn herauszuschlagen, als die Arbeiter hier bei zehnstündiger; amerikanische Verhältnisse glaube er den Arbeitern hier nicht wünschen zu dürfen.

Auf Antrag des Herrn Meyer wurde die Sitzung nach 2¹/₂stündiger Dauer aufgehoben.

Fortsetzung der Beratungen am 25. April.

Nachdem das Protokoll vom 19. April verlesen war, nahm Herr Direktor Verding das Wort und erklärte, daß er von den vorhergegangenen Verhandlungen mit Interesse Kenntnis genommen habe und bat, die nunmehrigen weiteren Beratungen speciell auf die in die Tagesordnung gestellte Frage richten zu wollen. Auf die Ausführungen des Herrn Meyer wolle er nur noch entgegnen, daß er mit demselben soweit übereinstimme, daß auch er glaube in einer nach unten und nach oben richtig bemessenen, nicht zu lange ausgedehnten Arbeitszeit könne in der Weberei ebensoviel geleistet werden, wie in einer längeren. Es sei ja durch Erfahrungen auch schon festgestellt, daß bei zwölfstündiger Arbeitszeit auf die Dauer nicht mehr geleistet sei, als bei zehnstündiger. Diese letztere Zeit scheine wohl eine angemessene, wenn aber in einer noch kürzeren, etwa neunstündigen Arbeitszeit daselbe geleistet werden könne, und die allgemeinen Verhältnisse in der Industrie sich allmählich dahin entwickeln sollten, daß die Arbeiter dabei genug verdienen und die Industrien bestehen könnten, würde er der letzte sein, sich dagegen zu sträuben. Herrn Lasius wolle er darauf aufmerksam machen, wie verschiedenartig die Grundbedingungen der ganzen Erwerbs- und Existenz-Verhältnisse in Amerika und Deutschland seien.

Amerika sei ein großes, erst teilweise in Kultur genommenes Land mit unermesslichen Bodenreichtümern und einer noch verhältnismäßig kleinen Bevölkerung. Amerika ziehe für die Erzeugnisse seines Bodens, Baumwolle, Kaffee, Getreide etc., viel fremdes Geld ins Land, habe für Bodenerzeugnisse anderer Länder verhältnismäßig wenig auszugeben. Deutschland habe außer dem aus seinen Rüben gewonnenen Zucker wenig Bodenschätze, für welche es fremdes Geld heranziehen könne, wohl aber müsse es für Baumwolle, Wolle, Kaffee, Thee, Gewürze etc. viel Geld ins Ausland senden und könne solches nur wieder hereinholen durch seine Arbeitsleistungen in Industrie-Erzeugnissen. Wenn diese durch zu große Verteuerung der Arbeit nicht mehr ausgeführt werden könnten, müßte Deutschland bald ganz verarmen, während Amerika noch während vieler Jahre durch Ausbeutung seiner Bodenschätze an Reichtum zunehmen könne. Was für Amerika passen möge, passe deshalb nicht auch unbedingt für Deutschland und Europa. Übrigens lebe in Amerika der Arbeiter mit kürzerer Arbeitszeit und nominell höherem Lohne nicht so angenehm, wie der in Deutschland in einem guten Gewerbszweige beschäftigte tüchtige Arbeiter. Daß auch in Deutschland noch manches verbessert werden könne, wolle er nicht bestreiten, das müsse sich durch entgegenkommende Bestrebungen der Arbeitgeber und Arbeiter und durch die Gesetzgebung allmählich herausbilden. Bedenklich sei es, bestehende Verhältnisse ruckweise und einseitig ändern zu wollen. So sei beispielsweise die Spinnerei gegenüber der englischen Konkurrenz nicht lebensfähig, wenn ihr Fabrifat verteuert werde; als Käufer englischer und deutscher Garne wisse er das. Die Gesetzgebung und die ausführenden Regierungs-Organen arbeiten mit einem Aufwande von Kraft und Fleiß an der Förderung der Arbeiterinteressen, wie seither in keiner Gesetzgebung und keiner anderen Sache je gearbeitet sei. Was dazu gehöre, die neuen Gesetze, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherung ins Leben treten zu lassen, so daß alles richtig gehe, davon mache sich ein Fernstehender gar keinen Begriff; es sei unmöglich, mehr zu leisten, als geleistet werde. Für den Arbeiterschutz würde die Gesetzgebung jetzt auch wohl noch mehr in Wirksamkeit treten, aber wer mit dem Gefühle der Verantwortlichkeit für andere an solchen Fragen arbeite, habe es schwieriger, als derjenige, welcher wohl mal darüber spräche, aber die ganze Tragweite dessen, worum es sich handelt, weder kennt, noch anderen gegenüber zu verantworten hätte. Auch hier sei langsam und sicher das Rechte, damit nicht der Akt, auf dem man sähe, im Ubereifer mit abgesetzt würde.

Er wiederhole und betone besonders, den Bestrebungen der Arbeiter, Mißverhältnisse in der Arbeitszeit beseitigt zu sehen und ihre Lage zu verbessern, schließe er sich mit Freuden an, aber es sei nötig, daß die Industrien lebensfähig bleiben,

und dazu müsse man in gegenseitigem Vertrauen und mit gutem Willen das Richtige suchen, beides miteinander zu vereinbaren; dieses für die mechanische Weberei zu Linden und auch im allgemeinen fördern zu helfen, sei er ernstlich bestrebt und hoffe, daß diese Verhandlungen den Beweis liefern werden, daß solche für verhänglich gehaltenen Fragen dennoch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern wohl richtig verhandelt werden können, wenn nur der gute Wille und beiderseitiges Vertrauen dabei obwalten. Ein geistlicher Zwang sei nach seiner Ansicht bei einem solchen Vertrauensverhältnisse nicht nötig und ein Normal-Arbeitstag wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse kaum durchführbar aus den schon angeführten Gründen, besonders nicht in unserer Färberei und sonstigen Veredlungsbetrieben.

Herr Meyer führte aus, daß alle Arbeitgeber nicht so human dächten, und daß allenthalben nicht solche Verhältnisse herrschten wie bei uns, und glaubte, daß ein geistlicher Eingriff deshalb nötig sei, daß auch mit Gestattung der nötigen Ausnahmen für eine Betriebsart, wie beispielsweise die unsrige, der Normalarbeitstag durchführbar sein könnte.

Herr Direktor Verding will die Nützlichkeit eines richtig und an richtiger Stelle angelegten geistlichen Druckes nicht bestreiten, glaubt aber, daß wenn man einmal die Notwendigkeit der Ausnahmen vom Normalarbeitstage anerkenne, man diesen letzteren thatsächlich aufgeben habe.

Nach längerer eingehender Diskussion, in welcher die Gründe für und wider erörtert wurden und an welcher mehrere Kommissions-Mitglieder sich beteiligten, wurde beschlossen, einen Ausschuß von 5 Personen zu ernennen, welcher auf Grund der Verhandlungen eine Resolution ausarbeiten und der Kommission in einer demnächstigen Sitzung zur Feststellung unterbreiten sollte.

In der auf den 29. April anberaumten Schlußsitzung wurde sodann die von dem Ausschusse ausgearbeitete Resolution nach eingehender Prüfung mit einigen Abänderungen in folgender Fassung einstimmig angenommen:

In Erwägung,

daß eine zu lange Dauer der Arbeitszeiten die Gesundheit und Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter schädigt,

daß eine unbeschränkte Ausnutzung der Arbeitskräfte in den einzelnen Industriezweigen auch eine ungesunde Konkurrenz zu erzeugen geeignet ist,

daß demnach eine Beschränkung der Arbeitszeiten auf ein mit dem geistigen und leiblichen Wohle des Arbeiters zu vereinbarendes, die Lebensfähigkeit der Industrie aber nicht untergrabendes Maß ein Gebot der Selbsterhaltung ist,

daß aber bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Industrieen ein gleiches Maß nicht allenthalben und für alle Arbeitsarten zutrifft, spricht die Kommission ihre Ansicht einstimmig dahin aus:

I.

daß es eine gebieterische Pflicht, zunächst der Arbeitgeber und der Arbeiter selbst ist, allenthalben in gegenseitigem Vertrauen sich entgegen zu kommen, um in allen einzelnen Verhältnissen die richtige Grenze zu finden, bis zu welcher die Arbeitszeiten im beiderseitigen Interesse etwa herabgemindert werden können,

II.

daß in allen Betriebsarten, in denen die Arbeit die Kräfte der Arbeiter rasch aufreißt, die Arbeitszeit notwendig eine kürzere sein muß, als in anderen, wo dieses nicht der Fall ist,

III.

daß, da wegen des Konkurrenzkampfes in der Industrie allein durch ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Grenze, bis zu welcher die Arbeitszeit herabgemindert werden muß, schwerlich zu finden sein wird, es notwendig ist und auch möglich erscheint, für die einzelnen Industriezweige durch die Gesetzgebung die Grenze, mithin einen Maximal-Arbeitstag zu bestimmen, über welchen hinaus ohne Genehmigung der Behörden nicht gearbeitet werden darf,

IV.

daß zur Feststellung dieser Grenzen internationale Vereinbarungen unter den Regierungen der wichtigsten Industrieestaaten wünschenswert sind,

V.

daß aber wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse eine allgemeine, für alle Industriezweige gleichmäßige gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene Männer mit den Interessen der Arbeiter und der Industrie unvereinbar erscheint,

VI.

daß insbesondere für die Abteilungen des Veredlungsbetriebes in der mechanischen Weberei zu Linden eine zeitweilige längere Arbeitsdauer als in anderen Abteilungen für die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Fabrik notwendig ist.

Herr Direktor Verding erklärte, daß die gefaßte Resolution auch seine volle Zustimmung finde.

Linden, den 1. Mai 1890.

Ständige Arbeiter-Beratungs-Kommission
der mechanischen Weberei zu Linden.
(25 Unterschriften.)

Mechanische Weberei von D. Peters & Co. in Neviges-Elberfeld.

Herr Kommerzienrat D. Peters schreibt über die Entwicklung und die Thätigkeit der Arbeitervertretung in seiner Fabrik (Zeitschrift des Bergischen Vereins f. Gemeinwohl, Elberfeld 1888, Heft 1):

Der Arbeitervorstand trat ins Leben am 24. September 1861 als Organ der von den Arbeitern unter Mitwirkung der Firma gegründeten „Unterstützungs-kasse für die vereinigten Arbeiter von David Peters“. Der Arbeitervorstand bestand aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliefern. Vorsitzender war der Vertreter der Firma, die fünf Vorstandsmitglieder waren Arbeiter der Fabrik, drei derselben wurden von den Arbeitern gewählt, die zwei andern vom Vorsitzenden ernannt. Stark ein Jahr nach seinem Bestehen, im Dezember 1862, gründete dieser Vorstand eine eigene Sparkasse, an der die Beteiligung zunächst freiwillig war; durch Vorstandsbeschluß vom 1. März 1865 wurde der Sparzwang eingeführt und von den Arbeitern anstandslos angenommen. Diese Thatsache kann als Beweis dienen, welchen Einfluß der Arbeitervorstand sich in kurzer Frist bei den Arbeitern erworben hatte, in gleicher Weise war dem Vorstande seitens der Firma damals schon willig ein nicht unbedeutender Einfluß eingeräumt worden. In einer Denkschrift, welche Schreiber dieses im April 1866 verfaßte und welche die Königliche Regierung zu Düsseldorf in Nr. 37 des Amtsblattes vom 26. Juni 1866 abdrucken ließ, befindet sich die Bemerkung:

„Der Vorstand hat außer der Aufsicht und Beschlußfassung über die inneren Angelegenheiten der Spar- und Krankenkasse noch die Regelung und nötig werdende Veränderung der Stücklöhne, sowie des Fabrikgesetzes (Hausordnung) vorzunehmen. Seine in letzteren Beziehungen gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Firma, doch ist bis jetzt der Fall noch nicht vorgekommen, daß diese Genehmigung einem Vorstandsbeschluß hat verweigert werden müssen.“

Eine andere Denkschrift vom 12. Febr. 1868, welche die Einrichtung unserer Wohlfahrtskassen und deren damaligen Stand darlegte, und in verschiedenen industriellen Kreisen Verbreitung fand, schloß mit dem Satze:

„Daß, was unser Vorstand in dem sechsjährigen Bestehen in den verschiedenen Kassen zu Wege gebracht hat, ließ sich in Zahlen vorführen. Die andere Seite des Wirkens, der wohlthätige Einfluß auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entzieht sich dieser Kontrolle, doch kann ich in dieser Beziehung, gestützt auf eine mehr als sechsjährige Erfahrung, die Überzeugung aussprechen, daß ein Schritt weiter auf dem Wege zur Lösung der sozialen Frage gethan ist, wenn die Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber ein Organ haben, welches ihr In-

„teresse vertritt und mit dem der Arbeitgeber bei vorkommenden Fällen sich be-
nehmen oder verständigern kann.“

Es sind über 20 Jahre, daß diese Worte geschrieben wurden, und heute, wo im Laufe der Jahre die Rechte und Pflichten des Arbeitervorstandes größer geworden sind, können wir dann, das Gesagte bestätigend, nur Gutes melden von dessen Wirken nach unten wie nach oben. Wohl mag hin und wieder ein Vorstandsbeschuß den Wünschen der Mehrzahl der Arbeiter nicht völlig entsprochen haben, auch wir, die Inhaber der Firma, haben dagegen mehrfach unsere Wünsche und Absichten einem Vorstandsbeschuß angepaßt. Es ist das die natürliche Wirkung eines vermittelnden Organs. Aber um diesem Organe, dem Arbeitervorstande, die vermittelnde Kraft zu sichern, halten wir es für richtig und für wichtig, daß wie durch das besondere Vertrauen der Arbeiter die eine Hälfte, so durch das Vertrauen der Arbeitgeber die andere Hälfte der Vertreter berufen wird; besonders erscheint dieses nötig, wenn, wie bei uns, dem Arbeitervorstande Befugnisse übertragen werden, welche sonst dem Arbeitgeber zukommen.

Ebenso wie im Jahre 1861 wird auch heute noch die Hälfte der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung erwählt, die andere Hälfte durch uns ernannt. Der größeren Zahl der Arbeiter und der Hinzuziehung des in Elberfeld beschäftigten Personals entsprechend, haben wir die Zahl der Vorstandsmitglieder auf acht erhöht; für den Vertreter der Firma ist zwar das Recht des Vorsetzes beibehalten, wird indes selten ausgeübt, das Stimmrecht ist schon längst aufgegeben worden.

Nach verschiedenen Veränderungen, welche zum Teil durch das Reichsgezet vom 15. Juni 1883 nötig erschienen, sind unterm 14. Dezember 1884, 18. Juni 1885, 27. März 1886 zwischen uns und der Generalversammlung neue Satzungen vereinbart worden, durch welche sich die Arbeitervertretung wie folgt regelt:

Die verschiedenen Beschäftigungsgruppen des Betriebes wählen auf Grund des § 37, R.-Ges. 15. Juni 1883, Vertreter, und zwar auf je zehn beschäftigte und an der Krankenkasse beteiligte Personen einen Vertreter zur Generalversammlung, welche sowohl in allen Angelegenheiten der Krankenkasse, wie in denen aller andern Wohlfahrts Einrichtungen die Arbeitervertretung bildet. Es liegt ihr in dieser Beziehung ob:

- a) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- b) Wahlen für den Ältestenrat (Arbeitervorstand),
- c) Beschlußfassung über Änderung der Statuten,
- d) Beschlußfassung über solche Anträge, welche die Firma oder der Ältestenrat in Übereinstimmung mit der Firma der Generalversammlung unterbreitet.

Die Generalversammlung wählt, den Bestimmungen des Reichsgezetes entsprechend, von den großjährigen Arbeitern ohne alle Beschränkung 4 Mitglieder zum Krankenkassen-Vorstand, außerdem gehört zu diesem Vorstande ein Teilhaber der Firma und der von der Firma zu ernennende Kassensführer.

Zur Unterscheidung von dem letztgenannten Vorstande hat der frühere Arbeitervorstand den Namen Ältestenrat angenommen (daß deutsche Wort Rat erschien uns passender, als das fremde Kollegium). Für den Ältestenrat ist ein Lebensalter von mindestens 30 Jahren, ein Dienstalter von 10 Jahren Bedingung. Nur männliche Mitglieder können solches Amt bekleiden. 4 Mitglieder werden von der Generalversammlung erwählt, 4 von der Firma ernannt. Ein Teilhaber der Firma führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Die Wirksamkeit des Ältestenrats ist in den §§ 8—11 der unten folgenden Satzungen umschrieben.

Unsere Erfahrungen auf vorliegendem Gebiet decken sich mit dem, was Herr Generalsekretär H i k e über die Erfahrungen in der Fabrik von F. Brandt's in M.-Gladbach sagt:

„Die Repräsentativverfassung führt nicht zu einer Erschwerung der Stellung eines Fabrikbesizers, sondern eher zur Erleichterung. Der Vorstand erspart ihm viel Ärger und viel Anträgerei; er überhebt ihn eines großen Teiles seiner Verantwortlichkeit, der Mühe langer Untersuchungen, der Gefahr einseitiger Urteile. Man weiß kaum, wem mehr geholfen ist: ihm oder seinen Arbeitern.

„Wichtiger aber als solche persönliche Erleichterungen ist: es bildet sich eine so solide, von sittlichem Geiste erfüllte, berufstreue Arbeiterschaft, wie sonst nicht

„denkbar. Der selbsttätige, sittliche Organismus hält verkommene Elemente fern „und weiß die minder guten sich zu assimilieren, zu sich zu erheben. Der Geist „des Ganzen erobert den Einzelnen.“

„Die sittlichen Fonds“, so schließt H i z e diesen Abschnitt, „sind auch ein Kapital, mit dem Fabrikbesitzer mehr rechnen sollten, als gewöhnlich geschieht.“

Die Hauptfrucht der Wirksamkeit des Ältestenrats, das gute Einvernehmen zwischen Betriebs-Unternehmern und Gehülfe n, läßt sich, wie schon oben bemerkt, nicht nach einem in Ziffern auszudrückenden Maßstabe beurteilen, indes mögen nachstehende Zahlen davon einigermaßen ein Bild geben, wobei zu berücksichtigen ist, daß, wenn zu den guten Erfolgen verschiedene andere in unserm Betriebe getroffene Einrichtungen mitwirken, doch auch dabei die Thätigkeit des Ältestenrats mittelbar wirksam ist, da manche Einrichtung, z. B. die Zwangsparaffasse, nur durch seine Mitwirkung ausführbar erschien.

Diese Klasse, zu der die verheirateten Mitglieder 5%, die unverheirateten 10% des Lohnes einzuzahlen verpflichtet sind, nimmt thatsächlich zwischen 15 und 20% der gezahlten Löhne ein; davon wird ein großer Teil zu regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, als Miete und dergl. verwandt, indes beträgt der Bestand bei annähernd 500 Arbeitern heute über 200 000 Mark. Aber das Segensreiche der Einrichtung liegt nicht sowohl im Bestande, als vielmehr in den Geldern, welche dort angelamelt und wieder verausgabt sind zur Beschaffung eines eigenen Heims, zur Ausstattung bei Verheirathungen u. s. w. Wie mancher glückliche Hausstand hat dadurch begründet werden können, wo ohne diese Einrichtung Sorgen und Sorgen herrschen würden.

Daß häufiger Arbeitswechsel den Betrieb wie den Arbeiter schädigt, bedarf keiner Begründung. Von 315 beschäftigten männlichen Arbeitern sind 186 über 5 Jahre in unserm Betriebe thätig. 91 besitzen das für die Wählbarkeit in den Ältestenrat geforderte Dienstalter von 10 Jahren, und daß die älteren Arbeiter von den jüngeren geschätzt und geehrt werden, ergiebt sich daraus, daß die 46 Vertreter zur Generalversammlung, welche ohne alle Beschränkung überwiegend aus Stimmzettelnwahlen hervorgegangen sind, ein durchschnittliches Dienstalter von über 16 Jahren aufweisen und daß davon 34 die Wählbarkeit zum Ältestenrat besitzen. Die 8 Mitglieder des Ältestenrats haben bei einem durchschnittlichen Lebensalter von 41 Jahren ein Dienstalter von durchschnittlich 23 Jahren, dabei ist zu bemerken, daß außer sonstiger Arbeitsgelegenheit noch 3 andere mechanische Webereien sich in Neviges befinden und die Nähe der Stadt Elberfeld Gelegenheit zur Veränderung bietet.

Für die sittliche Haltung der Fabrikmädchen, deren wir nahezu 200 beschäftigen, mag der Umstand zeugen, daß in nahezu drei Jahren keine uneheliche Geburt zu verzeichnen war; manche Arbeiterin hatte während ihrer Fabrikthätigkeit soviel erspart, daß sie die Einrichtungskosten des Haushalts bestreiten und nach dem Verlassen der Arbeit einen hübschen Notpfennig in der Sparkasse belassen konnte.

Wie weit, wie gesagt, der Ältestenrat zu den erzielten Erfolgen mittelbar oder unmittelbar gewirkt, ist schwer festzusetzen. Thatsächlich sind die Erfolge da und dürften wohl für weitere Kreise Veranlassung bieten, auf dem bezeichneten Wege vorzugehen.

I. Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter der Firma D. Peters & Co. in Elberfeld und Neviges.

Diese Wohlfahrtseinrichtungen sind hervorgegangen aus dem Zusammenwirken des Vorstandes der am 24. September 1861 unter dem Namen „Vereinigte Arbeiter von David Peters (später D. Peters & Co.) in Neviges“ gegründeten Unterstützungskasse mit den Teilhabern und Vertretern der Firma und bilden einen einheitlichen Verband, von dem nur auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 die **Krankenkasse** am 1. Januar 1885 als selbständige Einrichtung ausgeschieden ist. Die übrigen Wohlfahrtseinrichtungen werden in bisheriger Weise fortgeführt, indem für Verwaltung

und Weiterentwicklung die Teilhaber der Firma zusammen arbeiten mit den Organen der Angestellten und Arbeiter, der Generalversammlung und dem Arbeitervorstande, welsch letzterer auf Grund des Generalversammlungs-Beschlusses vom 18. Januar 1885 zur Unterscheidung von dem Vorstande der Krankenkasse den Namen: „**Ältestenrat**“ angenommen hat. Die Verwaltung regelt sich nach folgenden Satzungen:

Art. 1. Als Mitglieder nehmen an den Wohlfahrtseinrichtungen und deren Verwaltung teil die Mitglieder der Krankenkasse für die Fabriken der Firma D. Peters & Co. in Elberfeld und Neviges, sowie diejenigen Betriebsbeamten, welche auf Grund des § 2a des Krankenkassen-Statuts nicht Mitglieder der Krankenkasse geworden sind.

§ 2a Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag übersteigt.

Art. 2. Die Generalversammlung besteht aus denselben Vertretern, welche auf Grund des Statuts vom 14. Dezember 1884 für die Krankenkasse gewählt sind. Bezüglich Einberufungsfrist, Leitung und Beschlußfassung gelten die Bestimmungen des Krankenkassen-Statuts¹.

¹ § 30. Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder (und der Firma).

Für die Wahl der ersteren werden sämtliche Kassenmitglieder in folgende Abteilungen eingeteilt:

1. Comptoirpersonal und Angestellte der Wiegkammer.
2. Handwerker, Maschinenwärter, Heizer, Tagelöhner, Nachtwächter.
3. Männliche Weber und deren Meister.
4. Weberinnen und deren Meister.
5. Arbeiter der Plüschkammer.
6. Andreher, Passierer, Kammschläger.
7. Bäumer, Spuler, Zettler, Schlichter, Kreuzlefer.
8. Angestellte und Arbeiter der Seidenfabrik.
9. Angestellte und Arbeiter des Geschäfts in Elberfeld.
10. Meister und Arbeiter der Nevigeseer Gasfabrik.

Für jede Abteilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je 10 Mitglieder ein Vertreter gewählt. . . .

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Auszschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3, Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 28.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Auscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abteilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme.

Die Vertreter der Firma führen zusammen für je 20 in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämtlicher Stimmen.

§ 31. Die Generalversammlungen finden in Neviges statt, sie werden (vom Vorstande) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens drei Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt:

1. Zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 3. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Jahres in unmittelbarem Anschluß an die Generalversammlung der Krankenkasse statt; außerordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis von der Firma anberaumt.

Art. 4. Der Generalversammlung liegt ob:

- a. Entgegennahme der Jahresrechnung.
- b. Wahlen für den Ältestenrat.
- c. Beschlußfassung über Änderung der Statuten.
- d. Beschlußfassung über solche Anträge, welche die Firma oder der Ältestenrat in Übereinstimmung mit der Firma, der Generalversammlung unterbreiten.

Art. 5. Der Ältestenrat besteht aus einem Teilhaber der Firma als Vorsitzenden ohne Stimmrecht und aus acht Mitgliedern, welche zur Hälfte von der Generalversammlung erwählt, zur Hälfte von der Firma ernannt werden, wozu ein zu wählendes und ein zu ernennendes Mitglied der Abteilung 9 (Angestellte und Arbeiter des Geschäftes in Elberfeld) angehören muß. Nur männliche Mitglieder, welche mindestens 30 Jahre alt und 10 Jahre in einem Betriebe der Firma beschäftigt sind, können das Amt eines Ältestenrats bekleiden.

Art. 6. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, die Auscheidenden sind wieder wählbar. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Wahlperiode ergänzen sich die Übrigen bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 7. Die Sitzungen des Ältestenrats finden nach Bedürfnis statt und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anberaumt.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 8. Dem Ältestenrat liegt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten ob, welche nicht in den vorigen Artikeln der Generalversammlung vorbehalten sind, oder in den nächstfolgenden dem Kassensführer überwiesen werden, insbesondere hat er außer Prüfung der vom Kassensführer zu legenden Jahresrechnung nachfolgende Aufgaben:

- a. Fürsorge für Mitglieder oder deren Familien in Fällen von Not und Unglück, (sofern Krankheit die Ursache der Not ist, auf Antrag oder nach Anhörung des Krankenkassenvorstandes).

2. Zur Wahl des Revisionsausschusses für die nächste Jahresrechnung, bestehend aus drei Personen, welche nicht Mitglieder der Kasse zu sein brauchen.

3. Zur Neuwahl des Vorstandes.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis.

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vertreter der Firma zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt.

Ist Stimmengleichheit, so entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(Die kleingedruckten Stellen gelten nur für die Krankenkasse.)

- b. Beaufsichtigung der jüngeren Arbeiter bezüglich der sittlichen Führung.
- c. Anregung derselben, sich in den Freistunden weiter auszubilden.
- d. Bekämpfung von Roshheit und Trunksucht.
- e. Sorge für treue Beobachtung der Fabrikordnung.
- f. Mithülfe, die Veruntreuung und Vergeudung von Rohstoffen zu verhindern.

Der Ältestenrat kann in Verfolg der vorstehenden Aufgaben Verwarnungen aussprechen und hat bei Nichtbefolgung derselben den Arbeitgebern zur Veranlassung des Weiteren Mittheilung zu machen.

Art. 9. In ihrer Stellung als Vertrauensmänner von Arbeitern und Arbeitgebern haben die Mitglieder des Ältestenrats ferner gemeinsam mit den Teilhabern der Firma Rat zu pflegen über:

- a. Feststellung und Änderung der Fabrikordnung.
- b. Änderungen in den Stücklöhnen.
- c. Beschränkung oder Ausdehnung der Arbeitszeit.
- d. Maßregeln zur Beseitigung von Gefahren und Erhöhung qualitativer wie quantitativer Leistungen.

Art. 10. Aus den Mitgliedern des Ältestenrats ernennt die Firma D. Peters & Co. einen Kassensführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden in Verhinderungsfällen ist; die Ernennung erfolgt nach der Generalversammlung, in welcher Neuwahlen vorgenommen sind, auf die Dauer von zwei Jahren.

Art. 11. Der Kassensführer hat auf Kosten und unter Verantwortlichkeit der Firma die Kassenführung und Rechnungslage wahrzunehmen und die von Beamten der Firma zu führenden Bücher zu überwachen.

Art. 12. Aus dem Bestand der Sparkasse muß zur Deckung von geforderten Rückzahlungen stets ein entsprechender Barbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Monatseinnahme nicht übersteigen soll; die darüber hinausgehenden Bestände dürfen nicht in der Betriebskasse der Firma aufbewahrt, müssen vielmehr in pupillarisch sicherer Weise angelegt werden. Die Anlage erfolgt durch die Firma unter deren Verantwortlichkeit; von jeder neuen Anlage oder Veränderung ist dem Ältestenrat durch Mittheilung zum Protokoll der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Der Bestand der Anlage ist bei Legung der Jahresrechnung nachzuweisen.

Art. 13. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Firma, des Ältestenrats und der Generalversammlung.

Reviges, 27. März 1886.

D. Peters & Co.

Der Ältestenrat.

Genehmigt in der Generalversammlung vom 28. März 1886.

Die Hilfskasse

dient dazu, Hilfe zu bieten in Krankheit und Nothfällen, bei denen die Krankenkasse nach ihrem Statut nicht einzutreten hat, oder wo die statutgemäß bewilligten Unterstützungsgaben nicht als ausreichend erachtet werden.

§ 1.

Die Einnahmen der Hilfskasse werden gebildet durch die erkannten Ordnungsstrafen, soweit solche nicht durch Prämienzahlung für gute Leistungen Verwendung gefunden haben, sowie durch freiwillige Beiträge von Arbeitern und Arbeitgebern nebst etwaigen sonstigen Zuweisungen.

§ 2.

Der Ältestenrat steht der Hilfskasse vor; er hat selbständig über zu leistende Hilfe zu beschließen und zu bestimmen, ob die Gaben einmalige oder wiederkehrende sein sollen. Bei Bewilligung von Unterstützung in Fällen, wo die Ursache der Not in Krankheit begründet ist, erfolgt Beschlussfassung auf Antrag oder nach Anhörung des Krankentassenvorstandes.

§ 3.

Der Jahresabluß wird durch Anschlag in der Fabrik bekannt gemacht.

Nevigés, 1. Januar 1877.

Revidiert 28. März 1886.

D. Peters & Co.

Der Ältestenrat.

Genehmigt in der Generalversammlung vom 28. März 1886.

Die Sparkasse

der vereinigten Angestellten und Arbeiter der Firma D. Peters & Co.
in Elberfeld und Nevigés

hat den Zweck, zur Sammlung von Ersparnissen anzuhalten, welche den Besitzern bei Gründung eines eigenen Hausstandes oder Heims, in Notfällen und im Alter eine Hilfe bieten sollen.

Die Angelegenheiten dieser Kasse regeln sich nach folgendem Statut.

§ 1.

Mitglieder der Kasse sind sämtliche Angestellte und Arbeiter der Firma D. Peters & Co. in Elberfeld und Nevigés. Die Aufnahme als Kassenmitglied erfolgt ohne weiteres durch geschlossene Annahme zur dauernden Beschäftigung. Arbeiter und Angestellte eines Teilhabers der Firma D. Peters & Co. können durch Beschluß des Ältestenrats ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4.

Beim Verlassen der Beschäftigung bei der Firma gilt die Auszahlung des ersparten Guthabens als selbstredend.

§ 6.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Ältestenrat verwaltet; demselben steht in allen zweifelhaften und durch dieses Statut nicht vorgesehenen Fällen die Entscheidung zu.

§ 7.

Die Kassengeschäfte werden auf dem Comptoir der Firma erledigt, die eingelassenen Beträge in den Lohnbüchern vorgemerkt und am Monatschluß zusammengestellt.

§ 8.

Die einkommenden Gelber dürfen nicht im Geschäfte der Firma verwandt, müssen vielmehr in pupillarisch sicherer Weise angelegt werden. . . .

Die ersparten Beträge der Nevigés Mitglieder werden mit jährlich 6 vom Hundert ($\frac{1}{2}$ Pf. für jede volle Mark und jeden nicht angebrochenen Monat) verzinst und die Zinsbeträge am Jahreschluß gutgeschrieben. Da von den gegen pupillarische Sicherheit anzulegenden Geldern nur ein geringer Zinsfuß erzielt werden kann, übernimmt es die Firma, zur Beförderung des Sparfinns das Fehlende zuzuschießen.

Nevigés, 27. März 1886.

D. Peters & Co.

Der Ältestenrat.

Genehmigt in der Generalversammlung vom 28. März 1886.

Die Invalidenkasse.

Da die Arbeiter und Angestellten der Firma zu der Invalidenkasse nicht beizutragend sind, die Entstehung und Unterhaltung der Kasse vielmehr aus unseren freiwilligen Leistungen stammt, so haben wir uns die Verfügung über den Bestand und die Verwaltung vorbehalten; und es wird die Frage, ob und in welcher Höhe in gegebenem Falle eine Pension zu zahlen sei, einstweilen nur von den Teilhabern unserer Firma zu entscheiden sein. Über die Anlage der Gelder und den Bestand der Kasse werden wir dem Ältestenrat alljährlich Mitteilung machen.

Anm. d. Herausg. Sonstige Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik (Kindergarten, Handfertigkeitsunterricht der Knaben, Handarbeits- und Haushaltungsschule, gesellige Zusammenkünfte bei Vektüre, Musik) finden ihren Vereinigungspunkt im Hause „Wohlfahrt“, welches die Firma am 50jährigen Gedenktage der Fabrik 1883 einweihte.

II. Protokoll der Generalversammlung vom 30. März 1890, nachmittags 3³/₄ Uhr im Saale der Stiftung „Wohlfahrt“.

Die heutige Generalversammlung der Vertreter für die Krankenkasse der Firma D. Peters & Co., Elberfeld und Neviß, ist zur Erledigung der folgenden Tagesordnung statutengemäß einberufen (folgen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse).

Die Zahl der Kassenmitglieder beträgt 486, der Vertreter 49.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft war, wurde die Generalversammlung der Fabrikkrankenkasse geschlossen und unmittelbar darauf die Versammlung von Vertretern der „Vereinigten Arbeiter von D. Peters & Co.“ eröffnet.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Entgegennahme der Jahresrechnung.

Der Herr Vorsitzende trug der Versammlung den vom gesamten Ältestenrate geprüften und für richtig befundenen, umstehend abgedruckten Jahresabluß der Wohlfahrtskassen pro 1889 in den einzelnen Positionen vor. Er bemerkte dabei, daß die ersten derjenigen, die sich zur Erwerbung eines eigenen Heims entschlossen, 11 an der Zahl, im Monat Mai d. J. Eigentümer wurden, indem alsdann der notarielle Kaufakt gethätigt werde. Diesen 11 würden im nächsten Jahre weitere 16 folgen. Auf seine Anfrage, ob noch jemand irgend welche Mitteilung wünsche, meldete sich niemand zum Wort, und wurde somit die Tagesordnung für erledigt erachtet. Nachdem noch eine längere Besprechung über das Gesetz, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung vom 22. Juni 1889 stattgefunden, wobei die Wichtigkeit der rechtzeitigen Beschaffung der erforderlichen Nachweise besonders hervorgehoben wurde, erfolgte durch den Herrn Vorsitzenden Schluß der Generalversammlung.

Jahresabchluß der Wohlfahrts-

Bestände	Eberfeld		Reviège		M	
	M	℔	M	℔		
Sparkasse.						
Bestand 1. Januar 1889	21 980	63	207 443	80		
Einlagen in 1889	4 441	66	66 937	18		
Zinsengutschrift	1 257	—	11 465	81		
	27 679	29	285 846	79		
Auszahlungen	1 732	15	64 336	92		
Bestand 31. Dezember 1889	25 947	14	221 509	87	247 457	1
Hülfskasse.						
Bestand 1. Januar 1889			4 309	53		
Einnahmen			473	64		
Zinsengutschrift zu 4 %			161	21		
			4 944	38		
Ausgaben für Unterstützung von Witwen, Waisen u. f. w.			592	82		
Bestand 31. Dezember 1889					4 351	56
Krankenkasse.						
Bestand 31. Dezember 1889	21 260	50	(besonders angelegt)			
Invalidenfonds.						
Bestand 1. Januar 1889			58 689	73		
Zuweisungen der Firma						
1 % der Löhne Reviège — 2 %			5 632	2		
Eberfeld			2 403	52		
Zinsengutschriften zu 4 %			66 725	27		
Ausgaben f. Unterstützung a. In-			2 573	—		
valide — Prämienzuschüsse zur						
Altersversorgung						
Bestand 31. Dezember 1889					64 152	27
Altersversorgung der Arbeiter.						
Angeammelter Bestand 31. Dezbr. 1889					11 011	20
Prämienkasse für Hausertwerb.						
Bestand 1. Januar 1889			47 912	13		
Zuweisungen der Firma 2 % der			10 358	61		
Löhne und Rückzahlungen			58 270	74		
			3 534	70		
Ausgaben f. Wohnungsprämien					54 736	4
Bestand 31. Dezember 1889						
Abzahlungen auf Wohnhäuser.						
Bestand 1. Januar 1889	18 351	49	34 751	97		
in 1889	1 101	41	2 002	28		
Zinsen zu 5 %	(infl. Zinsen)		1 805	31		
Bestand 31. Dezember 1889	19 452	90	38 559	56		
					58 012	46
Rücklage f. etwaige Verluste (Reservefnds.)						
Bestand 31. Dezember 1889					3 594	91
					443 315	45

Kassen für das Jahr 1889.

Die Bestände sind angelegt	<i>ℳ</i>	<i>℔</i>	<i>ℳ</i>	<i>℔</i>
Effekten			123 245	—
Städtische Sparkasse in Elberfeld			25 947	14
Hypotheken und Darlehne			70 332	23
Kaiser Wilhelms-Spende.				
Eigene Einlagen der Arbeiter	4 035	—		
Einlagen der Firma als Prämien darauf	2 110	—		
Einlagen der Krankenkasse behufs Alters- versorgung	3 755	—		
			9 900	—
Arbeiterwohnungen zur allmählichen Abzahlung verkauft			112 550	—
Arbeiterwohnungen und Grundstücke (unver- kauft)			87 010	61
Guthaben bei der Firma D. Peters & Co.			14 330	47
			443 315	45

Am 31. Dezember waren an Sparkassenbüchern in Umlauf:

unter <i>ℳ</i> 60	124 Stück
über = 60 bis 150	108 "
" = 150 " 300	114 "
" = 300 " 600	90 "
" = 600	102 "

zusammen 538 Stück

Vorgelegt in der Generalversammlung vom 30. März 1890.

gez.: D. Peters & Co.

Der Ältestenrat.

f. Brandts, Mechanische Weberei zu M. Gladbach.

I. Berichte und Gutachten. Hr. F. Brandts schreibt uns unterm 2. und 15. Juli 1890:

..... In meiner Fabrik hat seit dem Jahre 1873 der Krankenkassenvorstand die Funktionen des Ältesten-Kollegiums ausgeübt, wie sie später im Statut vom Jahre 1881 näher niedergelegt sind und welche Sie in beifolgender Fabrikordnung von 1885 vorfinden. Mit dem Ältesten-Kollegium habe ich in jeder Beziehung die günstigsten Erfahrungen gemacht. Manche Einrichtung (speziell auch im Interesse der Disziplin, Wohlfahrts-einrichtungen nicht ausgeschlossen) würde nur mit viel größeren Schwierigkeiten, als jetzt der Fall war, zur Durchführung haben gelangen können, wenn dieselbe nicht durch das Ältestenkollegium vorher beraten und mit demselben vereinbart worden wäre.

Alle Veranstaltungen und Einrichtungen sind unter Mitberatung desselben zu stande gekommen und haben sich Dank seiner Mitverwaltung bestens eingelebt.

Ich bin noch nicht in der Lage gewesen, einem Beschluß des Ältesten-Kollegiums die Zustimmung zu versagen.

Daß ein solches nur dann mit Erfolg wirkt, wenn der Fabrikbesitzer selbst von Eifer und Liebe für das Institut und seine Wirksamkeit beseelt ist, liegt für mich auf der Hand.

Eine ausführlichere Schilderung der Wirksamkeit des Ältesten-Kollegiums der Brandts'schen Fabrik giebt Herr Generalsekretär Hise im „Arbeiterwohl“ (Jahrg. I 2. Quartal, Köln 1883). Wir bringen diese Darstellung in abgekürzter Form unter Zustimmung des Herrn Brandts zum Abdruck:

Der Vorstand der Arbeiter- und Krankenkasse hat sich in der B.'schen Fabrik „von selbst“, ohne daß Arbeiter wie Herr an der „Bildung“ eines „Ältesten-Kollegium“ und dergleichen gedacht haben, zu einem solchen fortgebildet und seit Jahren thatsächlich in der besten Weise funktioniert. Der Arbeitervorstand hat sich zum natürlichen Berater des Fabrikherrn herausgebildet und ist das geborene vermittelnde Organ zwischen Arbeitern und Herrn geworden. Der Arbeitervorstand ist durch das Vertrauen der Arbeiter berufen, repräsentiert die tüchtigsten, intelligentesten und solidesten Elemente der Arbeiterschaft; was natürlicher, als daß der Herr die die Arbeiterschaft betreffenden Angelegenheiten mit ihnen bespricht, in zweifelhaften Fällen ihnen die Entscheidung giebt, dann allmählich auch andere Fälle ihnen vorlegt, sich an ihr Urteil bindet, wo er es sonst nicht zu thun gewohnt war, vielleicht den Arbeitern gegenüber darauf aufmerksam macht, daß der Arbeitervorstand auch (oder vielleicht gerade) die und die Bestimmung gewünscht hätte. So hat sich im Verlaufe von 10 Jahren schon ein „Gewohnheitsrecht“ gebildet, das Arbeitern wie Herren ganz selbstverständlich geworden ist. Herr wie Arbeiter binden sich daran, und eine Beschwerde oder eine Unzufriedenheit nach irgend einer Seite hin hat sich im ganzen Verlaufe der Jahre noch nicht herausgestellt. — Das ist der Verlauf der Praxis. Dieses Beispiel beweist sonnenklar, daß das Ältesten-Kollegium ebenso sehr dem praktischen Bedürfnis entspricht, eine „natürliche“ Ergänzung der Fabrikverfassung ist, als dasselbe den idealen Anschauungen der Zeit entspricht, rationell gefordert erscheint, kurz, Theorie wie Praxis kommen zu demselben Resultate. Dieses wird sich noch klarer zeigen, wenn wir die Thätigkeit des Vorstandes uns im einzelnen vorführen.

Versuchen wir zunächst das Gebiet zu zeichnen, auf dem das Ältesten-Kollegium thätig ist.

Sittliche Überwachung der Fabrik.

... Gewiß, jeder Fabrikherr hat es schon oft gefühlt, wie das Fabrikleben doch Gefahren bietet, denen er z. B. seine Kinder, seine Söhne und Töchter nie und nimmer aussetzen möchte. Der eine oder andere Fall veranlaßte ihn auch, energisch einzuschreiten, das Bewußtsein seiner großen Verantwortung wieder zu wecken. Allein, einerseits kennt er durchaus nicht den ganzen Umfang der Gefahren, andererseits fehlen ihm die Wege und Mittel, die ausführenden Organe, gründliche Änderung herbeizuführen. Gewiß kann er das Übel eindämmen, die ihm bekannt werden; Fälle öffentlich reprobieren und so dem sittlichen Bewußtsein Genugthuung schaffen; allein das Übel bei der Wurzel fassen kann er nicht, dazu steht er dem Fabrikleben zu fremd. Auf seine Angestellten aber kann er auch nicht rechnen, denn diese sind es oft gerade selbst, die durch Wort und Beispiel das Verderben säen, die jedenfalls nicht Vertrauen und Liebe besitzen, um einen die Arbeiter innerlich ergreifenden, überzeugenden und erwärmenden sittlichen Einfluß auszuüben.

Kurz und gut, das Werk der sittlichen Erziehung in der Fabrik ist nicht auf dem Wege des Bureaucratismus, sondern nur auf dem der Selbstverwaltung zu erzielen. Ein resp. der durch die Arbeiter selbst gewählte Vorstand ist das einzig geeignete, ich möchte da aber auch sagen: „geborene“ Organ zur Handhabung dieser sittlichen Ordnung.

Unsere Arbeiter im großen und ganzen besitzen noch sittlichen Ernst. Der verderbliche Einfluß geht immer von einzelnen aus, die es dann aber auch oft zu einer Virtuosität der Korruption gebracht haben, die furchtbar, wahrhaft teuflisch ist. Solche sind meistens mehr gesücht als gesucht; aber niemand hat den Mut, ihnen entgegenzutreten. Überhaupt liegt es ja im Geiste der Zeit, der Freiheit des Bösen zartere Rücksichten entgegenzubringen, als der des Guten, und leider ist ja auch Erfahrungssatz, daß die Guten, die Konservativen, nie die Energie und Thätigkeit entwickeln, als die Bösen.

Dem gegenüber kann man sagen, daß die Schaffung und Heranziehung eines Arbeitervorstandes („Ältesten-Kollegium“) eine „Mobilmachung“, eine „Organisierung der Guten“ bedeutet. Bei jeder Wahl irgend eines Vorstandes durch die Arbeiter werden die besten, solidesten Elemente gewählt, und fast stets werden es verheiratete Arbeiter sein. Ebenso werden fast stets dieselben Personen gewählt. Diese Erfahrungen wird ein jeder Fabrikant bestätigen. Sie geben aber ein glänzendes Zeugnis von dem gesunden Sinne, der in unseren Arbeitern noch herrscht, und legen es klar vor Augen, daß eine Organisation der Arbeiter in diesem Sinne — durch einen Arbeitervorstand — schon als solche eine Stärkung und Förderung der Guten und zum Guten bedeutet. Eine Organisation der guten, eine Isolierung der schlechten Elemente: das ist ja doch die ganze Aufgabe zu einer sittlichen Regenerierung der Fabrik.

Selbst wenn ein oder anderes zweifelhaftes Element in den Arbeitervorstand sich verirrt: sieht ein solches Mitglied sich einmal die Aufgabe zugewiesen, sittlich auf andere einzuwirken, dann kommt es auch persönlich in eine sittliche Richtung hinein und „lehrend lernt es“; die sittliche Erziehung anderer wird zur Selbsterziehung. Es wäre ja nicht zum erstenmale, daß ein Revolutionär in Amt und Würde konservativ geworden wäre, und zwar von ganzer Seele. Das Gefühl der Verantwortlichkeit, der Kampf gegen die Leidenschaften, wie sie im Untergebenen entgegentreten, wirken an sich versittlichend, geben sittlichen Ernst.

Andererseits wirkt eine Vorchrift oder Rüge, die von selbstgewählten Ständesgenossen, vom Arbeitervorstand oder einem seiner Mitglieder ausgeht, viel tiefer und nachhaltiger, als eine solche vom Herrn oder gar Beamten. Im letztern Falle mischt sich immer ein gewisses Gefühl der Bitterkeit und Opposition, des Klassengegensatzes ein; es erscheint ihm nur zu leicht als Herrschsucht, als unwürdige Bevormundung, als von egoistischen, berechnenden Motiven eingegeben, während der Arbeitervorstand der selbst gewählte Gerichtshof ist, dem die sittliche Führung Selbstzweck, Wahrung der „Ständeschre“ ist. Es wirkt einerseits demütigend, beschämend auf den Arbeiter, von seinen selbstgewählten Ständesgenossen an seine Pflichtverletzung gemahnt resp.

Schriften LXVI. — Sering.

bestraft zu werden, andererseits fehlt ihm aber jedes Recht der Äußerung oder Klage über Unrecht.

Das sind Wahrheiten, die überall im Leben sich als solche bewähren und die auch deshalb in der Fabrik keine Ausnahme erleiden können. Und die Praxis in der B'schen Fabrik hat es bewiesen.

In der B'schen Fabrik besteht bis heute keine geschriebene Fabrikordnung¹. Auch „ethische Bestimmungen“, wie sie im zweiten Hefte des „Arbeiterwohl“ niedergelegt sind, sind dort nie ausdrücklich ausgesprochen resp. publiziert worden. Und doch, das natürliche, sittliche Gefühl dieses „selbstthätigen Organismus“ hat sämtliche Bestimmungen ins Leben der Fabrik eingeführt und die strenge Beobachtung gesichert. Ethische Forderungen, die andere Fabriken kaum zu stellen wagen, gelten hier als selbstverständlich, wurden ohne die geringste Schwierigkeit stets exekutiert, ohne auf Opposition zu stoßen — dank dem Arbeitervorstand e.

Führen wir einige Fälle an, die für die verschiedenen Richtungen, in denen der Vorstand thätig war, typisch sind.

Die Arbeiterinnen F. und J. werden verwahrt wegen eines leichtsinnigen Verhältnisses mit jungen Arbeitern einer anderen Fabrik, mit denen sie abends spät noch Zusammenkünfte hatten, und ihnen im Falle, daß das Verhältnis nicht total aufgegeben werde, mit Entlassung gedroht. Zugleich soll den Müttern Mitteilung gemacht werden. — In beiden Fällen war der Erfolg der beste.

. Stets wird die größte Sorgfalt getragen, um alles Auffallende zu vermeiden, den guten Ruf zu schonen. Strengste Verschwiegenheit ist selbstverständlich. . .

Ein recht bezeichnender Fall, wie der Arbeitervorstand wohl zu unterscheiden weiß, wo Strenge und wo Nachsicht am Platze ist, ist folgender: Die Arbeiterin A. wird wegen eines Verhältnisses mit einem verkommenen Burken direkt und sofort entlassen. Sie hatte schon früher eine Vermahnung wegen unanständiger Lebensarten erhalten. Und wie richtig der Vorstand gehandelt hatte, zeigte sich später auch hier wieder.

Es ist bemerkenswert, mit wie richtigem Takte der Vorstand in allen diesen Fällen vorgeht. Namentlich ist der Umstand, daß Arbeiterinnen im Vorstande sitzen, von glücklicher Wirkung. Diese, mitten in den Arbeiterinnen stehend, verhüten es auch, daß überhaupt ein Hinaustreten über die Schranken weiblicher Zucht nach irgend einer Seite hin stattfindet. So ist denn unter den Arbeiterinnen ein Geist des Anstandes, der Zurückhaltung und Sitte, der sofort jedem, der sonst die Fabrikbevölkerung zu beobachten Gelegenheit hatte, auffällt. Eine einzige Unanständigkeit oder Zudringlichkeit, oder ein anstößiges Lied eines Arbeiters oder gar Meisters würde sofort auffallen und reprobirt werden.

Wie der Arbeitervorstand für die Autorität der Eltern wacht, zeigt folgende Verhandlung. Der Arbeitervorstand hatte in Erfahrung gebracht, daß jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen ihren Eltern den Lohnzettel zu unterschlagen wußten, sei es nun, daß sie die Zahlen änderten, sei es, daß sie Lohnzettel älteren Datums mit kleinern Zahlen vorzeigten; ja, sie hatten sich sogar Formulare zu verschaffen gewußt und ließen dieselben von Freunden ausfüllen. Selbstverständlich war es für den Arbeitervorstand, daß dem ein Kegel vorgehoben werden müsse, im Interesse der Eltern wie der Kinder, die dadurch zu Lug und Trug und zur Verschwendung herangebildet würden; nur das Mittel war zweifelhaft. Allein, in langer Beratung wurde auch das gefunden, und es war sogar verhältnismäßig naheliegend: alle zwei Monate sollten vom Komptoir aus den Eltern die Lohnbezüge ihrer Kinder an den einzelnen Lohntagen direkt per Post zugesandt werden.

Ein Beispiel nach anderer Richtung:

Der Arbeiter D. fängt, angetrunken, in einem Wirtshause Handel an. Meister N., aus derselben Fabrik, sucht ihn zu beruhigen; allein D. wendet sich nun gegen diesen und ergeht sich in den rohesten und ungerechtesten Schimpereien. Meister N. bringt die Sache an den Arbeitervorstand. Dieser bestimmt: Arbeiter D. muß, wenn er noch länger auf der Fabrik beschäftigt werden will, Abbitte leisten, und seine Einwilligung dazu geben, daß sein ganzer Lohn direkt an seine Mutter

¹ Dieselbe ist erst 1885 erlassen worden. Anm. des Herausg.

ausbezahlt wird. Letzteres hatte den Zweck, die Mutter, um deren Willen er eigentlich in Arbeit belassen wurde, zu schützen, zugleich aber auch den Sohn vor zu vielem Gelde, das dann vertrunken würde, zu bewahren. . . .

Besondere Aufmerksamkeit wendet der Vorstand den jugendlichen Arbeitern zu. Alle Ausgelassenheiten und Roheiten werden ihnen streng verwießen. Rauchen und Wirtshausbesuch ist ihnen untersagt. Überall haben sie Bescheidenheit und Zurückhaltung zu beobachten und den älteren Arbeitern Achtung zu beweisen. Eigentliche Vorstandssitzungen sind dieserhalb noch nicht notwendig gewesen, vielmehr hat die Autorität des einzelnen Vorstandsmitgliedes noch stets genügt, um jede Überschreitung fern zu halten.

Überhaupt liegt nicht in dem, was die Protokolle berichten, die Bedeutung des Vorstandes, — sein Bestehen, die persönliche, durch den Vorstand gestützte Autorität der Vorstandsmitglieder und ihr stiller, unvermerfter Einfluß in der Fabrik ist es, was vor allem wohlthätig wirkt. Das gelegentliche freundliche Wort, ja der Blick des Vorstandsmitgliedes genügt schon, manches Böse in der Quelle zurückzudrängen. Erst dann, wenn die private Mahnung nicht genügt, kommt der Vorstand und endlich erst der Fabrikherr.

Es verdient hervorgehoben zu werden, mit welchem Zartfönn, mit wieviel Liebe, Geduld und Nachsicht der Vorstand seines Amtes walitet. Er steht eben mitten unter den Leuten, kennt ihre Schwächen und hat sie tragen gelernt. Lange Erfahrung (mehr als eines Menschenalters) steht ihnen zur Seite. Das Vertrauen der Arbeiter hat sie berufen, und sie suchen es zu rechtfertigen. Sie wissen sehr gut Leichtfönn, vorübergehende Vergeßlichkeit und Bosheit zu unterscheiden, sie wissen, wo Milde und Nachsicht am Plage ist, aber auch, wo Strenge not thut, wo dem guten Rufe und dem sittlichen Geiste der Fabrik Gefahr droht.

Alle die Angelegenheiten geschilderter Art sind Angelegenheiten der Arbeiter als solcher; so betrachten Vorstand wie Arbeiter dieselben. Es ist ihnen eine Herzenssache, daß die Ehre und der gute Ruf der Fabrik gewahrt bleibe. Sie sind stolz darauf, daß es in ihrer Fabrik nicht ist wie in den übrigen.

Zugleich ist es aber auch das Gefühl des stillen Schutzes, des Selbstschutzes, das sie befeelt. Die Eltern freuen sich, sind dankbar, ihre Kinder einer solchen Fabrik anzuvertrauen, und da der Arbeitervorstand fast ganz aus solchen Vätern besteht, so ist es ganz natürlich, daß er eiferfüchtig darüber wacht, daß es auch so bleibe. Der Bruder freut sich für die Schwester, die Schwester für den Bruder. Die gute Gewöhnung giebt einen Halt, der einzelne Verirrungen leicht überwindet. Es gehört schon eine große Verkommenheit dazu, sich über das Urteil der Genossen hinwegzusetzen; man scheuet sich, aus solchem Anlaß — verurteilt vom Arbeitervorstand — die Arbeit zu verlassen.

Obwohl der Fabrikherr nach dem Statut der Arbeiter- und Krankenkasse sich und Stimme im Vorstande hat, macht er doch, wo es sich nicht um ganz besondere Angelegenheiten und Mitteilungen handelt, kaum mehr Gebrauch davon: der Vorstand herät und beschließt seit Jahren vollständig selbstständig. Wo er als Ältesten-Kollegium fungiert, gilt dieses ohne Ausnahme. Arbeiter und Herr legen in gleicher Weise Gewicht darauf, daß der Herr erst als höhere Instanz in Thätigkeit tritt, wenn der gemahnte oder bestrafte Arbeiter dem Beschluß des Arbeitervorstandes sich nicht fügen will. Der Fabrikherr hat aber noch kein einziges mal einem Beschlusse die Ausführung ver sagt.

... Bei der Aufnahme neuer Arbeiter wird durchaus nicht ängstlich verfahren, auch nicht erst Nachforschung über deren Vergangenheit gehalten. So kommt es oft, daß Arbeiter, deren Vergangenheit durchaus nicht gerade die beste war, aufgenommen werden. Es ist nun äußerst interessant, wie diese Arbeiter sich allmählich in die gegen die bisherige Umgebung ihnen völlig neue Umgebung hineinleben: anfangs vielleicht mit Widerstreben, vielleicht recht oft anstoßend; wie die älteren Arbeiter Geduld und Nachsicht mit ihnen haben, wie sie sich aber nach und nach verstehen lernen und allmählich aus bisher unverträglichen, nachlässigen, leichtfönnigen und launigen solide, gute Arbeiter werden. Selbst im Äußern der Arbeiter merkt man bald die Veränderung — es ist bloß eine „Luftveränderung“, die aber schon manchem Fabrikar-

beiter die sittliche Gesundheit wiedergebracht hat, manche Familie aus dem drohenden Ruin gerettet hat.

Wie sehr der Arbeitervorstand selbst auf diesen still erobernden Einfluß des guten Geistes der Fabrik auf den neuen Arbeiter baut, geht daraus hervor, daß derselbe schon mehrere Male Klagen gegen neu ausgenommene Arbeiter einfach mit der Erwägung abwieß: „daß sei ein neuer Arbeiter, — der würde sich schon mit der Zeit ändern.“

Das alles ist erzielt durch die sittliche Organisation der Fabrik im Arbeitervorstande. Es wird „die Freiheit des Guten“ gesichert, während sonst nur zu leicht bloß „die Freiheit des Bösen“ besteht, d. h. dort geben die ernstesten Elemente — der Arbeitervorstand — den Ton an, während hier die Leichtfertigen und Verkommenen das Wort führen: das ist der Unterschied. — Es sei noch ausdrücklich konstatiert, daß offizielle religiöse Einrichtungen an der W.-schen Fabrik nicht bestehen, daß kein Arbeiter nach seinem Glaubensbekenntnisse gefragt wird, oder ob er Socialdemokrat u. s. ist, oder wie er gewählt hat. Auch über die Ausübung der spezifisch religiösen Pflichten wird nicht Wache gehalten — der sittliche Ernst schützt auch vor religiöser Pflichtvergessenheit.

Die „gesetzgebende“ Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums im Gebiete der Fabrikordnung überhaupt.

In der W.-schen Fabrik besteht bis heute, wie schon erwähnt, keine geschriebene Fabrikordnung¹, und trotzdem, jeder kennt sie, jeder fügt sich ihr, und in wenigen Fabriken ist wohl eine vollkommene, freudigere Ordnung als hier.

Freilich, die einzelnen Bestimmungen der Fabrikordnung sind auch niedergeschrieben — in den Protokollen der Vorstandssitzungen.

Alle Bestimmungen der Fabrikordnung sind nämlich vom Vorstande ausgegangen, resp. gehen noch von demselben aus. Der Vorstand berät sie, setzt sie fest; der Vorstand unterschreibt sie, schlägt sie an; der Vorstand ändert ab, bringt sie von neuem durch Anschlag in Erinnerung, wenn sie in Vergessenheit zu geraten drohen. Wenn der Fabrikherr Vorschläge hat, so teilt er sie einem Mitgliede des Arbeitervorstandes mit, daß er sie dem Arbeitervorstande vorschlage; umgekehrt wird auch vom Arbeitervorstande wohl ein Mitglied beauftragt, mit dem Fabrikherrn sich zu besprechen. Im übrigen aber liegt die ganze Fabrikordnung in der Hand des Vorstandes, und während des ganzen Verlaufs der Jahre hat der Herr noch nie Veranlassung gehabt, einen Vorstandsbeschuß zu korrigieren.

Der Arbeitervorstand trägt Ehre wie Verantwortung der gesetzgebenden Thätigkeit; die ganze Fabrik weiß das und freuet sich ihrer „konstitutionellen Verfassung“. Um den Gegensatz, der in dieser Beziehung gegenüber andern Fabriken besteht, kennen zu lernen, braucht man nur die Teilnahme und Lebhaftigkeit, mit der sofort die Anschläge am Anschlagabrett gelesen und diskutiert werden, zu beobachten. Hier wird sofort lebendig, was andernwärts toter Buchstabe bleibt, oder aber, was noch schlimmer ist, mit innerem Widerstreben, mit einem Gefühl ungerechten Eingreifens in die persönliche Freiheit, ungerechtfertigter Demütigung und Härte aufgenommen wird, und wo es am Ende noch gut geht, wenn nicht ein formeller Aufruhr sich bildet. Ist es doch z. B. statistisch konstatiert, daß schon mehr Strikes wegen der Fabrikordnung, als wegen der Lohnfrage, entstanden sind.

Derselbe Unterschied, wie in der Aufnahme, macht sich in der Bildung der Fabrikordnung geltend: in anderen Fabriken wird die Fabrikordnung „gemacht“, bleibt deshalb auch der Fabrik äußerlich, besteht nur auf dem Papier, während in der W.-schen Fabrik die Fabrikordnung „sich fortbildet“, wie die Erfahrungen und Bedürfnisse es fordern, und so vielleicht weniger Bestimmungen enthält, aber solche, die Leben gewinnen.

Endlich wird eine durch Mitberatung der Arbeiter geschaffene Fabrikordnung nicht bloß an den Herrn und seine Interessen denken, sondern auch für den Schutz der Arbeiter sorgen. Gewiß thun das auch andere Fabrikordnungen; allein wohl nicht in dem Maße und nicht mit dem Erfolg. Octroyierte Vorschriften auch zum

¹ Vgl. Num. S. 82.

Schutze der Arbeiter werden von diesen nie mit dem Entgegenkommen aufgenommen und befolgt werden als von ihrem Vorstand ausgegangene, namentlich, wenn dieselben eine persönliche Belästigung in sich schließen.

Die „Ausführung“ der Fabrikordnung durch das Ältesten-Kollegium.

Nicht bloß die „Gesetzgebung“, sondern auch die Exekutive liegt in der Wschen Fabrik wesentlich in der Hand des Arbeitervorstandes, nicht zwar rechtlich, durch Statut festgesetzt, aber faktisch, ebenso wie die „gesetzgebende Thätigkeit“. Der Vorstand überwacht die Ausführung und handhabt die Strafen. Jeder Arbeiter hat selbst bei geringeren Strafen das Recht, an den Arbeitervorstand zu appellieren; schwerere verhängt nur der Vorstand. Auch der Fabrikherr bindet sich stets an das Urteil des Arbeitervorstandes. Es bedeutet eine Schonung für den Arbeiter, wenn der Fabrikherr ihn einmal ausnahmsweise ohne Beziehung des Arbeitervorstandes bestraft oder sogar entläßt; auch in diesem Falle bietet er ihnen jedesmal an, dem Arbeitervorstand die Sache zu unterbreiten, allein, wenn der Arbeiter eben seiner Verurteilung ganz sicher ist, so erspart er sich diese gern und ist froh, wenn der Herr auf die Hinzuziehung des Arbeitervorstandes verzichtet. Denn auch selbst der fortgehende Arbeiter mag nicht gern das Verdikt des Arbeitervorstandes mitnehmen.

Von Mitgliedern des Arbeitervorstandes selbst wird oft einem Arbeiter, der sich schwer vergangen hat, so daß seine Entlassung durch den Arbeitervorstand ziemlich gewiß ist, der Rat erteilt, zu kündigen, um ihm die Verurteilung zu sparen. Übrigens kommen Entlassungen sehr selten vor — sechs Fälle in den letzten zwei Jahren bei 280 Arbeitern. Dieses wird um so mehr auffallen, wenn wir hinzufügen, daß es an der betreffenden Fabrik Geldstrafen seit langer Zeit gar nicht mehr giebt, außer für Zuspätkommen, daß alle Strafen Verwarnungen sind und als letzte — die Entlassung.

Erst: private Rüge des Meisters oder Angestellten; dann: Rüge unter Beziehung eines sachverständigen Vorstandsmitgliedes; dann vielleicht: Anzeige an den Herrn und Vorladung vor diesen; endlich: Appell an den Vorstand und Urteil durch diesen — das sind die Instanzen, die gewöhnlich innegehalten werden. Ausnahme: weise hat dann schon der Vorstand eine Geldstrafe festgesetzt für ein oder zweimal, wenn es sich um besonders nachlässige Arbeiter handelte, um denselben eine Gnadenfrist geben zu können, bevor man zum letzten Mittel, der Entlassung, seine Zuflucht nahm. Es war das dann eine Vergünstigung — gegenüber der verdienten Entlassung — und eine doppelte Ehrenstrafe, indem man für sie einen größeren Maßstab anlegte als an die übrigen, den Maßstab der Ehre für ungenügend für sie erklärend.

Durch den Arbeitervorstand fühlt sich ebenso jeder Arbeiter gegen Willkür und Härte gegenüber den einzelnen Angestellten geschützt, als andernteils die Autorität dieser durch denselben auch wieder gestärkt erscheint. So kommt der Arbeitervorstand beiden in gleicher Weise zu Gute.

Auch der beste Meister kann sich mal vergessen und ein übereiltes Urteil fällen, auch der tüchtigste Angestellte kann einen Arbeiter für einen Fehler verantwortlich machen, an dem derselbe unschuldig ist. In der That ist es schon vorgekommen, daß der Werkmeister einen Weber mehrere Male scharf zur Rede stellte, wegen eines Mangels seiner Arbeit, bis er, ungehalten über die stete Wiederholung des Fehlers, den Arbeitervorstand berief. Derselbe untersuchte die Sache und fand, daß es an einem technischen Uebelstande lag und der Arbeiter unschuldig sei. Niemand freute sich über die Aufklärung mehr als der Werkmeister. In den meisten andern Fabriken würde der Arbeiter gestraft oder gar entlassen worden sein; hier wurde dem Arbeiter nicht bloß sein Recht, sondern auch volle Genugthuung.

Ist der Arbeitervorstand selbst nicht in der Lage, die Arbeit beurteilen zu können, so zieht er Vertrauensmänner aus der betreffenden Branche bei. So wird stets für sachverständiges Urteil gesorgt. So wird nicht bloß die Schuldfrage — kann der Arbeiter den Fehler vermeiden? — aufs genaueste abgemessen, sondern zugleich wird auch der Ursprung des Fehlers eruiert und auf die Mittel der Abhülfe gesonnen. Recht bezeichnend ist es, daß gerade der Werkmeister selbst auf regelmäßige Hinzuziehung solcher Sachverständigen bei Beurteilung der Arbeit gedrungen hat. — Sehr oft liegt die Schuld schlechter Arbeit in der schlechten Vorarbeit: der Weber muß

die Fehler des Spulers büßen u. s. w. — in diesen Fällen wurden die Vorarbeiter mehrere Male zur Entschädigung, z. B. für den Weber, herangezogen — oft auch in den schlechten Garnen zc. Das ist nicht bloß für die Schuldfrage von durchgreifender Bedeutung, sondern spielt auch sehr in die Lohnfrage hinein. Wenn ein Weber gerade eine schlechte Kette hat, und er ist z. B. ein Familienvater, so kann das am nächsten Lohnstag sehr verhängnisvoll für ihn werden. Aber auch ganz abgesehen von dieser materiellen Schädigung: diese Widerwärtigkeiten und unglücklichen Zufälle werden stets sehr bitter empfunden und benehmen die Arbeitslust. Gerade hier liegen zugleich große Versuchungen zu Unterschlagungen und Veruntreuungen. Die schlechten Spulen werden bei Seite geschafft, die Arbeit übereilt, um von ihr abzukommen.

Hier ist so recht wieder das Gebiet des Arbeitervorstandes. Der so betroffene Arbeiter wendet sich an diesen, der dann die Sache untersucht und dem Arbeiter eine entsprechende Entschädigung zuweist, vielleicht die Arbeit an solche giebt, die die Schwierigkeiten leichter überwinden u. s. w., zugleich aber auch Abhilfe für die Zukunft schafft. Auch hier wieder trifft das Interesse der Arbeiter und des Fabrikherrn zusammen, liegt die Kontrolle über das Arbeitsmaterial in besten Händen.

Endlich entscheidet der Arbeitervorstand über die laufenden Fragen: ob z. B. nach Unterbrechung der Arbeit durch Maschinenbruch zc. nachgearbeitet werden soll, und wie; ob Fastnacht, Kirmes zc. die Fabrik stille stehen oder gearbeitet werden soll zc. zc. Alles das sind Fragen, die ja äußerlich bedeutungslos erscheinen, die aber im Leben einer Fabrik schon kleine „Ereignisse“ bilden und oft viel Erbitterung absetzen. Selbst der Arbeitervorstand hat oft die Verantwortung für die Entscheidung nicht allein tragen mögen und allgemeine (geheime) Abstimmung durch Stimmzettel angeordnet. Auch wurde der Vorstand hier und da selbst beratend bei Veränderung der Lohnsätze, der Prämiensätze zc. zugezogen.

II. Aus der Fabrikordnung (1885).

Die Fabrikordnung zählt u. a. die Hauptpunkte auf, welche von den Angestellten, Meistern und Arbeitern bei der Arbeit, im Verkehr mit den Mitarbeitern u. s. w. zu beachten sind.

Dieselbe legt keine neuen, bisher unbekannten Pflichten auf, sie stellt vielmehr nur zusammen, was bisher schon angeordnet, resp. teils durch Herkommen, teils durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitervorstandes in die Praxis übergegangen war und sich als wirklich durchführbar gezeigt hat¹.

Auch alle übrigen Einrichtungen und die darauf bezüglichen Satzungen sind von dem Arbeitervorstande (d. i. von den aus der Mitte aller Meister und Arbeiter von der Gesamtheit erwählten Vertrauenspersonen) selbst angeordnet, resp. unter seinem Beiräte entworfen worden.

I. Sittliche Bestimmungen.

§ 1. Alle Vorgesetzten in der Fabrik, Meister und Angestellte, sind gehalten, ihren Untergebenen in der Erfüllung ihrer sittlichen und religiösen Pflichten mit einem guten Beispiel voranzugehen und fördernd auf den sittlichen Geist in der Fabrik einzuwirken.

Die Arbeiter sollen in Kleidung und Benehmen anständig erscheinen und untereinander friedfertig und dienstgefällig sein. Sie sind dem Fabrikherrn und seinen Stellvertretern Treue, Fleiß und pünktlichen Gehorsam schuldig.

¹ Die Daten der betr. Beschlüsse des Arbeitervorstandes sind neben den einzelnen Bestimmungen des Originals der Fabrikordnung vermerkt. Anm. d. Herausg.

Die jüngeren Arbeiter sollen ihren älteren Mitarbeitern gegenüber bescheiden und zuvorkommend sein; von den älteren Arbeitern wird erwartet, daß sie den jüngeren kein Argernis geben.

§ 2. Die Ingefügten und Meister, ferner die Mitglieder des Arbeitervorstandes, sowie die von letzterem ernannten Vertrauenspersonen, haben darüber zu wachen, daß keiner der ihnen Unterstellten Zucht und Ehrbarkeit verlegt, ungebührliche Reden führt, ungeziemende Lieder singt u. s. w. Sie haben, soviel dies ihres Amtes, Fehler zu tadeln und Ausschreitungen zu rügen, — andererseits das Interesse der Arbeiter zu wahren und zu vertreten.

§ 3. Unverheiratete junge Leute, die gegen den Willen ihrer Eltern außer dem elterlichen Hause Wohnung nehmen, werden sofort entlassen.

Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt. Auch bei unverheirateten großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen, die im elterlichen Hause wohnen, behält sich der Fabrikherr vor, unter gewissen Umständen die Löhne direkt an Vater oder Mutter auszahlend. Vierteljährlich wird den Eltern eine Zusammenstellung der von ihren Kindern verdienten Löhne zugesandt; auch werden denselben die an ihre Kinder gerichteten Briefe eingehändigt, so oft solche einlaufen.

§ 4. Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion oder der guten Sitte, oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, oder in trunkenem Zustande betroffen oder der Veruntreuung überführt werden, oder Schlägerei veranlassen oder daran teilnehmen, werden sofort entlassen.

Dieses Vergehen, außerhalb der Fabrik begangen, sowie niederlicher Lebenswandel, leichtsinniges Schuldenmachen, wiederholte Trunkenheit ziehen Verwarnung, oder, wenn diese fruchtlos erscheint, Kündigung nach sich.

Ungehörig, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten der Fabrik, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, böswilliges Verderben von Stoffen oder Maschinen, kann ebenfalls mit sofortiger Entlassung oder Kündigung bestraft werden.

§ 5. Die weiblichen Arbeiter sollen während der Arbeit, soweit thunlich, von den Arbeitern männlichen Geschlechts getrennt sein. Ebenso ist denselben während der freien Zeit jeder gegenseitige Verkehr unterjagt. Zuwiderhandlungen, sowie jeder leichtsinnige, der christlichen Sitte widerstrebende Verkehr der jungen Leute beiderlei Geschlechts, auch außerhalb der Fabrik, ziehen Verwarnung seitens des Arbeitervorstandes und, falls diese fruchtlos, Kündigung nach sich.

II. Organisation: Kassen, Arbeitervorstand.

§ 6. Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind zum Beitritt zur Kranken- und Arbeiterkasse — die verheirateten Arbeiter auch zum Beitritt zur Familienkrankenkasse — verpflichtet.

§ 7. Der Vorstand der Arbeiter-, Kranken- und Familienkrankenkasse (siehe die betreffenden Statuten), durch das Vertrauen der Arbeiter berufen, soll als „Ältesten-Kollegium“ das vermittelnde Organ sein zwischen dem Prinzipal und den Arbeitern selbst.

Er soll es für seine besondere Aufgabe und Pflicht erachten, den Geist der Zusammengehörigkeit, der Ordnung, der Gerechtigkeit und der guten Sitte in der Fabrik zu wecken und zu fördern. Die bezüglichlichen Rechte und Pflichten sind bestimmt und geregelt durch das unten folgende Statut für den Arbeitervorstand als Ältesten-Kollegium.

IV. Technische Bestimmungen, Strafen.

§ 19. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche je nach Notwendigkeit seitens der Meister oder der in der Wiegkammer Angestellten von der einen an eine andere Maschine oder an eine andere Arbeit gestellt werden, sind gehalten, diesen Anweisungen Folge zu leisten. Beschwerden in solchen Fällen sind dem Obermeister mitzuteilen, der eventuell über deren Berechtigung den Arbeitervorstand entscheiden läßt.

§ 29. Glaubt sich ein Arbeiter benachteiligt oder irgendwie verletzt, sei es durch einen der Mitarbeiter oder durch einen der Angestellten oder Meister, so berechtigt ihn dies keineswegs zu ungebührlichem Betragen, sondern in aller Ruhe kann er dem Prinzipal oder dessen Stellvertreter, oder einem Mitglied des Arbeitervorstandes oder einem der Vertrauensmänner Mitteilung machen. Ist seine Beschwerde gerechtfertigt, so wird baldthunlichst Abhilfe geschaffen, ohne daß ihm daraus Unannehmlichkeiten irgend welcher Art erwachsen.

§ 30. Geldstrafen bis zu 50 Pfennig, welche wegen Übertretung der Fabrikordnung verhängt werden, können nur ausgesprochen werden vom Fabrikherrn, vom Obermeister oder vom Vorsteher der Wiegkammer, und haben die übrigen Meister, falls sie solche Strafen für gefordert erachten, bei einem der Vorgenannten selbstige zu beantragen.

Geldstrafen, die den Betrag von 50 Pfennig für den einzelnen Fall oder die einzelne Arbeit übersteigen, sowie die Strafe der Entlassung kann — außer in den Fällen, wo der Fabrikherr persönlich diese Strafen verhängt — nur der Arbeitervorstand festsetzen. Gegen Strafen unter 50 Pfg., die von dem Obermeister oder von dem Vorsteher der Wiegkammer, oder durch die Fabrikordnung als solche z. B. für Zuspätkommen u. festgesetzt werden, steht dem Arbeiter, wenn er dieselben für ungerecht oder für zu hoch erachtet, der Appell an den Vorstand offen.

Strafen, die der Fabrikherr persönlich verhängt, unterliegen nicht der Kompetenz des Vorstandes.

Alle Strafgeelder, welche nicht als Entschädigung für verdorbene Ware oder für leichtsinnig verursachten Schaden gezahlt werden, fließen in die Arbeiterkasse.

Anmerk.: Es soll bis auf weiteres bei der bisherigen Praxis: keine Geldstrafen (außer für Zuspätkommen) zu verhängen, verbleiben, in der Erwartung, daß für das Ehr- und Pflichtgefühl der Arbeiter auch eine Mahnung und Warnung genügen wird.

Wer dieses Pflichtgefühl nicht besitzt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er aus dem Verbande der Fabrik entlassen wird.

§ 31. Verheiratete Frauen, sowie Kinder unter 14 Jahren werden in der Fabrik nicht beschäftigt.

M. Gladbach, im Juli 1885.

Der Fabrikbesitzer.

Der Arbeitervorstand.

(Unterschriften.)

III. Statut für den Arbeitervorstand als „Ältesten-Kollegium“.

§ 1. Dem Arbeitervorstand liegt es — außer der Verwaltung der bezüglichen Rassen — noch ob, für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik nach Möglichkeit zu sorgen und, soweit thunlich, den Einzelnen mit Fürsorge und Rath zur Seite zu stehen.

Speciell ist es Aufgabe des Vorstandes:

a) auf treue Beobachtung der Fabrikordnung, der sittlichen wie der technischen Bestimmungen derselben, zu achten und, wenn nötig, Verwarnung und Strafen auszusprechen (bezüglich der Geldstrafen vergl. § 30 der Fabrikordnung).

b) Abänderungen und Ergänzungen der Fabrikordnung, wo solche notwendig oder wünschenswert erscheinen, sowie Vorschläge anderer Art, die in das Gebiet des Arbeitervorstandes fallen, für die Tagesordnung vorzuschlagen und, falls nach § 2 kein Einspruch des Fabrikherrn erfolgt, zur Beratung zu bringen.

c) Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die öffentlich bekannt und für das gute Verhältnis und den Frieden in der Fabrik störend sind, die Streitenden vorzuladen und auf Beilegung der Streitigkeiten zu wirken, eventuell Genugthuung und Strafe dem schuldigen Teil aufzulegen. Ebenso hat jeder Arbeiter das Recht, die Vermittlung des Vorstandes bei Streitigkeiten mit anderen Arbeitern der Fabrik, auch solchen privater Natur, anzurufen.

§ 2. Die Tagesordnung jeder Vorstandssitzung ist vorher dem Fabrikherrn vorzulegen; dieselbe unterliegt als Ganzes wie in den einzelnen Teilen seiner Genehmigung, und hat derselbe das Recht, ungeeignet erscheinende Punkte von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen mit den Unterschriften des Vorstandes; durch die Unterschrift des Fabrikherrn erhalten dieselben bindende Kraft, und sind sie in diesem Falle durch die zuständigen Organe zur Ausführung zu bringen. Der Fabrikherr hat das Recht, die Genehmigung zu versagen, Abänderungsvorschläge zu machen und den Gegenstand zu nochmaliger Beratung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 4. Dem Vorstand steht es zu, Vertrauensmänner aus den verschiedenen Abteilungen der Fabrik zu wählen, die ihn in Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Wahl geschieht im Vorstand durch geheime Wahlzettel; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Namen der Vertrauensmänner sind öffentlich bekannt zu geben. In der Regel sollen

die Vertrauensmänner aus den wenigstens 30 Jahre alten und mindestens fünf Jahre in der Fabrik beschäftigten Arbeitern genommen werden, unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die verschiedenen Ortschaften, aus denen Arbeiter in der Fabrik beschäftigt sind. Die Vertrauensmänner können vom Vorstände zu den Sitzungen eingeladen werden und haben in diesem Falle Stimmrecht. Bei jeder ganzen oder teilweisen Neubildung des Vorstandes findet auch Neuwahl der Vertrauensmänner statt.

§ 5. Specielle Aufgabe der Vertrauensmänner wie der einzelnen Vorstandsmitglieder ist es noch, zum Schutze der ihnen unterstellten Arbeiter und der Interessen der Fabrik

a) über Übelstände in der Fabrik, z. B. über schlechtes Material, über ungenügende Vorarbeit in den einzelnen Betriebsteilen, über Nachlässigkeit oder Parteilichkeit bei Zuteilung der Arbeit durch die Angestellten, über Fehler an den Maschinen und ungeeignete Einrichtungen irgend welcher Art den höheren Angestellten oder dem Prinzipal in schicklicher und geeigneter Weise Anzeige zu machen;

b) darauf zu achten, ob die Sicherheitsvorrichtungen und die für die Gesundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in gutem Zustande sind, resp. von den Arbeitern zweckentsprechend benutzt und die dahin zielenden Vorschriften treu eingehalten werden, sowie in entsprechender Weise Anzeige zu machen, wenn Arbeiter sich zu Arbeiten melden oder angestellt werden, die augenfällig der Gesundheit und den Kräften und Fähigkeiten derselben nicht entsprechen;

c) in Notfällen, von denen die Arbeiter betroffen werden, sich nach den häuslichen Verhältnissen derselben zu erkundigen und dann für dieselben sich bei dem Prinzipal oder bei dem Vorstände zu verwenden;

d) dafür zu sorgen, daß die den älteren Arbeitern zur Ausbildung unterstellten jugendlichen oder neuen Arbeiter von den erstern in der richtigen Weise behandelt und zu schnellem und gutem Arbeiten angeleitet werden;

e) auf gute sittliche Führung der jugendlichen Arbeiter auch außerhalb der Fabrik acht zu haben.

§ 6. Über die Verhandlungen und Abstimmungen im Vorstände ist strengste Verschwiegenheit zu beobachten, und wird schwere Verletzung mit Ausschluß aus dem Vorstände bestraft. Bei Verhandlungen, wo ein Vorstandsmitglied persönlich beteiligt ist, hat dasselbe die Sitzung zu verlassen.

§ 7. Der Fabrikherr legt in der Regel alle die Fabrikordnung und das Wohl der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten dem Vorstände zur Beratung vor, unbeschadet des Rechts jedoch, auch unabhängig vom Arbeitervorstande Anordnungen zu treffen.

IV. Aus dem Statut der Krankenkasse der Fabrik von F. Brandts.

§ 5. Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

1. Vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit für jeden Krankheitstag auf Bescheinigung des Arztes hin Krankengeld, und zwar: für die ersten zwei Krankheitstage $\frac{1}{4}$, für jeden ferneren Krankheitstag die Hälfte des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die Krankenunterstützung endet mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit.

Mitglieder, welche der Kasse vor ihrer Erkrankung wenigstens ein Jahr ohne Unterbrechung angehört haben, erhalten indessen, wenn der Vorstand solches im einzelnen Falle beschließt und dies nach dem Stand des Kassenvermögens für unbedenklich erachtet, die Krankenunterstützung bis auf die Dauer eines Jahres.

§ 25. Der Vorstand der Kasse besteht:

- a) aus 4 Vertretern der Firma, von denen einer als Vorsitzender, ein anderer als dessen Stellvertreter fungiert. Dieselben werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Firma ernannt;
- b) aus 8 von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Beisitzern.

Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $\frac{2}{3}$ der Gesamtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl ein neuer Beisitzer und sobald dieselben $\frac{9}{13}$ übersteigen, ein weiterer Beisitzer zu wählen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt, wenn nicht durch einstimmige Acclamation, mit relativer Stimmenmehrheit durch verdeckte Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Jedes Jahr tritt abwechselnd die Hälfte der Beisitzer aus.

Mitglieder des Vorstandes können nur Personen sein, die sich im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht unter 24 Jahre alt sind und wenigstens 2 Jahre der Kasse angehören.

Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Los bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Wahl.

Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

Über jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 27. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3, Ziffer 2 angehören, sowie aus 3 Vertretern der Firma. Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Die Vertreter der Firma führen zusammen für je 2 in der

Fabrik beschäftigte, versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme. Die Leitung der Generalversammlung steht dem von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben zu.

Schlufsbemerkung d. Herausg. Aus den vorliegenden Materialien ergibt sich des weiteren, daß der Arbeitervorstand folgende Wohlfahrts-Einrichtungen verwaltet:

1. die **Familienkranken-Casse**, 1881 auf seinen Beschluß eingerichtet zum Zweck der Beihilfe im Fall der Erkrankung der Frauen und erwerbsunfähigen Kinder der verheirateten Arbeiter;

2. die **„Arbeiter-Casse“**. Zweck derselben ist die Erteilung von Vorschüssen (zinslos bei allen unverschuldeten Unglücksfällen und bei Beschaffung der Wintervorräte), die Gewährung schenkungsweiser Unterstützungen, die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften, die Förderung der Gesundheitspflege etc. —

Die Mittel der Familien- und Arbeiter-Casse werden zu $\frac{2}{3}$ von den Mitgliedern, zu $\frac{1}{3}$ vom Fabrikbesitzer beschafft. Auch fließen die Strafgeelder der Arbeiter-Casse zu.

3. Die von der Arbeiter-Casse dotierte **Bibliothek**. —

Die Geschäfte des sog. **Sparvereins**, d. i. eines mit Spareinrichtungen verbundenen Konsumvereins leitet ein besonderer Vorstand, bestehend aus 4 von den Mitgliedern gewählten Personen, 3 vom Vorstand der Kranken- und Arbeiter-Casse dazu Bevollmächtigten, dem Obermeister der Fabrik und einem Kassierer.

Die betreffende, für die Arbeiter-Casse der Brandtschen Fabrik bestimmte Zusammenstellung enthält u. a. ein Reglement für die Benutzung der **Vader-Einrichtung**, der **Wach- und Umkleeräume**, des **St. Josephshauses** (welches „den Arbeitern der Fabrik für ihre freie Zeit einen gesunden, schönen Aufenthalt zu bieten, sowie für die verschiedenen, zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen Heimstätte und Mittelpunkt zu bilden bestimmt ist“), ein Statut der (freiwilligen) von der Firma verwalteten **Spar-Casse**, ein Reglement für den **Mittagstisch**, eine Ankündigung des Arbeitervorstandes über die monatlich zu gewährenden **Prämien für rechtzeitiges Erscheinen zur Arbeit**, ein Statut des **Gesang- und Instrumentalvereins** der Angehörigen der Fabrik, ein Statut für die **Näh-Schule** und Reglement für die **Kinderbewahranstalt**, ein „**Wahnspruch**“ des Besitzers gegen die Gewohnheit des **Schnapstrinkens** — es soll jeder erwachsene Arbeiter für gänzlichem Unterlassen des Branntweingenußes eine monatliche Prämie erhalten — die Kontrolle wird in der Weise geübt, daß derjenige, welcher darauf Anspruch macht, einen entsprechenden Schein am Ende jeden Monats „auf Treue und Gewissen“ ausstellt und in einen, nur gewissen Vertrauensmännern zugänglichen Kasten wirft.

M. Molls & Meer, Mechanische Weberei, Färberei und Appretur zu M.-Glabdach.

I. Entwicklung und Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums der Fabrik.

(Gefl. Schreiben der Firma an den Ausschuß d. V. f. Socialpolitik vom 1. Juli 1890.)

Auf Ihre gefl. Zuschrift vom 29. d. M. erwidern wir Ihnen ergebend, daß wir bis heute für unser Ältesten-Kollegium besondere Statuten nicht haben und für die Folge die vom „linksrheinischen Verein für Gemeinwohl“ entworfenen annehmen werden. Unser Ältesten-Kollegium besteht seit 5 Jahren, arbeitet zu unserer vollsten Zufriedenheit und setzt sich zusammen aus dem Fabrikherrn und Obermeister als ständigen Mitgliedern und aus dem jedesmaligen Kranken- und Arbeiter-Cassenvorstande, wovon jedes Jahr die Hälfte ausscheidet bzw. neu- oder wiedergewählt

wird. Die Unterlage für die Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums bilden die Statuten unserer Kranken-Arbeiter- und Familienkassen, wovon wir Ihnen je eine Ausfertigung hierbei übersenden. Außerdem ziehen wir das Kollegium bei Festsetzung der Löhne, bei Einrichtungen, die den Schutz und die Gesundheit der Arbeiter betreffen, zu Rate, und lassen wir uns, wo dies nicht direkt durch uns angeht, durch dasselbe über die Familienverhältnisse unserer Arbeiter auf dem Laufenden halten. Dann wacht dasselbe nicht allein während der Arbeitszeit, sondern auch außerhalb der Fabrik über die sittliche Aufzucht sämtlicher Arbeiter, besonders aber die der jugendlichen, und ist es uns schon öfters vorgekommen, daß durch Vermittelung des Kollegiums Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern beigelegt, daß letztere, wenn sie das Elternhaus verlassen hatten, um in Kost zu gehen, ihren Eltern wieder zugeführt wurden, und für Arbeiter, deren Aufzucht außerhalb der Fabrik den guten Ruf derselben gefährdete, Entlassung beantragt wurde. Wir haben nach den gemachten Erfahrungen allen Grund, jedem Industriellen, der Fühlung mit seinen Arbeitern behalten will, diese Einrichtung zu empfehlen und möchten letztere nicht mehr entbehren.

Ein Bericht über unsere Arbeiterküche, verbunden mit dem Hinweise auf unsere Arbeiterwohnung, Haushaltungs- und Handarbeitschule, wurde seiner Zeit in einem Heft des Vereins „Gemeinwohl“ und in den hiesigen Zeitungen wiedergegeben.

II. Aus dem Statut der Krankenkasse für die Fabrik der Firma M. Moll & Meer zu M.-Glabbadh.

§ 27. Der Vorstand der Kasse besteht:

- a. aus zwei Vertretern der Firma, von denen einer als Vorsitzender, ein anderer als dessen Stellvertreter fungiert. Dieselben werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Firma ernannt.
- b. aus 4 von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Beisitzern.

Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $\frac{4}{6}$ der Gesamtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl ein fünfter Beisitzer und sobald dieselben $\frac{5}{7}$ übersteigen, ein weiterer Beisitzer zu wählen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt, wenn nicht durch einstimmige Acclamation, mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loß. Jedes Jahr tritt abwechselnd die Hälfte der Beisitzer aus.

Mitglieder des Vorstandes können nur Personen männlichen Geschlechts sein die sich im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht unter 25 Jahre alt sind.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

§ 29. Die Generalversammlung besteht:

- a. aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind

III. Statut der Familientasse der Fabrik von M. Molls & Meer in M.-Gladbach.

Jeder verheiratete Arbeiter ist verpflichtet, dieser Kasse beizutreten.

An diese Kasse zahlt jedes Mitglied pro Woche 10 Pfennige; die Fabrikhaber zahlen von den Gesamtbeiträgen 50 Prozent als Zuschuß.

Die Verwaltung der Familientasse wird geführt von der Firma unter ihrer Verantwortlichkeit und untersteht der Kontrolle des Ältesten-Kollegiums.

Die Bestimmung über die Verwendung der Mittel der Kasse trifft das Ältesten-Kollegium nach Majorität.

Zweck der Kasse ist:

- 1) Dem Arbeiter in der Zeit, wo er allein für den Unterhalt seiner Familie sorgen muß, wenn die Kinder klein sind, bei Krankheiten der Frau und Kinder u. und sein Verdienst bei ordentlich geführter Haushaltung nicht ausreicht, die Auslagen zu bestreiten, beizuppringen, wenn hierzu die Notwendigkeit nachgewiesen wird.
- 2) Den Kindern der Mitglieder, wenn solche zur ersten heiligen Kommunion gehen u. eine der Feier entsprechende Aussteuer zu geben und deren weitere Ausbildung für das spätere Leben zu fördern und zu unterstützen.
- 3) Dem Arbeiter die Möglichkeit zu bieten, zur Unterstützung seiner Eltern beizutragen, falls letztere einer Unterstützung bedürfen und deren Notwendigkeit nachgewiesen ist.
- 4) Schenkungen zu gewähren an die Mitglieder, deren Frauen und deren Kinder.

Nur diejenigen Mitglieder haben Anspruch auf die Kasse, welche mindestens ein Jahr lang Beiträge an dieselbe geleistet haben.

Die Verzinsung der Familientasse geschieht von der Firma zu 5 Prozent.

In allen Fällen ist der Vorsitzende des Ältesten-Kollegiums ermächtigt, die Kasse zu vertreten.

IV. Aus dem Statut der Arbeiterkasse der Fabrik von M. Molls & Meer, M.-Gladbach.

§ 1.

Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind zum Beitritt zu der Kasse verpflichtet.

§ 2.

Jedes Mitglied zahlt von jeder verdienten Mark einen Beitrag von $\frac{1}{2}$ Pf.; der Fabrikhaber giebt von den Gesamtbeiträgen dieser Art 50 Prozent als Zuschuß.

§ 3.

Die Verwaltung der Kasse wird geführt vom Vorstande der Arbeiterkasse, unter Zuziehung des von den Arbeitern zur Kontrolle der Zuspätkommenden aus ihrer Mitte gewählten Meisters oder Arbeiters. Der Fabrikherr hat zwei Stimmen im Vorstand.

§ 4.

Der Vorstand trifft nach Majorität die Bestimmungen über die Verwendung der Fonds der Kasse.

§ 5.

Zweck der Kasse ist:

- 1) an die einzelnen Mitglieder Vorschüsse zu erteilen, wenn deren Notwendigkeit nachgewiesen wird; deren Rückzahlung vereinbart der Vorstand mit dem Vorschußempfänger;
- 2) besondere Unterstützungen zu gewähren in Form von Schenkungen, sowohl einmalige, wie länger andauernde, an Mitglieder, deren Frauen und deren Kinder;
- 3) Anschaffungen für die Arbeiter und en gros Einkäufe zu machen in

Lebensmitteln, Kohlen zc. unter Bedingung der sofortigen oder späteren Zahlung;

4. für die Arbeiter Anschaffungen zu machen nach anderen Richtungen hin, als Bücher, Zeitschriften zc., ferner hat der Vorstand Zwecke der Erhaltung, der Gesundheitspflege und andere ähnliche, soweit als möglich zu fördern und die Mittel dazu aus der Kasse zu bewilligen.

§ 6.

Alle Strafgeelder kommen der Arbeiterkasse zu Gute, wenn solche nicht ausdrücklich den Charakter einer Entschädigung für verdorbene Ware oder Maschinen zc. haben. Ebenso allenfallige Schenkungen, die nicht zu einem ausgesprochenen andern Zwecke der Fabrik resp. den Arbeitern zugewandt werden.

§ 7.

Die Arbeiterkasse hat die Pflicht, zu Gunsten der Krankenkasse einzutreten, wenn letztere in ihren Fonds erschöpft ist.

§ 8.

Verzinsung der Arbeiterkasse geschieht vom Fabrikherrn à 5 Prozent.

§ 9.

Im Fall eine gerichtliche Klage notwendig wird, vertritt der Fabrikherr oder dessen Bevollmächtigter die Kasse.

M.-Gladbach, den 1. Februar 1879.

M. Moll & Meer.

J. A. Lindgens Erben, Hochneufirch bei M.-Gladbach.

I. Gefl. Schreiben des Fabrikbesizers Herrn Kgl. Kommerzienrat Pet. Busch, an den Ausschuß d. V. f. Socialpolitik vom 27. Juni 1890.

Meine Erfahrungen bezüglich des Arbeitervorstandes meiner Fabrik kann ich nur als in jeder Beziehung günstige bezeichnen. Die Arbeiter urteilen stets durchaus sachlich und verständig, und je nach den vorliegenden Fällen, z. B. bei nötig werdenden Bestrafungen oder Verwarnungen teils milde, teilweise aber auch entsprechend strenge, so daß ich bisher noch niemals Veranlassung hatte, ihrer Beurteilung der Sachlage nicht vollständig zustimmen zu können. — Dem Urteil des Arbeitervorstandes unterwarfen sich die Arbeiter stets durchaus bereitwillig, selbst diejenigen, welche früher gegen Strafen — durch mich oder meine Beamten ausgesprochen, — die heftigste Opposition machten, ungeachtet es stets Grundsatz von mir war, nur im Notfall zu Bestrafungen überzugehen, weil bekanntlich Strafen, wenn auch durchaus gerecht, immer mehr oder weniger zu erbittern pflegen. —

Ich kann mir allerdings sehr gut vorstellen, daß in manchen Gegenden, z. B. wo die Arbeiter allgemein vom Gift der socialdemokratischen Irrlehren durchseucht sind, die Ältestenkollegien nicht allein durchaus zwecklos sein dürften, sondern auch schädlich wirken könnten, — während andererseits, wo die Arbeitgeber die Sache nicht mit dem richtigen Verständnis und nicht mit gutem Willen und Lust und Liebe in die Hand nehmen, die Wirkung gleich null sein dürfte. Deshalb würde ich mich auch gegen jede durch Gesetz zu veranlassende obligatorische Einführung aussprechen. Nur volle Freiwilligkeit kann die Einrichtung zu einer wirklich segensreichen machen. —

II. Statut für den Arbeitervorstand der Firma J. A. Lindgens Erben, Hochneukirch.

§ 1.

Der Arbeitervorstand besteht aus dem Obermeister, den vier Beisitzern des Krankentassenvorstandes und drei weiteren Mitgliedern, welche letztere für die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung der Krankenkasse gewählt werden, und von welchen jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet, um durch Neuwahl oder Wiederwahl ersetzt zu werden. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Außer den Mitgliedern des Krankentassenvorstandes und dem Obermeister können nur diejenigen Arbeiter oder Arbeiterinnen Mitglied des Arbeitervorstandes werden, welche mindestens 25 Jahre alt und schon 5 Jahre in der Fabrik von J. A. Lindgens Erben beschäftigt sind.

§ 2.

Der Arbeitervorstand wählt jährlich in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; indessen ist der Fabrikherr jederzeit berechtigt, selbst den Vorsitz in einer Sitzung zu übernehmen, und dazu verpflichtet, wenn der Vorstand solches wünscht.

§ 3.

Die Schriftführung und Kassenführung wird von einem Angestellten der Firma besorgt, welcher in der Sitzung nur beratende Stimme hat, jedoch auf Wunsch des Vorstandes auch die Stelle eines stellvertretenden Vorsitzenden einnehmen kann.

§ 4.

Dem Arbeitervorstand liegt außer der Kassenverwaltung noch ob, für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitten unter den Arbeitern der Fabrik nach Möglichkeit zu sorgen und, soweit thunlich, den einzelnen mit Fürsorge und Rat zur Seite zu stehen.

Insbefondere hat der Vorstand noch folgende Aufgaben:

- a. Fürsorge für Arbeiter und deren Familien in Fällen von Not, Unglück und Erkrankung;
- b. Beaufsichtigung der jungen Arbeiter bezüglich der sittlichen Führung und Anregung derselben, sich in den Freistunden weiter auszubilden;
- c. auf treue Beobachtung der Fabrikordnung, der sittlichen wie der technischen Bestimmungen derselben zu achten, und, wenn nötig, Verwarnungen und Strafen auf Grund der Fabrikordnung auszusprechen;
- d. Abänderungen und Ergänzungen der Fabrikordnung, wo solche notwendig oder wünschenswert erscheinen, sowie Vorschläge anderer Art, die in das Gebiet des Arbeitervorstandes (z. B. Errichtung einer Arbeiterbibliothek, einer Arbeiteriparkasse etc.) fallen, für die Tagesordnung vorzuschlagen und nach Genehmigung durch den Fabrikherrn, gemäß § 5, zur Beratung zu bringen;
- e. bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die für das gute Verhältnis und den Frieden in der Fabrik störend sind, die Streitenden vorzuladen und auf Beilegung der Streitigkeiten zu wirken, eventuell Genugthuung und Strafe auf Grund der Fabrikordnung dem schuldigen Teil aufzulegen. Ebenso hat jeder Arbeiter das Recht, die Vermittelung des Vorstandes bei Streitigkeiten mit anderen Arbeitern der Fabrik, auch solchen privater Natur, anzurufen.

Bei fortgesetztem unordentlichen Lebenswandel von Arbeitern, sowie bei Excessen und Widersehllichkeit der Arbeiter gegen die ihre Pflicht ausübenden Mitglieder des Vorstandes nach geschehener Verwarnung und Bestrafung auf Grund der Fabrikordnung, die Entlassung der betr. Arbeiter aus der Fabrik zu beantragen;

- f. Bekämpfung der Rokeit und Trunksucht;
- g. Mithülfe, die Veruntreuung und Vergeldung von Rohstoffen zu verhindern;

- h. Vorschläge zur etwaigen Änderung resp. gleichmäßigeren Feststellung der Accorblöhne;
- i. Vorschläge von Maßregeln zur Beseitigung von Gefahren und Erhöhung qualitativer wie quantitativer Leistungen;
- k. bei Beschwerden einzelner Arbeiter über Strafen oder sonstige Vorkommnisse die Sache zu untersuchen und nötigenfalls dem Fabrikherrn geeignete Vorschläge zu machen.

(Die §§ 5 und 6 — Tagesordnung und Protokoll über Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes, Genehmigung beider durch den Fabrikherrn — stimmen mit § 3 Abs. 1 und § 4 des unten folgenden Normalstatuts des „Einkärhein. Ver. f. Gemeinwohl“ wörtlich überein.)

§ 7.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8.

Alle Strafgebühren, sofern solche nicht als Entschädigung für verdorbene Ware oder für leichtsinnig verursachten Schaden gezahlt werden, fließen in die Arbeiterkasse und können nach Ermessen des Vorstandes zur Unterstützung extrantkr oder hilflosbedürftiger Arbeiter verwandt werden.

(Die §§ 9—13 — Vertrauensmänner, Amtsverschwiegenheit, Vorlage von Beratungsgegenständen durch den Fabrikherrn — entsprechen den §§ 5—8 des unten mitzuteilenden Normalstatuts des „Einkärheinischen Vereins für Gemeinwohl“ mit der Maßgabe, daß unter den speciellen Obliegenheiten der Vertrauensmänner die Überwachung „der sittlichen Führung der jugendlichen Arbeiter auch außerhalb der Fabrik“ aufgeführt wird.)

F. W. Greef, Mechanische und Handweberei in ganzseidenen und halbseidenen Schirmstoffen zu Viersen.

(Gefl. Schreiben des Herrn F. W. Greef vom 7. August 1890.)

Infolge Ihres Rundschreibens vom 3. d. M. im Namen des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik beehre ich mich, Ihnen beiliegend ein Statut des Ältestenrates meiner Fabrik zu übersenden. Wie Sie aus demselben ersehen wollen, ist diese Einrichtung bei mir erst mit dem 1. Januar d. J. eingeführt worden, und haben sich in der seither verflossenen kurzen Zeit natürlich noch wenig Erfahrungen sammeln lassen; auch ist speciell über meine Einrichtungen in der Presse meines Wissens bisher nicht berichtet worden. Die Einführung des Ältestenrates wurde in meinem Etablissement, worin fast ausschließlich weibliche Arbeiter beschäftigt werden, allseits freudig begrüßt. Neben dem Wirken des Ältestenrates in seinen, ihm durch § 1 Abs. 1 des Statuts zugewiesenen Aufgaben haben die Arbeiter sich seiner auch bereits bedient, um mir ihre Wünsche betreffs kürzerer Arbeitszeit bezw. früheren Aufhörens an Samstagen gegen entsprechende längere Arbeitsdauer an den übrigen Wochentagen vorzutragen (vgl. § 1 b), welche Änderung meinerseits gern zugestanden wurde.

Das Statut des Ältestenrates dieser Firma stimmt wörtlich mit dem unten abgedruckten, vom „Einkärheinischen Verein für Gemeinwohl“ aufgestellten Normalstatut überein mit folgenden Abweichungen:

1) Die Festsetzung von Geldstrafen gehört zur Kompetenz des Ältestenrates erst vom Betrage von 1 M. (nicht schon von 50 Pf.) an, die der Berufung unterliegende Strafbesugnis der Meister erstreckt sich bis zu jenem Betrage.

Schriften XLVI. — Sering.

- 2) Als Vertrauensmänner funktionieren die nach dem Krankentassenstatut gewählten Vertreter der Generalversammlung.
 3) In jedem Vierteljahr soll wenigstens eine Sitzung stattfinden.

Gebr. Rosfié, Mechanische Sammet- und Sammetbandfabrik in Süchteln, Regbz. Düsseldorf.

(Gefl. Schreiben der Firma vom 5. August 1890.)

In unserer Fabrik ist seit März 1889 ein Arbeiterausschuß unter dem Namen „Ältestenrat“ in Wirksamkeit. Derselbe besteht aus vier Vorstandsmitgliedern der Fabrikkrankentasse (Arbeiter), aus vier dazu gewählten weiteren Vertretern der Arbeiter und aus vier von der Firma bestimmten Vertretern.

Seiner Zeit bildeten wir den Ältestenrat gegen eine starke Opposition von Seiten der Arbeiter; in der Zwischenzeit haben die letzteren indes die Zweckmäßigkeit der Einrichtung eingesehen, und wir sind mit der Thätigkeit des Ausschusses, den wir als ein Vermittelungs- und Bindeglied zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern betrachten, sehr zufrieden. Wir lassen unsere Wünsche durch dessen Vermittelung zur Kenntnis der Arbeiter gelangen, wie auch umgekehrt Wünsche der Arbeiter durch den Ältestenrat uns vorgetragen werden. In dieser Weise wird manche Härte vermieden und manche Abweichung in der Auffassung der gegenseitigen Rechte und Pflichten ausgeglichen.

Wegen des vorhandenen Mißtrauens gegen die Bildung des Ältestenrats unterließen wir anfangs die Festsetzung bestimmter Satzungen, um zunächst Erfahrungen zu sammeln, und da der Rinksrheinische Verein für Gemeinwohl den Entwurf eines Normalstatuts für die Bildung von Ältestenkollegien durch einen Ausschuß unternahm, in welchem auch unsere Firma vertreten war und ein Mitglied unseres Ältestenrats mit zur Begutachtung gezogen wurde, so warteten wir natürlich die Festsetzung dieses Normalstatuts ab. Das letztere ist inzwischen fertiggestellt, und . . . werden wir dasselbe als Grundlage für die Satzungen unseres Ältestenrats benutzen. Übrigens entsprechen schon die Aufgaben, die wir unserm Ältestenrat zugewiesen, den im genannten Normalstatut entwickelten Grundfäden.

May Scheibler & Co., Mechan. Weberei in M.-Gladbach.

(Gefl. Schreiben der Firma an den Ausschuß des Ver. f. Soc.-Pol. vom 7. August 1890.)

In höflicher Erledigung der seitens des Ausschusses an uns gerichteten Fragen erlauben wir uns, dieselben folgenderweise zu beantworten:

- a. Den Befugnissen des Ältestenrats unserer Fabrik liegt das Normalstatut des „Rinksrheinischen Vereins für Gemeinwohl“ zu Grunde.

b. Der Ältestenrat, dessen Thätigkeit sich auf die Aufsicht über eine Sparkasse, sowie eine Unterstützungskasse für schuldblos verarmte Weber und für kranke Angehörige solcher Weber erstreckt, ist für das Wohl unserer Arbeiter und für das gute Einvernehmen zwischen denselben und uns bisher von segensreicher Wirkung gewesen.

Zu des Ältestenrats Thätigkeit gehört ferner, Bestrafungen endgültig zu regeln und eigenmächtig auf Grund unserer von der Behörde genehmigten Fabrikordnung Strafen zu verhängen. Jedem Arbeiter steht der Rekurs an den Ältestenrat zu. Schließlich ist der Ältestenrat verpflichtet, alle Unzuträglichkeiten unter den Arbeitern zu schlichten, und alle Klagen und Wünsche der Arbeiter, auch über die Löhne und die Arbeitszeit, bei uns in geeigneter Weise vorzubringen und dieselben mit uns gemeinsam zu beraten.

Otto Müller & Co., Mechanische Webereien zu Görlitz, Seidenberg und Ebersdorf i. B.

Gefl. Schreiben des Herrn Richard Müller an den Ausschuß vom 12. Juli 1890.

Ihrer gefl. Zuschrift vom 29. Juni zufolge gestatte ich mir, Ihnen anbei das Statut unseres im Februar a. c. ins Leben gerufenen Arbeiterausschusses einzuhandigen, und bemerke, daß das Institut bei uns eigentlich noch zu jung ist, um sich bereits ein Urteil zu bilden. Der Ausschuß ist bis jetzt erst zweimal beratend zusammengetreten und hat seine segensreiche Thätigkeit zum erstenmale in den unruhigen Zeiten im März entfaltet. Es wird hier noch einiger Zeit bedürfen, ehe der Ausschuß den nötigen Respekt unter unseren Arbeitern erreichen wird, da bei den Leuten hier und da noch das richtige Verständnis dafür fehlt.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir noch, auf die bei uns eingeführte Prämierung von Arbeitern von 10- und 20jähriger Dienstzeit aufmerksam zu machen¹. Wir beabsichtigen mit dieser Prämienzahlung dem Herüber- und Hinüberlaufen der Leute von einer Fabrik in die andere zu steuern und uns eine möglichst seßhafte treue Arbeitererschaft heranzuziehen.

Anlage. Mitteilung.

An Hand nachfolgender Statuten wünschen wir, daß aus dem Kreise unserer Arbeiter eine „Vertretung der Arbeiter“, eine Art „Arbeiterrausschuß“ gebildet werde, dessen Mitglieder, vom Vertrauen ihrer Wähler getragen, befähigt sind, je nach Bedürfnis der Arbeitgeber an der Beratung gemeinsamer Fragen teilzunehmen.

Dieser Arbeiterrausschuß soll ferner der Pflege des friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern dienen, und soll durch ihn den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden ermöglicht, den

¹ Arbeiter und Arbeiterinnen, welche 10 Jahre lang ununterbrochen der Firma angehört haben, erhalten eine Prämie von 50, ebenso nach 20jähriger Beschäftigung eine Prämie von 150 M.

Fabrikherren besser als bisher Gelegenheit gegeben werden, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu halten.

Statut für den „Arbeiterausschuß“ der Arbeiter der Firma
Otto Müller & Co. zu Seidenberg O. = L.

§ 1.

Der Ausschuß hat den Zweck:

Als Verkehrsmittel zu dienen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zugleich aber auch als unterstützende Körperschaft zu wirken für gutes Einvernehmen durch Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung.

§ 2.

Dem Ausschuß liegt ob, sich über die Interessen der Arbeiter laufend in Kenntnis zu erhalten, diese Interessen wahrzunehmen und fördern zu helfen.

Das materielle Wohlbefinden der Arbeiter, deren gegenseitige Achtung, Sittreinheit und guten Ruf soll der Ausschuß seinen Bestrebungen zum Ziele stecken und durch Pflege der Kameradschaft unter den Arbeitern, freundliche Belehrung, Bekämpfung von Seidenchaften und Roheit soll er dies Ziel zu erreichen bemüht sein.

Als seine besondere Aufgabe soll der Ausschuß betrachten:

- auf richtige Beobachtung der Fabrikordnung zu halten;
- auf etwaige Lücken und Mängel der Fabrikordnung, Dienstvorschriften und in der Fabrik eingeführten Einrichtungen und Gebräuche aufmerksam zu machen;
- auf gute Führung und guten Ruf aller Arbeiter und Arbeiterinnen, insbesondere der jugendlichen, in- und außerhalb der Fabrik zu achten;
- gemeinnützige Bestrebungen und Veranstaltungen zum Wohle des Fabrikunternehmens und aller dabei Beschäftigten anzuregen und zu unterstützen.

§ 3.

Mitglieder des Ausschusses sind die Oberfärber, Obermeister und ferner vorläufig 15 Personen.

Letztere 15 Personen werden gewählt, und zwar alljährlich zur Osterzeit.

Zur Wahl berechtigt und verpflichtet sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche kein festes Monatsgehalt beziehen und das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Wählbar sind alle männlichen Arbeiter der Fabrik, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem vollen Jahre der Fabrik ununterbrochen angehören und sich tadellos geführt haben.

Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettels abteilungsweise und werden durch den betreffenden Abteilungsmeister geleitet. Es wählen nach derzeitigem Zahlenverhältnis der Arbeiter:

die Weber, Andreher, Bezieher . . .	8 Mitglieder,
„ Scherer und Treiber	3 do.
„ Färber und Appreteure	3 do.
„ Maschinisten, Heizer, Schlosser, Schreiner, Tagelöhner	1 do.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4.

Die Annahme der Wahl kann nur von Personen abgelehnt werden, welche schon zwei Jahre hintereinander als Ausschußmitglied thätig waren.

§ 5.

Der Arbeiterausschuß wählt aus sich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen, stellt die Tagesordnung auf und unterbreitet diese den Fabrikherren und holt Genehmigung zu Sitzungen und Beschlüssen ein.

§ 6.

Der Ausschuß ist in sich beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität.

Über die Beratungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Erst durch die Unterschrift eines der Fabrikherren erhalten Beschlüsse bindende Kraft.

Die Fabrikherren haben das Recht, Genehmigung zu versagen, Abänderungsvorschläge zu machen und den Gegenstand zu nochmaliger Beratung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 7.

Abänderungen dieses Statuts und Auflösung des Ausschusses können nur mit Zustimmung oder auf Verfügung der Fabrikherren vorgenommen werden.

Die Wahl findet Mittwoch, den 26. cr. statt, durch Abgabe von Zetteln, die verteilt werden und auf welche der Name des zu Wählenden deutlich vermerkt sein muß.

Das Resultat der Wahl wird durch Plakat bekannt gemacht.

Görlitz, Seidenberg u. Ebersdorf i. B., den 26. Februar 1890.

Otto Müller u. Co.

Beer & Co., Mechanische Wirkwarenfabrik, Liegnitz.

Die Firma übersendet uns unterm 2. Juli 1890 das nachfolgende Statut eines „Einigungsamtes“ mit dem Bemerken, daß sie noch keine „Gelegenheit gehabt habe, dasselbe praktisch wirken zu sehen“.

§ 1.

Die Firma Beer & Co., hier selbst errichtet hiermit zwischen ihren Arbeitern und den Inhabern der Firma ein sogenanntes Einigungsamt. Dieses Einigungsamt hat die Verpflichtung, jede Streitigkeit bezüglich Lohn, Arbeitszeit und Fehlerhaftigkeit der Ware zu vermitteln.

§ 2.

Jede Streitigkeit hat von seiten des Arbeiters vor dieses Einigungsamt gebracht zu werden, und ist, bevor dasselbe nicht seinen Spruch gethan hat, kein anderer Weg einzuschlagen, ebenso muß die Arbeit, bis der Spruch gethan ist, fortgesetzt werden.

§ 3.

Dieses Einigungsamt besteht einerseits aus drei Arbeitern, welche durch Majorität von sämtlichen Arbeitern der Firma Beer & Co. gewählt werden. Diese drei gewählten Arbeiter führen den Titel „Arbeiterälteste“. Andererseits bestehen die weiteren Mitglieder des Einigungsamts in den Chefs der Fabrik und dem ersten Werkführer. Im Behinderungsfalle können sich die Chefs und der Werkführer durch eine andere Persönlichkeit vertreten lassen.

§ 4.

Den Vorsitz bei diesem Einigungsamt führt einer der Chefs der Fabrik. Die Beschlüsse werden durch Majorität gefaßt und durch einen Beamten der Fabrik protokolliert. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die drei Arbeiterältesten sich über den Gegenstand der Streitfrage vorher besprechen und schlüssig werden. Jedoch untersagt und verboten ist es ausdrücklich, daß bei dieser Beratung ein anderer Arbeiter, insbesondere ein auswärtiger Arbeiter hinzugezogen wird.

Bei Stimmengleichheit der Mitglieder des Einigungsamtes wird ein höherer städtischer Beamter oder ein höherer Beamter der Regierung zur Beilegung der Streitfrage als Obmann gewählt.

§ 5.

Sitzungen des Einigungsamtes finden statt, wenn zwei der Arbeiterältesten oder einer der Chefs dies beantragen, und ladet der Vorsitzende in diesem Falle die Mitglieder des Einigungsamtes schriftlich ein. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende zu übernehmen.

§ 6.

Die Dauer des Amtes eines Arbeiterältesten erstreckt sich bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Im Laufe des Monat November eines jeden Jahres findet die Neuwahl der Arbeiterältesten für das kommende Jahr statt. Die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig. Ist einer der gewählten Arbeiterältesten verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an Stelle desselben eine Neuwahl von Seiten der Arbeiter eintreten lassen. Zeit und Ort der Wahl der Arbeiterältesten wird durch den Vorsitzenden oder durch den Werkführer bekannt gemacht. Die Wahl leitet der erste Werkführer der Fabrik.

Veqniq, den 3. Februar 1890.

gez. Beer & Co.

Keramische Industrie.

Korenz Hutschenreuther, Porzellan-Fabrik, Selb in Bayern.

I. Gefl. Schreiben des Fabrikbesizers Herrn L. Hutschenreuther an den Ausschuß des Vereins für Socialpolitik vom 12. Juli 1890.

Auf die gefällige Zuschrift vom 6. c. beehre ich mich Ihnen über die in meiner Fabrik bestehende Einrichtung eines „Personal-Ausschusses“ folgen- des ergebenst zu berichten: Derselbe ist zusammengesetzt aus den fünf Bei- sizers der Fabrikfrankencasse, welche auf Grund des Cassenstatuts ohne Mitwirkung der Firma von der Generalversammlung gewählt sind, und drei von der Firma hierzu ernannten, in der Fabrik beschäftigten Ar- beitern. Dieser aus acht Mann bestehende Ausschuß wählt unter sich einen Obmann, resp. Vorstand.

Der Ausschuß tritt zusammen auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag des Fabrikherrn und ist beschlußfähig, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Die Obliegenheiten des Ausschusses sind hauptsächlich:

Die Überwachung der Fabrikordnung mit der Befugnis, Über- tretungen derselben mit Geldstrafen bis zu 3 Mk. zu Gunsten der Fabrik- franken- oder Invalidencasse zu ahnden. Er hat Beschwerden der Arbeiter wie des Fabrikherrn entgegenzunehmen, für deren Erledigung zu sorgen, sowie Differenzen und Beleidigungen der Arbeiter unter sich zu schlichten. Außerdem stehen dem Ausschusse sehr wesentliche Befugnisse bei der Verwal- tung der Fabrik-Invalidencasse zu, als z. B. die Beschlußfassung über Pensionierung von Mitgliedern dieser Casse, Beantragung von Unterstützungen, Abfindungen u. c. — Die Ausschußverhandlungen werden in einem besonderen Buche protokolliert und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Das Wirken des Personal-Ausschusses in meinem Etablissement hat sich bisher als ein recht gedeihliches und ersprießliches erwiesen; die Arbeiterschaft steht dem Ausschusse mit Achtung gegenüber und fügt sich stets willig dessen Entscheidungen. Das Verhältnis des Ausschusses zu dem Fabrikherrn war bisher ebenso ein gutes und ungetrübtes und trägt deshalb wesentlich bei zur Zufriedenheit im Arbeiterpersonal. Socialdemokratische Einflüsse waren bislang hier noch nicht wahrnehmbar, und dürften solche event. auch so leicht

keinen Eingang bei meinen Arbeitern finden. Zu Lohnstreitigkeiten und Arbeitseinstellungen ist es seit Bestehen der Fabrik noch niemals gekommen. Früher waren die Wohlfahrts-Einrichtungen für das Fabrikpersonal durch anliegendes Statut geregelt, welches jedoch durch das Inkrafttreten der neuen socialpolitischen Gesetzgebung nur noch teilweise in Kraft besteht, und erst nach Abschluß derselben kann eine Neuregelung der Verhältnisse vorgenommen werden.

Von Besprechungen meiner bisherigen Einrichtungen in der Presse ist mir nichts bekannt.

II. Statuten des Lokal-Vereins der Porzellanmanufaktur zu Selb. 1872.

Zweck des Vereins.

§ 1. Die Arbeiter der Porzellanmanufaktur zu Selb bilden gemäß des Statuts für den Verband keramischer Gewerke unter sich einen Verein, welcher ihr geistiges und materielles Wohl heben, das gegenseitige Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fördern, etwaige Differenzen zwischen denselben schlichten und den Mitgliedern in Krankheits- oder Unfällen sowie im Alter eine Unterstützung gewähren soll.

§ 2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks bieten:

- a) eine mit dem Personal vereinbarte Fabrikordnung,
- b) ein bei Erfordern aus beiden Teilen gleichmäßig zusammenzuflegendes Schiedsgericht,
- c) eine Fabrikkranken- und Begräbniskasse,
- d) eine Invaliden- und Unfallkasse;

außerdem ist angestrebt: die Gründung einer Sparkasse.

Die Lehrlinge sind zum Besuch der bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet.

§ 3. Obige Fabrikkranken- und Invalidentassen werden nach eigenen Statuten von der Vorstandschaft des Lokalvereins geleitet.

Von den Mitgliedern.

§ 4. Mitglieder dieses Vereins sind alle männlichen Arbeiter der Fabrik, die eine technische Beschäftigung haben, mit Ausnahme der Lehrlinge und Tagelöhner.

Dahin gehören: Modelleure, Dreher, Maler, Drucker, Oberbrenner, Glaser, Formgießer, Rapseldreher, Schleifer, Schmelzer und Mäsemmüller, und sind die Genannten zur Teilnahme an diesem Verein verpflichtet.

Ausdehnungen und Einschränkungen dieser Klassifikation sind nicht ausgeschlossen.

§ 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt als Arbeiter in die Fabrik und die eines in der Fabrik beschäftigten Lehrlings mit Beendigung dessen Lehrzeit.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Dienste der Fabrik.

§ 6. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein ein Exemplar der Vereinsstatuten und der Fabrikordnung nebst den Statuten für die Kranken- und Invalidentasse und verpflichtet sich, denselben sowie

den Anordnungen der Vorstände und den Beschlüssen der Generalversammlung treulich nachzukommen.

§ 7. Da eine Lokalvereinskasse als solche nicht besteht, so haben die Mitglieder auch keine Vereinsbeiträge zu bezahlen; dagegen sind dieselben gehalten, der Kranken- und Invalidenkasse beizutreten und die dort vorgeschriebenen Beiträge zu leisten.

§ 8. Beschwerden gegen Mitarbeiter und Vorgesetzte, sowie gegen außerhalb des Vereins stehende Personen haben die Mitglieder bei der Vorstandschaft anzubringen, welche dieselben in besonderen Sitzungen erledigt.

§ 9. Ist bei einer Beschwerde eines oder mehrerer Arbeiter gegen den Fabriksherrn oder umgekehrt der beklagte oder klagende Teil mit der Entscheidung des Ausschusses unzufrieden, so ist nach § 23 der Verbandsstatuten der Sühneverfuch einzuleiten, gelingt auch dieser nicht, so kann dieser Fall mit Einverständnis der Majorität des Ausschusses an ein Schiedsgericht gebracht werden, zu dem jeder der streitenden Teile zwei Experten ernennt, die unter dem Vorfige eines Verwaltungsbeamten des Bezirks zusammenzutreten. Gegen den Ausspruch dieses Schiedsgerichtes giebt es keine Berufung.

§ 10. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und verpflichtet, eine auf es treffende Wahl in den Ausschuf einmal anzunehmen.

Von der Vereinsleitung.

§ 11. Der Lokalverein wird geleitet:

- a) durch den Vorstand, welcher der jeweilige Besitzer der Fabrik oder dessen Stellvertreter ist, und
- b) durch acht Ausschufmitglieder, von denen fünf durch Vereinsmitglieder gewählt und drei durch den Fabrikbesitzer ernannt werden. Dieser Ausschuf wählt unter sich einen Obmann, der in Verhinderungsfällen des Vorstandes dessen Stelle vertritt.

In dem Ausschufe sollen die einzelnen Gewerkschaften der Fabrik im Verhältnis zu ihrer Größe vertreten sein.

§ 12. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der unter der Leitung des Lokalvereins stehenden Kranken- und Invalidenkasse nach den dort geltenden Bestimmungen.

Er erraumt die Ausschufsitungen und Generalversammlungen an und führt in denselben den Vorfig.

Ist ein Beratungsgegenstand gegen die Person des Vorstandes selbst gerichtet, so bleibt letzterer selbstverständlich bei der betreffenden Beratung ausgeschlossen und wird durch den Obmann vertreten.

§ 13. Der Ausschuf hat sich auf Einladung des Vorstandes zu versammeln und die ihm durch die Statuten des Lokalvereins sowie die der zugehörigen Kranken- und Invalidenkasse zugewiesenen Funktionen gewissenhaft und unparteiisch zu verrichten. Er ist beschlußfähig, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Er wacht über die Fabrikordnung und hat

das Recht, über die Mitglieder bei Übertretung derselben Geldstrafen von 35 fr. bis fl. 1.45. fr. zu Gunsten der Invalidentasse zu verhängen.

Er hat die Beschwerden der Mitglieder wie des Prinzipals oder dessen Stellvertreters entgegenzunehmen und für rasche Erledigung derselben zu sorgen.

§ 14. Die Ausschußverhandlungen werden nach jeder Sitzung in ein Protokollbuch niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§ 15. Die Mitglieder des Ausschusses teilen sich in diejenigen Arbeiten, welche ihnen außerhalb der Ausschußsitzungen obliegen und beziehen kein Honorar. Entstehende Verwaltungskosten werden auf Conto der Invalidentasse gebracht.

§ 16. Die Abstimmung geschieht mittelst Kuglung, und entscheidet überall, wo es nicht anders bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17. Der Ausschuß ist verpflichtet, alljährlich eine summarisch-statistische Zusammenstellung über Verhältnisse und Leistungen des Vereins, vorgekommene Erkrankungsfälle und deren Dauer, vorhandene Invalidität und stattgehabte Todesfälle auszufertigen.

Von der Generalversammlung.

§ 18. Am Schlusse jeden Jahres findet eine Generalversammlung statt, in welcher die Ausschußmitglieder gewählt werden und der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht über die Kranken- und Invalidentasse vorlegt.

Dieser Rechenschaftsbericht wird dem Ausschuß zur Prüfung und Genehmigung behändigt. Zur näheren Einsicht für die Mitglieder liegt derselbe acht Tage bei dem Ausschuß offen.

§ 19. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

§ 20. Statutenabänderungen können nur im Sinne der Verbandsstatuten erfolgen, und ist außer $\frac{2}{3}$ Majorität zu deren Gültigkeit noch die Stimme des Vorstandes erforderlich.

§ 21. Wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung verlangen, so muß sie der Vorstand binnen acht Tagen anberaumen; dabei muß jedoch von den Petenten der Zweck dieser Versammlung angegeben werden.

III. Das ältere **Krankentassen-Statut** ist durch ein neueres gemäß den reichsgesetzlichen Vorschriften ersetzt.

IV. Aus dem **Invalidentassen-Statut, 1872.** (Hat in der Zwischenzeit mehrfache und wesentliche Abänderungen erfahren.)

§ 1. Mitglieder des Lokalvereins, welche durch Alter oder durch einen unverschuldeten Unglücksfall oder durch eine über ein Jahr dauernde Krankheit in ihrem bisherigen Verdienste ganz oder teilweise gestört sind,

erhalten bis zur Wiedergenesung, beziehungsweise bis zu ihrem Lebensende eine Invaliden = Unterstützung (Pension), welche mit ihrem letztwilligen durchschnittlichen Verdienst, mit der Dauer der Vereinsangehörigkeit und mit dem Grade der Arbeitsunfähigkeit im Verhältnis stehen soll. Ebenso erhalten die Witwen der Mitglieder eine entsprechende Pension.

§ 6. Die Invalidenunterstützungskasse unterliegt der Verwaltung der Vorstandschafft des hiesigen Localvereins.

§ 7. Über die Pensionierung eines Mitgliedes beschließt die Vorstandschafft nach Maßgabe dieser Statuten mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8. Ist ein zu pensionierendes Mitglied noch imstande, leichtere Arbeiten zu verrichten, so ist die Vorstandschafft ermächtigt, demselben bloß einen verhältnismäßigen Teil der Normalpension zu bewilligen. Ebenso kann eine bereits gewährte Pension entsprechend dem Grade etwa wiedererlangter Arbeitsfähigkeit gemindert werden. Ist ein Mitglied im Felde invalid geworden, so unterliegt es dem Ermessen der Vorstandschafft, demselben aus dieser Kasse eine Pension zu bewilligen, ebenso dessen Witwe für den Fall, daß es im Felde blieb.

(Die folgenden Paragraphen handeln von den Beiträgen der Mitglieder und dem Zuschuß des Fabrikherrn, sowie von den Leistungen der Kasse an Pensionen und Wittwengeldern.)

§ 18. Bezüglich der Statutenveränderung und Auflösung dieser Kasse gelten die Bestimmungen wie beim Localverein und der Krankenkasse. Für den Fall der Auflösung wird bestimmt, daß von dem Vermögen dieser Kasse, nachdem alle statutarischen und landesgesetzlichen Verpflichtungen erfüllt sind, 75 % unter die Mitglieder im Verhältnis ihrer eingezahlten Beiträge verteilt, die übrigen 25 % aber dem Fabrikherrn zur freien Verfügung gestellt werden.

V. Aus der Fabrikordnung.

§ 2. Der Eintritt bedingt eine 4wöchentliche Probezeit, während welcher der Austritt täglich erfolgen kann. Nach Ablauf dieser Probezeit tritt für beide Teile vierwöchentliche Arbeitskündigung ein.

An diese Kündigungsfrist soll jedoch der Fabrikherr nicht gebunden sein, wenn sich ein Arbeiter grobe Unziemlichkeiten gegen seine Vorgesetzten oder gar Vergehen zu schulden kommen läßt.

§ 3. Jeder eintretende Arbeiter hat sogleich dem bestehenden Localverein beizutreten und dessen Statuten wie dieser Fabrikordnung unweigerlich Folge zu leisten.

§ 6. Uneinigkeiten im Personal, Beleidigungen oder Mißhandlungen unter demselben sind strenge zu vermeiden, bei deren Vorkommen aber sofort der Vorstandschafft des Localvereins anzuzeigen, welche dieselben schlichtet, beziehungsweise durch Geldstrafen ahndet. Wer sich ihrem Ausspruche nicht fügt, oder ohne besondere Genehmigung der Vorstandschafft auf gerichtliche Genugthuung dringt, hat Entlassung zu gewärtigen.

§ 7. Den Arbeitern ist der Genuß von Spirituosen, das Lesen von

Büchern und Zeitungen sowie jede andere ungeeignete Beschäftigung in den Arbeitslokalitäten verboten.

§ 12. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, vorkommende Unzulässigkeiten oder Übertretungen dieser Fabrikordnung sofort dem Fabrikherrn oder einem Mitgliede der Vorstandschaft des Lokalvereins zur Anzeige zu bringen.

Bärensprung & Starke, Thonwarenfabrik, Frankenau bei Mittweida.

I. Gefl. Schreiben des Fabrikbesizers Herrn Kommerzienrat Kurt Starke an den Ausschuß vom 4. Juni 1890.

In Erledigung Ihrer an mich unter dem 23. Mai 1890 gerichteten Anfrage, die Organisation der Arbeiterausschüsse betreffend, beehre ich mich Ihnen folgendes ganz ergebenst zuzufertigen:

1. Eine Fabrikordnung, in welcher Sie vom § 9 bis mit 14 das Erforderliche finden werden.

2. Mit dem Fabrikausschusse machen wir unausgesetzt die besten Erfahrungen. Während anfangs die Einrichtung mit Mißtrauen aufgenommen wurde, ist sie jetzt vollständig im Gange und erfreut sich des ungeteiltesten Vertrauens der Arbeiter.

3. In der Literatur und Presse ist vielfach von meinen Einrichtungen Notiz genommen worden, so in den Berichten der sächsischen Fabrikinspektoren von 1887/89. Im „Volkswohl“ zuletzt in Nr. 8 vom 20./2. 1890. In den Briefen an einen Arbeitgeber von Dr. Jul. Post in Hannover (Berlin, Verlag von Rob. Oppenheim) u. s. w.

II. Aufforderung zur Errichtung von Arbeiterausschüssen („Volkswohl“ Nr. 8, Jahrg. XIV).

Seit nunmehr zehn Jahren habe ich in meiner Fabrik diese Einrichtung geschaffen. Mein Fabrikausschuß besteht aus fünf Personen, von denen alljährlich drei von meinen Arbeitern frei gewählt und zwei aus dem Kreise meiner Beamten und Arbeiter von mir ernannt werden. Mit diesem Ausschuß, welcher in den ersten Jahren nur mit Widerwillen und Mißtrauen gegen meine gute Absicht an seine Aufgabe herantrat, habe ich zahlreiche Wohlfahrtseinrichtungen für meine Arbeiter ins Leben gerufen, die sich glänzend bewähren, zum Segen meiner Arbeiter wirken und insbesondere ein wahrhaft herzliches Einvernehmen zwischen ihnen und mir geschaffen und erhalten haben. Diese Einrichtungen bestehen in einer schon lange wirkenden Invalidenkasse — Arbeiterparkasse — Arbeiterbibliothek — Konsumwirtschaft für die täglichen Bedürfnisse der Arbeiter — Errichtung von Arbeiterwohnungen — einer allgemeinen Hilfskasse für Unglücksfälle aller Art, außerhalb der Reichskassen wirkend, u. s. w. — Alle

diese Einrichtungen werden selbständig von dem Fabrikausschuß geleitet, mit dem ich auch sonst alle Vorkommnisse in der Fabrik berate und ordne.

Man darf nicht glauben, daß die Arbeiter sofort bereitwillig auf meine Idee eingegangen sind; nein, mit schweren Kämpfen und unter schweren Geduldsproben habe ich mir das jetzt unter uns waltende Vertrauen errungen. Ich glaube aber auch, daß dies durch keinen äußeren Einfluß mehr erschüttert werden kann! Es hat nicht an Versuchen seitens der Socialdemokratie gefehlt, diesen Frieden zu stören; diese Versuche sind aber alle an dem gefunden Sinne meiner braven Arbeiter und deren Liebe zu mir gescheitert!

Angelegenheiten wie Streik — Nachtstundenbewegung — Feier des 1. Mai — u. s. w. spielen deshalb bei uns gar keine Rolle, würden aber zwischen uns in der ruhigsten Weise besprochen und gewiß im Sinne der Vernunft erledigt werden.

Also noch einmal: Gründet in euren Arbeitsstätten Arbeiterausschüsse! Rüstet euch aber mit Geduld und verzagt nicht gleich, wenn ihr anfangs trübe Erfahrungen macht! Die Hand, welche sich mit wahrer Menschenliebe dem Arbeiter immer wieder entgegenstreckt, wird endlich doch ergriffen und festgehalten.

Frankenau.

Curt Starke.

III. Aus der **Fabrikordnung** von Bärensprung & Starke.

§ 7.

Die Strafgeelder fließen in die Fabrikfrankenkasse.

§ 9.

Versicherungen und Hilfskasse.

Neben der reichsgefehlich geordneten Unfall- und Krankenkassen-Versicherung besteht für die Beamten und Arbeiter noch folgende Einrichtung:

- 1) Jeder in der Fabrik, mindestens 10 Jahre, beschäftigte Arbeiter, gleichviel welchen Geschlechts, erhält im Falle dauernder Invalidität, welche durch Alter oder gewöhnliche, nicht der Unfallkasse zur Last fallende Krankheiten entstanden sein sollte, aus der Geschäftskasse eine jährliche, nach Belieben des Empfängers in wöchentlichen oder monatlichen Raten an den Lohntagen zu erhebende Rente von

Einhundertfünfzig Mark.

Bei Invalidität, für welche die Unfallversicherung aufzukommen hat, oder wenn seitens des Reiches eine besondere Invaliditätskasse errichtet werden sollte, soll, im Falle die dort gezahlte Prämie 150 M nicht erreicht, der Fehlbetrag ebenfalls aus der Geschäftskasse gezahlt werden;

- 2) die Familien der Beamten, welche mindestens 5 Jahre im Geschäft zur Zufriedenheit des Inhabers thätig gewesen sind, werden durch Aufnahme einer Lebensversicherung ihres Oberhauptes, in Höhe von 3000 M seitens des Geschäftes sichergestellt.

Die vorgenannten Invaliditätsrenten sowie die Lebensversicherungs- und die im Todesfalle hierauf gezahlten Kapitalien dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Firma an andere nicht veräußert oder verpfändet werden;

- 3) die allgemeine Hilfskasse, aus welcher nach Beschluß des Fabrikausschusses einmalige Unterstützungen in besonderen Unglücksfällen den Arbeitern oder deren Angehörigen gewährt werden können.

Die Kasse wird gebildet:

- a) aus einem Anteil vom Gewinne der Fabrikwirtschaft (§ 12),
- b) aus Vermächtnissen, Geschenken und sonstigen Zuwendungen.

Die Kasse wird unter Kontrolle des Fabrikausschusses im Comptoir der Fabrik verwaltet und über dieselbe in der Jahresversammlung Bericht erstattet.

§ 10.

Sparkasse der Arbeiter.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, wöchentlich mindestens 50 M einzulegen; Ausnahmen finden nur statt bei Krankheitsfällen und während der Dauer etwaigen Urlaubes.

Die Spargelder werden Sonnabends vom Lohne abgezogen und in einem sicheren Geldinstitute zinstragend angelegt.

Alljährlich Mitte Dezember wird das Geld nebst den entfallenden Zinsen erhoben und an die Sparer zurückerstattet.

Die Aufsicht und Kontrolle hierüber steht ebenfalls dem Fabrikausschusse zu.

§ 11.

Bildungsmittel.

Von dem Fabrikinhaber wird den Arbeitern eine nach den Grundrissen der Volksbibliotheken zusammengesetzte Büchersammlung zur Verfügung gestellt, aus welcher jeder Arbeiter nach der in jedem Buche gedruckt enthaltenen Bibliotheksordnung unentgeltlich Bücher für sich entnehmen kann. Die Ausgabe und Einnahme der Bücher findet nur Sonnabends während der Mittagspause statt.

§ 12.

Fabrikwirtschaft.

Zur Beköstigung der Arbeiter während der Arbeitszeit unterhält die Firma einen Speisesaal mit den zum Schankbetriebe erforderlichen Einrichtungen.

Jeder Arbeiter hat darin seinen bestimmten Platz — Kleiderhaken — Bierglas — Porzellangefäß für Kaffee. Alles mit gleichlautenden Nummern versehen.

In dem Saale befindet sich ein großer Kochherd, welcher eine Stunde vor jeder Mahlzeit geheizt wird, und auf welchem die mitgebrachten Speisen durch die angestellte Wirtschaftlerin angewärmt werden. Das Kochen und Anwärmen derselben auf den Fabriköfen ist hinfort nicht mehr gestattet.

Die Kosten der Einrichtung des Saales, die Anschaffung und Unter-

haltung des Inventars, die Heizung und Beleuchtung werden von dem Geschäft bestritten.

Die Verabreichung der Lebensmittel erfolgt durch die Wirtschafterin auf Kosten der Arbeiterschaft, welche zu diesem Zwecke nach Art eines Konsumvereins zusammenhält.

Die auf gemeinschaftliche Rechnung angekauften Verbrauchsartikel werden nach einem von dem Fabrikausschuß aufgestellten Tarif verkauft¹. Die Bezahlung erfolgt nur mit Wertmarken, welche gegen Kasse im Fabrikcomptoir, woselbst über die Entnahme ein besonderes Conto geführt wird, zu entnehmen sind. Alljährlich wird von dem Fabrikausschuß, welchem überhaupt die Aufsicht über den Betrieb obliegt, Inventur gemacht und der erzielte Gewinn wie folgt verteilt:

- 1) 10% an die in § 9 genannte allgemeine Hülfskasse.
- 2) Der Rest nach Höhe der im Comptoir entnommenen Wertmarken als Gewinnanteil an die Arbeiter.

§ 13.

Fabrikausschuß.

Derselbe besteht aus:

- 1) dem Werkführer,
- 2) dem Buchhalter,
- 3) drei von den Arbeitern gewählten Arbeitern.

Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer.

Der Fabrikausschuß wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Fabrik nach Maßgabe vorstehender Fabrikordnung, er entscheidet über die zu verhängenden Strafen, besorgt die Angelegenheiten der Sparkasse, die Aufsicht über die Hülfskasse, die Fabrikwirtschaft und führt den Vorsitz in den Arbeiterversammlungen (§ 14).

Der Ausschuß versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Bei Abstimmungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, und ist dieses nach der Sitzung, von sämtlichen Anwesenden vollzogen, dem Fabrikinhaber zur Kenntnisaufnahme zu überreichen; dem Fabrikinhaber steht das Recht zu, die Beschlüsse für ungültig zu erklären, wenn dieselben gegen eine reichs- oder landesgesetzliche Bestimmung oder gegen die Fabrikordnung verstoßen.

Den Beschlüssen des Ausschusses, sofern dieselben in obigem Sinne keinen Widerspruch gefunden, hat sich jeder Arbeiter unweigerlich zu fügen.

§ 14.

Arbeiterversammlungen.

Ende Dezember jeden Jahres findet eine allgemeine Arbeiterversammlung statt, an welcher jeder Arbeiter bei 10 $\mathcal{M}$ Strafe teilzunehmen hat. In derselben erstattet:

¹ Namentlich werden Kaffee, Thee, gutgegoresenes einfaches Bier und Apfelwein zu den billigsten Preisen verkauft. Der Schnapsgenuß ist gänzlich verpönt.

- 1) Der Vorstehende Bericht über sämtliche, die Arbeiter betreffenden Vorkommnisse in der Fabrik, als da sind:
 - a) Veränderungen in dem Personalbestand,
 - b) Unglücksfälle und deren Folgen,
 - c) vorgekommene Bestrafungen,
 - d) die Verhältnisse der Sparkasse und der allgemeinen Hülfskasse,
 - e) die Angelegenheiten der Fabrikwirtschaft;
- 2) werden Anträge auf Abänderungen der Fabrikordnung besprochen und, wenn dieselben Annahme finden, durch den Fabrikausschuß mit dem Fabrikhaber verhandelt;
- 3) kann über etwaige gemeinsame Einrichtungen im Interesse der Arbeiter, wie über Vergnügungen verhandelt werden;
- 4) werden die 3 zum Fabrikausschuß gehörenden Mitglieder der Arbeiter gewählt.

Außerordentliche Versammlungen sind abzuhalten, wenn der Fabrikausschuß dies für nötig hält, oder mindestens 10 Arbeiter unter Angabe des Grundes schriftlich darauf antragen.

Jede Versammlung ist mindestens 3 Tage vorher durch Anschlag im Comptoir und dem Speisesaal mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 17.

Jeder Arbeiter hat bei seinem Antritt diese Fabrikordnung, zum Zeichen, daß er auf Grund derselben angestellt worden ist, zu unterschreiben, hat derselben in allen Stücken pünktlich Folge zu leisten und erhält ein gedrucktes Exemplar ausgehändigt.

Vorstehende Fabrikordnung gründet sich auf die freie Vereinbarung des Fabrikhabers und des Fabrikausschusses und kann ohne Genehmigung beider Teile nicht einseitig abgeändert werden.

Angenommen 1./3. 1881. Revidiert Frankenu 1. Januar 1887.

Der Fabrikhaber. Der Fabrikausschuß.

(Unterschriften.)

Fürstlich Isenburg-Wächtersbacher Steingutfabrik zu Schlierbach, Hessen-Nassau.

(Quelle: Gefl. direkte Mitteilung der betreff. Materialien.)

Das Ältestenkollegium der Fabrik wurde von dem Direktor Herrn Max Köslar im Frühjahr 1884 nach dem Vorbilde von F. Brandts in Gladbach ins Leben gerufen und hat sich seitdem trefflich bewährt. Das grundlegende, mit dem Kollegium vereinbarte Statut erfuhr im Laufe der Zeit mancherlei Abänderungen durch zahlreiche Beschlüsse des Ausschusses und die Ausbildung gewisser Gepflogenheiten. Der nachstehend mitgeteilte Entwurf zu einem neuen Statut umschließt alle „jene Änderungen und Fest-

stellungen, welche sich nach Beratung mit den Ältesten als nützlich erwiesen haben“.

Herr Köster hat diesen Entwurf als Vorsitzender des „Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland“ den Mitgliedern dieses Verbandes mit der Einladung zur diesjährigen Generalversammlung (vgl. unten) in Form eines schriftlichen Referates unterbreitet, dem wir folgendes entnehmen:

„Soviel auch schon über die Einrichtung geschrieben und gesprochen wurde, so häufig fehlt es dabei an wirklicher Sachkenntnis und an der Bezeichnung klar umrissener Grenzen. Da Ihnen ein nach allen Richtungen hin musterhaftes Statut nicht vorgelegt werden kann, so soll Ihnen wenigstens eine ausführliche Anleitung zur Aufstellung eines solchen für die jeweiligen besonderen Verhältnisse an einem Beispiele gegeben werden durch das unten folgende Statut. Dasselbe faßt zusammen, was sich bisher in einer unserer Werkstätten bewährt hat. Dies Statut sagt, und darüber sollte ja nicht hinausgegangen werden:

Der Fabrikleiter ist nicht mehr absoluter, sondern konstitutioneller Monarch in allen Dingen. Es darf gar nichts geschehen ohne sein Wissen und seine Genehmigung. Wissend, daß anständige Arbeiter auch die besten sind oder wenigstens die zuverlässigsten, überträgt er solchen Leuten selbst die Polizei über Ihre Kameraden. Sobald die Leute mitregieren, sind sie erfahrungsgemäß konservativer und strenger wie wir selbst, sie sind mißtrauisch gegen Neuerer und Schwäger, sie lassen Stänker und Heßer nicht aufkommen, sie haben ein ausgesprochenes Gerechtigkeitsgefühl und Besserungstreiben. Selbst den äußersten Fall angenommen, daß eine ganze Gruppe, sagen wir z. B. von Drehern oder Malern, zusammenhält und Schwierigkeiten machen wollte — die Mehrheit aus den anderen, nicht minder wichtigen und einflußreichen Gruppen, unterdrückt einseitige Streben und Störungen.

Sie können aus den auf ganz bestimmte Verhältnisse zugeschnittenen Bestimmungen leicht entnehmen, was sich für jeden einzelnen von Ihnen etwa eignet, was zu ändern ist, womöglich von vornherein im Einverständnis mit bewährten Mitgliedern Ihrer Arbeiterschaft.

Die Mehrheit des Vorstandes hat gewünscht, daß Ihnen dieses Beispiel zu sorglicher Erwägung und Beurteilung noch vor der Generalversammlung vorgelegt werde. Jedes Vorstandsmitglied hat von seinem subjektiven Standpunkt aus Bedenken gegen die eine oder andere Bestimmung geäußert. Auch jeder von Ihnen wird zu ändern haben, wird bessern können. Ich darf die beruhigende Versicherung hinzufügen, daß, was immer dieses auf Vollkommenheit durchaus keinen Anspruch erhebende Statut enthält, nichts darin enthalten ist, was in den lokalen Verhältnissen, auf welche es zugeschnitten ist, sich nicht von selbst in natürlicher Entwicklung herausgebildet und sich nicht bereits bewährt hat, oder was für die Zukunft hier irgend gefährlich erschiene. Allerdings sind diese lokalen Verhältnisse die Frucht langjährigen, mühevollen Schaffens und abgeschiebener, örtlicher Lage. Aber es braucht niemand daran zu verzweifeln, Ähnliches zu er-

reichen, wenn er unverdroffen und ausdauernd mit warmem Herzen und voller Kraft an die gleiche Arbeit geht und die verständigen Genossen seiner gesamten Arbeiterschaft ohne Rücksicht auf ihre Beschäftigung und ihre Stellung sich zu Mitarbeitern erwählt und heranzieht.“

Entwurf eines Statuts für den Ältestenausschuß der Arbeiter der Wächtersbacher Steingutfabrik.

Anmerkung. Der Entwurf ist weitläufig, enthält Wiederholungen und auch begründende oder belehrende Bemerkungen, welche streng genommen nicht in ein Statut gehören. Ich habe das nicht für überflüssig gehalten, um nach allen Seiten verständlich zu sein, bei den Arbeitern, welche bei knapper Form noch Erklärungen bedürften, bei den Unternehmern, welche vielleicht da oder dort bedenklich würden über die Tragweite einer Bestimmung.

§ 1. Zweck.

Der Zweck des Ältestenausschusses ist, als eine von den Arbeitern selbst gewählte Körperschaft die Fabrikleitung bei allen Maßnahmen und Veranstellungen zu unterstützen, welche auf das Gedeihen der Fabrik, sowie auf die Wohlfahrt der in der Fabrik beschäftigten Leute abzielen. Dieses Gedeihen und diese Wohlfahrt hängen untrennbar zusammen und bedingen sich gegenseitig.

§ 2. Wirkungskreis.

Innsbesondere ist es die Aufgabe aller Ältesten, sowohl einzeln als in ihrer Gesamtheit, unter den Arbeitern

Eigennutz, Rohheit, Leichtfinn, Leidenschaft und Unredlichkeit zu bekämpfen,

Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten,
jede Benachteiligung oder Störung des Betriebes zu verhindern,
Ehrenhaftigkeit, strenge Disciplin, gute Sitten und Einigkeit aufrecht zu erhalten,

den Ehrgeiz bester Arbeitsleistungen und besten Rufes zu wecken,
das stetige Wachsen der Kenntnisse, Fertigkeiten und des materiellen Wohlbefindens anzustreben,

den Geist wahrer Kameradschaft, verständiger und sparsamer Lebensführung und treuer Pflichterfüllung zu pflegen,

die Erhaltung und Hebung religiösen und patriotischen Sinnes zu fördern,

in allen diesen Richtungen sämtlichen Arbeitern mit gutem Beispiele voranzugehen.

Die Ältesten sollen ferner aufrichtig und ernst mitwirken bei der Aufrechterhaltung aller bereits bestehenden Ordnungs-, Unfallverhütungs- und Krankenvorschriften, bei allen sonstigen lokalen, oder allgemein gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, welche das Interesse, die Gesundheit, Sicherheit und Ausbildung der Arbeiter, sowie die Ehre und das Gedeihen der Fabrik betreffen.

Ganz besonders sollen die Ältesten die jugendlichen Arbeiter überwachen auch außerhalb der Fabrik, jedem leichtsinnigen oder unsittlichen Verfehr der jungen Leute mit Nachdruck entgegentreten, sie zur Erfüllung ihrer

Pflichten gegen Vorgesetzte und ältere Arbeiter, Geschwister, Vormünder und Eltern anhalten, auf ihre gute Erziehung bedacht sein.

Gehört aus diesen Sätzen schon hervor, daß die Ältesten sowohl Pflichten wie Rechte haben, so wird ihnen noch ausdrücklich das Recht eingeräumt:

Bei Aufrichtung neuer Ordnungsbestimmungen und Wohlfahrts-einrichtungen ihren Rat zu erteilen,

auf vorhandene Mißstände aufmerksam zu machen,

an die Fabrikleitung jederzeit Anträge zu stellen, welche auf oben genannte Aufgaben Bezug haben,

den Meistertitel an Arbeiter zu verleihen,

als Schiedsgericht bei allen Arten von Streitigkeiten unter den hiesigen Arbeitern zu wirken, denen die Anrufung der Gerichte in solchen Fällen so lange unter sagt ist, bis dieses Schiedsgericht seines Amtes gewaltet hat,

die Aushülfskasse zu verwalten und Unterstützungen aus derselben an bedürftige Arbeiter oder deren Hinterbliebene zu gewähren,

die Rechtspflege innerhalb der Arbeitergemeinschaft sowohl in Bezug auf das Verhalten in der Fabrik, als namentlich außerhalb derselben auszuüben, demgemäß Rohheit, Unfittlichkeit, Unredlichkeit, Mißbrauch eingeräumter Gewalt, Unbotmäßigkeit, Ungehorsam, Bosheit, Klatscherei, Schädigung an Eigentum oder Ehre zu strafen, auch dieserhalb zeitweise oder gänzliche Entlassung aus der Fabrik zu veranlassen.

Die Ältesten erfüllen ihre Aufgaben in Einzelthätigkeit, in gemeinschaftlichen Sitzungen und in einzelnen oder gemeinsamen Besprechungen mit der Fabrikleitung oder deren Vertreter.

Insbesondere haben die Ältesten bei allen Wahrnehmungen, welche etwa ihr Einschreiten gegen Arbeitsgenossen veranlassen, zunächst sich mit den betreffenden Abteilungsvorständen über geeignete Maßnahmen zu besprechen.

§ 3. Einteilung.

Der Ältestenausschuß teilt sich in einen Hauptausschuß und in diesem unterstehende Ältestenausschüsse der einzelnen Abteilungen.

Anmerkung zu § 3. Diese Teilung ist in kleinen Fabriken unnötig. In größeren ist sie geboten, spart viel Zeit, vereinfacht und vertieft die Wirksamkeit.

§ 4. Wahlrecht.

Alle Ältesten werden von jenen ständigen männlichen und weiblichen Arbeitern der Fabrik, welche nicht im festen Monatsgehalt stehen und das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, alljährlich vor Ostern gewählt. Wählbar als Älteste sind nur solche Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in jeder Beziehung unbescholten sind, welche bereits ununterbrochen wenigstens 10 Jahre lang in der Fabrik gearbeitet und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Anmerkung zu § 4. Das 30. Lebensjahr bezeichnet die unterste Altersgrenze für die nötige Reife des Urteils und der Erfahrung. Die neue Gesetzesvorlage über Gewerbe gerichte knüpft das Wahlrecht an ein Alter von mindestens 25, die Wählbarkeit an ein Alter von mindestens 30 Jahren.

§ 5. Vom Hauptauschuß.

Es wird zuerst der Hauptauschuß gewählt und zwar abteilungsweise mittelst Stimmzetteln unter Leitung der Abteilungsvorstände. Es bilden je eine Abteilung:

- a) die Müller, Presser, Maschinenwärter, Schlosser, Schmiede, Schreiner, Ristenmacher, Maurer, Thongräber, Fuhrleute und Hofarbeiter,
- b) die Former, Dreher, Flechter, Pinnenmacher und Formengießer,
- c) die sämtlichen Leute in den Brennhäusern, der Glasurkubel, beim Überfangen und in der Kofermacherei,
- d) die Raubmalen,
- e) die Schmelzmalen,
- f) die Muffelbrenner, Steindrucker und Kupferdrucker,
- g) die sämtlichen Magazinarbeiter.

Jede dieser Abteilungen wählt in den Hauptauschuß mindestens einen Ältesten. Zählt eine Abteilung mehr als 30 Angehörige, so wählt sie in den Hauptauschuß für je 30 Angehörige je einen Ältesten, wobei ein etwa überschüssender Rest von 20 und weniger unberücksichtigt bleibt, von 21 und mehr für voll gerechnet wird.

Anmerkung zu § 5. Man könnte, wo die Einrichtung ganz neu und Vorsicht geboten ist, die Gültigkeit der Wahlen von der Zustimmung der Fabrikleitung abhängig machen, jedoch nur für das erste Mal. Ist die Einrichtung erst im Gang, so kann und soll jede Fabrikleitung unbescholtene Leute von mindestens 10jähriger Dienstzeit im gereiften Alter, welche das Vertrauen ihrer Genossen zu dem Amte beruft, ohne Widerrede als Älteste annehmen. Man könnte auch nur einen Teil der Mitglieder wählen lassen, den andern ernennen. Alle Beschränkungen des Bestimmungsrechts der Arbeiter werden aber wenig zweckentsprechend und förderlich sich erweisen, können dagegen leicht Mißtrauen säen. Von Bedeutung für die sachgemäße Zusammenfassung des Ausschusses sind allein die Bestimmungen über das Dienstalter und das Lebensalter.

Jeder Gewählte muß mindestens die Hälfte der in seiner Abteilung abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Abteilungsvorsteher haben den Wahlgang so lange zu wiederholen, bis dies der Fall ist.

Die Annahme der Wahl kann nur von jenen abgelehnt werden, welche bereits zwei Jahre hintereinander Älteste waren. Scheidet durch andauernde Krankheit, Tod, Weggang oder auf sonstige Weise ein Mitglied aus dem Ausschusse, so hat die betreffende Abteilung eine Ergänzungswahl baldigst vorzunehmen.

Der Hauptauschuß wählt aus sich mittelst Stimmzetteln in zwei getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, wobei die Gewählten ebenfalls mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen müssen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen, in welchen parlamentarisch zu verhandeln ist, stellt die Tagesordnung auf, unterbreitet diese der Fabrikleitung und holt deren Genehmigung für die Beschlüsse ein.

Zu allen Sitzungen ist der Fabrikleiter einzuladen. Er oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter hat bei den Sitzungen lediglich eine beratende, nur in zweifelhaften Fällen eine entscheidende Stimme.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität. Unentschuldigtes Ausbleiben von einer Sitzung wird vom Ausschusse selbst gerügt oder mit Geldstrafe zu Gunsten der Ausschüsse gebüßt.

Über die Beratungen und Entscheidungen ist ein Protokollbuch zu führen. Auf Verlangen des Ausschusses stellt die Fabrikleitung einen schreibgewandten Protokollführer.

Über den Gang der Verhandlungen und Abstimmungen ist seitens Aller strengste Verschwiegenheit zu beobachten; auch die geringste Verletzung derselben wird vom Ausschusse selbst bestraft.

Bei Verhandlungen, in welchen ein Ältester oder ein naher Verwandter desselben persönlich beteiligt ist, hat derselbe die Sitzung zu verlassen.

§ 6. Abteilungsausschüß.

Außer dem Hauptausschusse besteht ein Abteilungsausschuß für jede Abteilung. Den Abteilungsausschuß bilden immer jene Ältesten, welche jeweilig im Hauptausschusse sitzen. Beträgt deren Anzahl nicht wenigstens 3, so ist der Abteilungsausschuß durch eine Wahl, welche der Hauptausschuß aus den mindestens 30 Jahre alten, mindestens 10 Jahre ununterbrochen in der Fabrik thätigen Angehörigen jener Abteilung vornimmt, auf die Mindestzahl 3 zu bringen. Im Falle eine Abteilung nicht eine genügende Anzahl von geeigneten Leuten der bezeichneten Altersstufe aufweisen sollte, kann der Hauptausschuß im Einverständnis mit der Fabrikleitung von der Altersbestimmung ausnahmsweise Umgang nehmen.

Zu dem Abteilungsausschuß gehört außerdem immer der Aufseher oder Vorstand der betreffenden Abteilung als ständiger Vorsitzender. Betreff Stimmzahl bei der Wahl und Annahme derselben, Ergänzung ausgeschiedener Mitglieder, Verfahren bei den Beratungen u. s. w. gelten ganz dieselben Bestimmungen wie beim Hauptausschusse.

§ 7. Wirkungskreis der Abteilungsausschüsse.

Derselbe erstreckt sich auf alle dieselben Punkte wie der des Hauptausschusses. Insbesondere aber liegt den Abteilungsältesten ob die Erfüllung aller jener Aufgaben zunächst bei den Angehörigen ihrer Abteilung. Die Thätigkeit der Abteilungsausschüsse soll alle rein persönlichen und minder wichtigen Angelegenheiten erledigen, soll die ganze Einrichtung rasch und leicht wirken lassen, auch immer die etwa nötigen Voruntersuchungen umfassen.

Allein üben die Abteilungsausschüsse das Recht aus:

ausgelernten Gesellen Meistertitel und Meisterrecht zu verleihen, Gesellen die etwaige Genehmigung zu erteilen, einen eigenen Hausstand zu gründen.

§ 8. Berufung.

Glaubt sich bei schwereren Strafurteilen jemand mit dem Bescheide seines Abteilungsausschusses nicht beruhigen zu können, so kann er Berufung an den Hauptausschuß ergreifen, dessen Urteil aber dann für ihn endgültig ist. Über die Zulässigkeit einer Berufung befindet die Fabrikleitung.

§ 9. Geschäftsgang.

Alle Wünsche, Beschwerden und Streitigkeiten ohne Unterschied sind vorerst persönlich bei dem Fabrikleiter anzubringen. Zu diesem hat jeder Fabrikangehörige während der Geschäftsstunden freien Zutritt und findet bei ihm freundliches Gehör. Je nach Art und Bedeutung des Gegenstandes überweist der Fabrikleiter sodann denselben zur Untersuchung und Erledigung an den Abteilungsausschuß oder gleich an den Hauptausschuß. Immer zunächst an den betreffenden Abteilungsausschuß, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten oder um Vorkommnisse lediglich innerhalb einer Abteilung handelt.

Anmerkung zu § 9. Es wird in manchen, namentlich in sehr großen Fabriken nicht möglich sein, daß der Fabrikleiter selbst die Leute jederzeit anhört. Das örtliche Statut kann dann ja seine Vertretung in einem besonderen Beamten oder in den Abteilungsvorständen bestellen. Ich persönlich lasse mir diese ständige direkte Fühlung mit den Arbeitern, ihren Wünschen und Verhältnissen nicht nehmen, durch welche erst das richtige gegenseitige Vertrauensverhältnis begründet und gefestigt wird. Ich habe dadurch auch jenen gründlichen Einblick in die Anschauungen und Bedürfnisse der Arbeiter, welchen so viele Ausführungen der Herren, welche über Socialpolitik reden und schreiben, leider vermessen lassen. Der Zeitaufwand, welchen dieser belehrende und fruchtbringende Verkehr kostet, ist weit geringer als der, welchen die verschiedenen von den Gesetzen auferlegten Ehrenämter, die mancherlei eingeforderten Berichte und Nachweisungen u. dergl. Inanspruchnahmen verlangen. Die Arbeiter sind schon von selbst so verständig, nicht zu ungelegener Zeit und unnötigerweise einen Chef zu behelligen, von welchem sie sehen, daß er mindestens dasselbe Maß an Arbeit und Sorge sich selbst auferlegt, wie irgend einem seiner Leute.

Alle Beschlüsse der Ältesten erhalten erst durch die Genehmigung der Fabrikleitung bindende Kraft. Die Fabrikleitung hat das Recht, unter Angabe ihrer Gründe die Genehmigung zu verweigern, Abänderungsvorschläge zu machen und den Gegenstand zu abermaliger Beratung auf die Tagesordnung zu setzen. Sollten solche wiederholte Beratungen ein Einverständnis zwischen der Fabrikleitung und der Mehrheit des Hauptausschusses nicht erzielen, so ist der Gegenstand zu verlassen. Handelt es sich jedoch um eine Sache von einschneidender Bedeutung für den ferneren gedeihlichen Fortgang der Fabrik, so haben sich Fabrikleitung und Hauptausschuß über ein Schiedsgericht zu verständigen, zusammengesetzt aus gänzlich unbeteiligten Personen. Der Spruch dieses Schiedsgerichts ist dann endgültig für alle Teile.

Anmerkung 2 zu § 9. An Stelle dieses, von Fall zu Fall zu bildenden Schiedsgerichtes könnte ein nach dem Beschluß 2 der vorjährigen Generalversammlung gebildetes Verbandsschiedsgericht, oder könnten die gesetzlichen Einigungsämter treten, welche demnächst errichtet werden sollen.

Damit sollen die äußersten Grenzen gesteckt sein, falls etwa die Wirksamkeit der Ältesten auch auf allgemeine Lohnfragen mit der Zeit sich erstrecken sollte. Es soll ferner damit klar bezeichnet sein, daß die Ältesten unter allen Umständen aufbauend, helfend und erhaltend der Fabrikleitung, welche mit Errichtung dieses Statuts eine große Machtfülle vertrauensvoll in die Hände der Arbeitervertreter legt, zur Seite zu stehen und sich mit ihr gütlich zu verständigen haben in allen Angelegenheiten, auch in der

wichtigsten des unge störten und einmütigen Fortbetriebs der Fabrik als eines Gemeinwesens, dessen Gedeihen und Ruf die rastlos bessernde Thätigkeit aller Fabrikangehörigen gilt.

Dieses Gemeinwesen hat seine berufene Spitze in der Fabrikleitung, seine ausführenden Organe in den Beamten, seine in Wohlfahrtsangelegenheiten, in Rechtsprechung und Gesetzgebung beratende und helfende Körperschaft in den Ältesten.

Alle von der Fabrikleitung genehmigten Urteile und Beschlüsse werden in Gegenwart der Ältesten unter Aufzählung der Gründe vom Fabrikleiter oder dessen Vertreter den Antragstellern oder den Betroffenen mitgeteilt und werden von der Fabrikleitung ausgeführt oder vollstreckt.

§ 10. Umfang der Vorlagen seitens der Fabrikleitung.

Die Fabrikleitung legt alle auf die Ordnungsbestimmungen, die Wohlfahrtseinrichtungen, das Lehrlingswesen, Entlassungen, auf die Lebensführung und das gesamte Verhalten der Arbeiter außerhalb der Fabrik bezüglichen Angelegenheiten den Ältesten vor, unbeschadet des Rechtes jedoch, auch unabhängig von den Ältesten Anordnungen zu treffen und selbst oder durch die Abteilungsverbände Strafen in Bezug auf Vorgänge in der Fabrik zu verhängen, auch jederzeit Kündigungen des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen. Die Bestimmung der Arbeitslöhne und der sonstigen Arbeitsvertragsverhältnisse, die Arbeitsverteilung, alle technischen und kaufmännischen Maßnahmen, sowie die Ausübung des, dem Besitzer einer Fabrik zustehenden natürlichen Hausrechtes sind der Fabrikleitung vorbehalten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Ältesten auch bei darauf bezüglichen Vorkommnissen zu Rate gezogen werden und daß sie als Vertreter der Arbeiterschaft der Fabrikleitung darauf bezügliche begründete Wünsche vortragen.

§ 11. Verpflichtung.

Allen bestätigten Beschlüssen der Ältesten ist unbedingt strenge Folge zu geben. Wer sich dessen weigert, scheidet sofort aus der Arbeiterschaft der Fabrik aus.

§ 12. Veränderungen

dieser Statuten oder gänzliche Auflösung des Ältestenausschusses können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fabrikleitung vorgenommen werden.

Schlierbach, 15. Mai 1890. —

Über die Erfolge, welche die Thätigkeit des Schlierbacher Ältestenkollegiums begleitet haben, äußert sich ein Bericht des Herrn Rösler an Viktor Böhmert („Arbeiterfreund“ 1889 S. 467):

Nunmehr fünfjährige Erfahrung hat mir gezeigt, daß die Ältesten stets gerecht, mit reiflicher Überlegung, mit geschickter Berücksichtigung aller Verhältnisse entscheiden. Zumeist ist das Urteil der Ältesten in Straffällen ein strengeres, als ich es gefällt haben würde. Nicht immer war ich im ersten Augenblicke einverstanden mit den Entscheidungen und Vorschlägen der Ältesten, aber ich habe diese Beschlüsse immer gebilligt, weil ich nach eingehender Erwägung mir sagen durfte, daß die Leute doch das Richtige getroffen hatten. Bei den Arbeitern ist das Institut geachtet und gefürchtet. Ich lasse den Ältesten alle Vorkommnisse von Wichtigkeit oder von prinzipieller Bedeutung unterbreiten und nehme sie nur bei geringfügigen Angelegenheiten und kleinen Disziplinarvergehen nicht in Anspruch. Lohnstreitigkeiten sind seit den

15 Jahren, welche ich die hiesige Fabrik leite, überhaupt nicht vorgekommen. Ich würde jedoch keinen Anstand nehmen, auch solche durch die Ältesten schlichten zu lassen, und bin sicher, daß dies in der gerechtesten und sachlichsten Weise geschehen würde, sowie daß sich die Leute jedem Entscheid der Ältesten auch auf diesem Gebiete ohne jeden Widerspruch fügen würden. Ein Widerspruch gegen eine Entscheidung der Ältesten ist seitens der Arbeiter bei mir noch nicht vorgekommen. Es ist ferner noch nicht vorgekommen, daß sich ein Ältester selbst irgend ein ernstliches Vergehen hat zu Schulden kommen lassen. Es findet bei den alljährlichen Wahlen gewöhnlich einiger Wechsel in den Persönlichkeiten statt. Seitdem sich die Einrichtung eingebürgert und das allgemeine Ansehen und Zutrauen errungen hat, werden die Wahlen sehr sorgsam vorgenommen. Sie fallen immer auf durchaus zuverlässige und verständige ältere Leute, ohne Rücksicht auf etwaigen Besitz, höheren Verdienst oder hervorragende Stellung, und zwar ohne jede Einflußnahme meinerseits. Diejenigen, welche Älteste waren oder sind, stellen in der That eine Auswahl der besten unter den einzelnen Arbeitergruppen dar. Die Leute sind sich der Verpflichtung, ein Vorbild zu geben, welche ihnen die Wahl in das Kollegium auferlegt, voll bewußt. So wirkt die Einwirkung auch direkt erziehlisch auf die Einzelnen. Andererseits entlastet sie den Leiter einer Fabrik von Verantwortung, erspart ihm mancherlei Arbeit und Ärger. Ich halte sie für ebenso zeitgemäß als nützlich, das Gedeihen einer Fabrik wie das aller seiner Angehörigen in jeder Richtung fördernd. Ich bin zu dieser Überzeugung gekommen, ehe die wirtschaftlichen Vorkommnisse und die Zeitungen die Fragen der beständigen Fühlung mit den Arbeitern und der Einigungsämter in den Vordergrund rückten.“

Aus den im „Schlierbacher Fabrikboten“ abgedruckten Protokollen des Ältestenkollegiums und der Abteilungsausschüsse entnehmen wir noch folgende, die Thätigkeit derselben charakterisierende Entscheidungen und Beschlüsse:

„Am Sonnabend, den 18. Mai abends vereinigte sich das Ältestenkollegium mit den Abteilungsvorständen der Fabrik unter dem Vorsitz des Direktors zu einer gemeinschaftlichen Beratung über Fabrikangelegenheiten. Den ersten Gegenstand der Besprechung bildete die Neuregelung des Lehrlingsverhältnisses, im Verfolg des Auftrages „Zum Lehrlingswesen“ in Nr. 3 des „Fabrikboten“. In Ausführung des für richtig erkannten Grundgedankens dieses Auftrages wurde einstimmig beschlossen:

Alle jugendlichen Arbeiter der Fabrik sind Lehrlinge, für welche die Bestimmungen des Lehrlingsvertrages gültig sind. Das Lehrlingsverhältnis dauert in der Regel 4 Jahre, unter allen Umständen aber bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Immer unter Beobachtung dieser letzten unabänderlichen Bestimmung, steht es den Ältesten jener Abteilung, in welcher der Lehrling arbeitet, zu, in außerordentlichen Fällen die 4jährige Lehrzeit abzukürzen oder zu verlängern. An die Lehrzeit schließen sich die Gesellenjahre. Diese sollen, ausgehend von der Ansicht, daß die geistige und körperliche Reife eines jungen Mannes nicht vor dem vollendeten 20. Lebensjahre zu erwarten ist, unter allen Umständen so lange dauern, bis dieses Lebensalter erreicht ist, also in der Regel zwei Jahre. Die Gesellenzeit wird abgeschlossen durch die Freisprechung zum Meister. Diese Freisprechung erfolgt durch den Direktor, nachdem die Ältesten der betreffenden Abteilung ihre Entscheidung getroffen haben, ob ein Geselle fähig und würdig ist, als Meister seines Gewerbes sich zu führen und zu gelten.

An den bisher üblichen Lohnverhältnissen, wie sie der Lehrvertrag festsetzt, ändern diese Bestimmungen nichts. Der ältere Geselle, welcher im ganzen bereits 6 Jahre in der Fabrik war, steht nur insofern hinter dem Meister zurück, als nur Meister wählbar ins Ältestenkollegium und bei anderen Wahlhandlungen sind, welche mit dem Betriebe der Fabrik und der Leitung der Arbeiterangelegenheiten unmittelbar zusammenhängen.

Kommen fremde Arbeiter hierher, so treten sie immer als Gesellen ein. Nachdem sie einige Wochen hier gearbeitet haben, entscheiden die Ältesten aus denselben Gesichtspunkten wie bei den hiesigen Leuten, ob ihnen der Meistertitel und die Meisterrechte zu geben seien oder nicht. Das bezieht sich auch auf solche Arbeiter, welche

als Gesellen seinerzeit von hier in die Fremde gingen und später hierher zurückkehrten.

Mit dem Freisprechen zum Meister wird das Anerkenntnis der Kameraden ausgedrückt, daß jemand reif sei, für sich selbst und für die anderen als Mann einzustehen. Wenn nun zu irgend einer Handlung die Reife gehört, so ist es zur Begründung einer Familie. Die Ältesten haben daher beschlossen, daß als Fabrikangehöriger keiner heiraten dürfe, der nicht zum Meister gesprochen sei. Will sich jemand an diese vorsorgliche Bestimmung nicht kehren, sondern einen Hausstand gründen, bevor die Ältesten seiner Abteilung ihn durch die Freisprechung dazu nach Maßgabe seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten, sowie seines Verdienstes, für fertig und geeignet erkannt haben, so muß er eben aus unserer Arbeitsgenossenschaft ausscheiden. In einer Arbeitsgenossenschaft, welche sich gegenseitig die wesentlichsten Dienste fortgesetzt zu leisten hat, namentlich auch in Fällen der Not, ist die Aufrichtung fester Schranken durch freie Vereinbarung nötig. Die Gestattung, daß jeder schon im jugendlichen Alter außerhalb der Werkstatt thue und treibe, was er wolle, die schwerwiegendsten Verpflichtungen eingehe, den Ruf der Arbeitsgenossenschaft schädige oder ihre Opferwilligkeit und Hilfsbereitschaft nach Belieben belaste, halten wir nicht für Freiheit, sondern für Zügellosigkeit.

Sodann wurde beschlossen, alle jene kleinen Kapitalbeträge, welche unter verschiedenen Titeln zu dem Zwecke angesammelt wurden, um in Notfällen Unterstützungen an Arbeiter oder deren Wittwen und Waisen zu gewähren, in einer einzigen Kasse mit der Bezeichnung: „Notkasse für die Angehörigen der Wächtersbacher Steingutfabrik“ zu vereinigen. Die verschiedenen Beträge sind: der Wohlthätigkeitsfond, das Restkapital der früheren Unterstützungskasse, die Weinreichgabe (Verdienst eines unseres verstorbenen Kameraden, des Reisenden Lorenz Weinreich), 80% des Sparkassengewinns. Alle etwaigen Geschenke, auch Geldstrafen sollen künftighin in diese Kasse fließen. Aus dieser Notkasse sollen auch die etwaigen Unterstützungen an Arbeiter, welche länger als ein Jahr krank sind, gewährt werden. Die Verwaltung dieser Notkasse untersteht dem Ältestenkollegium. Dieses wählt aus sich alljährlich einen engeren Ausschuß von 5 Mitgliedern aus 5 verschiedenen Abteilungen. Der Fabrikdirektor kommt als vorsitzendes Mitglied des Unterstützungsausschusses hinzu. Der Ausschuß haftet dem Ältestenkollegium für fürsorgliches Gebaren mit der Kasse.

Da es nicht selten vorkommt, daß kleinere Beträge Sorge lindern und Freude bringen können, wo rasche Hülfe not thut und es nicht am Plage ist, daß viele Personen von der Gabe erfahren, wird der engere Ausschuß ermächtigt, Gaben bis zu einem jeweiligen Betrage von 20 Mark aus eigener Machtvollkommenheit, auf einstimmigen Beschluß hin, zu gewähren. Ohne das gesamte Kollegium zu fragen, darf aber an dieselbe Person nicht mehr als eine solche Gabe im Laufe des Jahres verabreicht werden.“

Der Ältestenrat der Massemüller, Handwerker und Hofarbeiter traf folgende Entscheidungen:

Am 30. November 1889. Ein alter Arbeiter, welcher trotz wiederholter Warnungen und Vorstrafen leider zeitweilig dem Trunke frönt, wird auf die Zeit von 4 Wochen von der Fabrik ausgeschlossen mit dem gleichzeitigen Verbote, innerhalb dieser Frist ein Wirtshaus zu betreten. Falls er nun nicht in sich gehen und sich bessern sollte, tritt gänzliche Entlassung ein.

Am 20. Dezember 1889. Ein verheirateter Arbeiter hatte einem der Fabrikmädchen in unlauterer Absicht Darlehen gewährt und forderte dieselben zurück, als das Mädchen sich ihm nicht zu Willen zeigte. Nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage wurde der Arbeiter mit dem Verluste der verschiedenen Darlehen und einer weiteren Zahlung an die Aushilfskasse bestraft, dem Mädchen dagegen auferlegt, die ganze schuldige Summe ebenfalls an die Aushilfskasse zu zahlen.

Die Ältesten der Brennhäusabteilung haben am 20. Januar einen verheirateten Brennhäusarbeiter zur Strafe sofortiger Entlassung wegen Unehrlichkeit verurteilt. Derselbe hatte sich zwei Tassen angeeignet. So gering der Wert derselben ist, so bedeutet der Vorgang doch einen Vertrauensmißbrauch und einen Diebstahl. Einen

Unehrlichen aber können und wollen die Brennhäusleute nicht als Kameraden in ihren Reihen dulden.

Die Abteilungsaltesten der Former und Dreher verurteilten einen Lehrling, welcher sich beim Einkauf von Waren im Orte einer Entwendung schuldig gemacht hatte, zu einer gehörigen körperlichen Züchtigung und zur Androhung sofortiger schimpflicher Entlassung nebst Anzeige beim Gericht, sobald verschärfte Aufmerksamkeit ihn wieder auf ähnlichen, schlechten Wegen finden würde. Der Junge gelobte Besserung.

Der Ältestenrat der Schmelzmaier traf folgende Entscheidung:

Einem 15jährigen Lehrling, mittellose Waise, wurde in anbetracht seiner guten Führung und kümmerlichen Lage ein wesentlich höherer Lohnsatz als ihm laut Lehrvertrag gebührt, ausnahmsweise zugebilligt.

Villeroy & Boch, Steingut- und Mosaisfabriken zu Mettlach, Rgb. Trier.

I. Gefl. Schreiben des Fabrikbesizers Herrn Geheimen Kommerzienrat H. Boch an den Ausschuß vom 8. August 1890.

Arbeiteraussschüsse im Sinne der gegenwärtigen Bestrebungen hat unsere Firma, welche in acht getrennten Fabriken ca. 5000 Arbeiter beschäftigt, bis jetzt nicht ins Leben gerufen. Auch beabsichtigen wir solche Ausschüsse, die nicht in unmittelbarer Anlehnung an unsere übrigen Arbeitervertretungen zu wirken berufen wären, vorerst nicht einzuführen. Wir werden vielmehr solange, als es überhaupt möglich sein wird, die seit mehreren Generationen betreffs der Behandlung von Arbeitern verfolgten Grundzüge und Traditionen aufrecht zu erhalten suchen. . . .

Daß unsere Arbeiterkassen und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen den weitestgehenden Ansprüchen der Arbeiter entsprechen, dürfte schon aus dem Umstande zu erweisen sein, daß bei der Gründung der neuen gesetzlichen Krankenkassen eine unverkennbare Unzufriedenheit unter unseren Arbeitern entstand, welche lieber von diesen Kassen befreit bleiben wollten und sich mit den ihnen weit größere Vorteile bietenden bestehenden älteren Kassen begnügen wollten. Um diesem Wunsche Rechnung zu tragen, wurden die Statuten der letzteren Kassen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend umgeändert, und es bestehen jetzt zwei besondere Kassen in den meisten unserer Fabriken.

Das Bedürfnis von sogenannten Arbeiteraussschüssen ist bei uns bis jetzt nicht fühlbar gewesen, und ist deren Einführung auch noch nicht beantragt worden. Seitens unserer Firma ist stets der größte Wert darauf gelegt worden, daß alle Wünsche, Anträge, Beschwerden, Klagen direkt und ohne Vermittelung von Zwischenpersonen an die Fabrikleiter vorgetragen werden konnten. Wir sind der Ansicht, daß Zwischeninstanzen nicht dazu geeignet sind, das gute Einvernehmen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu fördern. Wenn dasselbe einmal gelockert ist, wie dies leider an so mancher Stelle der Fall ist, dann vermag auch kein Arbeiteraussschuß nach dieser Richtung eine Besserung herbeizuführen. Der persönliche Verkehr zwischen beiden Teilen, die fortwährende Fühlung mit den Arbeitern, die direkte Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse sind und bleiben unstreitig das beste Mittel,

um ihr Vertrauen zu erhalten, und gleichzeitig die erste Bedingung, um dem Arbeitgeber die ihm nötige Autorität zu sichern.

Meinerseits sehe ich nicht ohne ernste Bedenken den Folgen entgegen, welche die (obligatorische? D. Herausg.) Bildung von Arbeiterausschüssen nach sich ziehen wird. Da wo die Verhältnisse noch gute sind, wie es bei uns glücklicherweise noch der Fall ist, da sollte man m. E. sie zu erhalten suchen und es vermeiden, dem Arbeiter neue Rechte einzuräumen, die man niemals wird zurückziehen können. Die Erfahrungen, welche wir auf diesem schwierigen Gebiete gemacht haben, bestätigen uns, daß die seit mehreren Generationen ausgeübte wohlwollendste Behandlung der Arbeiter die besten Früchte getragen hat, und eine gesetzliche Inskription des Arbeiters durch Errichtung von Arbeiter-Vertretungen oder Ausschüssen für unsere Verhältnisse jedenfalls nicht erforderlich ist.

Ich wage es selbstverständlich nicht, einen Tadel über die heutigen Bestrebungen auszusprechen — beschränke mich vielmehr, in Beantwortung der ad b gestellten Frage eine offene Ansicht auszusprechen und unsere hiesigen Verhältnisse zu schildern.

Im übrigen gestatte ich mir auf das hier beigelegte Statut hinzuweisen, aus welchem zu ersehen ist, daß unsere über 80 Jahre bestehende Kasse, die sogenannte „St. Antonius-Bruderschaft“, von einem Arbeitervorstand verwaltet wird, dessen Mitglieder zur Hälfte von den Arbeitern und zur Hälfte von uns selbst gewählt werden. Diesem Vorstande schenken wir unsererseits das weitgehendste Vertrauen, und wir trachten dahin, mit Rücksicht auf die den Arbeiterausschüssen nunmehr zugesprochene Bedeutung, denselben unsererseits als solchen anzuerkennen und zu behandeln, ohne daß in den Augen unserer Arbeiter eine auffallende Änderung des bisherigen Verhältnisses dadurch hervorgerufen würde. Wir können gewissermaßen behaupten, daß unsere Kassenvorstände gleichzeitig auch für alle sonstigen die Arbeiter betreffenden Fragen als Arbeitervertretungen betrachtet und behandelt werden, während wir eigentliche Ausschüsse nicht haben.

Über unsere Einrichtungen und Erfahrungen ist bis jetzt wenig veröffentlicht worden — Prof. Julius Post in Hannover hat in seinem jüngst erschienenen Werke einiges von unseren speciellen Einrichtungen beschrieben.

II. Aus dem Statut der St. Antonius-Bruderschaft, im Jahre 1819 auf Veranlassung von F. P. Boch in Mettlach errichtet, revidiert in den Jahren 1831, 1848, 1863 und 1874 und dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechend neu aufgestellt im Jahre 1887.

§ 1. Unter dem Namen „St. Antonius-Bruderschaft“ bildet sich aus Arbeitern der Steingut- und Mosaisfabriken der Firma Villeroy & Boch zu Mettlach ein Verein, welcher seinen Sitz in Mettlach hat und gegenseitige Hülfeleistung sowie Förderung sittlicher Bildung bezweckt.

§ 2. Die gegenseitige Hülfeleistung des Vereins an seine Mitglieder erstreckt sich auf:

1. ärztlichen und wundärztlichen Beistand und freie Arznei im Falle einer Erkrankung, sowie Brillen, Bruchbänder und sonstige Heilmittel;

2. Gelbunterstützung im Falle zeitweiliger Erwerbslosigkeit durch Krankheit oder Verletzung;
3. Beitrag zu den Begräbniskosten, Totenamt und Grabstein verstorbener Mitglieder;
4. Unterstützung der Angehörigen der längere Zeit einberufenen landwehr- und reservbediensteten Mitglieder;
5. Unterstützung der hinterlassenen Witwen und Kinder unter 15 Jahren;
6. Einrichtung einer Spar- und Darlehnskasse für die Mitglieder.

§ 3. Die Mittel zur Gewährung dieser Hülfeleistungen werden aufgebracht durch:

1. einmaliges Eintrittsgeld;
2. vierwöchentliche Beiträge der Mitglieder;
3. vierwöchentliche Beiträge der Fabriken in gleicher Höhe der Mitgliederbeiträge;
4. Strafgeelder der Mitglieder wegen Fehlens gegen die Vereinsstatuten und die Fabrikordnung;
5. die Zinsen und sonstigen Erträgnisse der angelegten Gelder des Vereins.

§ 4. Jeder ständige Fabrikarbeiter, welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt und das 35. noch nicht überschritten hat und dessen durchschnittlicher Verdienst mindestens 2 Mark per Arbeitstag beträgt, kann Mitglied des Vereins werden. Jedes neu aufzunehmende Mitglied hat vor seiner Aufnahme ein vom Vereinsarzte ausgestelltes Attest über seinen Gesundheitszustand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus der Fabrik, und haben die Ausscheidenden nur Ansprüche auf Erstattung von 75 % des von ihnen entrichteten Eintrittsgeldes, vorbehaltlich der zur Zeit des Ausscheidens etwa bestehenden Ansprüche auf Krankenunterstützung im Umfange des § 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1883.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. infolge unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen;
2. wenn dasselbe wiederholt den Anordnungen des Vorstandes sich widersetzt;
3. infolge eines die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennenden Urteils.

§ 20. Jedes Mitglied, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, hat vom dritten Tage seiner Erkrankung an bei einer Krankheitsdauer bis zu 6 Monaten Anspruch auf eine tägliche Krankenunterstützung, welche die Hälfte des Durchschnittsverdienstes seiner Klasse beträgt. Für die ein Jahr und darunter dem Verein Angehörenden hört der Unterstützungsanspruch damit auf.

Bei längerer Mitgliedschaft und Krankheitsdauer treten folgende Festsetzungen ein:

Die Dauer des Unterstützungsanspruches im Krankheitsfalle vom 1. des 7. Monats an gerechnet beträgt die Hälfte der Mitgliedschaftsjahre — das angefangene Jahr voll gerechnet.

§ 26. Jedes verstorbene Mitglied wird auf Kosten des Vereins beerdigt. Derselbe bezahlt Sarg, Totenamt, Begräbnis und Grabmal.

§ 28. Bei Sterbefällen der Mitglieder erhalten deren Witwen und Waisen die ihnen zukommende Unterstützung, vom Sterbtag ab gerechnet, ausbezahlt.

§ 32. Wenn es die Vermögensverhältnisse des Vereins erlauben, so erhalten die Familien der Reservisten und Landwehrmänner, welche auf länger als 4 Wochen zum Militärdienste eingezogen werden, für die Dauer der Einberufung aus der Vereinskasse eine tägliche Unterstützung von 25 Pfennig, worüber der Vorstand zu beschließen hat.

§ 33. Die Vereinskasse nimmt von Mitgliedern Geldersparnisse von Mk. 10.— ab an.

§ 34. Der Vorstand ist befugt, aus der Vereinskasse den Mitgliedern Gelder gegen annehmbare Bürgschaft oder nach Gutbefinden gegen hinlängliche Sicherung durch Grundgüterverpfändung zu leihen.

§ 36. Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung und
2. der Vorstand.

§ 37. Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Für die Wahl derselben werden sämtliche Vereinsmitglieder jährlich durch die Fabrikdirektion in folgende Gewerkschaften eingeteilt:

1. Massebereiter, Magazinier, Handwerker;
2. Former, Anfertiger der Waren;
3. Ofenarbeiter;
4. Maler und Drucker;
5. Mosaikfabrik.

Für jede Gewerkschaft wird in gesonderter Wahlhandlung auf je 10 Mitglieder ein Vertreter gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar alle großjährigen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Der Wahltermin muß 8 Tage vorher durch Anschlag bekannt gemacht werden. Die Wahl findet unter Leitung der Fabrikdirektion mittelst verdeckter Stimmzettel durch einfache Stimmenmehrheit statt.

§ 38. Die Generalversammlung findet jährlich im Laufe des Monats Juni unter Vorsitz des Generaldirektors oder eines von ihm dazu Bevollmächtigten statt. Sie muß 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Außergewöhnliche Generalversammlungen können durch Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{10}$ der Vereinsmitglieder berufen werden. Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

In der Generalversammlung findet die Vorlegung des Rechnungsabchlusses, der Bericht über die Thätigkeit des Vorstandes und sonstige Vereinsangelegenheiten, sowie die Verlesung der neu aufgenommenen Mitglieder statt. Anträge des Vorstandes, sowie aus der Mitte der Versammlung, welche letztere 8 Tage vorher an den Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen sind, werden zur Diskussion gestellt, Beschlüsse, mit Ausnahme derer über Statutenänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Den Abstimmungsmodus bestimmt der Vorsitzende.

§ 39. Die Leitung des Vereins, die Aufsicht über das sittliche Betragen der Mitglieder sind einem Vorstande von 12 Mitgliedern übertragen, denen je ein Vertreter zur Seite steht.

§ 40. Die Wahl des Vorstandes findet in der Generalversammlung in der Weise statt, daß die Vertreter der in § 37 unter 1—4 genannten Gewerkschaften je ein, die Mosaikfabrik zwei Mitglieder und deren Stellvertreter wählen.

Die Wahl findet mittelst verdeckter Stimmzettel durch einfache Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die General-Direktion ernannt sodann die anderen 6 Mitglieder und deren Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. (§ 42.)

§ 41. Als Vorstandsmitglied ist nur wählbar, wer 25 Jahre alt und mindestens seit 5 Jahren in der Fabrik beschäftigt ist.

§ 42. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden auf ein Jahr gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 43. Der Vorsitzende des Vorstandes wird jährlich aus dessen Mitte von der Generaldirektion ernannt, sein Vertreter durch den Vorstand gewählt. Er hat den Vorsitz in den Versammlungen des Vorstandes, führt das Verzeichnis der Mitglieder, an ihn müssen alle Klagen und Anträge gerichtet werden. Er vertritt den Verein nach außen.

§ 45. Jeden Monat muß der Vorsitzende die Mitglieder des Vorstandes zu einer Sitzung berufen.

Er ist verpflichtet, eine solche binnen 8 Tagen zu berufen, wenn 5 Mitglieder desselben unter Angabe des Grundes dies bei ihm beantragen.

§ 46. Der Vorstand hat das Recht, diejenigen Mitglieder, welche sich gegen die Statuten oder die Anordnungen der Vereinsverwaltung verfehlen, zu Gunsten der Vereinskasse zu Geldstrafen bis zur Höhe von Mark 5.— zu verurteilen.

§ 47. Beschlüsse des Vorstandes über Gegenstände, die in den Statuten nicht vorhergesehen sind, Abänderungen einzelner Bestimmungen derselben, sowie Zusätze können nicht ohne Genehmigung der Fabrikdirektion zur Ausführung kommen.

Dieselben sind nach jeder Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden der Fabrikdirektion vorzulegen.

§ 50. Das Kassenwesen des Vereins besorgen die Kassierer beider Fabriken.

§ 56. Kein Vereinsmitglied darf das andere vor Gericht laden, ohne vorher den Gegenstand des Zwistes dem Vorstande mitgeteilt und denselben um Herbeiführung einer Einigung gebeten zu haben.

Stettiner Portland-Cement-Fabrik in Züllchow.

Gefl. Schreiben des Herrn Kommerzienrat Dr. Deibrück vom 10. Juli 1890 an den Ausschuß d. B. i. S.=P.

. Ich erlaube mir, Ihnen in Abschrift alles mitzuteilen, was bisher in unserer Fabrik in dieser Angelegenheit geschehen ist. Sie werden daraus entnehmen, daß ich ohne alles Bedenken die Machtvollkommenheiten des Ausschusses sehr weit gesteckt habe, und daß ein Schaden daraus bis jetzt durchaus nicht erwachsen ist.

Die erste Bildung des Ausschusses geschah im März des Jahres unter meinem Vorsitz in einer Zeit, in welcher gerade in Stettin und Umgegend die Gemüter hoch erregt waren; ein eigener Abgesandter der socialdemokratischen Centralleitung war mit der Aufreizung unserer Arbeiter zu Ausständen und Widerständen beauftragt. Unsere jüngeren Arbeiter waren gewonnen und hatten bald die Majorität. Die älteren, zur Ruhe mahnenden Arbeiter wurden bedroht und beschimpft und wandten sich um Schutz an ihre Vorgesetzten; ein allgemeiner Strike stand unmittelbar bevor. Eingaben mit übermäßigen, unerfüllbaren Forderungen wurden mir zugestellt. Überall sah man trogige, feindselige Gebärden, genug, es war ein Zustand, wie ein solcher während des 36 jährigen Bestehens der Fabrik noch nicht annähernd bestanden hatte. Etwas Entscheidendes mußte geschehen; ich entschloß mich, sämtliche Arbeiter, etwa 500 an der Zahl, zusammenzurufen, ihnen mitzuteilen, daß jeder Versuch, durch einen Strike Lohnforderungen zu erzwingen, sofortige Entlassung nach sich ziehen würde, und einen Ausschuß, gemäß Nr. 1 der Anlagen, wählen zu lassen. Absichtlich ordnete ich keine Beschränkung der Wählbarkeit an. Der Erfolg war ein überraschender. Obgleich die Arbeiter sich das Wort gegeben hatten, nur die in einer Vorversammlung festgestellten Kandidaten, natürlich die Repräsentanten der extremsten Forderungen, zu wählen, so kam doch eine Anzahl der alten, besonnenen Arbeiter in den Ausschuß, und die extremen Wortführer waren in den Beratungen des Ausschusses durchaus fügsam und vernünftigen Vorstellungen zugänglich. Der Umschlag am Tage nach der Versammlung in der ganzen Arbeiterschaft war geradezu ein verblüffender. Ein ganz neuer Geist schien in die Gemüter eingezogen zu sein. Wo sich ein Vorgesetzter zeigte, wurde er respektvoll begrüßt und allen Anordnungen auf das geflüffentlichste Folge geleistet. Freilich muß ich bemerken, daß in der Versammlung eine Lohnzulage, aber hauptsächlich nur in der Form zugesagt war, daß dieselbe an diejenigen Arbeiter zur Auszahlung gelangen sollte, welche bis zum 1. November ununterbrochen in der Fabrik gearbeitet hätten. Andere sofort gewährte Lohnzulagen trugen nur den Charakter von Ausgleichungen zwischen den verschiedenen Kategorieen der Arbeiter, und

diese Ausgleichungen wurden vorgenommen unter Zuziehung und auf Vorschlag der Mitglieder des Ausschusses. Charakteristisch war dabei, daß von den Ausschußmitgliedern alle unbilligen Forderungen auf das Bestimmteste zurückgewiesen wurden, und daß diese Zurückweisungen von den Betroffenen ruhig ertragen wurden.

Auch weiterhin zeigte sich die Einrichtung des Ausschusses als sehr förderlich für das gute Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgeber, wie dies namentlich auch aus den Beschlüssen über die Sonntagsarbeit und über das Verhalten am 1. Mai, siehe Anlage III, hervorgeht. Nach diesen Erfahrungen kann ich mein Urteil nur dahin abgeben, daß ich die Bildung von Arbeiterausschüssen auf das angelegentlichste empfehle. Wo Übelstände hervortreten, wird die Schuld darin liegen, daß die persönliche Einwirkung des Arbeitgebers nicht richtig oder nicht genügend zur Anwendung gebracht worden ist.

I.

Bekanntmachung.

Zur Entgegennahme von Mitteilungen der Direktion und zum Zweck der Wahl eines Arbeiterausschusses berufen wir sämtliche Arbeiter unserer Fabrik zu morgen, Dienstag den 25. März d. J., mittags 1 Uhr auf den Cementboden der Mühle.

(Folgt die Bezeichnung der Wählergruppen und die Zahl der zu wählenden Vertreter in Übereinstimmung mit der in Anl. IV getroffenen definitiven Ordnung).

Wahlberechtigt sind nur Arbeiter, welche das 20. Lebensjahr bereits erreicht haben.

Die Wahl erfolgt nach Vorschlag von Kandidaten durch einfache Mehrheit der Anwesenden.

Die Direktion.
gez. Dr. Delbrück.

II.

Züllchow, 25. März 1890.

In den Arbeiterausschuß wurden gewählt: (folgen die Namen der 14 von den 7 Gruppen der Arbeiterschaft gewählten Vertrauensmänner).

Mit diesen einzelnen Gruppen unter Beistand des betreffenden Meisters sind die Löhne und Accorde für jede einzelne vorkommende Arbeit durchberaten. Diese neuen Festsetzungen wurden dann in der Fabrik angeschlagen und jeder aufgefordert, die Arbeit zu verlassen, welcher zu diesen Löhnen nicht arbeiten wolle.

Die einzelnen Lohnsätze s. Lohnbuch!

III.

Sitzung des Arbeiterausschusses.

Züllchow, 13. April 1890.

Anwesend: Dr. G., Vorsitzender, 6 Meister und 14 Arbeitervertreter.

Eröffnung 9 Uhr vormittags.

Es wird folgendes festgelegt:

1. Die Sitzungen des Gesamtausschusses werden nach Bedürfnis einberufen. Nur eine ganze Kolonne soll das Recht haben, den Antrag zu stellen, daß eine Sitzung stattfinden möge.
2. Die Sonntagsarbeit soll thunlichst eingeschränkt werden. Die Arbeitervertreter sind sämtlich einverstanden, daß bei dringendem Bedürfnis gearbeitet wird. Dazu gehört außer Ofenbetrieb, Reparaturen, die sich nicht aufschieben lassen, auch Mangel an Fässern, an Steinen, sowie Beladung von Fässern in Dampf.

3. Die Arbeitervertreter erklären, sich an der socialistischen Feier des 1. Mai nicht beteiligen zu wollen, und heißen es gut, daß diejenigen, welche am 1. Mai nicht arbeiten, entlassen werden.
4. Der Vorsitzende fordert die Ausschußmitglieder auf, Schutzvorrichtungen zur Verhütung von Unfällen zu beantragen, sowie dafür zu sorgen, daß diese Vorrichtungen gebraucht und auch im Stand erhalten werden.
5. Schließlich machte derselbe Mitteilungen über den Stand der Invalidenkasse sowie Verwendung der Gelder.

Schluß 11 Uhr (folgen die Unterschriften).

IV.

Züllchow, 8. Juli 1890.

Eröffnung der Sitzung abends 6 Uhr durch den Vorsitzenden Dr. G.

Anwesend 3 Meister und 14 Mitglieder des Ausschusses.

1. Das Protokoll der Sitzung vom 13. April wird vorgelesen und genehmigt.
2. Die Sitzungen des Arbeiterausschusses werden in folgender Fassung genehmigt.

Sitzungen des Arbeiterausschusses der Stettiner Portland-Cement-Fabrik in Züllchow.

§ 1. Zweck und Thätigkeit des Ausschusses.

Der Arbeiterausschuß bezweckt die Vermittlung zwischen den Arbeitern und der Leitung der Fabrik. Alle Wünsche der Arbeiter, die Fabrik und deren Ordnung betreffend, sind durch den Ausschuß der Fabrikleitung zu unterbreiten. Es bilden also namentlich Gegenstand der Beratung des Arbeiterausschusses: a) Lohnfragen, Ort und Zeit der Auszahlung der Löhne, b) Arbeitszeit und Arbeitsdauer, c) Disziplin unter den Arbeitern, d) Beratung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen, e) sanitäre und Wohlfahrts Einrichtungen, f) Strafen etc.

§ 2. Zusammenziehung des Ausschusses.

Der Ausschuß wird von allen Arbeitern, welche älter als 20 Jahre sind, jährlich im März neu gewählt. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Wahlhandlung nach Vorschlägen von Kandidaten gruppenweise, und zwar erwählt:

- a) die Gruppe der Brenner, Steinfahrer, Kunststeinarbeiter drei Vertreter aus ihrer Gruppe,
- b) die Gruppe der Müller, Schlosser, Maschinenisten drei Vertreter,
- c) " " " Hofleute und Schiffer drei Vertreter,
- d) " " " Former und Ziegler drei Vertreter,
- e) " " " Wöttcher zwei Vertreter.

Wählbar ist jeder, welcher 25 Jahre alt ist und 5 Jahre hintereinander in der Fabrik gearbeitet hat.

Den Vorsitz im Arbeiterausschuß führt ein mit dem Vorsitz von der Fabrik beauftragter Beamter der Fabrik.

§ 3. Sitzungen des Ausschusses.

Die Fabrikleitung beruft nach Bedürfnis entweder Gesamtausschußsitzungen oder Gruppensitzungen, je nachdem die vorliegenden Fragen die ganze Arbeiterschaft oder nur eine einzelne Gruppe angehen. So werden Lohnfragen gewöhnlich mit den einzelnen Gruppen verhandelt; ist mit einer Gruppe keine Einigung zu erzielen, so kann die Fabrikleitung die streitigen Punkte dem Gesamtausschuß zur Begutachtung vorlegen.

Jede einzelne Gruppe kann Berufung von Sitzungen des Gesamtausschusses oder Gruppensitzungen bei der Fabrikleitung beantragen.

§ 4. Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt — sie erhalten für die Arbeiter bindende Kraft durch Genehmigung der Fabrikleitung.

§ 5. Über jede Sitzung wird vom Vorsitzenden ein Protokoll aufgenommen. Dieses wird durch Unterschrift von Ausschußmitgliedern in der nächsten Sitzung beglaubigt. —

3. Es wird beschlossen, diese Satzungen, sobald sie Genehmigung der Fabrikleitung erlangt haben, als Anhang den Krankentassenstatuten beizufügen.
4. Für die in der Fabrik beschäftigten Mädchen soll eine besondere Stube eingerichtet werden, deren Betreten außerhalb der Arbeitsstunden jedem Jungen oder Mann verboten ist. Der Ausschuß schlägt vor, 3 Mark Strafe für Nichtbefolgen dieser Anordnung festzusetzen.
5. Als Badezeit wird festgestellt:
 Die Jungen baden Mittwoch jede Woche in der Frühstück- und Mittagspause, ferner Donnerstag jede Woche in allen Pausen.
 Die Mädchen baden Freitag jede Woche mittags 12—1.
 Der Ausschuß regt an, es möge dafür gesorgt werden, daß besonders die jugendlichen Arbeiter wöchentlich einmal baden. Meister Th. übernimmt, seine Jungen dazu anzuhalten.
6. Wird beschlossen, die Fabrikleitung zu ersuchen, den Jungen auf den Namen ausgestellte und gestempelte Lohnzettel mitzugeben, auf denen der Wochenlohn berechnet ist. Der Ausschuß bittet, dieses durch die Tagesblätter öffentlich bekannt zu machen, um es den betreffenden Eltern mitzuteilen. Man ist der Meinung, daß dieses Mittel vorläufig versucht werden soll, um den Betrügereien der Jungen den Eltern gegenüber Einhalt zu thun, und die Jungen zur Ordnung anzuhalten dadurch, daß sie genötigt werden, das verdiente Geld auch wirklich abzugeben.

Schluß 7 Uhr 15 Minuten.

gez. Dr. G.

Berliner Fabriken.

Hamburg = Berliner Jalousie = Fabrik von Heinrich Freeze, Hauptgeschäft Berlin.

I. Entwicklung und Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums. (Gefl. Schreiben des Fabrikbesizers Herrn H. Freeze an den Ausschuß des B. f. S.=V. vom 15. Juni 1890.)

Das in der Berliner Fabrik des Unterzeichneten am 3. Juni 1884 zusammengetretene Ältesten-Kollegium der Arbeiterschaft bestand früher aus 10 und besteht jetzt aus 15 Personen, welche theils von dem Endesunterzeichneten aus den Betriebsbeamten und Arbeitern ernannt, theils von einer Generalversammlung aller Fabrikmitglieder jährlich mit Stimmenmehrheit gewählt werden.

Die Ursache der Berufung ist der Wunsch des Unterzeichneten gewesen, für eine einzuführende neue Fabrikordnung eine gemeinsame Beratung herbeizuführen, sowie für innere Fabrikangelegenheiten ein geeignetes Forum zu gewinnen.

Den Vorsitz führt der früher vom Unterzeichneten dazu ernannte, neuerdings durch Wahl des Kollegiums dazu berufene Vorsitzführer, und wird von einem Angestellten der Fabrik über die Vorgänge und Beschlüsse ein kurzes Protokoll geführt, welches letztere — wenn auch in primitiver Form — für alle Sitzungen seit 6 Jahren vorhanden ist und ein getreues Bild der Verhandlungen bietet. Die Verhandlungen haben gewöhnlich eine Dauer von 2 Stunden. Die Funktion eines Arbeitervertreters ist unentgeltliches Ehrenamt. Es haben seit 1884 im ganzen 48 Sitzungen, durchschnittlich 8 Sitzungen per Jahr stattgefunden. Der Unterzeichnete ist fast in allen Sitzungen anwesend gewesen. Meist wohnen den Verhandlungen auf einer besonderen Bank auch aus der Arbeiterschaft Zuhörer bei. Die Verhandlungen finden in geordneter Weise nach Schluß der Arbeit statt, und wird letzterer an den Verhandlungstagen für die ganze Fabrik eine Stunde früher angefehrt.

Gegenstände der Tagesordnung sind gewesen: Beratung oder Änderung der bestehenden Fabrik- und Betriebsvorschriften, Beschwerden gegen die meist nur 5—10 Pfennig betragenden Ordnungsstrafen und sonstige Fabrik-

angelegenheiten. Als letzter Punkt der Tagesordnung ist vorschriftsmäßig anzufegen: „Wünsche und Beschwerden der Arbeiter“, und kann hierzu jedes Fabrikmitglied das Wort erbitten. Der Beschwerdeweg gegen eine verhängte Geldstrafe ist nach der mit der Arbeitervertretung vereinbarten Fabrikordnung dahin geregelt worden, daß sich der Bestrafte nach seiner Wahl entweder an den Unterzeichneten oder an seine Kollegen in der Arbeitervertretung wenden kann.

Seit dem Jahre 1888 erstreckt sich die Befugnis der Arbeitervertretung noch auf die Arbeitszeit, und kann eine Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit über die Dauer von 2 Wochen in einem Quartal nicht ohne Zustimmung der Arbeitervertretung stattfinden.

Die auf diese Weise vor 6 Jahren in Thätigkeit getretene Arbeitervertretung hat sich sowohl für den Unterzeichneten als für die Arbeiterschaft bewährt. Die Arbeitervertretung hat 1884 für die Fabrik einen gemeinsamen Biereinkauf in das Leben gerufen, und ist im letzten Jahre ein Umsatz von 2411.50 Mark mit einem Gewinn von 572.60 Mark für die Fabrikmitglieder erzielt worden.

Die Arbeitervertretung hat 1887 kleine Sparabzüge eingeführt, welche vom Wochenlohn gekürzt und zum Weihnachtsfest im ganzen ausgezahlt werden. Inzwischen verzinst die Fabrik diese Einlagen mit 6 Prozent pro Jahr, und sind Weihnachten 1889 1246.80 Mark Einlagen und 35.28 Mark Zinsen ausgezahlt worden. Die Arbeitervertretung hat 1888 eine Unterstützungskasse gegründet, in welche jeder Arbeiter wöchentlich 5—10 Pfennig zu zahlen hat. Dafür erhält er in Krankheitsfällen zu dem ihm von den Ortskrankenkassen wöchentlich gezahlten Krankengelde einen Zuschuß von 4—6 Mark die Woche. In diese Kasse zahlt der Unterzeichnete einen Beitrag von $\frac{1}{2}$ Prozent der gezahlten Arbeitslöhne, und wies die Kasse Ende Mai 1890 nach $2\frac{1}{2}$ jährigem Bestehen einen Bestand von 1045.58 Mark auf. Im Jahre 1889 hat die Arbeitervertretung an 8 Fabrikmitglieder, im laufenden Jahre an 2 Fabrikmitglieder für 10 jährige Fabrikangehörigkeit ein Diplom verliehen und aus der Unterstützungskasse ein Geldgeschenk beigelegt. Auch hat die Arbeitervertretung Ordnungswidrigkeiten ihrerseits auf Antrag des Werkführers mit Geldstrafen bis zu 3 Mark belegt.

In der letzten Zeit hat die Arbeitervertretung auch mehrfach über die Frage der Einführung einer verkürzten Arbeitszeit verhandelt, und sogar wegen der Tragweite der Sache eine Generalversammlung aller Fabrikmitglieder zur Äußerung über diesen Gegenstand einberufen. Nach Anhören dieser Versammlung ist demnächst in der Sitzung der Arbeitervertretung vom 28. April d. J. beschlossen worden: a) die achtkündige Arbeitszeit als gegenwärtig undurchführbar abzulehnen, dagegen b) das Angebot des Unterzeichneten, die Arbeitszeit dauernd und ohne Verkürzung der Löhne auf neun Stunden herabzusetzen, anzunehmen. In derselben Sitzung wurde hinsichtlich der Feier des 1. Mai mit Stimmenmehrheit beschlossen, nachdem der Unterzeichnete erklärt hatte, daß er gern bereit sei, den Fabrikmitgliedern auf dem Wege gütlicher Verhandlung, und wenn die Geschäfts-

Lage es gestatte, einen Ruhetag zu gewähren, ein einseitiger Bruch des Arbeitsvertrages dagegen durchaus bedenklich und die ganze Feier eine zwecklose Demonstration sei:

1. eine Betheiligung an der Feier des 1. Mai aus den angegebenen Gründen gänzlich abzulehnen, dagegen
2. an den Unterzeichneten das Ersuchen zu richten, einzelne, trotz dieses Beschlusses an diesem Tage fehlende und vorher um Urlaub einkommende Arbeiter im Interesse des Friedens nicht zu maßregeln.

Die Arbeitszeit der Fabrik ist infolge der vorgedachten Beschlüsse dahin geregelt worden, daß dieselbe

im Sommer von 6—8, $8\frac{1}{2}$ —12, $1\frac{1}{2}$ —5,

im Winter von 7—8, $8\frac{1}{2}$ —12, $1\frac{1}{2}$ —4, $4\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ Uhr

stattfindet, so daß die Fabrikmitglieder im Sommer um 5 Uhr nachmittags frei sind. Ein Betrieb mit Überstunden oder an Sonn- und Festtagen findet auch innerhalb der in der Fabrikordnung gezogenen Grenzen seit längerer Zeit nicht mehr statt. Nur nach einem bedeutenden Brandfalle ist eine Ausnahme gemacht worden.

Für die Angelegenheit der Accordtarife hat in der Fabrik des Unterzeichneten die Arbeitervertretung sich nicht geeignet, weil in der Fabrik zehn verschiedene Handwerke betrieben werden, und die in der Arbeitervertretung sitzenden Schlosser, Klempner oder Gelbgießer nicht als kompetent für Accordtarife der Maler oder der Näherinnen gelten konnten. Die Tarife werden daher mit den verschiedenen Werkstellen vereinbart, dagegen hat die Arbeitervertretung für diese Tarifvereinbarungen eine jedesmalige zweijährige Dauer festgesetzt, nach deren Ablauf eine Erneuerung auf denselben Zeitraum eintritt. Bei einfacheren Verhältnissen ist die Arbeitervertretung unzweifelhaft auch der beste Verhandlungskörper für Tariffragen.

Ebenso hat die Arbeitervertretung gemeinsam mit dem Unterzeichneten für Arbeiter, welche 5 Jahre in der Fabrik sind, an Stelle der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigungsfrist eine vierwöchentliche eingeführt und, wie aus Vorstehendem erhellt, in jeder Weise eine anerkennungswerte Wirksamkeit entfaltet.

Was die Frage der Zusammensetzung der Arbeitervertretung anbetrifft, so hat der Unterzeichnete vor 6 Jahren Bedenken getragen, die Körperschaft gänzlich der freien Wahl zu überlassen. Diese Bedenken liegen auch jetzt insofern noch vor, als der Betriebsunternehmer wünschen muß, in der Arbeitervertretung auch Werkmeister, Betriebsführer, Fabrikbeamte und dergleichen vertreten zu wissen. Bei gänzlich freier Zusammensetzung ist, da diese Beamten nicht immer allgemein beliebt sind, deren Wahl nicht gesichert, während sie dem Unterzeichneten als durchaus wünschenswert erscheint. Andererseits müssen die frei gewählten Vertreter die Mehrheit haben. Der Unterzeichnete glaubt deshalb, daß dem Betriebsunternehmer ein Ernennungsrecht bis zu einem Drittel der Gesamtzahl zuerkannt werden muß. Für die übrigen zwei Drittel werden die Arbeiter bei ihren Wahlen

zweifellos die richtigen Personen zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu treffen wissen.

Was nun die Frage anbetrifft, ob die Einführung von Arbeitervertretungen irgend welche Nachteile haben kann, so glaubt der Unterzeichnete nicht, daß solche eintreten werden. Jedenfalls werden die Vorteile die etwaigen Nachteile weit überwiegen. Das Zusammenwirken der Betriebsunternehmer, Betriebsführer und Arbeiter in gemeinsamer Förderung des Wohlergehens der Fabrikangehörigen wird nach vielen Seiten hin einen mäßigen Einfluss ausüben. Den Betriebsführern wird die Möglichkeit, in den Versammlungen unter den Augen ihrer Vorgesetzten etwaige Ausschreitungen zur Sprache gebracht zu sehen, manche unnötige Schärfe nehmen und ihr Verantwortlichkeitsgefühl erhöhen. Dem Chef ermöglichen sie eine nähere Fühlung mit der Gesamtheit seiner Arbeiter. Dem Arbeiter dagegen giebt eine Sitzung seiner Vertretung eine Gelegenheit, sich auszusprechen und vorhandene Mißstände offen zu berühren, zum Vorteil des Unternehmers, dem sie sonst vielleicht nie zu Ohren dringen würden. Weit entfernt also, Zündstoff zu häufen, werden die Sitzungen dazu beitragen, vielen Zündstoff zu beseitigen. Es bleibt also nur die Besorgnis bestehen vor politischer Agitation in den Arbeiterausschüssen, und diese letztere ist immerhin denkbar. Sie wird am besten vermieden werden, wenn der Betriebsunternehmer thunlichst selbst an den Sitzungen teilnimmt. Läßt sich dies nicht ermöglichen, so wird wenigstens die Anwesenheit des technischen Oberbeamten, der das Unternehmen leitet, erforderlich sein. Einer derartigen Agitation tritt außerdem die Anwesenheit der Betriebsbeamten sowie das Vorhandensein der unter den Arbeitern immerhin vertretenen verschiedenen politischen Parteien wirksam entgegen. Gegen groben Mißbrauch geben auch die bestehenden Gesetze ansehnlichen Schutz. Der Unterzeichnete kann daher diese Besorgnisse aus seiner Kenntnis der Verhältnisse nicht teilen. Wesentlich fällt andererseits die unverkennbare Wirkung derartiger Sitzungen als Erziehungsmittel ins Gewicht. Der Arbeiter lernt sachlich zu verhandeln und zu entscheiden.

Wird zuerst das Neue und Ungewohnte der Einrichtung in einzelnen Fällen zweifellos einige Schwierigkeiten bieten, so können dieselben gegenüber den zu erreichenden Vorteilen nicht in Betracht kommen, und kann der Unterzeichnete nach Maßgabe seiner eigenen Erfahrungen die gefegliche Einführung von Arbeitervertretungen nur dringend befürworten.

In der letzten Sitzung der Arbeitervertretung konnte mit Befriedigung davon Kenntnis genommen werden, daß eine große Anzahl in- und ausländischer Etablissements die Einrichtungen der Fabrik als Muster für gleiche Einrichtungen benutzt und diesbezügliche Schreiben an die Fabrik gerichtet habe.

II. Fabrikordnung.

Aus Kap. 2. Arbeitsvertrag.

a. Die äußere Ordnung der Fabrik wird durch diese Fabrikordnung,

der Geschäftsgang der einzelnen Arbeitsräume durch die Betriebsordnung geregelt.

b. Abänderungen:

1. dieser den Arbeitsvertrag bildenden Bestimmungen, sowie auch
 2. der in den Werkstellen aushängenden Arbeitstarife
- finden nur auf dem Wege freier Vereinbarung zwischen Chef und Arbeiterchaft, hinsichtlich der Tarife durch Verhandlung mit der betreffenden Werkstatt, hinsichtlich der Fabrik- und Betriebsordnung mit der in §§ 47—50 behandelten Körperchaft statt.

Aus Kap. 3. Eintritt.

Jeder in die Fabrik eintretende Arbeiter hat seine Unterwerfung unter diese durch Vereinbarung mit der Arbeiterchaft hergestellte Fabrikordnung, die Betriebsordnung für seine Werkstatt, sowie deren ordnungsmäßig nach § 2b zu Stande kommenden und bekannt gegebenen Nachträge zu erklären.

Aus Kap. 5. Strafen.

- § 5. a. Die für Übertretung der Fabrik- und Betriebsordnung festgesetzten Geld- und Ordnungsstrafen werden am Wochenschluß von der Vöhung gekürzt.
- b. Über ihre Rechtmäßigkeit kann nach freier Wahl vom Be-
strafteu angerufen werden
1. die Entscheidung des Chefs oder seines Vertreters,
 2. = = der Vertretung der Arbeiterchaft
- (§§ 48—50),
welche darüber auf Anrufen endgültig beschließen.
- c. Die Strafen, über welche im Fabrikkomptoir vom Werkführer eine offene Tafel geführt wird, werden zu Vergnügungen der Arbeiterchaft nach Maßgabe des § 43 verwendet.
- d. Verhängen von Strafen außerhalb der ausdrücklich vorgesehenen Fälle, sowie über die festgesetzten Straßhöhe hinaus ist unzulässig.

Aus Kap. 6. Arbeitszeit.

- § 6. a. Die normale Arbeitszeit ist 9 Stunden. Im Sommer von morgens 6 Uhr bis abends 5 Uhr mit halbstündiger Frühstückspause von 8—8½ Uhr und 1½ stündiger Mittagszeit von 12—1½ Uhr. Im Winter von morgens 7 Uhr bis abends 6½ Uhr mit gleicher Frühstückspause und Mittagszeit und halbstündiger Vesperpause von 4—4½ Uhr.
- § 8. a. Die regelmäßige Arbeitszeit kann aus besonderem Anlaß für einzelne Räume oder für die ganze Fabrik durch vorherigen Anschlag zeitweise bis zu 2 Stunden verlängert oder verkürzt werden, jedoch ohne vorangegangene Beratung mit der in §§ 47—50 behandelten Arbeitervertretung nur bis zur Dauer von 2 Wochen in einem Vierteljahr.

- b. Tritt die Notwendigkeit einer Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit auf längere Dauer ein, so ist die vorherige Einberufung und Zustimmung der Arbeitervertretung erforderlich.
 - c. Zur Accord-, Lohn- oder Privatarbeit in den Freistunden hat der Werkführer Erlaubnis zu erteilen.
 - d. Für die Tage von Weihnachten bis Neujahr nach Maßgabe des jedesmaligen Anschlages, ferner am Tage des jährlichen Sommerfestes (§ 43 c), sowie am Tage nach Ostern und Pfingsten, den Tagen vor Ostern und Pfingsten von 4 Uhr ab, dem Tage vor Weihnachten von 2 Uhr ab, bleiben sämtliche Werkstellen geschlossen.
 - e. Dagegen wird nach altem Herkommen in den beiden Wochen vor Weihnachten die Arbeitszeit zu Gunsten der Arbeiterschaft um 1 Stunde verlängert.
 - f. Werden die Werkstellen um 5 Uhr nachmittags geschlossen, so fällt die im § 6 a. vorgesehene Vesperpause fort.
- § 10. a. Zur Sonn- oder Festtagsarbeit darf nur in dringenden Ausnahmefällen, im ganzen nicht über sechs mal im Jahr geschritten werden.
- b. Die Arbeitszeit ist an solchen Tagen auf die Dauer von 7 Stunden beschränkt.
 - c. Ausbleiben ohne erhaltenen Urlaub wird mit Geldstrafe bis zu 1 Mark bestraft.

Aus Kap. 8. Getränke.

- § 13. a. Der Bierkonsum der Fabrik ist durch Beschluß der Arbeitervertretung für gemeinsame Rechnung der Fabrikmitglieder eingerichtet.
- b. Die Ausgabe von Bier außerhalb der festgesetzten Zeit, sowie jedes Kreditgeben über den Wochenschluß hinaus ist bei 10 Pf. Strafe untersagt, und das Bier während der Arbeitszeit bei gleicher Strafe unter Verschuß zu halten.
 - c. Abrechnung führt der Werkführer, welcher zweimal im Jahre der Arbeitervertretung einen Nachweis über den Vertrieb zu geben hat.
- § 15. a. Trunkenheit während der Arbeit wird mit Geldstrafe bis zu 3 Mark bestraft.
- b. Feiern während der Arbeitszeit wird neben den für Verspätung nach §§ 9 a. und 11 c. festgesetzten Strafen zusätzlich mit $\frac{1}{2}$ Pfennig pro Minute bestraft.
 - c. Unzucht, Mordtöten oder Schlägerei in der Fabrik oder auf dem Bau wird in leichteren Fällen mit Geldstrafe bis zu 1 Mark bestraft, in schweren Fällen vor die Arbeitervertretung verwiesen.

Aus Kap. 17. Unfälle und Krankheiten.

- § 42. a. Die Angehörigkeit aller Fabrikmitglieder zu einer Krankenkasse

ist gemäß Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 obligatorisch. Die Wahl der Kasse steht jedoch jedem Fabrikmitgliede völlig frei.

- b. Die wöchentlichen Kassenbeiträge werden am Wochenschluß von der Lohnzahlung gefürzt und vom Hauptcomptoir an die Krankenkassen abgeführt.
- c. Der gesetzliche Zuschuß der Fabrik von einem Drittel des Beitrages wird sämtlichen Fabrikmitgliedern, also auch denjenigen gewährt, welche einer eingeschriebenen freien Hilfskasse angehören.
- d. Zur Unterstützung in Krankheitsfällen dient die in § 43 behandelte Unterstützungskasse, zu welcher jedes Fabrikmitglied einen Wochenbeitrag zu leisten hat, der bei einem Arbeitsverdienst von 21 Mark und mehr 10 Pfennig, bei geringerem Wochenverdienst 5 Pfennig beträgt.

Kap. 18. Strafkasse.

- § 43. a. Aus den Geldern, welche aus der Verletzung der Fabrikordnung und Betriebsordnung, aus dem Erlös von Fabrikabfällen an Band, Zink, Eisen und Fastagen, sowie den sonstigen Eingängen zusammenfließen, und welche in der im § 45 behandelten Fabriksparkasse zinsbar angelegt werden, werden zwei getrennte Kassen unterhalten, welche der Selbstverwaltung der Arbeiterschaft unterstellt sind.
- b. Die eine Hälfte des Ertrages der Fabrikabfälle ist zuzüglich der nach § 42 geleisteten Beiträge zur Unterstützung von Fabrikmitgliedern bei eintretender Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Notlage bestimmt.
- c. Die andere Hälfte des Ertrages der vorgedachten Abfälle, sowie die Strafgeelder (§ 5) werden zu einem alljährlichen Sommerfest der Arbeiter verwendet, das ein von der Generalversammlung aller Fabrikmitglieder jährlich freigewähltes Festkomitee von 3—7 Personen zu leiten hat.
- d. Über die Verwendung der Unterstützungskasse entscheidet die nach § 48 zusammengesetzte Vertretung der Arbeiterschaft in freier Beschlussfassung.
- e. Über die Verwendung der Festkasse, sowie Ort und Zeit der Festlichkeiten und die Höhe der von den Teilnehmern zu leistenden Eintrittsgelder entscheidet die Generalversammlung sämtlicher Fabrikmitglieder, die vom Festkomitee einberufen und nach einer von der Generalversammlung gegebenen Geschäftsordnung geleitet wird.
- f. Wird durch die anberaumten Versammlungen die Arbeitszeit beeinträchtigt, so sind dieselben vorher in Bezug auf die festzusetzende Zeit mit dem Chef zu vereinbaren.
- § 44. Zu den im § 43 behandelten, von der Arbeiterschaft verwalteten Kassen zahlt der Chef folgende Beiträge:
- a. Zur Festkasse

1. für sich und seine Familie jährlich 100 Mark,
 2. für die Mitglieder des Hauptcomptoirs, für welche damit Eintritt und Stimmrecht verbunden ist, und deren Familie, sowie
 3. für die von ihm eingeführten Gäste den von der Generalversammlung jedesmal im allgemeinen festgesetzten Betrag.
- b. Zur Unterstützungskasse einen Beitrag von 5 pro Mille der gezahlten Arbeitslöhne.

Kap. 19. Sparkasse.

- § 45. a. Die Sparkasse der Fabrik verzinst alle Einlagen mit 6 Prozent pro Jahr.
- § 46. a. Neben den vorgedachten freiwilligen Einlagen sind durch Beschluß der Arbeitervertretung seit dem Januar 1887 Sparabzüge eingeführt worden, welche die Ansammlung eines kleinen Sparbetrages für jedes Fabrikmitglied bezwecken.
- b. Diese Sparabzüge betragen während des Winters wöchentlich 30 Pfennig,
- c. während des Sommers wöchentlich 50 Pfennig, und
- d. für jugendliche Arbeiter und Burschen die Hälfte.
- e. Der Betrag kann durch jedes Mitglied freiwillig beliebig erhöht werden und gelangt nebst den aufgelaufenen Zinsen in der Weihnachtswoche zur Auszahlung.

Kap. 20. Arbeitervertretung.

- § 47. a. Zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterschaft in allen inneren Fabrikangelegenheiten besteht in der Fabrik ein Ältesten-Kollegium von 15 Personen, welches als Vertretung der Arbeiterschaft diese Fabrikordnung mit dem Chef vereinbart hat.
- b. Von den 15 Mitgliedern der Arbeitervertretung sind 4 Personen aus der Zahl der Fabrikmitglieder jährlich vom Chef zu ernennen.
- c. Die übrigen 11 Mitglieder sind jährlich im Januar von der Generalversammlung aller Fabrikmitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes Fabrikmitglied, welches $\frac{1}{2}$ Jahr der Fabrik angehört. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied aus, so ergänzt sich die Arbeitervertretung durch Zuwahl.
- § 48. a. Die Vertretung der Arbeiterschaft wird einberufen:
1. im Auftrage des Chefs,
 2. auf Antrag aus der Arbeiterschaft (nach § 49 a.),
 3. auf Antrag aus der Vertretung (nach § 49 a.),
 4. auf eigenen Beschluß des Kollegiums (§ 50 b).
- b. Sie hält ihre Sitzungen nach Bedarf, mindestens alle 3 Monate einmal, ab und hat
- c. über ihre Sitzungen Protokoll zu führen.
- § 49. a. Die Vertretung der Arbeiterschaft tritt zusammen, sobald eine Änderung

1. dieser von ihr angenommenen Fabrikordnung,
 2. der im § 2 a. genannten Betriebsordnung vom Chef beabsichtigt oder von sämtlichen Mitgliedern wenigstens einer Werkstatt oder von 5 Mitgliedern der Arbeitervertretung beantragt wird.
- b. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag und hat mindestens zwei Tage vor der Sitzung stattzufinden. Die Tagesordnung ist im Fabrikcomptoir anzuschlagen.
 - c. Zu den Verhandlungen haben auch Fabrikmitglieder als Gäste Zutritt. Zu dem am Schlusse jeder Tagesordnung anzuführenden Punkte: „Beschwerden und Wünsche der Arbeiterschaft“ kann jeder Arbeiter sich zum Worte melden.
- § 50. a. Die Vertretung tritt ferner auf Anrufen derselben Personen zusammen:
1. bei allgemeinen Fabrikangelegenheiten aller Art, sobald dieselben nicht Angelegenheiten der Festkasse betreffen, mithin nach § 43 e. vor die Generalversammlung oder das Festkomitee gehören,
 2. bei Streitigkeiten oder Vergehen von Fabrikmitgliedern,
 3. bei Beschwerden wegen ordnungswidriger oder zu hoher Bestrafung (§ 5 b.),
 4. bei Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit auf länger als auf die Dauer von zwei Wochen in einem Vierteljahr (§ 8 b.),
 5. bei Anträgen auf Unterstützung (§ 43 b.).
- b. Die Arbeitervertretung regelt ihre Geschäftsführung durch eine von ihr selbst gegebene Geschäftsordnung.
 - c. Sie verwaltet die Unterstützungskasse (§ 43) und beschließt über die Höhe der Unterstützungen, sowie der von den Fabrikmitgliedern nach § 42 für diese Kasse zu leistenden Beiträge.
 - d. Sie kann Ordnungsstrafen gegen Fabrikmitglieder bis zum Höchstbetrage von 5 Mark verhängen, wie auch Strafen, die verhängt sind, auf Anrufen der Bestraften (§ 5 b.) nach Prüfung der Sachlage ermäßigen oder ganz niederzuschlagen.

Berlin, den 9. April 1888.

Hamburg-Berliner Jaloufie-Fabrik.

Heinr. Freese.

Die Arbeitervertretung (folgen 13 Unterschriften).

III. Auß der Betriebsordnung.

Kap. 1. Tarife.

- § 1. a. Die Herstellung aller Jaloufiethiele erfolgt auf Accord.
- b. Die für die Werkstellen geltenden Accordtarife hängen in jedem Raume aus. Sie beruhen auf freier Vereinbarung zwischen Chef und Arbeiterschaft, und werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren vereinbart.

- c. Wird bei Ablauf dieser Gültigkeitsdauer eine Änderung des Tarifes von der einen oder anderen Seite gewünscht, so ist dies 6 Wochen vorher mitzuteilen, und ist binnen dieser Frist eine neue Vereinbarung herbeizuführen.
 - d. Findet eine derartige Mitteilung vor Ablauf des Tarifes nicht statt, so ist damit der Tarif auf 2 Jahre verlängert.
 - e. Treten während der Gültigkeitsdauer des Tarifes neue Artikel hinzu, oder ändert sich die Herstellungsweise anderer, so erfolgen dadurch herbeigeführte Tariffestsetzungen auf die Dauer des ganzen Tarifes.
- § 2. a. Fabrikmitglieder, welche auf Wochenlohn stehen, haben Lohnerhöhungen mit dem Werkführer zu vereinbaren, welcher die Zustimmung des Chefs dafür einzuholen hat.
- b. Änderungen des Lohnsatzes sind auf dem Wochenzettel des Fabrikmitgliedes vom Werkführer zu bescheinigen und treten dann erst mit Beginn der nächsten Woche in Kraft.
- c. Für die Holzpflasterer bewilligt der die Arbeiten leitende Geschäftsführer die Lohnsätze.

Kap. 11. Vorschüsse.

- § 20. a. Kleine Vorschüsse bis zur nächsten Lohnzahlung werden auf schriftliche Anweisung des Werkführers (Form. 25a) im Hauptlager erteilt.
- b. Vorschüsse dieser Art werden indessen erst von Mittwoch früh an gewährt und bei der nächsten Lohnzahlung gekürzt.
- c. Zur Vermeidung leichtfertigen Borgens sind ferner für jede ganze oder angebrochene Mark eines derartigen Vorschusses 5 Pfennig zu Gunsten der Strafkasse zu entrichten.
- d. Vom Chef selbst gewährte Darlehen, sowie am Wochenschluß gegebene Vorschüsse auf in Arbeit befindliche Accordarbeiten fallen nicht unter diese Bestimmung.
- e. In der letzten Woche vor Weihnachten werden der Inventur wegen Vorschüsse irgend einer Art nicht gewährt, und sind möglichst sämtliche schwebenden Vorschüsse vorher abzurechnen.

Berlin, den 18. Dezember 1888.

Hamburg-Berliner Jaloufie-Fabrik.

Heinr. Freefe.

Die Arbeitervertretung (folgen 14 Unterschriften).

IV. Geschäftsordnung der Arbeitervertretung.

Verwaltung.

- § 1. Die Leitung und Einberufung des Ältesten-Kollegiums der Arbeiterschaft erfolgt gemäß den in den §§ 47—50 der Fabrikordnung niedergelegten Bestimmungen.
- § 2. a. Die Geschäfte der Körperschaft werden geführt durch einen Vorstand, welcher jährlich im Januar von der Arbeitervertretung gewählt wird.
- b. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- § 3. a. Der erste Vorsitzende leitet die Verhandlungen und hat den Anschlag zur Einberufung sowie die im Fabrikcomptoir anzuschlagende Tagesordnung zu unterzeichnen. Für die mit der Geschäftsführung verbundenen schriftlichen Arbeiten fungiert der Schriftführer.
- b. Fehlt der erste Vorsitzende, so tritt der zweite Vorsitzende an seine Stelle, fehlt der zweite Vorsitzende oder der Schriftführer, so bestimmt die Versammlung den Ersatz.
- c. Die Schriftstücke der Versammlung befinden sich im Fabrikcomptoir unter Verschuß des Vorstandes.

Versammlung.

- § 4. a. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag nach § 49d der Fabrikordnung.

- b. Die Sitzungen finden meist am Schlusse des ersten Wochentages statt, und zwar in der Regel $\frac{1}{4}$ Stunde nach Schluß der Arbeit.
 - c. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt nach Bedarf; jedoch muß alle 3 Monate mindestens eine Sitzung stattfinden.
- § 5. a. Der Vorschlag, durch welchen eine Sitzung einberufen wird, sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung hat nach § 49d der Fabrikordnung spätestens 48 Stunden vor Stattfinden der Versammlung zu erfolgen.
- b. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Vorsitzenden festgestellt, unter Berücksichtigung etwa vorangegangener Beschlüsse der Versammlung oder nach § 50 a der Fabrikordnung von Mitgliedern der Körperschaft oder von einer Werkstatt gestellter Anträge.
 - c. Die Tagesordnung hat regelmäßig als letzten Punkt „Beschwerden und Wünsche der Arbeiter“ zu enthalten
 - d. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur zur Beratung gelangen, wenn die Mehrheit der Versammlung damit einverstanden ist.
- § 6. a. An den Debatten nehmen nur solche Personen Anteil, welche der beratenden Körperschaft angehören.
- b. Fabrikmitglieder, welche als Gäste den Verhandlungen beizuhocken wollen, haben auf der erhöhten Bank im Raume Platz zu nehmen und sich jeder unbefugten Einmischung in die Beratungen zu enthalten.
- § 7. a. Die Mitglieder erhalten das Wort nach Reihenfolge der Meldung.
- b. Der Chef oder sein Vertreter erhalten auch außer der Reihenfolge das Wort.
- § 8. a. Mitglieder, über die Unterstützungsanträge vorliegen, haben sich während der sie betreffenden Beratung und Abstimmung zu entfernen.
- b. Mitglieder, welche verhindert sind, einer Versammlung beizuhocken, haben sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen. Unentschuldigtes Ausbleiben berechtigt die Versammlung zum Verhängen einer Ordnungsstrafe bis zu einer Mark.
- Protokoll.
- § 9. a. Das über jede Sitzung abzufassende Protokoll ist bei Eröffnung der nächsten Sitzung zu verlesen und anzunehmen. Berichtigungen sind nicht durch Abänderung des Protokolls, sondern durch Nachträge zu bewirken.
- b. Das Protokoll wie die Nachträge sind nach Annahme vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
 - c. Die Protokolle und Schriftstücke der Arbeitervertretung sind allen Mitgliedern zugänglich.
- Bierverkauf.
- § 10. a. Der in § 35 der Fabrikordnung beregte Bierverkauf wird dahin geregelt, daß mit dem Verkaufe je ein Mitglied der Jalousie- und der Tischlerwerkstatt beauftragt werden, und
- b. für ihre Mühewaltung mit der Hälfte des beim Engroseinkaufe erzielten Rabattes an dem von ihnen verkauften Bier entschädigt werden, während die andere Hälfte den Konsumenten zufällt.
 - c. Der Einkauf und die Abrechnung liegt dem Werkführer ob, der halbjährlich in einer Sitzung darüber Bericht giebt.
 - d. Die Ausgabe von Bier während der Arbeitszeit ist durch die Fabrikordnung verboten; hat jedoch jemand seine Frühstück- oder Vesperpause außer der Zeit, so ist die Verabfolgung an ihn gestattet.
- Unterstützungen.
- § 11. a. Über den Stand der aus den Beiträgen des Chefs und der Fabrikmitglieder gebildeten Unterstützungsasse wird durch den Vorsitzenden halbjährlich einmal Bericht erstattet.
- b. Die Unterstützungspflicht an ein Fabrikmitglied wird anerkannt, wenn dasselbe länger als eine Woche erkrankt und länger als $\frac{1}{2}$ Jahr in der Fabrik beschäftigt ist.

- c. Die Unterftützungskaffe zahlt bei Eintritt eines folchen Falles eine wöchentliche Unterftützung, und zwar
an Fabrikmitglieder, welche länger als $\frac{1}{2}$ Jahr feit Beftehen der Kaffe in der Fabrik find, vom Tage der Erfrankung bis Ablauf der 6. Woche, an Fabrikmitglieder, welche länger als 1 Jahr in der Fabrik befchäftigt find, vom Tage der Erfrankung bis Ablauf der 13. Woche in einem Kalenderjahre.
- d. Die Unterftützungen werden gewährt auf Grund des vom behandelnden Arzt unterfchriebenen Krankenſcheines derjenigen Orts- oder Hülfskaſſe, welcher derſelbe angehört.
- § 12. a. Daß Unterftützungsgeld beträgt pro Woche bei
Stufe I bei einem Lohnſatz bis 20.99 Mark = 4 Mark,
" II " " " von 21 Mark = 6 Mark.
- b. Im Falle des Ablebens zahlt die Kaffe für Fabrikmitglieder nach den im § 12a angegebenen Stufen den Hinterbliebenen eine Unterftützung von 30—60 Mark.
- c. Die Zahlungen erfolgen vom Hauptkomptoir gegen Unterſchrift des Vorſitzenden und eines jährlich von der Vertretung gewählten Kontrolleurs.
- § 13. a. Jedes Fabrikmitglied iſt verpflichtet, zu der Unterftützungskaffe einen wöchentlichen Zuſchuß zu leiſten, und zwar:
Stufe I wöchentlich 5 Pf.,
" II " " " 10 "
- b. Fabrikmitglieder, welche binnen 6 Monaten wieder aus der Fabrik ausſcheiden, erhalten ihren an die Unterftützungskaffe gezahlten Zuſchuß unverfürzt zurück.
- c. Eine Rückzahlung der gezahlten Beiträge an andere Fabrikmitglieder findet dagegen nicht ſtatt.
- § 14. a. Der Unterftützungskaffe muß am Schluß des erſten Jahres ein Beſtand von 150 Mark verbleiben. Dieſer Beſtand muß ſich in jedem weiteren Jahre um 50 Mark erhöhen.
- b. Vermindert ſich der Beſtand der Unterftützungskaffe auf dieſen Betrag, ſo hat die Arbeitervertretung die in den §§ 11 und 12 feſtgeſetzten Unterſtützungen durch Abänderung der Geſchäftsordnung herabzuſetzen. Eine beſchloſſene Herabſetzung tritt erſt vier Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.
- c. Geldbewilligungen außerhalb der in § 11 feſtgeſetzten Ausdehnung, ſowie zu anderen als zu den angegebenen Zwecken ſind zuläſſig, jedoch nur, wenn eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der anweſenden Mitglieder der Arbeitervertretung dafür ſtimmt.
- d. Ein Antrag auf Auflöſung der Unterftützungskaffe kann nur von mindereſtens der Hälfte der Vertretung geſtellt werden, und muß zur Auflöſung derſelben eine Majorität von $\frac{5}{6}$ der Anweſenden vorhanden ſein. Der angeſammelte Betrag wird dann nach § 11c unter die Mitglieder verteilt.
- e. Abänderungen dieſer Geſchäftsordnung, ſowie der Fabrik- und der Betriebsordnung können nur in zweimaliger Abſtimmung in zwei aufeinander folgenden Sitzungen beſchloſſen werden.

Berlin, den 28. April 1890.

Die Arbeiter-Vertretung.
Vond, Vorſitzender.

Rietschel & Henneberg, Fabrik für Centralheizungen und Ventilationsanlagen, Berlin und Dresden.

I. Das Kollegium der Fabrikältesten.

(Gefl. Mitteilung des Königl. Kommerzienrats Herrn Henneberg an den Ausschuß des Ver. f. Soc.-Pol. vom 8. Juni 1890.)

Die Einrichtung eines Ältesten-Kollegiums wurde bei uns Ende 1888 zunächst in Form eines Kuratoriums für die gleichzeitig neubegründete Unterstützungskasse getroffen. Die letztere bezweckt, in besonderen Notfällen, welche außerhalb der gewöhnlichen Leistungen der bestehenden oder noch zu errichtenden Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenkassen fallen, den Arbeitnehmern, ihren Familien oder Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren. Die Kasse wird durch regelmäßige Beiträge der Firmeninhaber und die zur Erhebung gelangenden Strafgebühren dotiert. (Vgl. die nachstehenden Satzungen.)

Von vornherein war jedoch eine Erweiterung des Wirkungskreises der Fabrik-Ältesten in Aussicht genommen, und zu meiner Freude hat sich die Hoffnung erfüllt, welche ich bei der Gründungsversammlung aussprach: „Daß die Arbeiter in diesem Ältesten-Kollegium eine berechnigte und geordnete Vertretung ihrer Interessen erblicken und auch über solche Fragen, welche an sich die Unterstützungskasse nicht betreffen, durch dieses Organ mit uns verhandeln möchten.“

In der That hat in mancherlei Lohn- und Accordfragen, bezüglich gewisser Feiertage, bezüglich notwendiger Überstunden, Landparteen zc. die Einrichtung sich bei uns recht gut bewährt und ihre eigentliche Probe gelegentlich der Agitation für den 1. Mai bestanden.

Abgesehen von den Formern und Kupferschmieden, welche bereits vor dem 1. Mai sich im Ausstände befanden, hat bei uns, gestützt auf einen Beschluß des Ältesten-Kollegiums, niemand gefeiert, bis auf 2 Arbeiter, die natürlich entlassen wurden. Selbst die bekannten Agitatoren unter unseren Leuten haben entgegen ihrer vorherigen Agitation ruhig gearbeitet.

Durch die Neureaktion unserer Fabrikordnung (s. unten), mit welcher sich der Ältestenrat einverstanden erklärt hat, ist nun die Erweiterung der Kompetenz des Kollegiums auch offiziell zugestanden, und hoffe ich das Beste davon.

II. Satzungen der Unterstützungskasse.

§ 1.

Auf Beschluß der derzeitigen Inhaber der Firma Rietschel & Henneberg, des Herrn Ingenieurs R. Henneberg und des Herrn Kaufmanns G. Börner, wird hierdurch für die bei genannter Firma beschäftigten Arbeitnehmer und ihre Familien eine Unterstützungskasse begründet.

§ 2.

Sämtliche bei der Firma Rietschel & Henneberg beschäftigten Arbeitnehmer werden vom Tage des Inkrafttretens dieses Statuts Mitglieder der Kasse.

Jeder neu in ein Arbeitsverhältnis Eintretende erlangt mit dem Tage des Eintritts die Mitgliedschaft.

Der Austritt aus der Kasse ist eine Folge des Austritts aus dem Arbeitsverband der Firma, sei es, daß dieser Austritt durch Entlassung oder freiwilligen Abgang herbeigeführt wird.

Mit dem Austritt erlischt jeder etwaige Anspruch des auscheidenden Mitgliedes an die Kasse.

§ 3.

Die Mittel der Unterstützungskasse werden durch eine bei Erlaß dieses Statuts erfolgende erstmalige Einzahlung der Firmeninhaber in Höhe von 1000 Mark und ferner durch alljährlich sich wiederholende Einzahlungen beschafft. Die Begründer der Kasse wollen diese von ihnen freiwillig zu leistenden Jahresbeiträge in der Regel nicht unter 1000 Mark bemessen, behalten sich aber etwaige Reduktionen für den Fall ungünstigen Geschäftsganges oder wesentlich vermindelter Arbeiterzahl ausdrücklich vor.

Außerdem sollen die in Gemäßheit der Fabrikordnung der Firma Riettschel & Henneberg von den Arbeitern zur Erhebung gelangenden Strafgeelder an die Unterstützungskasse abgeführt werden.

§ 4.

Die Kasse gewährt keine festen Pensionen, sondern zeitweise Unterstützungen und zwar ausschließlich an ihre Mitglieder und deren Familien. Sie hat vornehmlich den Zweck:

in besonderen Notfällen, welche außerhalb der gewöhnlichen Leistungen der bestehenden oder noch zu errichtenden Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenkassen fallen, den Arbeitnehmern, ihren Familien oder Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 gilt als Regel, daß keine Unterstützungen zu gewähren sind, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit böswillig, durch eigenes grobes Verschulden, schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkseligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen und dergleichen herbeigeführt ist.

§ 5.

In Ausführung des im § 4 bezeichneten Zwecks werden Unterstützungen gewährt:

- a. auf Antrag der unverschuldete in Not gekommenen Arbeiter selbst (Formular A);
- b. auf Antrag der Fabrikältesten (§ 7) (Formular B).

Gedruckte Formulare für derartige Anträge werden im Komptoir verabsolgt, sind auch vom Meister und von den Fabrikältesten zu beziehen.

§ 6.

Die Verwaltung der Kasse geschieht durch die Firma Riettschel & Henneberg unter persönlicher Kontrolle der Firmeninhaber.

Die Verfügung über die der Kasse zufließenden Gelder steht den Firmeninhabern in Gemeinschaft mit den Fabrikältesten zu.

Es sind jedoch jährlich mindestens 40 Prozent der eingegangenen Gelder zur Bildung eines zinstragenden Hilfskassenfonds zurückzulegen, der nur in allgemeinen Notlagen mit Genehmigung der Firmeninhaber angegriffen werden darf. Die Zinsen des Hilfskassenfonds fließen der Unterstützungskasse zu.

Hat der Hilfskassenfonds eine solche Höhe erreicht, daß seine Zinsen der bis dahin ermittelten durchschnittlichen Jahresausgabe der Unterstützungskasse entsprechen, so hören die Einzahlungen der Firmeninhaber auf.

Der Hilfskassenfonds ist in mündelsicheren Papieren anzulegen und als „Eigentum der Unterstützungskasse“ von den Firmeninhabern in Aufbewahrung zu nehmen.

§ 7.

Das Kollegium der Fabrikältesten besteht aus 5 Personen, von denen 3 durch die in Berlin wohnhaften Mitglieder der Unterstützungskasse aus ihren Mitgliedern, 2 durch die Geschäftsinhaber ebenfalls aus den Kassenmitgliedern gewählt werden.

Die Wahl erfolgt das erste Mal bei Inkrafttreten dieser Satzungen, später (von 1889 an) alljährlich zu Weihnachten.

Wählbar ist jedes in Berlin wohnhafte Kassenmitglied, welches seit mindestens 3 Jahren bei der Firma Riettschel & Henneberg ununterbrochen beschäftigt ist.

Besufs Vornahme der Wahl durch die Kassenmitglieder werden letztere von einem durch die Geschäftsinhaber beauftragten Beamten durch Bekanntmachung in den Werkstätten zu einer Versammlung berufen, in welcher die Wahl mittelst Stimmzettel nach einfacher Majorität der anwesenden Mitglieder erfolgt. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Wiederwahl ist gestattet.

§ 8.

Die Fabrikältesten wählen sich einen Vorsitzenden, welcher nach Bedarf die Sitzungen des Ältesten-Kollegiums beruft und leitet.

Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder desselben anwesend sind.

Das Ältesten-Kollegium hat die Verpflichtung, die in Gemäßheit des § 5 eingehenden Unterstützungsanträge zu prüfen, auch sich von Krankheits-, Unglücks- und Notfällen in der Arbeiterschaft oder deren Familien, sowie in den von verstorbenen Arbeitern hinterlassenen Familien, Kenntnis zu verschaffen und erforderlichenfalls Anträge zu deren Abhülfe oder Vinderung durch die Unterstützungskasse zu stellen.

Die im Ältesten-Kollegium zur Annahme gelangten Anträge werden den Geschäftsinhabern schriftlich übermittelt. (Formulare liegen im Komptoir zur Verfügung.)

Nach Eingang der Anträge prüfen die Geschäftsinhaber dieselben sofort und veranlassen das Weitere.

Liegt ein Bedenken gegen die Beschlüsse der Fabrikältesten vor, so wird eine Sitzung der Fabrikältesten anberaumt, an welcher die Geschäftsinhaber stimmberechtigt Teil nehmen und in welcher nach Stimmenmehrheit definitiver Beschluß gefaßt wird.

Bei diesem Beschluß behält es in jeder Beziehung der Kassenmitglieder untereinander und dieser Mitglieder zu den Fabrikältesten, den Geschäftsinhabern, sowie zur Kasse sein Verwenden.

§ 9.

Änderungen und Zusätze zu gegenwärtigen Satzungen können vom Ältesten-Kollegium beantragt werden und bedürfen der Genehmigung der Geschäftsinhaber, um in Kraft zu treten. Wollen die Geschäftsinhaber solche Änderungen und Zusätze vornehmen, so müssen dieselben in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Ältesten-Kollegium vorgetragen und zum Beschluß erhoben werden.

§ 10.

Mit Auflösung der Firma Riettschel & Henneberg löst sich auch die Unterstützungskasse auf. Der vorhandene Vermögensbestand wird zur Hälfte der Firma zur Disposition gestellt, die andere Hälfte unter die Arbeitnehmer, im Verhältnis der Jahre, welche hindurch sie der Kasse angehört haben, verteilt.

III. Aus der Fabrikordnung.

§ 17.

Agitationen, welche geeignet sind, das gute Einvernehmen zwischen uns und unseren Arbeitern zu beeinträchtigen, sind bei Strafe der sofortigen Entlassung untersagt. Beschwerden und Wünsche sind den Fabrikältesten mitzuteilen, welche, sofern sie dieselben als berechtigt anerkennen, dieselben mit uns in Verbindung zu treten haben.

**Ludw. Loewe & Co., Commandit-Gesellschaft auf Aktien,
Maschinen- und Waffen-Fabrik zu Berlin.**

(Gefl. Schreiben der Firma vom 31. Mai 1890.)

Der von uns beabsichtigte Arbeiterrat ist bisher nicht in Wirksamkeit getreten, und zwar lediglich deshalb, weil unsere Arbeiter, beeinflusst durch die außerhalb unserer Fabrik stehenden Fachvereine, welche ihren Einfluß auf ihre Mitglieder zu verlieren glauben, wenn derartige Arbeiterausschüsse zur Vertretung der Interessen der Arbeiter gewählt werden, sich der Einsetzung des Arbeiterrates gegenüber ablehnend verhielten und bei der Wahl fast sämtlich unbeschriebene Zettel abgegeben haben. Infolgedessen haben wir vorläufig das Projekt fallen lassen, doch denken wir, dasselbe in Zukunft, wenn sich die Verhältnisse unter den Arbeitern etwas geklärt haben werden, wieder aufzunehmen.

Wormser Lederindustrie.

Dörr & Reinhart, Lederwerke in Worms.

I. Gefl. Schreiben der Firma an den Ausschuß des V. für Soc.=Pol. vom 11. Juni 1890.

Unter guten Arbeiterverhältnissen seit 50 Jahren lebend, haben wir, um allenfalls kommenden Schwierigkeiten vorzubeugen, im Juni v. J. in der circa 700 Köpfe zählenden Arbeiterschaft unseres Hauses einen Arbeiterauschuß errichtet.

Diese Einrichtung arbeitet seit jener Zeit zur vollsten Zufriedenheit beider Teile.

In der sachlichsten Weise bringt der Ausschuß die Wünsche der Arbeiterschaft vor; nicht allein Beschwerden finden ihre Erledigung, sondern auch die Arbeiterwohnungsfrage hat eine eingehende Behandlung erfahren.

Das Interesse der Arbeiterschaft bekundet sich nicht minder durch von dem Ausschusse vorgeschlagene Betriebsverbesserungen und Unfallverhütungsmaßregeln.

Wir können daher unsere Einrichtung nur zur Nachahmung empfehlen.

II. Satzungen für den Arbeiterauschuß.

Infolge der Bekanntmachung:

An unsere Arbeiter!

Die derzeit bestehende Fabrikordnung ist nicht mehr zeitgemäß.

Wir haben daher eine neue Fabrikordnung entworfen, welche wir mit einem Ausschuß, zusammengesetzt aus Werksführern, Aufsehern und Arbeitern, beraten wollen.

Dieser Ausschuß soll bestehen:

1. aus den vier ältesten Werksführern der verschiedenen Fabrikationszweige,
2. aus vier von uns ernannten Aufsehern,
3. aus acht Arbeitern, welche von den mindestens fünf Jahre in unseren Fabriken beschäftigten volljährigen, männlichen Arbeitern aus deren Mitte zu wählen sind.

Der auf diese Weise gebildete Ausschuß tagt unter dem Vorsitz eines der Fabrikinhaber.

Schriftführer ist der Vorstand des Bureaus für Arbeiterangelegenheiten.

Die Wahllisten werden alsbald aufgestellt, und der Tag sowie die Form der Wahl noch näher bekannt gegeben.

Die von den Arbeitern gewählten acht Personen bilden sofort einen Arbeiterausschuß, welcher sich, so oft es nötig erscheint, mindestens aber alle 14 Tage, unter dem Vorsitz eines der Fabrikhaber oder eines Stellvertreters versammelt, um innere Angelegenheiten zu besprechen.

Indem wir unseren Arbeitern hiervon Kenntnis geben, erwarten wir eine rege Beteiligung an der Wahl.

Worms, am 15. Juni 1888.

Dörr & Reinhardt.

wurde der Arbeiterausschuß am 19. Juni 1889 gewählt, und arbeitet derselbe unter nachstehenden vorläufigen Satzungen:

§ 1.

Der Arbeiterausschuß hat in erster Linie die Aufgabe, das gute Einvernehmen zwischen der Arbeiterschaft und der Firma zu pflegen und hierin allen Arbeitern mit gutem Beispiel voranzugehen.

§ 2.

Der Arbeiterausschuß wird aus acht nicht unter 25 Jahre alten, in unseren Diensten stehenden Arbeitern gebildet, welche hierzu mittelst geschlossener Stimmzettel, in geheimer Wahl, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt sind. Und zwar wählen unsere volljährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Arbeiter, sofern sie zur Zeit der Wahl ununterbrochen mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre in unseren Diensten stehen, aus derjenigen Gruppe, welcher sie zugeteilt sind, ihren Vertreter, sowie einen Ersatzmann desselben.

Letzterer tritt an Stelle des Ausschußmitgliedes, wenn dieses vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Ausschuß bzw. unseren Diensten scheidet, oder wenn und so lange dieses durch längere Krankheit verhindert sein sollte, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei dieser Wahl giebt einfache Stimmenmehrheit den Ausschlag; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlhandlung zu ziehende Los.

Alljährlich scheidet die Hälfte des Arbeiterausschusses aus diesem aus; für die Ausscheidenden und ihre Ersatzmänner finden in der Regel im Monat Juni durch diejenigen Gruppen, aus welchen sie hervorgegangen waren, Neuwahlen statt. Ausscheidende sind wieder wählbar. Um die Reihenfolge des Ausscheidens herzustellen, bestimmt das vom Vorsitzenden des Ausschusses im Juni 1890 zu ziehende Los, welche vier Mitglieder nach ausnahmsweise einjähriger Amtsdauer im Jahre 1890 auszuscheiden haben. Die Wahlen zum Arbeiterausschuß werden von einem Beauftragten der Firma ausgeschrieben und geleitet. Die Namen der Wahlberechtigten und Wählbaren sind mindestens 3 Tage vor der Wahl durch Anschlag im Saale unserer Konsumanstalt oder an einem sonst geeigneten Ort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Die Mitglieder des Arbeiterausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

Der Ausschuß versammelt sich mindestens alle 14 Tage auf Einladung

10 *

der Firma und unter dem Vorſitz eines der Fabrikinhaber oder eines von dieſem zu ernennenden Stellvertreterſ.

In dringenden Fällen können mindestens 5 Ausſchußmitglieder beantragen, daß die Firma innerhalb thunlichſt kürzeſter Friſt eine Ausſchußſitzung anberaumen laſſe.

§ 3.

Der Arbeiterausſchuß hat:

- a. Die Aufrechterhaltung der Fabrikordnung, bei deren Feſtſtellung er mitgewirkt hat, beſtens zu fördern und die jugendlichen Arbeiter zu tüchtigen, ehrenhaften und ordnungsliebenden Mitarbeitern heranzubilden zu helfen;
- b. für gewiſſenhafte Befolgung der Unfallverhütungsvorſchriften, ſowie aller das Intereſſe, die Geſundheit und Sicherheit der Arbeiter berührenden Anordnungen Sorge zu tragen;
- c. in der Handhabung der Ordnung und in dem Beſtreben, gute Arbeit zu erzielen, die Werkmeiſter und das Aufſichtſperſonal zu unterſtützen, ſowie auch Veruntreuungen und Vergeudungen entgegenzutreten.

§ 4.

Der Arbeiterausſchuß hat das Recht, die Wünſche und Beſchwerden der Arbeiter zu unterſuchen und dahingehende Anträge in der Ausſchußſitzung zu ſtellen.

Dieſe Anträge ſollen, wenn deren Erledigung nicht dringend erſcheint, in der Regel in der nächſten Ausſchußſitzung erledigt werden.

§ 5.

Die Thätigkeit des Arbeiterausſchuffes unterbricht in keiner Weiſe den ſeither gepflegten perſönlichen Verkehr zwiſchen den Fabrikinhabern und der Arbeiterſchaft.

§ 6.

Über die Verhandlungen des Ausſchuffes wird ein ausführliches Protokoll geführt, welches von dem Vorſitzenden, dem Schriftführer, ſowie von ſämtlichen anweſenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§ 7.

Die vorſtehenden Satzungen wurden mit dem Ausſchuß beraten und vereinbart.

(Unteſchriſten.)

III. Aus der Fabrikordnung.

Beraten und beſchloſſen im Verein mit der Firma von dem dazu berufenen Ausſchuſſe der Meiſter, Aufſeher und Arbeiter. Worms, im Juli 1887.

§ 1.

Dieſe Fabrikordnung vertritt die Stelle eines Arbeitsvertrags zwiſchen uns und unſerem Arbeitsperſonal.

§ 2.

Sämtliche in unſere Dienſte eintretende Perſonen haben durch eigen-

händige Unterschrift zu bestätigen, daß sie von dieser Fabrikordnung Kenntnis genommen haben und sich derselben ohne jeglichen Vorbehalt unterwerfen.

Durch schriftliche Verträge können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 23.

Zur Erhaltung des guten Einverständnisses zwischen der Firma und ihren Arbeitern besteht in den Dörr & Reinhart'schen Fabriken ein Arbeiterausschuß, welcher die allenfallsigen Beschwerden der Arbeiter, sowie geeignete Abhilfsvorschläge vorzutragen hat; derselbe versammelt sich, so oft es nötig ist, mindestens aber alle 14 Tage, auf Einladung und unter dem Vorfise eines der Fabrikhaber oder eines von diesen ernannten Stellvertreters.

IV. Der Jahresbericht des Großh. Hess. Fabrikinspektors für die Provinz Starkenburg und den Kreis Worms für 1889 citiert die vorstehenden Bestimmungen der Dörr & Reinhart'schen Fabrikordnung und fährt dann fort:

Infolge dieser Bestimmungen fand im Juni die Wahl des Arbeiterausschusses unter der Beteiligung sämtlicher in den Fabriken von Dörr & Reinhart anwesenden Wähler statt, und der Ausschuß begann seine Thätigkeit, welche in regelmäßiger Weise fortgesetzt wurde. Durch die Bildung des Ausschusses soll nach dem Willen der Fabrikhaber der früher bestandene persönliche Verkehr der Fabrikarbeiter mit den Fabrikhabern keine Unterbrechung erleiden. Bei den Sitzungen des Arbeiterausschusses sind Beamte, Werkmeister u. der Fabrik nicht zugegen, und die Wünsche oder Beschwerden werden seitens der Ausschußmitglieder direkt an einen anwesenden Teilhaber der Fabrik gerichtet. Die Beamten, Werkmeister u. erfahren nicht, wer Beschwerden oder Wünsche vorgebracht hat, und erfahren auch nur dann etwa den Gegenstand von Beschwerden oder Wünschen, wenn sie vom Arbeitgeber darüber zum Bericht aufgefordert werden. Über die Verhandlungen des Ausschusses werden Protokolle in ein Buch eingetragen. Wenn auch in den Ausschusssitzungen mitunter Wünsche vorgebracht werden, welche vom Arbeitgeber nicht oder nur teilweise erfüllt werden können, so können doch darüber Aufklärungen gegeben werden, und es erfolgen auch Anliegen und Wünsche, welchen recht gut entsprochen werden kann. Den Arbeitgebern sind durch den Arbeiterausschuß auch Mißstände zur Kenntnis gelangt, und diese Mißstände konnten infolgedessen beseitigt werden. Meines Erachtens ist das Beispiel, welches die Firma Dörr & Reinhart in Worms den anderen Arbeitgebern durch das Institut des Arbeiterausschusses gegeben hat, letzteren sehr zur Nachahmung zu empfehlen.

V. Aus den „Gedenkblättern zur Jubelfeier des fünfzigjährigen Bestehens des Hauses Dörr & Reinhart“ entnehmen wir noch folgendes:

Die Betriebskrankenkasse gewährt Krankengeld in der Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Verdienstes, freie ärztliche Behandlung und Heilmittel bis zur Dauer von 52 Wochen und außerdem für die nichtversicherungspflichtigen Frauen und Kinder der Kassenmitglieder freie ärztliche Behandlung und Heilmittel auf die Dauer von 13 Wochen.

Der Vorstand der Krankenkasse (drei von der Firma ernannte, sechs von der Generalversammlung der Kassenmitglieder auf 3 Jahre mittelst Stimmzettels gewählte Mitglieder) verwaltet zugleich eine **U n t e r s t ü t z u n g s =**

kasse. Die Einnahmen dieser Kasse bestehen aus den Zinsen eines von der Firma gestifteten Kapitals von 25 000 Mark und werden verwandt zur Ergänzung der Kranken- und Sterbegelder der Mitglieder, sowie zur Gewährung von Unterstützungen bei Geburten, Krankheiten und Sterbefällen in deren Familien.

Ein besonderer Ausschuß verwaltet die Konsumanstalt (Verkaufsladen, Bäckerei, Bier-Bäperei und Speiseanstalt — 1889: Umschlag 174 055 Mark; Reingewinn, an die Bediensteten der Firma nach Verhältnis des Umschlages zu verteilen, 15 514 Mark). Der Ausschuß besteht aus einem von der Firma zu ernennenden Vorsitzenden und aus 4 Beisitzern, welche durch die seit mindestens 10 aufeinander folgenden Jahren bei der Firma beschäftigten Arbeiter aus ihrer Mitte auf 2 bzw. 4 Jahre gewählt werden.

Einem „geselligen Verein des Betriebs- und Arbeitspersonals“ (Bibliothek, Lesezimmer, Gesangsabteilung) unter selbstgewähltem Vorstand zahlt die Firma das Gehalt des Dirigenten und stellt Heizung und Beleuchtung des Lokals.

Im übrigen berichten die „Gedenkblätter“ von einer freiwilligen Sparkasse, der Gewährung von zinslosen und verzinslichen Darlehen, Altersversorgung (ohne Beiträge der Arbeiter) und den vermieteten Arbeiterwohnungen der Firma.

Cornelius Heyl, Worms.

Geisl. Schreiben der Firma an den Ausschuß des Ver. für Soc.-Pol.
vom 20. Juni 1890.

Das Schreiben des Ausschusses für Socialpolitik vom 25. Mai d. J. bezüglich „Arbeiteraussschüsse“ ist mir zugekommen, und beile ich mich, Ihnen inliegend eine Bekanntmachung vom 26. März d. J. zu behändigen, aus welcher hervorgeht, daß ich Vertrauenspersonen der Arbeiterschaft zunächst zur Regelung der zu einem regelmäßigen Betrieb nötig werdenenden Überstunden habe wählen lassen. Es ist selbstverständlich, daß mit diesen Vertrauenspersonen alle Fragen besprochen werden können, bei denen der Fabrikherr Beachtung darauf legen muß, auch die Ansichten seiner Arbeiterschaft zu kennen, und hat sich die Einrichtung „gewählter Vertrauenspersonen“ bis jetzt in allen Fällen als nachachtungswert und nützlich bewährt.

Anlage.

Bekanntmachung.

Die eigenartige Natur des Betriebs in meinen Fabriken hat zur Folge, daß die seit Jahrzehnten in meinem Hause eingeführte zehnstündige Arbeitszeit nicht immer regelmäßig eingehalten werden konnte.

Witterungs- und Fabrikationsverhältnisse, sowie die von dem Sonnenlichte abhängige Arbeit veranlassen in den betreffenden Werkstätten Unregelmäßigkeiten und Schwankungen in der Arbeitszeit, die unvermeidlich zu Überstunden führen müssen. Diesem Umstande durch Mehreinstellungen ganz zu begegnen, liegt nicht in dem Interesse des Arbeiterstandes, denn

die Zahl der Arbeitskräfte darf nicht nach diesen zufälligen oder periodischen Schwankungen bemessen werden. In der Sacklederfabrik, deren Betrieb so sehr vom Sonnenlichte abhängig ist, würde beispielsweise die Vermeidung von Überstunden im Sommer, eine vermehrte Herbeiführung von Unterstunden im Winter sicher im Gefolge haben.

Diese Frage habe ich nunmehr geregelt und folgende Bestimmungen in die Fabrikordnung meines Hauses eingefügt:

Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages beträgt zehn Stunden. Sie beginnt morgens um 6 Uhr und endigt abends 6 Uhr. Zum Mittagessen ist die Stunde von 12—1 Uhr, zum Frühstück die Zeit von 8—8 $\frac{1}{2}$ Uhr, zum Vesperbrod von 4—4 $\frac{1}{2}$ Uhr frei.

Zum Zwecke der Festsetzung der Überstunden finden gemeinsame Beratungen statt, zu welchen die Firma außer dem zuständigen Branchenführer zwei Vertreter ernannt und jede Werkstätte drei Vertrauenspersonen wählt. Kleinere Werkstätten werden in Gruppen vereinigt. Diese aus sechs Mitgliedern bestehenden Körperschaften treten werkstättenweise bzw. gruppenweise unter dem Vorsitz des Branchenführers zusammen und beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Freiherrn von Heyl oder des von ihm ernannten Vertreters den Ausschlag.

Über die in der Zeit von 6—7 Uhr abends notwendig werdenden Überstunden finden Beratungen im voraus statt in der Weise, daß jeweils für die nächsten drei Betriebsmonate, beginnend am 1. April 1890, eine Verständigung herbeigeführt wird. Überstunden nach 7 Uhr abends, die nur ganz ausnahmsweise sich als notwendig erweisen werden, bedürfen Regelung von Fall zu Fall und sind nach vierzehn Tagen, wenn sie inzwischen nicht aufgehört haben, Gegenstand erneuter Beratung.

Die Wahlen der drei Vertrauenspersonen und ihrer drei Ersatzleute finden alle zwei Jahre am letzten Arbeitstag des Monats März statt. Diejenigen drei Personen einer jeden Werkstätte bzw. Wahlgruppe, welche bei geheimer Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind bei den Beratungen die regelmäßigen Vertreter ihrer Werkstätte oder Gruppe. Die weiter gewählten drei Personen werden, wenn von den Vertrauenspersonen jemand verhindert, ausgetreten oder gestorben ist, als Ersatzleute nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmen zugezogen. Im Falle von den sechs Gewählten während der zweijährigen Wahlperiode drei Personen ausgetreten oder gestorben sind, findet Ergänzungswahl statt.

Wahlberechtigt sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche über 18 Jahre alt sind, wählbar alle über 18 Jahre alten Personen, welche in mindestens einjähriger Fabrikangehörigkeit die Bedürfnisse des Betriebs kennen gelernt haben. Werkmeister und Aufseher sind weder wahlberechtigt noch wählbar. Vertrauenspersonen sind nach Ablauf der 2 Jahre wieder wählbar.

Worms, 26. März 1890.

Cornelius Heyl.

Chemische Fabriken.

L. Vossen & Co., Fabrik chemischer Produkte,
Neuß a. Rh.

I. Gutachten. (Gefl. Schreiben der Firma an den Ausschuß des Ver.
f. Socialpolitik vom 9. August 1890.)

Wir empfangen am 4. crt. die geehrte Zuschrift des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik und beehren uns, dem Wunsche entsprechend, ad a. unsere Betriebsordnung ergebenst einzusenden.

Gelegentlich einer Neuauftellung derselben Anfangs 1889 haben wir auch die Einrichtung eines Arbeitervorstandes (Arbeiterauschuß) eingeführt, wie Sie aus Art. 15 entnehmen wollen.

Wir haben die im Princip freie Wahl zu dieser Arbeitervertretung insofern eingeschränkt, als wir nur solche Leute zu der beregten Thätigkeit berufen erachten, welche längere Zeit, 5 Jahre, bei uns sind, sich dadurch als ordentliche, brauchbare Leute und anhänglich an die Fabrik erwiesen haben. Mit den anderen, meist jüngeren, oft wechselnden Leuten Angelegenheiten allgemeiner Natur, Wohlfahrts Einrichtungen u. f. w. zu beraten und denselben gar eine Art Aufsicht über die anderen, immerhin eine Einwirkung auf dieselben, zuzutrauen, ist nicht angehend. Schon zum Verständnis des Zweckes der Einrichtung, vielmehr noch zur Anwendung derselben, gehört eine gewisse Reife, dann aber Kenntnis des betreffenden Betriebes und seiner notwendigen Anforderungen, endlich Fühlung mit dem Arbeitgeber, seinen Bestrebungen und Ansichten.

Alles das findet sich, wenn überhaupt, nur bei solchen Arbeitern, die längere Zeit in einem bestimmten Betriebe beschäftigt sind, nicht bei der täglich wechselnden Masse, namentlich nicht leicht bei den jüngeren Leuten, welche nach den fortwährenden Erfahrungen bei allen Schwierigkeiten mit den Arbeitern die ungebärdigsten, wankelmütigsten und aller Verführung, fremden schädlichen Einflüssen am meisten ausgesetzt sind.

Zur Frage b. (Erfahrungen) bedauern wir wenig Erfreuliches mitteilen zu können, wie Sie aus der folgenden Mitteilung an eine andere Stelle vom 20. April 1889 ersehen wollen. Damals schrieben wir:

„Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß die Mitglieder des Arbeiter-vorstandes sich anfänglich der ihnen zugewiesenen Thätigkeit wenig geneigt zeigten. Dieselben erklärten namentlich, daß sie sich den Haß der übrigen Arbeiter zuziehen würden, indem eine noch so vorsichtige Handhabung der Einrichtung unter ihrer Mitwirkung Schwierigkeiten und Mißbelligkeiten unvermeidlich erscheinen lasse. Bei Vorgängen außerhalb der Fabrik, welche wir auch einem bessernden Einflusse ausgesetzt sehen möchten, würden sie sich nun gar nicht einmischen können.“

„Obgleich wir nach Lage der Verhältnisse uns der Richtigkeit dieser Einwände nicht verschließen konnten, haben wir doch betont, daß es eben darauf ankomme, manche bestehende Übelstände langsam zu bessern, erläutere, wie gerade die beabsichtigte Einrichtung sich vor allem hierzu eigne, und darauf hingewiesen, daß es nun bei den Mitgliedern des Arbeiter-vorstandes selbst stehe, den ohne Zweifel zweckmäßigen Bestrebungen zu einer gedeihlichen Wirkung zu verhelfen.“

„Sie erbaten sich Bedenkzeit und entschlossen sich dann zögernd zur Annahme.“

„Wie die übrigen Leute die Sache aufnehmen werden, und inwieweit sich die angestrebten Ziele werden erreichen lassen, wird nun abzuwarten sein. Die Resultate eigener unausgesetzter Bestrebungen für das Wohl unserer Leute lassen leider keine besonderen Hoffnungen aufkommen.“

„Es wird noch längerer Einwirkung aller dazu Verufenen bedürfen, um die Grundlagen zu schaffen, auf welche die Einrichtungen zur Besserung der Lage der Arbeiter mit Sicherheit des Erfolges aufgebaut werden können.“

„Der Arbeitgeber hat jetzt noch fast ausschließlich mit Leuten ohne alle sittliche Erziehung, ohne Pflichtgefühl und durch mannigfache Einflüsse verdorben, zu thun und sieht sich dadurch in seinen besten Bestrebungen behindert, wie auch andererseits bei Personen, die eine bessere Einsicht haben dürften, vielfach noch kein Verständniß für beregte Frage vorhanden ist, wodurch ebenfalls Unannehmlichkeiten und Hemmungen aller Art entstehen.“

Inzwischen ist mehr wie ein Jahr verflossen, und trat der Arbeiter-vorstand einigemal auf unsere Veranlassung zusammen, um Lohnfragen u. zu besprechen.

Eine Thätigkeit aus eigenem Antriebe entwickelte der Arbeiter-vorstand in keiner Weise. Seine Einsetzung ist auf das moralische Verhalten der Arbeiter ohne allen Einfluß geblieben. Nach wie vor finden Arbeits-einstellung ohne Kündigung, Versuche die Krankenkasse zu hintergehen, Ausbleiben mit Vorschüssen statt.

Sagen wir u. a. denjenigen, die eine Absicht, die Arbeit widerrechtlich zu verlassen, kundgeben, es sei dies nicht gestattet nach der Betriebsordnung, die mit den Arbeitervertretern selbst vereinbart sei, so hört man nur antworten, dies sei gleichgültig, für die Betreffenden bestehe keine Fabrikordnung, kurz, es herrscht so ziemlich der alte regellose Zustand.

Es giebt eine Anzahl ordentlicher Leute, die so von Haus aus angelegt sind, der größere Teil kümmert sich mangels jeder sittlichen Grundlage weder um Gesetz noch Betriebsordnung, und, was in unserm Staate

das Traurigste ist, man kann mit Erfolg den Vertragsbruch nicht zur Bestrafung bringen.

Solange dieser wahrhaft unbegreifliche Zustand andauert, ist im wesentlichen keine moralische Hebung des Volkes, keine Einklehr zu Recht und Gewissen zu erhoffen.

Auch an dieser Stelle möchten wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Nichtbestrafung des Vertragsbruches eine Unmenge Schwierigkeiten, Verluste und Ärger für die Industriellen nach sich zieht und es so weit nicht Wunder nehmen kann, wenn die Neigung, mehr wie das Notwendigste für den Arbeiter zu thun, im großen ganzen so selten noch ist.

Wir huldigen zwar selbst dem Grundsatz, daß man sich durch Undankbarkeit nicht abhalten lassen soll, nach Kräften das Gute anzustreben, müssen aber doch gestehen, daß dies Bestreben im praktischen Leben manche Einschränkung erfahren muß, und es dürfte, wie die Erfahrung lehrt, bei weitem nicht jedermanns Sache sein, so vorzugehen.

Die bei der neuen Gewerbeordnung in Aussicht genommene sogenannte Buße für den Vertragsbruch wird nur dann Abhilfe zu schaffen geeignet sein, wenn wirksame Maßnahmen für die Eintreibung der Strafe getroffen werden.

Läßt man die dem entgegenstehenden Vorschriften bestehen, wie sie heute sind: Unantastbarkeit des anderswo verdienten Lohnes, die Einschränkung der Pfändbarkeit u. s. w., so wird das Unheil noch vermehrt, welches jetzt schon durch die tatsächliche Unausführbarkeit der in der jetzigen Gewerbeordnung vorgesehenen Vollstreckung geschaffen ist. Solche lediglich auf dem Papier stehende Vorschriften müssen notwendigerweise den schon jetzt bedenklichen Mangel an Achtung vor dem Gesetz noch vermehren.

ad c. Gedruckte Mitteilungen über den vorliegenden Gegenstand liegen von unserer Seite nicht vor. Wir hatten mehrfach Veranlassung, uns Behörden gegenüber darüber zu äußern, ohne bekannten Erfolg.

Erwägt man, daß einerseits die Staatseinrichtungen nicht entfernt die notwendigen Vorbedingungen zur gedeihlichen Entwicklung der Arbeiterverhältnisse gewähren und dem freudig zur Mitwirkung bereiten Arbeitgeber die Hände allermwegen gebunden sind, z. B. durch mangelhafte Erziehung der Jugend, Gestattung des unbegrenzlichen Wohnungswuchers, des so wenig eingeschränkten Branntweinvertriebes, Nichtbestrafung des Vertragsbruches und der Trunkenheit, Erschwerung der Möglichkeit, billige Arbeiterwohnungen zu errichten durch die Bauordnung u. s. w., so muß die Art, wie man ebenfalls von Staats wegen Besserung zu erlangen hofft, insofern befremden, als die Hauptursachen der herrschenden unbefriedigenden Zustände immer noch so wenig berücksichtigt werden.

II. Aus der Betriebsordnung für die Fabrik von L. Boffen & Co.

1. Die gegenwärtige Betriebsordnung vertritt die Stelle eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geschlossenen Vertrages, und sind unsere sämtlichen Arbeiter verpflichtet, sich den nachfolgenden Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen u. s. w. zu unterwerfen.

Diese Vorschriften haben dem Königl. Gewerbe- rat zu Düsseldorf und dem Arbeiter- vorstand (Art. 15) vorgelegen und sind von ihnen genehmigt worden. Sie treten am Tage der Bekanntmachung an der Fabriktafel in Kraft.

7. Die gewöhnliche Arbeitszeit, mit Ausnahme einzelner durch den Betrieb bedingter Abweichungen, beträgt für die Tages- und Nachtschicht nach Abzug der vier Pausen 10 Stunden.

8. Der allgemeine Betrieb ruht an Sonn- und Feiertagen.

15. Die von den Arbeitern gewählten vier Beisitzer zum Vorstande der Fabrikkrankenkasse bilden, falls sie mindestens 5 Jahre in unseren Diensten sind, den Arbeiter- vorstand. Werden Mitglieder des Vorstandes der Krankenkasse gewählt, welche weniger als 5 Jahre bei uns sind, so findet eine besondere Wahl zu dem Arbeiter- vorstand statt, wobei nur Arbeiter wählbar sind, welche 5 Jahre und länger bei uns beschäftigt sind.

Der Arbeiter- vorstand soll ein vermittelndes Organ zwischen dem Fabrik- inhaber und den Arbeitern sein, um die guten Beziehungen unter denselben zu erhalten und zu fördern, über Ordnung und gute Sitten sowohl in der Fabrik selbst, wie bei dem Verhalten der Leute außerhalb derselben wachen und erforderlichenfalls dem einzelnen mit Fürsorge und Rat zur Seite stehen.

Insbefondere hat der Arbeiter- vorstand folgende Aufgaben:

Auf treue Befolgung der Fabrikordnung zu achten;
wünschenswerte Änderungen und Ergänzung derselben zu beantragen und Vorschläge anderer Art, welche geeignet sind, die Zufriedenheit und das Wohl der Arbeiter zu fördern, dem Fabrik- inhaber zu unterbreiten.

Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik zu untersuchen und Vorschläge zur Abhülfe zu machen.

Beschwerden der Arbeiter über Strafen und sonstige Vorkommnisse zu untersuchen und Vorschläge zur Abhülfe zu machen.

Bei wiederholten Vergehen gegen die Fabrikordnung, Raubheit, Trunksucht oder unordentlichem Lebenswandel eines Arbeiters denselben zu warnen und nötigenfalls Entlassung des Betreffenden zu beantragen.

Endlich und insbefondere in Fällen unverschuldeter Not, Unglück, längerem Erkranken von Arbeitern oder von Familienmitgliedern derselben den Fabrik- herrn in Kenntnis zu setzen und Vorschläge zur Hülfsleistung zu machen.

Das am längsten in unseren Diensten befindliche Mitglied des Arbeiter- vorstandes führt den Vorsitz bei den Beratungen, ruft die Mitglieder zusammen und nimmt Beschwerden sowie Anträge der Arbeiter entgegen.

Die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse werden dem Fabrik- inhaber mitgeteilt. Derselbe ist berechtigt, den Verhandlungen beizuwohnen und legt seinerseits in der Regel alle die Fabrikordnung und das Wohl der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten dem Vorstande vor, unbeschadet seines Rechtes in geeigneten Fällen auch selbstständig Anordnungen zu treffen.

Auch ist der Fabrikinhaber bezw. sein Stellvertreter jederzeit bereit, besondere Anliegen einzelner Leute entgegenzunehmen und denselben mit Rat und That beizustehen.

16. An Wohlfahrtseinrichtungen sind vorhanden:

Die Fabrikkrankenasse unter Aufsicht der königl. Regierung in Düsseldorf.

Die Privat-Familienkrankenasse für die Verheirateten.

Die Arbeiterküche.

Die Brausebadeinrichtung.

Alle geregelt durch besondere Satzungen oder Vorschriften.

19. Im Interesse eines regelmäßigen, geordneten Betriebes ersuchen wir alle unsere Arbeiter, obige Vorschriften pünktlich zu befolgen und ihre Arbeiten mit Vorsicht und Aufmerksamkeit zu verrichten.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird, wenn Ermahnungen sich als fruchtlos erweisen, mit Strafen oder Entlassung belegt.

Die Strafgeelder, mit Ausnahme des Erfasses verursachter Schäden, fließen in die Fabrikkrankenasse.

Der Fabrikinhaber wird in allen die Betriebsordnung betreffenden Angelegenheiten von dem Direktor der Fabrik vertreten.

Neuß, im Februar 1889.

gez.: L. Vossen & Comp.

C. Müller.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 14. März 1889.

Der Rgl. Gewerberat.

Der Arbeitervorstand.

(Unterschriften.)

Chemische Fabriken von G. Siegle & Co. in Stuttgart und Feuerbach.

I. **Gefl. Schreiben des Fabrikbesizers** Herrn Geheimen Kommerzienrat G. Siegle, M. d. R., an den Aussch. d. V. f. S.-P. v. 26. Juni 1890.

Auf die Anfrage des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik vom 23. vor. Monats habe ich Folgendes zu erwidern:

a) Die „Statuten für das Ältestenkollegium der Fabriken von G. Siegle & Co. in Stuttgart und Feuerbach“ liegen bei; dieselben sind für Stuttgart (ca. 150 Arbeiter) und für Feuerbach (ca. 100 Arbeiter) seit mehr als Jahresfrist in Kraft.

b) Die Erfahrungen, welche ich mit diesem Ältestenkollegium gemacht habe, sind nur gute bis jetzt; insbesondere nach der Richtung des Verhältnisses der Arbeiter unter sich. Gelegentlich einer statistischen Aufnahme über Haushaltungsbudgets übernahm das Ältestenkollegium sehr bereitwillig die Aufgabe, die Arbeiter über Ausfüllung der Fragebogen u. f. w. zu instruieren, sodaß die Angaben eine gewisse Kontrolle bekamen. Da die Arbeiter überhaupt zu den besseren gehören und teilweise seit langer Zeit dem Ge-

schäfte angehören, so sind die Verhältnisse in dieser Richtung vollkommen befriedigende.

II. Statuten für das Ältesten-Kollegium der Fabriken von G. Siegle & Co. in Stuttgart und Feuerbach.

Um es den Arbeitnehmern möglich zu machen, in freundlichem Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber das eigene Wohl, sowie das Gedeihen des ganzen Geschäftes zu fördern, wird ein Ältesten-Kollegium eingesetzt.

Zusammensetzung: Mitglieder dieses Kollegiums sind für Stuttgart die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder der Krankenkasse, denen das Recht zusteht, zwei weitere Mitglieder sich beizuwählen. In den Fabriken, die keine eigenen Krankenkassen haben, wird das Kollegium aus drei bis fünf von den Arbeitern gewählten Mitgliedern gebildet.

Obliegenheiten:

- a. Dasselbe hat für Aufrechterhaltung von Ehrenhaftigkeit, Ordnung und guter Sitte seitens des Arbeiterpersonals innerhalb und außerhalb der Fabrik mitzuwirken, Streitigkeiten unter den Arbeitnehmern zu schlichten, und bei Vergehungen innerhalb der Fabrik Strafen zu beantragen;
- b. für Aufrechterhaltung der Fabrikordnung, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen, das Interesse der Arbeitnehmer und die Ehre und Wohlfahrt des Geschäftes überhaupt berührenden Anordnungen Sorge zu tragen;
- c. seine Gutachten über alle ihm vom Arbeitgeber vorgelegten Fragen des Arbeiterinteresses und der Wohlfahrt des Geschäftes abzugeben;
- d. es kann ferner der Arbeitgeber bei allen Einrichtungen, die zu Gunsten der Arbeiter und ihrer Familien getroffen werden, das Kollegium zur Mitwirkung beiziehen.

Geschäftsordnung: 1. Das Kollegium wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbständig ohne Mitwirkung des Arbeitgebers oder eines Beamten.

2. Der Arbeitgeber oder ein Beauftragter desselben kann den Sitzungen anwohnen, führt aber nicht den Vorsitz und hat auch keine Stimme.

3. Sitzungen finden statt entweder auf Antrag des Arbeitgebers (resp. seines Stellvertreters) oder auf Antrag der Mehrheit des Kollegiums. In letzterem Falle ist wenigstens 1 Tag vorher dem Arbeitgeber Anzeige davon zu machen, und sind demselben die Gegenstände der Verhandlung mitzuteilen.

4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift davon dem Arbeitgeber zu übermitteln.

5. Der Arbeitgeber behält sich das Recht vor, sein Veto gegen die Ausführung der gefassten Beschlüsse einzulegen, oder deren wiederholte Beratung zu verlangen, wenn er solche für schädlich oder satzungswidrig hält.

6. Beide Teile sind befugt, über gewisse Verhandlungen und Beschlüsse Verschwiegenheit zu proklamieren, deren Bruch durch Ausschließung aus dem Kollegium bestraft werden kann.

7. Jährlich einmal wird den Arbeitern (der Generalversammlung), so weit thunlich, Bericht über die Thätigkeit des Kollegiums erstattet. —

Nähere Bestimmungen über die Straf Gewalt des Kollegiums, sowie über die Einfügung des Kollegiums in die „Fabrikordnung“ bleiben den Beratungen desselben vorbehalten.

Änderungen der Statuten oder Zusätze bedürfen der Genehmigung des Arbeitgebers.

Vereinsbestrebungen.

Verein der anhaltischen Arbeitgeber,

begründet am 6. Dezember 1887.

I. Aus den Satzungen des Vereins.

§ 2.

Zwecke des Vereins sind die Verbesserung der socialen Stellung und materiellen Lage des Arbeiterstandes, sowie die Förderung des friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

§ 3.

Um diese Zwecke zu erreichen, sollen, soweit dies nicht schon in einzelnen Unternehmungen geschehen, folgende Einrichtungen in Aussicht genommen werden:

- a. Bildung von Ältestenkollegien aus frei gewählten Vertretern der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer;
- b. Errichtung von Hilfsklassen für die Arbeitnehmer und ihre Familien;
- c. Vorkehrungen zu billiger Beschaffung der notwendigen Lebensbedürfnisse für die Arbeitnehmer und ihre Familien, sowie
- d. zur Förderung und Unterstützung des Sparbetriebs der Arbeitnehmer.

In Ausführung des § 3 empfiehlt die Generalversammlung den einzelnen Vereinsmitgliedern, die von ihnen festzusetzenden Satzungen des Ältestenkollegiums auf Grundlage der nachstehenden Entwürfe aufbauen zu wollen.

II. Normal-Satzungen des Ältestenkollegiums.

§ 1.

In Ausführung des § 3a der Satzungen des Vereins der anhaltischen

Arbeitgeber wird hierdurch ein Ältestenkollegium aus den Arbeitnehmern der Firma gebildet.

§ 2.

Das Ältestenkollegium hat im allgemeinen die Aufgabe, alle Interessen der Arbeitnehmer im Sinne der Satzungen des Vereins der anhaltischen Arbeitgeber und im Wege freundlichen Zusammenwirkens zu fördern und hierin allen Arbeitnehmern mit gutem Beispiel voranzugehen.

Insbefondere liegen ihm hiernach folgende Pflichten ob:

- a. das Arbeiterpersonal, und namentlich auch den jüngeren Teil desselben zu überwachen, um Ehrenhaftigkeit, Ordnung und gute Sitten aufrecht zu erhalten und insbefondere den Simulationen und dem Genuß des Branntweins entgegenzuwirken;
- b. für Aufrechthaltung der Fabrikordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen, das Interesse der Arbeitnehmer und die Ehre und Wohlfahrt des Unternehmens überhaupt berührenden Anordnungen Sorge zu tragen;
- c. seine Gutachten über alle ihm vom Arbeitgeber vorgelegten Fragen des Arbeiterinteresses und der Wohlfahrt des Unternehmens überhaupt abzugeben;
- d. Es kann dem Ältestenkollegium ferner vom Arbeitgeber in den von Letzterem festzustellenden Grenzen die Mitwirkung zur Erreichung aller Ziele übertragen werden, die sich der Verein der anhaltischen Arbeitgeber in seinen Satzungen gestellt hat, insbefondere auch die Teilnahme an der Begründung, Leitung und Kontrolle der zu Gunsten der Arbeitnehmer und ihrer Familien zu treffenden Wohlfahrtseinrichtungen.

§ 3.

Das Ältestenkollegium besteht aus Arbeitnehmern der Firma, die am ersten auf Neujahr folgenden Sonnabend auf je ein Jahr von den Arbeitnehmern gewählt werden. Die Wahlhandlung leitet ein von dem Arbeitgeber bezeichneter Beamter oder Arbeitnehmer. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Im Laufe des Jahres erledigte Stellen werden durch Zuwahl ergänzt. Das Ältestenkollegium wählt jährlich seine Vorstehenden und Stellvertreter. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

Wo eigene Fabrikkrankenassen (§§ 59—68 des Krankenversicherungsgesetzes) bestehen oder künftig errichtet werden, kann das Ältestenkollegium aus den von den Arbeitnehmern gewählten Vorstandsmitgliedern dieser Kasse gebildet werden.

§ 4.

Die Geschäftsordnung des Ältestenkollegiums stellt der Arbeitgeber nach Anhörung des Kollegiums fest. Die Sitzungen finden nach Bedürfnis und auf Antrag des Ältestenkollegiums oder des Arbeitgebers in einem von Letzterem eingeräumten Lokale statt. Derselbe kann den Sitzungen persönlich oder durch einen Vertreter beiwohnen. Er behält sich das Recht vor,

kein Veto gegen die Ausführung von Beschlüssen einzulegen oder deren nochmalige Beratung zu verlangen, wenn er solche für schädlich oder fahungswidrig hält.

Das Ältestenkollegium sowohl als die Arbeitgeber sind befugt, über gewisse Verhandlungen und Beschlüsse Verschwiegenheit zu proklamieren, deren Bruch durch Ausschließung aus dem Kollegium bestraft werden kann.

§ 5.

Änderungen gegenwärtiger Satzungen oder Zusätze zu denselben bedürfen der Genehmigung des Arbeitgebers.

Bemerkungen. Die formelle Bildung von Ältestenkollegien auf Grund vorstehender Satzungen dürfte sich nur da empfehlen, wo ein Unternehmen mindestens 25 ständige Arbeitnehmer zählt. Bei einer geringeren Zahl wird der Arbeitgeber am besten thun, sich eine oder mehrere Vertrauenspersonen von den Arbeitnehmern bezeichnen zu lassen, um mit denselben in freier gemeinschaftlicher Thätigkeit die in vorstehenden Satzungen gesteckten Ziele anzustreben. Eine gleiche Vereinfachung dürfte sich auch für solche Unternehmungen empfehlen, welche nur bestimmte Teile des Jahres hindurch in Betrieb sind oder nur einen kleinen Stamm ständiger Arbeitnehmer beschäftigen. Auch bliebe der freien Vereinbarung kleinerer Arbeitgeber, unter Zuziehung des Vereinsvorstandes anheimgegeben, für mehrere Unternehmungen in demselben Gewerbszweig ein gemeinschaftliches Ältestenkollegium zu organisieren.

Ad § 3. Es wird am besten jedem Arbeitgeber überlassen, die Mitgliederzahl des Kollegiums zu bestimmen, auch nach Bedürfnis für eine gleichmäßige Vertretung einzelner Abteilungen größerer Werke, z. B. Formerei, Gießerei, Maschinenfabrik zu sorgen. Drei Personen dürfte vielleicht als die geringste Mitgliederzahl für Werke mit 25 bis 100 Arbeitnehmern festzuhalten sein, zu denen für jede weiteren 100 Arbeitnehmer je 2 oder 3 weitere Mitglieder hinzutreten würden.

III. Berichterstattungen von Mitgliedern des Vereins der anhaltischen Arbeitgeber über die Durchführung der Vereinssatzungen im Jahre 1888, herausgegeben vom Vorstande des Vereins unterm 29. März 1889.

(Wir geben aus dem umfassenden Bericht nur die auf die bestehenden Ältestenkollegien unmittelbar bezüglichen Stellen — unter Beifügung einiger Ergänzungen — wieder.)

1. Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.

Kurz nach Gründung des Vereins wurde für die hiesigen Unternehmungen der Gesellschaft, die Gasanstalt, Centralwerkstatt und Elektrische Centralstation, auf Grund der allgemeinen Vereinssatzungen ein gemeinschaftliches Ältestenkollegium gebildet, welches nach den für dasselbe aufgestellten Spezialsatzungen aus 2 Arbeitnehmern der Gasanstalt, 4 Arbeitnehmern der Centralwerkstatt und 1 Arbeitnehmer der Elektrischen Centralstation besteht. Dasselbe hat bisher die ihm gestellten Aufgaben, besonders die Beratungen der Hilfskassenfragen, einer neuen Fabrikordnung, der Arbeiterwohnungsfrage, der Centralhülfskasse, der Lohnzahlungs-termine u. s. w. mit Umsicht und Verständniß erledigt, so daß die an diese Institution getnüpften Erwartungen sich in vorliegendem Falle voll erfüllt haben.

Das Verhalten der Arbeitervertreter im Ältestenkollegium und Hilfskassenvorstande ist bisher nicht nur ein durchaus passendes und verständiges gewesen, sondern es ist auch den an sie gestellten Fragen und Aufgaben stets ein reges allseitiges Interesse entgegengebracht worden. Wie sehr übrigens die Arbeiter die Beschlüsse derartiger von ihnen selbst gewählter Ausschüsse achten, geht wohl am besten aus dem Umstande hervor, daß bis jetzt auch noch nicht eine einzige Klage oder Beschwerde über die Vorschläge und Urteile beider Kollegien eingelaufen ist;

auch gab ein von der Firma veranstaltetes Arbeiterfest Gelegenheit, die günstige Einwirkung der im Sinne des Vereins geleiteten Bestrebungen auf das Verhältnis von Arbeitern und Arbeitgeber zu bestätigen.

Anhang: Aus den Satzungen des Ältestenkollegiums der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.

§ 2.

Insondere liegen dem Ältestenkollegium folgende Pflichten ob:

- a. Im Arbeiterpersonal, und namentlich auch beim jüngeren Teil desselben, Disziplin, Ehrenhaftigkeit, Ordnung und gute Sitten aufrecht zu erhalten, Streitigkeiten zu verhüten oder zu schlichten, insbesondere auch die Trunksucht und Ketzerei zu bekämpfen;
- b. und c. wie im Normalstatut.
- d. in den vom Geschäftsvorstand oder den bezüglich Statuten festzustellenden Grenzen an der Begründung, Leitung und Kontrolle der zu Gunsten der Arbeiter und ihrer Familien zu treffenden Wohlfahrts Einrichtungen teil zu nehmen;
- e. Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zu untersuchen und, so weit sie solche für gerechtfertigt halten, mit ihren Anträgen zur Kenntnis des Geschäftsvorstandes zu bringen, insbesondere sind alle Anträge der Arbeiter auf Vorschub zunächst an das Ältestenkollegium zu richten und werden von letzterem an den Geschäftsvorstand mit einer kurzen Begutachtung abgegeben;
- f. die Hilfskasse nach deren besonderen Satzungen zu verwalten;
- g. als Festkomitee bei allen betreffenden Gelegenheiten zu wirken. — Es steht dem Ältestenkollegium frei, sich in solchen Fällen, wenn erwünscht, durch Zuwahl zu verstärken.

§ 3.

Das Ältestenkollegium besteht z. Zt. aus 9 Mitgliedern, wovon in getrennten Wahlhandlungen 2 von den Arbeitern der Gasanstalt, 4 von den Arbeitern der Centralwerkstatt und 1 von den Arbeitern der Elektrischen Station aus ihrer Mitte gewählt werden; Wähler und wahlberechtigt ist jeder ständige Arbeiter, welcher der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt. 2 Mitglieder endlich werden vom Geschäftsvorstand aus den Beamten der Gesellschaft erwählt.

Die Wahl erfolgt am ersten auf Neujahr folgenden Sonnabend jeden Jahres auf ein Jahr, unter der Leitung eines vom Geschäftsvorstand bestimmten Beamten mittelst Stimmzettel. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Das Ältestenkollegium wählt jährlich in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und Schriftführer. In Verhinderung des Vorsitzenden tritt das an Jahren älteste Mitglied an seine Stelle.

Das Ältestenkollegium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Mitglieder deputiren, auch Vertrauensmänner aus den Kreisen der Arbeiter zuziehen.

Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

§ 4.

Die Sitzungen des Kollegiums finden allwöchentlich einmal zu bestimmter Zeit im Sitzungszimmer des Ältestenkollegiums statt, im übrigen nach Bedürfnis und auf besondere Einladung des Vorsitzenden. Der letztere ist außerdem zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, sobald der Geschäftsvorstand unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt. Der Geschäftsvorstand kann den Sitzungen persönlich oder durch einen Stellvertreter beiwohnen. Die Tagesordnung sämtlicher Sitzungen ist dem Geschäftsvorstand vom Vorsitzenden des Ältestenkollegiums mindestens 1 Tag vorher mitzuteilen; er behält sich das Recht vor, sowohl die Tagesordnung zu vermehren, als auch ihm ungeeignet erscheinende Gegenstände davon abzuheben.

Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Alle Beschlüsse und Protokolle sind in ein Protokollbuch einzutragen, welches nach jeder Feststellung eines Protokolls und vor Ausführung

der Beschlüsse dem Geschäftsvorstand vorzulegen ist. Derselbe kann seinen Einspruch gegen die Ausführung von Beschlüssen geltend machen oder deren nochmalige Beratung verlangen, wenn er solche für schädlich oder statutenwidrig hält.

§ 5.

Änderungen gegenwärtiger Statuten oder Zusätze zu denselben bedürfen der Genehmigung des Geschäftsvorstandes.

Vorstehende Satzungen sind bei ihrer Vereinigung mit denen der Hülfskasse von neuem durchgesehen und in zwei gemeinsamen Lesungen vereinbart zwischen

dem
Geschäftsvorstand

und dem
Ältestenkollegium

(Unterschriften.)

Genehmigt Dessau, 23. Januar 1890.

Das Directorium der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.
von Nechelhäuser.

2. Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft in Dessau und Berlin.

Die Einrichtung des Ältestenkollegiums auf Grund der Satzungen des Arbeitgebervereins besteht seit Anfang des Jahres 1888.

Die Zahl der jetzt bei uns beschäftigten Arbeiter beträgt 448.

Das Verhalten der Vorstandsmitglieder sämtlicher Einrichtungen (Ältestenkollegium, Hülfskasse, Krankenkasse) ist wohlstandig und anregend.

Mit Rücksicht auf dieses förderliche Verhalten wird künftig die Zeugnis-Ausfertigung an Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit beendet haben, unter Zuziehung des Ältestenkollegiums stattfinden. Im Hinblick hierauf halten sich die Mitglieder des Ältestenkollegiums laufend in Kenntnis, inwieweit sich die Lehrlinge durch Nüchternheit, Leistungen in der Handwerkerlehre, Wohlverhalten u. s. w. auszeichnen.

Der Besuch der Unfallverhütungsausstellung seitens aller Arbeiter, welcher vom Ältestenkollegium angeregt worden ist, wird zur Förderung guten Einvernehmens mit den Arbeitern und zur Belebung geistiger Thätigkeit von uns gern durchgeführt werden.

Anhang. Herr Direktor Blum äußert sich über die Wirksamkeit der Ausschüsse der Dessauer und der Berliner Fabrik wie folgt (vgl. Protokoll der Verhandlungen d. Berliner Ver. f. Gewerbeleiß vom 5. Mai 1890):

... Die Arbeiterausschüsse, die ich aus eigener Anschauung kenne, und ich bin glücklich, sie zu besitzen, sollen eine vermittelnde Thätigkeit zwischen den Wünschen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ausüben. Wir haben in unserer Dessauer Fabrik seit etwa 1 1/2 Jahren und hier seit etwa einem halben Jahre Arbeiterausschüsse mit großem Erfolg. Wir haben gefunden, daß namentlich alle kleinen Wünsche der Arbeiter rasch zur Erledigung kamen; es kamen Wünsche an uns heran in den Sitzungen, die die Arbeiter, wenn sie erfüllt werden, sofort befriedigen, die sonst gar nicht zu unserer Kenntnis kamen und die vielleicht als Quängelei eines Einzelnen betrachtet wurden. Wir sind in der Lage, allen kleinen Wünschen, die sich auf die Wohlfahrt, z. B. auf die Bedürfnisanstalten, die Kantinen oder ähnliche allgemeine Einrichtungen beziehen, rasch nachkommen zu können. Wir haben die Erfahrung, daß die eigene Verwaltung der Kantinen sich sehr gut bewährt; die Klagen über mangelhafte Speisen haben mit dem Moment aufgehört, wo die Arbeiter selbst die Verwaltung haben. Wir haben ferner gute Erfahrungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Wir haben es jetzt eingerichtet, daß die Lehrlinge freigesprochen werden unter Zuziehung des Arbeiterausschusses. Die Lehrlingsbriefe werden mitunterzeichnet von dem betreffenden Mitgliede des Arbeiterausschusses. Wir haben in Bezug auf die Leitung der Vergütungen, wo immer Streit war zwischen einzelnen Kategorien, gute Erfahrungen gemacht; es ist jetzt Einigkeit. Wir machten auch jetzt die besten Erfahrungen bei der drohenden Gelegenheit des 1. Mai. Es sind Agitatoren auf Wunsch des Arbeiterausschusses schon vor längerer Zeit entfernt worden, und wir können konstatieren, daß solche Arbeiter, die nicht erschienen

waren und sich krank meldeten, auf Wunsch des Arbeiterausschusses nachträglich entlassen werden mußten, nachdem sich herausgestellt hatte, daß sie diese Krankheit nur vorgeführt. Wir haben auch auf die sittliche Hebung des ganzen Arbeiterstandes, oder unserer Mitarbeiter, eine vorzügliche Einwirkung konstatieren können, und ich danke es dem Geheimrat Schelhäuser, welcher seit langen Jahren anregend gewirkt hat, ganz besonders, daß er uns auf diesen Weg gebracht hat. Ich glaube es ganz bestimmt sagen zu können, daß ich in der Lage bin, auf diesem Wege mit meinen Arbeitern auch fernerhin Friede und Ruhe zu haben.

3. F. Hallström, Kupfer-, Metall- und Eisenwarenfabrik in Nienburg a. Saale.

Die Bildung eines Ältestenkollegiums ist im Monat April 1888 erfolgt.

Sowohl Ältestenkollegium als auch Hilfskassenvorstand sind in ihren Beschlüssen selbständig, und habe ich mir nur mein Einspruchsrecht gewahrt. Das Verhalten beider Organe hat bis jetzt nur fördernd gewirkt.

4. Brauerei zum Waldschlößchen, Aktien-Gesellschaft, Dessau.

Auf Anregung des Vereins der anhaltischen Arbeitgeber haben wir durch Statut vom 1. Januar 1888 einen aus 10 Mitgliedern bestehenden Arbeiterrat (Ältestenkollegium) gebildet. Derselbe hielt im Jahre 1888 10 Sitzungen, in denen er zum Teil über von uns gestellte Fragen sein Gutachten abgab, — wozu wir in ähnlichen Fällen früher den Vorstand unserer Krankenkasse in Anspruch zu nehmen pflegten — zum Teil auch selbst Anträge stellte und die Anregung zur Verbesserung unserer Einrichtungen gab.

Bei den Verhandlungen des Arbeiterrats lag uns sehr viel daran, die Mitglieder desselben zu veranlassen, daß sie eigene Anträge stellten und uns auf Mängel in unserem Betriebe und in unseren sonstigen Einrichtungen aufmerksam machten.

Wenn wir auch anerkennen müssen, daß wir in diesem Bestreben Entgegenkommen gefunden haben, so weicht doch die Zurückhaltung, welche die Mitglieder des Arbeiterrats bei den Beratungen zeigten, nur sehr langsam, und müssen wir bei der Leitung der Verhandlungen noch regelmäßig unterstützend eingreifen, damit Anregungen der Mitglieder, welche für uns und das Verhältnis zu unserem Personal wertvoll erscheinen, nicht unbeachtet hingehen.

In dieser Zurückhaltung scheint sich ein Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit der vom Verein der anhaltischen Arbeitgeber betätigten Bestrebungen zu äußern. Daher glauben wir, daß die vom Verein angeregten Einrichtungen bei den Arbeitnehmern besseres Verständnis und leichtere Einführung finden würden, wenn man den Arbeitnehmern Gelegenheit böte, den Verhandlungen des Vereins beizuwohnen.

5. Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft in Bernburg. Sodafabrikate¹.

Unser Ältestenkollegium, dessen Bildung am 19. Dezember 1887 erfolgte, besteht aus dem jeweiligen Vorstände unserer Fabrikkrankenkasse und Hilfskasse, sowie aus dem jedesmaligen Knappschaftsältesten des Anhaltischen Knappschaftsvereins für die Belegschaft unseres Ernst Solvay'schen in Roschwitz und unserer Soolpumpstation in Plömnitz.

Wir haben dasselbe bisher bei allen von uns beabsichtigten Wohlfahrtsanordnungen für unsere Arbeiter zu Rate gezogen und auch keine Ansicht über alle vom anhaltischen Arbeitgeberverein angeregten Fragen, z. B. Bildung einer Centralhilfskasse, Verbesserung der Arbeiterwohnungen etc. eingeholt.

Das Ältestenkollegium hat bisher keine Aufgabe mit Verständnis aufgefaßt und stets im vollsten Einverständnis mit uns gehandelt.

¹ 1015 Arbeiter, davon 402 Mitglieder der Hilfskasse.

6. Worster & Grüneberg, chemische Fabrik in Leopoldshall.

Das Ältestenkollegium ist im Dezember vorigen Jahres gebildet worden bei der Neuwahl des Vorstandes unserer Betriebskrantentasse. Der Krantentassenvorstand bildet gleichzeitig das Ältestenkollegium. Besonders ist nicht anzuführen wegen zu kurzer Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung.

7. Concordia, chemische Fabrik auf Aktien in Leopoldshall.

Das Ältestenkollegium hat sich als selbständige Institution unter gemeinschaftlichem Vorstande mit unserer Betriebskrantentasse gebildet.

Die Arbeiter haben sich bis jetzt an den Bestrebungen des Vereins sehr teilnahmslos gezeigt; auch ist ihr Verhalten in dem Ältestenkollegium ein ziemlich passives.

Jedoch bleibt es nicht ausgeschlossen, daß das Interesse für die Sache mehr geweckt wird, sobald die Zwecke und Ziele des Vereins unter den Arbeitern mehr gekannt und erkannt sind.

8. Cuny & Co., Zuckerrfabrik in Vernburg.

Ein Ältestenkollegium, gebildet aus drei aus der Mitte der Arbeiter gewählten Personen, besteht seit Anfang Februar 1888 als selbständige Institution.

Das Interesse, welches von dem Arbeitspersonal gezeigt wird, ist bis jetzt nicht ein solches, wie es im Hinblick auf die gute Sache eigentlich wünschenswert wäre. Es geht dies schon daraus hervor, daß sich die Zahl der bei Konstituierung der Hilfskassen beigetretenen Mitglieder vermindert, statt vermehrt hat. Wir sind jedoch der Überzeugung, daß bei längerem Bestehen der Kasse die Vorteile, welche durch diese Institution für die Arbeitnehmer geschaffen werden, mehr und mehr erkannt werden dürften.

9. Dessauer Aktien-Zucker-Raffinerie in Dessau.

In Ausführung des § 3a der Satzungen erfolgte im März 1888 die Bildung eines Ältesten-Kollegiums als selbständige Institution. Dasselbe besteht nur aus Arbeitnehmern.

Die Arbeiter haben die getroffenen Einrichtungen gut aufgenommen und im allgemeinen sich sehr sachgemäß und ohne Vorurteil bei den Beratungen beteiligt. Nur bei der Wahl des Vorsitzenden des Ältesten-Kollegiums hatten sie sich in der Persönlichkeit des Betreffenden geirrt, und mußte derselbe wegen begangener Verstöße gegen die Hilfskassen sein Amt als Vorsitzender und als Mitglied des Ältesten-Kollegiums niederlegen.

10. D. Merkel, Steinmehlemeister in Vernburg.

Die Bildung eines Ältesten-Kollegiums ist erfolgt.

Die Arbeiter sind sehr zurückhaltend und verhalten sich sogar z. T. ablehnend gegen die Bestrebungen unseres Vereins, obgleich das Verhältnis zwischen ihnen und mir ein sehr gutes ist. Dieselben sind bisher in nötigen Fällen von mir bereits im Sinne des Vereins unterstützt worden und glauben, daß eine Änderung dieses Verhältnisses nicht in ihrem Interesse sei.

11. Ziegler, Uhlmann & Co., Expeditions-Geschäft in Wallwischhafen bei Dessau.

Die Konstituierung des Ältesten-Kollegiums ist erfolgt, in Verbindung mit der errichteten statutarischen Hilfskasse, unter gemeinschaftlichem Vorstand.

Das Verhalten der Arbeiter in dem Hilfskassenvorstande bzw. dem innerhalb desselben bestehenden Ältesten-Kollegium ist als gut zu bezeichnen. Über Mangel an Teilnahme der Arbeiter an den Bestrebungen des Vereins der Unhaltischen Arbeiter haben wir Klage nicht zu führen.

12. Alfred König, Buchdruckerei und Verlag in Bernburg.

Mit meinen eigenen Arbeitern stehe ich in so engem Verkehr, daß das Zwischenglied eines Ältesten-Kollegiums keinen rechten Zweck haben würde, besonders, da die Zahl der älteren Arbeiter nur eine geringe ist.

Die gleichen Verhältnisse finden sich in den übrigen Buchdruckereibetrieben. Für den einzelnen Betrieb dürfte sich deshalb die Bildung eines Ältesten-Kollegiums wohl kaum auch im allgemeinen empfehlen. Wohl aber würde eine solche Vereinigung der älteren und verständigten Arbeiter von Gruppen von Betrieben, vielleicht von Ortsgruppen, ihre Vorteile mit sich bringen. Der Bildung von solchen steht jedoch der bekannte, zu großer Macht gelangte Buchdrucker-Gehülfen-Verband entgegen. In demselben befinden sich die meisten Gehülfen. Sie werden dadurch für alle anderen ähnliche Ziele verfolgenden Vereinigungen unzugänglich. Die Nichtverbändler sind in solcher Minderzahl, daß sich für sie im einzelnen Ort nichts unternehmen läßt.

13. H. S. Art'l, Buchdruckerei und Verlag in Dessau.

Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich im Anschluß an das letzt empfangene Circular die Mitteilung zu machen, daß in seinem Betriebe von der Errichtung von Hilfskassen abgesehen werden konnte, weil gerade die Schriftsetzer Deutschlands das vielleicht unter allen Arbeitnehmern best organisierte Kassenwesen besitzen. Andererseits erhalten die in dem Betriebe des Unterzeichneten beschäftigten Schriftsetzer und Buchdrucker den ihnen nach dem Deutschen Buchdrucker-Tarif zustehenden Lohn, bei dessen Aufstellung die von ihnen zu leistenden Hilfsbeiträge volle Berücksichtigung gefunden haben. Die Errichtung eines Arbeiterrats wird von den Gehülfen selbst nicht für nötig gehalten; außerdem scheint mir mein Betrieb auch nicht groß genug, um für denselben eine derartige Institution ins Leben zu rufen.

IV. Aus dem Bericht des Vorstandes des Vereins anhaltischer Arbeitgeber, erstattet in der zweiten ordentlichen Generalversammlung zu Dessau am 28. März 1889.

Es sind nach den von den Mitgliedern eingesandten Berichten bis Ende Februar d. J.: 8 Ältestenkollegien, 8 Hilfskassen und 5 kombinierte Kollegien begründet worden. — Stellt sich dies Verhältnis anscheinend ungünstig, wenn man die Zahl dieser Einrichtungen mit der Mitgliederzahl vergleicht, so ist dabei zu berücksichtigen, daß etwa die Hälfte der Mitglieder eine so geringe Zahl von Arbeitern beschäftigt, daß die Bildung geschlossener kollegialischer Einrichtungen nicht ausführbar erscheint, wie dies auch bei der Bildung des Vereins (siehe die Bemerkungen zu den Sitzungen des Ältestenkollegiums und der Hilfskasse) vorausgesehen wurde. Auch bestanden bei 12 Vereinsmitgliedern bereits Kasseneinrichtungen, welche ihnen die Errichtung getrennter Hilfskassen entbehrlich erscheinen ließen. Mit Berücksichtigung dieser Umstände wird es nur als ein günstiges Ergebnis betrachtet werden können, wenn die gedachten beiden Fundamental-Einrichtungen bereits von der Mehrzahl der größeren Unternehmungen mit 3239 Arbeitern = 40% der Gesamtzahl, durchgeführt worden sind.

Die Berichte der Mitglieder lauten fast ausnahmslos günstig über die wachsende Teilnahme der Arbeiter an diesen Einrichtungen. Es wird den noch zurückgebliebenen Unternehmungen, soweit sie ihrer Ausbehnung und Betriebsart nach zur Gründung solcher Einrichtungen, wenn auch in etwas abweichender Gestaltung, befähigt sind, dringend empfohlen, damit auch ihrerseits vorzugehen und sich nicht durch die anfänglich vielleicht hervortretende Teilnahmslosigkeit oder selbst Abneigung der Arbeiter davon abhalten zu lassen.

V. Aus dem Bericht des Vorstandes des Vereins anhaltischer Arbeitgeber, erstattet in der dritten ordentlichen Generalversammlung zu Dessau am 28. April 1890.

... Der wichtigste Fortschritt unserer Vereinsache im laufenden Jahre ist unstreitig die am 17. Februar c. durch unser Vorstandsmitglied, Herrn Bergrat Weisleder, mit Genehmigung des Staatsministeriums bewirkte Einsetzung eines Ältestenkollegiums auf der fiskalischen Grube Leopoldshall¹. Anhalt ist hierin also der preussischen Regierung vorangegangen, welche seitdem auf den Saarbrückener staatlichen Steinkohlengruben Vertrauensmänner wählen ließ, die unser Ältestenkollegium ersetzen sollen. Überhaupt darf der anhaltische Arbeitgeberverein ohne Überhebung sagen, daß von ihm aus über ganz Deutschland die Anregung zur Bildung von Arbeiterausschüssen ergangen ist. —

Die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in Anhalt sind auch in dem unruhigen und verhängnisvollen Jahre 1889 ungetrübt geblieben, wenn man von einigen unbedeutenden Ausständen absieht. Die günstigen Einwirkungen der Ältestenkollegien sind mehrfach hervorgetreten, insbesondere auch auf dem Leopoldshaller Salzwerke, dessen Belegschaft sich bei den auf den Nachbargruben im März und April dieses Jahres ausgebrochenen Arbeiterausständen nicht beteiligt hat. Die Arbeitslöhne sind fast durchgängig im Wege freiwilliger oder durch friedliche Unterhandlungen herbeigeführter Zugeständnisse angemessen erhöht worden.

Verein der Arbeitgeber des Amtsbezirks Mittweida.

Der im August 1888 gegründete Verein, dessen Satzungen im wesentlichen mit denjenigen des Vereins der anhaltischen Arbeitgeber übereinstimmen, hat sich im September 1888 mit einem Rundschreiben an die Arbeitgeber gewendet und sie ersucht, die Arbeiter auf die Thätigkeit des Vereins und insbesondere auch auf die Wahl der Ausschüsse und deren Rechte und Pflichten hinzuweisen und vorzubereiten.

Das zu diesem Zwecke in den Arbeitsstätten der Vereinsmitglieder angeschlagene Plakat „An unsere Arbeiter“ hat folgenden Wortlaut²:

Eine große Zahl der Arbeitgeber des Amtsbezirks Mittweida haben sich nach dem Vorgange anderer Landesteile zu dem Zwecke vereinigt: die Verbesserung der socialen Stellung und des allgemeinen Wohlbefindens des Arbeiterstandes, sowie ein friedliches und freundschaftliches Zusammenwirken der Arbeitgeber und ihrer Arbeiter nach Kräften zu fördern! Der Verein giebt sich der sicheren Zuversicht hin, daß die Arbeitnehmer die damit dargebotene Hand vertrauensvoll ergreifen und zur Erreichung dieses schönen Zieles auch ihrerseits kräftig beitragen werden. Als Grundlage zur Verfolgung der Vereinszwecke ist die Bildung der in den Vereinsatzungen vorgesehenen Arbeiterausschüsse anzusehen, welche wie folgt zu bilden sind:

1. Arbeitsstätten bis zu 10 Arbeitern wählen gemeinsam einen Vertrauensmann. 2. Arbeitsstätten von 11—50 Arbeitern bilden einen Ausschuß von 2 durch die Arbeiter erwählten und 1 von dem Arbeitgeber ernannten Mitgliedern. 3. Arbeitsstätten von über 50 Arbeitern bilden einen Ausschuß von 3 gewählten und 2 ernannten Mitgliedern. Weibliche Arbeiter wählen mit, sind aber nicht wählbar; Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren nehmen an der Wahl nicht teil. — Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Obwohl nach erfolgter Wahl, welche in allen Arbeitsstätten des Amtsbezirks bis zum 20. September durch Stimmzettel erfolgen soll, eine gemeinschaftliche Versammlung behufs Erklärungen der Obliegenheiten der Ausschüsse einberufen werden wird, so mögen dieselben doch schon hier in großen Zügen bekannt gegeben werden. Dem Arbeiterausschuß be-

¹ Die Grube zählt 1050 Arbeiter. Das Kollegium besteht aus 21 Mitgliedern unter selbstgewähltem Vorsitzenden und Schriftführer. Vgl. „Arbeiterzeitung“ Nr. 10. 1890. — ² Vgl. „Arbeiterfreund“ 1889, Heft 3.

ziehentlich dem Vertrauensmann liegt ob: 1. die Aufrechterhaltung der zwischen Arbeitgeber und Arbeiterauschuß vereinbarten Fabrikordnung, der Unfallverhütungsvorschriften und aller das Interesse der Arbeiter, wie die Ehre und Wohlfahrt des Unternehmens betreffenden Anordnungen; 2. die Leitung und Beaufsichtigung der im Interesse der Arbeiter bestehenden, oder noch durchzuführenden Wohlfahrtseinrichtungen; 3. die Führung aller Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, welche im Interesse des Unternehmens wie der Arbeiter erforderlich sein sollten; 4. die Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter und deren Anregung zur Ordnung und guten Sitte; 5. die Beurteilung aller ihm vom Arbeitgeber im Interesse des Unternehmens wie der Arbeitnehmer vorgelegten Fragen. —

Es wird uns mitgeteilt, daß der Verein gegenwärtig 26 Mitglieder zählt, darunter sämtliche größere Fabriken des Bezirks. Die Bildung der Ausschüsse „schreitet langsam, aber sicher vorwärts und würde noch bessere Fortschritte machen, wenn die Mitglieder sich der Frage persönlich mehr annehmen wollten, anstatt sie ihren Beamten zu überlassen“.

Linksrheinischer Verein für Gemeinwohl.

Rundschreiben des Vorstandes, M.-Gladbach, 31. Januar 1889.

Nachdem der Vorstand des Vereins als eine der zuerst in Angriff zu nehmenden Aufgaben die Errichtung von Ältestenkollegien (Arbeitervorstände) bezeichnet hatte, wählte derselbe in seiner Sitzung vom 6. September 1888 einen Ausschuß, dem die Beratung dieser Angelegenheit zugewiesen wurde. Am 20. September trat der letztere zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die eingehenden Erörterungen der Frage in der eben erwähnten und in zwei weiteren Sitzungen — wobei die Herren Franz Brandts, Peter Wusch und Mich. Molls in der Lage waren, auf den Erfahrungen, welche sie mit den in ihren Etablissements bestehenden Ältestenkollegien gemacht, zu fußen, während sämtliche Mitglieder sich zwischenzeitlich auch mit einem Teile der einschlägigen Litteratur bekannt gemacht hatten — haben zur Aufstellung der nachstehenden Muster-Satzungen (Normalstatuten) geführt, welche demnächst vom Arbeitsauschuß und vom Gesamtvorstande geprüft und in der Vorstandssitzung vom 31. Januar 1889 in der hier vorliegenden Form festgestellt wurden.

Indem wir nunmehr diesen Entwurf sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnisnahme unterbreiten, richten wir an alle Industriellen unter denselben die dringende Bitte, der Sache ihre volle Teilnahme zuzuwenden und die Einrichtung eines Ältestenrates in ihren Betrieben ins Leben zu rufen.

Die einzelnen Paragraphen der Satzungen werden weiter unten noch näher erläutert werden; an dieser Stelle sei eine kurze Einleitung vorausgeschickt, welche die Bedeutung der Sache im allgemeinen betrifft.

Wenn die durch die Einführung der Maschinen vollständig veränderte Produktionsweise auf der einen Seite den unteren Ständen unzweifelhaft insofern zu gute gekommen, als dieselben sich manche Genüsse und Bequemlichkeiten verschaffen können, die früher nur den Mehrbegüterten zu Gebote standen, so darf auf der anderen Seite nicht geleugnet werden, daß die Fabrikarbeit manche fittliche Gefahren in sich birgt, welche in der guten

alten Zeit, wo Meister, Geselle und Lehrling in engem Verkehr mit einander standen, nicht bekannt waren. Sowohl der größere Zusammenfluß von Arbeitern — häufig verschiedenen Alters und Geschlechts — als auch die Thatfache, daß in Fabriken meistens die Aufsicht den Fabrik- resp. Werkmeistern überlassen ist, deren Anstellung vielfach nur auf Grund ihrer technischen Befähigung geschieht, sowie die nur selten mögliche Gegenwart des Arbeitgebers, welche an und für sich einer sittlichen Aufsicht gleichzurechnen wäre, und endlich das Fehlen jedes familienartigen Bandes bei der Arbeiterschaft einer Fabrik, welches Meister, Geselle und Lehrling in der Werkstatte umschloß — haben allmählich die Gefahr eines sittlichen Niederganges der Fabrikbevölkerung in industriereichen Gegenden herbeigeführt, die allen Ernstgesinnnten den Gedanken nahe legen muß, wie derselben entgegenzuwirken ist. Und wenn nun eingestanden wird, daß die Fabrikarbeit eine solche Gefahr im Gefolge hat, so wird auch der Fabrik bezw. dem Fabrikherrn die Pflicht zugesprochen werden müssen, nach Kräften derselben steuern zu helfen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, darzuthun, welche andere Faktoren noch mitzuwirken haben an der Vorbeugung des sittlichen Niederganges bezw. der sittlichen Hebung des Arbeiterstandes, ebenso wie wir die außerhalb der Fabrik liegenden Ursachen, welche etwa mit zu dem Niedergange beitragen können, hier unberücksichtigt ließen; für uns kommt es nur darauf an, festzustellen, daß dem Arbeitgeber eine moralische Verpflichtung, nach dieser Richtung hin thätig zu sein, obliegt.

Ein Mittel, welches zu diesem Zwecke schon seit einiger Zeit von berufener Seite vorgeschlagen wird und zugleich geeignet ist, ein besseres bezw. engeres Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern wieder herzustellen, ist das bereits in verschiedenen Betrieben bestehende „Ältestenkollegium“ oder der „Ältestenrat“. Wir wollen aber von vornherein betonen, daß die demselben zugeschriebenen gegensätzlichen Wirkungen nur dann erreicht werden können, wenn der Arbeitgeber es versteht, den toten Buchstaben der Satzungen Leben einzuhauchen, d. h. den Ältestenrat zu einer Einrichtung zu machen, die in Wahrheit nicht nur ein mehr familiäres Verhältnis zwischen ihm und seinen Arbeitern herstellt, sondern auf der anderen Seite auch durch die Mitglieder des Ältestenrates und die Vertrauenspersonen die Arbeiterschaft seiner Fabrik mit einem Bande umschlingt, welches für gute Sitte und Ordnung bürgt. Die Wirksamkeit des Ältestenrates würde wesentlich unterstützt werden, wenn demselben eine Arbeiterhilfskasse unterstellt würde, aus welcher einestheils die Leistungen der Krankenkasse — wo der Ältestenrat ein Bedürfnis dazu anerkennt — über das gesetzliche Maß hinaus ergänzt, sowie in besonderen Nothfällen (Familienereignisse, Krankheit in der Familie etc.) vorzugsweise den verheirateten, mit vielen Kindern gesegneten Arbeitern Unterstützungen gewährt werden. Die Mittel einer solchen Hilfskasse, wie sie bereits in einigen Etablissements bestehen, können beschafft werden durch Beiträge der Arbeiter im Verhältnis zu ihrem Lohn und durch einen Zuschuß des Arbeitgebers etwa in gleicher Höhe wie der Gesamtbeitrag der Arbeiter. Unter allen Umständen darf aber nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die wohltätigen Folgen des Ältestenrates sich

erst allmählich zeigen können, da durch denselben die Arbeiterschaft gewissermaßen erst erzogen werden soll.

Es ist hier abichtlich der sittliche Einfluß des Ältestenrates als das letzte und höchste Ziel desselben in den Vordergrund gestellt worden. Damit sollen indessen die weiteren Vorzüge dieser Einrichtung, welche mehr auf praktischem und sozialem Gebiete liegen, keineswegs unterschätzt werden. Wir führen hier aus den vorerwähnten Schriften einige Äußerungen an, welche den Wert des Ältestenrates auch nach diesen Richtungen hin beleuchten. Herr Generalsekretär Hige vergleicht im „Arbeiterwohl“ die Fabrik mit dem Staat und sagt u. a.:

„Die Organisation der Arbeit (in der einzelnen Fabrik, Werkstatte etc.) wird wesentlich und im großen Ganzen stets eine „monarchische“ sein müssen, das steht fest. Eine andere aber ist die Frage, ob diese Monarchie eine „absolute oder gemäßigte“ sein müsse resp. könne, ob die bestehende absolute Monarchie nicht doch eine gewisse konstitutionelle Fortbildung zuläßt. Falls letztere — eine mehr konstitutionelle Verfassung — überhaupt möglich und praktisch ist, wird offenbar jeder, der liberal, im guten Sinne des Wortes, denkt und fühlt, derselben den Vorzug vor der absoluten geben und jeden dahin gehenden Vorschlag mit voller Sympathie prüfen: das können wir schon von vornherein als selbstverständlich hinstellen. Daß eine gewisse Mitherranziehung des „Volkes“ zur „Regierung“ eminent versöhnlich wirkt, das Schmegelei hebt und auch Mißgriffe der „Regierung“ seltener macht, ist ebenfalls klar. Daß endlich eine gewisse „Selbstverwaltung“ die beste Schule der Erziehung bildet, das „Gemeingefühl“ hebt, sowie daß selbstgegebene, resp. mitberatene und durch selbstgewählte Organe ausgeführte Gesetze freudigern Gehorsam finden als „ocrothierte“, kann auch wohl zu den „ausgemachten Wahrheiten“ unserer Zeit gerechnet werden.“

Wir lassen nunmehr den Entwurf der Satzungen folgen.

Statut

des Ältestenrats der R. N. schen Fabrik in M.

§ 1. Der Vorstand der Krankenkasse soll neben der Fürsorge für die kranken Mitglieder es als ganz besondere Aufgabe betrachten, für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und der guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik nach Möglichkeit mitzuwirken und, soweit thunlich, allen Arbeitern mit Fürsorge und Rat zur Seite zu stehen¹.

¹ Fassung von § 1 für den Fall, daß nicht der Krankenkassenvorstand die Funktionen des Ältestenrates übernimmt, sondern ein besonderes Kollegium hierfür gebildet wird:

§ 1. Zum Zwecke der Erhaltung und Förderung der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik wird ein Ältestenrat gebildet. Derselbe besteht

a. aus (4) * Vertretern der Firma, von denen einer als Vorsitzender, einer als Schriftführer fungiert. — Vertreter der Firma sind außer dem Fabrikherrn selbst etwa ein Stellvertreter der Vorsitzenden, der Obermeister und ein Protokollführer.

b. aus (8) von den Arbeitern je auf (2) Jahre gewählten Beisitzern.

Wahlberechtigt sind alle mindestens (21) Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik. Mitglieder des Vorstandes können nur solche Arbeiter bzw. Arbeiterinnen werden, welche mindestens (24) Jahre alt sind und mindestens (2) Jahre der Fabrik angehören.

Die Wahl geschieht durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufzählt, wie er Vorstandsmitglieder zu wählen hat. Einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (Fortf. S. 170 unten.)

* Die in Klammern stehenden Ziffern und Wörter sind als durchaus fakultative Vorschläge zu betrachten und den besonderen Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

Speciell liegt es demselben als Ältestenrat ob :

- a. auf treue Beobachtung der Fabrikordnung zu achten, für gerechte Ausführung derselben Sorge zu tragen und, wenn nötig, Verwarnungen und Strafen auszusprechen;
- b. Abänderungen und Ergänzungen der Fabrikordnung, wo solche notwendig oder wünschenswert erscheinen, sowie Vorschläge anderer Art, die im Interesse der Arbeiter wie der Fabrik liegen, für die Tagesordnung zu beantragen und, falls nach § 3 kein Einspruch des Fabrikherrn erfolgt, zur Beratung zu bringen;
- c. die jugendlichen Arbeiter innerhalb wie außerhalb der Fabrik zu überwachen, jedem leichtsinnigen, der (guten) (christlichen) Sitte widerstrebenden Verkehr der jungen Leute beiderlei Geschlechts mit Nachdruck entgegenzutreten; solche Bestimmungen und Einrichtungen anzuregen, welche geeignet erscheinen, dieselben vor sittlichen Gefahren zu bewahren, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen Eltern und Vorgesetzte anzuhalten, sowie ihre sittliche Erziehung, geistige und technische Ausbildung zu fördern;
- d. dafür Sorge zu tragen, daß nicht ungebührliche Reden geführt, nicht unanständige Lieder gesungen oder sonst (gute) (christliche) Sitte und Anstand verlehrt werde;
- e. bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die öffentlich bekannt und für das gute Verhältnis und den Frieden in der Fabrik störend sind, die Streitenden vorzuladen und auf Beilegung der Streitigkeiten zu wirken, eventuell Genugthuung und Strafe dem schuldigen Teil aufzulegen. Ebenso hat jeder Arbeiter das Recht, aus sich die Vermittelung des Vorstandes bei Streitigkeiten mit andern Arbeitern der Fabrik, auch solchen privater Natur, anzurufen;
- f. die Verwarnung, Bestrafung oder Entlassung solcher Arbeiter zu veranlassen, welche für die Ehre der Fabrik, für die Sittlichkeit, für den Frieden in der Fabrik oder unter den Arbeitern bedenklich sind; Veruntreuungen, Simulationen, böswillige oder leichtsinnige Schädigung der Interessen der Fabrik zur Anzeige zu bringen.

Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion oder der guten Sitte oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, oder in trunkenem Zustande betroffen oder der Veruntreuung überführt werden, oder Schlägerei veranlassen oder daran teilnehmen, können durch Vorstandsbeschluß (nach Maßgabe des § 4 bezw. des Fabrikreglements) sofort entlassen werden.

Dieselben Vergehen, außerhalb der Fabrik begangen, sowie lichterlicher Lebenswandel, leichtsinniges Schuldenmachen, wiederholte Trunkenheit ziehen Verwarnung oder, wenn diese fruchtlos erscheint, Kündigung nach sich.

Ungehörig, Widerseßlichkeit gegen die Vorgesetzten der Fabrik, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, böswilliges Verderben von Stoffen oder Maschinen kann ebenfalls mit sofortiger Entlassung oder Kündigung (nach Maßgabe des § 4 bezw. des Fabrikreglements) bestraft werden — unbeschadet des Rechtes auf Schadenersatz.

- g. Die für das Wohl der Arbeiter bestimmten Einrichtungen der Fabrik mitzuberaten und bei Einführung resp. Verwaltung derselben seine Mitwirkung zu leisten.

§ 2. Geldstrafen, die den Betrag von 50 Pfennigen für den einzelnen Fall

Es werden gewählt von den Arbeitern (6) Vertreter, von den Arbeiterinnen (2).

Ober: Es werden gewählt von den Arbeitern

der Weberei 3 Vertreter,

„ Färberei, Walkerei und Appretur 2 Vertreter,

„ Schreineri, Schlosserei und sonstigen Abteilungen 1 Vertreter,

von den Arbeiterinnen zusammen 2.

Jedes Jahr (im Dezember) scheidet (die Hälfte) der Beisitzer aus, zum erstenmal durchs Los. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Scheiden mehr wie (zwei) Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsbauer aus, so findet eine Ergänzungswahl statt; die Amtsbauer der Ersatzmitglieder erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Aufgabe des Ältestenrates ist: (Siehe oben Gesamthalt von a—f.)

oder die einzelne Arbeit übersteigen, sowie die Strafe der Entlassung kann nicht der einzelne Meister oder Angestellte, sondern — außer in den Fällen, wo der Fabrikherr persönlich diese Strafen verhängt — nur der Arbeitervorstand festsetzen. Gegen Strafen unter 50 Pfg., die von den Meistern oder Angestellten innerhalb ihrer Zuständigkeit, oder durch die Fabrikordnung als solche festgesetzt werden, steht dem Arbeiter, wenn er dieselben für ungerecht oder für zu hoch erachtet, der Appell an den Vorstand offen.

Strafen, die der Fabrikherr persönlich verhängt, unterliegen nicht der Kompetenz des Vorstandes.

§ 3. Die Tagesordnung jeder Vorstandssitzung ist vorher dem Fabrikherrn vorzulegen, und hat derselbe das Recht, ungeeignet erscheinende Punkte von der Tagesordnung abzuheben.

Der Fabrikherr resp. ein Vertreter der Firma führt den Vorsitz; an der Abstimmung nehmen in der Regel nur die von den Arbeitern gewählten Vorstandsmitglieder teil.

§ 4. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen; durch die Unterschrift des Fabrikherrn erhalten dieselben bindende Kraft, und sind sie in diesem Falle durch die zuständigen Organe zur Ausführung zu bringen. Der Fabrikherr hat das Recht, die Genehmigung zu versagen, Abänderungsvorschläge zu machen und den Gegenstand zu nochmaliger Beratung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5. Dem Vorstand steht es zu, Vertrauenspersonen für die verschiedenen Abteilungen der Fabrik oder für solche Ortschaften, welche im Vorstande nicht vertreten sind, zu wählen, die ihn in Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Wahl geschieht im Vorstand durch geheime Wahlzettel; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Namen der Vertrauenspersonen sind öffentlich bekannt zu geben. In der Regel sollen die Vertrauenspersonen aus den wenigstens (30) (25) Jahre alten und mindestens (5) (2) (1) Jahre in der Fabrik beschäftigten Arbeitern genommen werden. Die Vertrauenspersonen können vom Vorstande zu den Sitzungen eingeladen werden und haben in diesem Falle gleiches Stimmrecht. Bei jeder ganzen oder teilweisen Neuwahl des Vorstandes findet auch Neuwahl der Vertrauenspersonen statt.

§ 6. Spezielle Aufgabe der Vertrauenspersonen wie der einzelnen Vorstandsmitglieder ist es noch, zum Schutze der ihnen unterstellten Arbeiter und der Interessen der Fabrik a) von den Übelständen in der Fabrik, z. B. über schlechtes Material, über ungenügende Vorarbeit in den einzelnen Betriebsteilen, über Nachlässigkeit oder Parteilichkeit bei der Zustellung der Arbeit durch die Angestellten, über Fehler an den Maschinen und ungeeignete Einrichtungen irgend welcher Art den höheren Angestellten oder dem Prinzipal in schärfster und geeigneter Weise Anzeige zu machen; b) darauf zu achten, ob die Sicherheitsvorrichtungen und die für die Gesundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in gutem Zustande sind, bezw. von den Arbeitern zweckentsprechend benutzt und die dahin zielenden Vorschriften treu eingehalten werden; c) in entsprechender Weise Anzeige zu machen, wenn Arbeiter sich zu Arbeiten melden oder angestellt werden, die augenfällig der Gesundheit und den Kräften und Fähigkeiten derselben nicht entsprechen; d) in Notfällen, von denen die Arbeiter betroffen werden, sich nach den häuslichen Verhältnissen derselben zu erkundigen und dann für dieselben sich beim Prinzipal oder beim Vorstande zu verwenden; e) dafür zu sorgen, daß die den älteren Arbeitern unterstellten jugendlichen oder neuen Arbeiter von ersteren in der richtigen Weise behandelt und zu schnellem und gutem Arbeiten angeleitet werden.

§ 7. Über die Verhandlungen und Abstimmungen im Vorstande ist, falls nicht für einzelne Gegenstände ausdrücklich anders beschloffen wird, strengste Verschwiegenheit zu beobachten und wird schwere Verletzung mit Ausschluß aus dem Vorstande bestraft. Bei Verhandlungen, wo ein Vorstandsmitglied persönlich beteiligt ist, hat dasselbe die Sitzung zu verlassen.

§ 8. Der Fabrikherr legt in der Regel alle die Fabrikordnung und das Wohl der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten dem Vorstande zur Beratung vor, unbeschadet des Rechts jedoch, auch unabhängig vom Arbeitervorstande Anordnungen zu treffen.

Indem wir schließlich die Einführung von Ältestenräten auf Grund vorstehender Satzungen wiederholt dringend anempfehlen, bemerken wir, daß es natürlich Sache jedes einzelnen Fabrikherrn sein wird, die Bestimmungen den besonderen Verhältnissen seines Betriebes bezw. seinen Anschauungen anzupassen.

Verband keramischer Gewerke in Deutschland.

Bericht über die am 4. u. 5. Juni 1890 in Berlin abgehaltene dreizehnte Hauptversammlung. (Aus dem „Sprechsaal“, amtll. Organ des Verb. ker. Gew., 1890, Nr. 28.)

Punkt 10 der Tagesordnung. Errichtung von Ältesten-ausschüssen der Arbeiter. Der erste Vorsitzende, Herr Direktor Max Kössler, hatte zu diesem Punkte der Tagesordnung nicht allein das Referat übernommen, sondern auch den Entwurf zu einem neuen Statut für den seit Jahren schon bestehenden und sich durchaus bewährenden Ältesten-ausschuß der von ihm verwalteten Wächtersbacher Steingutfabrik mitgeteilt. Referat und Statutentwurf waren gedruckt und den Herren Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung behändigt worden.

Das Referat lautete:

Unter Punkt 11 der Tagesordnung der zwölften Hauptversammlung des Verbandes, abgehalten am 4. und 5. Juni 1889 in Berlin: „Stellung des Verbandes zu Veranstaltungen, welche Streitigkeiten mit den Arbeitern verhüten oder schlichten sollen“, hatte die Hauptversammlung einstimmig beschlossen:

1. die Bildung von Ältestenkollegien allen Verbandsmitgliedern zu empfehlen;
2. den Vorstand mit der Bearbeitung einer Vorlage zu betrauen, betreffend die Bildung einer Kommission, ähnlich wie unsere Musterfußkommission, welche dort einzutreten hat, wo die lokalen Ältestenkollegien nicht ausreichen, um eine Einigung zu erzielen. Diese Kommission soll auch von den Ältestenkollegien selbst angerufen werden können.

Der Gesamtvorstand hat sich seitdem wiederholt und eingehend mit der Ausführung dieser Beschlüsse beschäftigt. Er kam vorerst zu der Überzeugung, daß es nicht genüge, eine einfache Empfehlung der Ältestenkollegien auszusprechen, sondern daß für deren Einrichtung eine geeignete Handhabe in einem Musterstatut zu bieten sei, welches jeder seinen Verhältnissen anpassen könne. Erst wenn diese Aufgabe gelöst sei, und Arbeiter-ausschüsse, oder diesen ähnliche Vertretungskörper in den meisten Fabriken eingerichtet seien, werde es möglich sein, mit Aussicht auf Erfolg an die Ausführung des Punktes 2 der vorjährigen Beschlüsse zu gehen.

Es wurde nun ein Statut für einen Arbeiterausschuß beraten. Dabei stellte sich heraus, daß es nicht möglich ist, ein solches aufzustellen, welches allen zum Teil sehr von einander abweichenden Meinungen Rechnung trage, die sämtlich ihre volle Berechtigung haben. Aus dem allgemeinen Teil der Beratungen ist ferner hervorzuheben, daß eine Minderheit überhaupt

erst die in Aussicht stehende gesetzliche Regelung der Angelegenheit abwarten wollte. Von anderer Seite wurde demgegenüber geltend gemacht, daß etwaige gesetzliche Bestimmungen über Arbeiterausschüsse sich doch nur auf ihre Gestaltung, ihre notwendigen Aufgaben und ihren Geschäftsgang erstrecken würden. Die Verwertung der Ausschüsse zur Erfüllung weiterer Zwecke, also z. B. Ausbildung der Fachtätigkeit, Erhaltung und Förderung der Moral werde auch ferner Sache der einzelnen Fabriken sein, weil dafür immer die örtlichen Verhältnisse, die Eigenart der Arbeiter und der Fabrikleiter maßgebend sein würden. Von dritter Seite wurde geäußert, daß, ehe die zu erwartende gesetzliche Einrichtung, welche keinesfalls erschöpfend und alles umfassend ausfallen werde, zum praktischen Ausbau gelange, unsere Einrichtung längst ihre Brauchbarkeit bewiesen und fördernd für das Ganze gewirkt haben könne.

Es wurde ferner die Überzeugung mehrseitig ausgesprochen, daß das Statut deshalb ausführlich gehalten sein müsse, weil es zur Richtschnur für die gesamte Tätigkeit der Ausschüsse dienen solle und weil gerade die erschöpfende Bezeichnung aller überwiesenen, ganz bestimmten Wirkungskreise am ehesten davor schütze, daß sich etwa die Tätigkeit gegen das Interesse der Fabrik, gegen die Fabrikleitung selbst lehre oder sonst über fest gezogene Grenzen mißbräuchlich hinausgreife.

Wo ein gesunder Sinn bei der Mehrheit der vorhandenen Arbeiter fehle, da seien Arbeiterausschüsse allerdings nicht angebracht, ja könnten in gefährlicher Weise die Minderheit der guten Elemente unterdrücken. Ein Mittel, die offene oder versteckte Socialdemokratie dort, wo sie schon herrscht, zu bekämpfen, seien die Ausschüsse wohl nicht, dagegen sollten alle jene ohne Säumnis sie errichten, welche noch auf den gesunden Sinn ihrer Arbeiter rechnen können und erwarten dürfen, Einsicht bei ihnen zu finden und zu wecken.

Der Meinung, die Einrichtung bedeute einen Sprung ins Dunkle, wurden die bereits vorliegenden Erfahrungen entgegengestellt. Ferner wurde hingewiesen auf die großen Lehren der Völkergeschichte. Alle Parlamente enthalten auch minder genehme Elemente. Aber jene monarchischen Staatsgebilde seien die am weitesten vorgeschrittenen und festestbegründeten, die rechtzeitig und freiwillig den Völkern weise Verfassungen gegeben haben, welche gegenseitige Pflichten wie Rechte aller Teile fest umgrenzen und bezeichnen. Wir wollen nicht in lächerlicher Selbstüberschätzung unsere Fabriken mit Staaten vergleichen. Aber zweifellos gleichen sie den Einzelzellen, aus denen sich die Staatskörper bilden, das sind die Gemeinwesen. Jedes Gemeinwesen braucht feste, auf Vereinbarung beruhende Bestimmungen für die Regierenden wie für die Regierten. Der Fabrikleiter soll nicht unverantwortlicher absoluter Herrscher, sondern der natürliche, ständige erste Beamte sein, Hüter und Ausführer der Gesetze, Wächter und Pfleger des Gemeinwohles. Die Arbeitergemeinde stellt ihre Vertretung in gewählten bewährten Meistern ihm zur Seite. Wo sich eine solche Einrichtung einlebt, da ist ein Streif undenkbar oder unmöglich, da ist allen schädlichen Einmischungen von außen der Boden entzogen.

Freilich das Statut allein thut's nicht. Vorerst ist die vorbereitende und ausführende Thätigkeit der Fabrikleitung die Hauptsache. Mit dem Arbeiterausschuß ist dann nur der erste, aber grundlegende Schritt gethan zur zeitgemäßen Umwandlung sowohl, wie zum künftigen sicheren Bestehen und Gedeihen unserer Fabriken. — — —

(Fortsetzung des Referats und Statutenentwurf vgl. oben S. 113—119.)

Der Vorsitzende, Herr Generaldirektor René Boch, eröffnete die Diskussion mit der Bemerkung, daß ältere Fabriken, wie die seiner eigenen Firma im Saargebiet, neben und mit den schon seit siebzig Jahren bestehenden Hilfskassen auch ähnliche Einrichtungen von Arbeiterausschüssen haben, welche aber bei dem guten Verhältnis der Arbeiterschaft zu den Fabrikeinhabern lediglich mit der ersten beschäftigt sind. Zum Teil sind es Überwachungskommissionen für jugendliche Arbeiter, zum Teil Verwaltungsinstanzen der Wohlfahrtseinrichtungen, welchen aber auch viele Mittel zustehen, auf Zucht und Ordnung zu halten. Jedenfalls sei die Einrichtung von Arbeiterausschüssen zu empfehlen und in Rücksicht auf das vorliegende als Anleitung und Muster zu betrachtende Wächtersbacher Statut mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen desselben je nach örtlichen Verhältnissen zu modifizieren seien.

Auch Herr Kommerzienrat Pabst betont das im ganzen gute Einvernehmen mit den Arbeitern der bayerischen Fabriken; einige größere derselben haben ebenfalls bereits ähnliche Einrichtungen wie die schon von voriger Hauptversammlung empfohlenen und in der Vorlage näher bezeichneten. Auch seine Meinung sei, die Ausschüsse zu empfehlen, mehr könne der Verband seinen Mitgliedern gegenüber nicht thun, zu einer zwangsweisen Einführung von Arbeiterausschüssen habe der Verband keine Macht, sehr wahrscheinlich thue dies aber das neue Gesetz. Und um jene vorläufig fakultative Einführung der Ausschüsse einzuleiten, sei den Mitgliedern die Vorlage gemacht worden, welche zwar auf besondere Verhältnisse zugeschnitten, aber eine gute Anleitung abgebe. Auch der Vorstand trete für Ausschüsse ein, aber wünschenswert wäre es, wenn aus der Versammlung noch Meinungen und Ansichten geäußert würden.

Nachdem von vielen Teilnehmern der Versammlung Zustimmung zu der Vorlage ausgesprochen worden war, bat Herr Prokurist Müller den Vorstand, einen Beschluß herbeizuführen, daß die Altestenausschüsse allgemein zu empfehlen seien.

Es kam sodann ein schriftlicher Eingang des Herrn Kommerzienrat Koch-Kahla zur Verlesung, welcher sich mit Einzelheiten des Wächtersbacher Statutenentwurfs beschäftigte, indes keine weitere Diskussion veranlaßte.

Der Vorsitzende, Herr Generaldirektor René Boch, resümierte darauf das der Einrichtung von Arbeiterausschüssen zustimmende Ergebnis der Verhandlungen, wies auf die den Reichstag eben jetzt beschäftigende Novelle zur Gewerbeordnung hin, welche in § 134 d ebenfalls von Arbeiterausschüssen handelt, so daß auch an den, dieser Einrichtung etwa noch nicht Geneigten die Notwendigkeit der eingehenden Beschäftigung mit der Vorlage binnen kurzem herantreten würde, und empfahl der Versammlung, zu beschließen:

die Hauptversammlung spricht die Überzeugung aus, daß Arbeiterausschüsse allgemein zu empfehlen seien und daß Herrn Direktor Max Közler der Dank des Verbandes gebühre für seine bereitwillige und mühevollen Bearbeitung der Vorlage, deren Einzelheiten leicht je nach lokalen Verhältnissen modifiziert werden können, wie das auch bei der schon verhandelten Anleitung zur Aufstellung von Lehrverträgen der Fall sei.

Es erfolgte allgemeine Zustimmung.

Enquete des Vereins chemischer Industrieller.

Der „Verein zur Wahrung der Interessen der Chemischen Industrie Deutschlands“ hat unterm 15. Februar 1890 an sämtliche Mitglieder Fragebogen versandt, um deren Ansichten über die in Aussicht stehende Neuordnung bezw. Errichtung von Gewerbegerichten und andere gesetzliche Maßnahmen, wie auch über die Ratsamkeit von Arbeitervertretungen der einzelnen Werke zu ermitteln. Wie das Vereinsorgan, die „Chemische Industrie“ (15. Mai 1890) berichtet, ist die Schaffung von Arbeiterausschüssen von der überwiegenden Majorität der Befragten im allgemeinen gebilligt worden. Von mehreren Seiten wird jedoch darauf hingewiesen, daß bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht in allen Fällen die Bildung derartiger Organe durchführbar und erstrebenswert erscheint; es wird namentlich hervorgehoben, daß die Thätigkeit der für einzelne Betriebe eingesetzten „Ältestenkollegien“ oder Arbeiterausschüsse für die größeren industriellen Unternehmungen, in welchen Hunderte und Tausende von Arbeitern beschäftigt würden, zwar von Vorteil werden könnte, dagegen den kleineren Betrieben, in welchen bei einem Bestande von 50 bis 100 Arbeitern der direkte Verkehr zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeiter noch durchführbar, leicht mehr Schaden als Nutzen bringen würde. — Die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen ist zumeist zurückgewiesen worden.

Gegnerische Resolutionen.

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und die südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller haben in ihrer am 17. Dezember 1889 abgehaltenen Generalversammlung, folgende Resolution, betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen, angenommen:

„Die vorgeschlagenen Arbeiterausschüsse zur Schlichtung von Lohn-, Arbeits- und sonstigen aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter haben das Bestehen eines — thätigkeitsmäßig nicht bestehenden — allgemeinen Interessengegenfases beider Teile und einer Interessensolidarität jedes Teils für sich zur notwendigen Vor-

aussetzung. Mit ihrer Errichtung ist ein Prinzip anerkannt und als Richtschnur für die Zukunft eingesetzt, aus welchem die Socialdemokratie ihre Existenzberechtigung herleitet; die letztere würde in den Ausschüssen den besten Boden zu rascher ungehinderter Fortentwicklung finden. Es ist hiernach mit Sicherheit zu erwarten, daß die Arbeiterausschüsse nicht als Friedensinstitution, sondern als permanentes Kampfelement wirken werden, dessen Gefährlichkeit um so größer ist, als die Mitglieder der Ausschüsse bei dem heutigen Systeme der Arbeitsteilung in den seltensten Fällen die ihrer Entscheidung unterliegenden Fragen in dem erforderlichen Umfange beherrschen, trotzdem aber sich zur Abgabe ihres Wahrspruches stets verpflichtet fühlen werden. Verminderung des Wohlwollens, des Vertrauens, der Achtung in dem persönlichen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer, Beschränkung beider Teile auf den sogenannten Arbeitsvertrag, Lockerung der Disziplin und Organisierung häufiger Arbeits-Ausstände zur Durchsetzung auch unberechtigter Forderungen werden die nächsten Folgen der Errichtung derartiger Ausschüsse sein, denen sich weiterhin die Lahmlegung der Handels- und Industrieunternehmungen, die daraus folgende Arbeitslosigkeit einerseits und Gefährdung des Besitzstandes andererseits, sowie die Erschütterung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung anschließen werden. In Erwägung dessen erklären sich die unterzeichneten Vereine prinzipiell gegen die Errichtung von Arbeiterausschüssen, sehen vielmehr eine Lösung der heutigen Schwierigkeiten nur da als möglich an, wo der Arbeitgeber persönlich jedem seiner Arbeiter Gelegenheit giebt, seine Beschwerden einzeln oder durch ad hoc gewählte Delegierte anzubringen und, soweit diese Beschwerden sich als billig und gerecht erweisen, Geneigtheit zu entsprechender Abhülfe bethätigt.“

(Nationalzeitung vom 21. Dezember 1889, Morgenausgabe, Nr. 713.)

Der Centralverband deutscher Industrieller hat in seiner Delegiertenversammlung vom 22. Mai 1890 zu Frankfurt a. M. gelegentlich einer Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, die Frage der Arbeiterausschüsse beiläufig behandelt und, allerdings unter lebhaftem Widerspruch seitens einzelner hervorragender Industrieller, eine schroff ablehnende Stellung eingenommen. Die letztere fand ihren Ausdruck in der folgenden von der Majorität angenommenen Resolution:

„Mit der Bestimmung in § 134 a des Gesetzentwurfs erklärt sich der Centralverband einverstanden“ — das ist die Bestimmung, welche den Erlaß einer Arbeitsordnung in den Fabriken obligatorisch macht — „was dagegen den Inhalt der Arbeitsordnung betrifft, so ist der Centralverband der Ansicht, daß solcher nicht Gegenstand der gesetzlichen Feststellung bilde, vielmehr in folgerichtiger Auffassung der privatrechtlichen Natur des Arbeitsvertrags Sache der Festsetzung durch den Arbeitgeber sei. Solcher Ansicht widerspricht auch die Bestimmung des § 134 d des Entwurfs, daß vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben den Arbeitern Gelegenheit zu geben sei, sich über den Inhalt derselben zu äußern, und wird die Bestimmung des § 134 d des Gesetzentwurfs daher für nicht annehmbar erklärt.“